

**„HEUTZUTAGE DREHE ICH
JEDEN EURO UM.“ - MONE-
TÄRE VERANTWORTUNG
IM ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALSTAAT?**

Eine theoretische, rechtliche und empirische Analyse über die
Ausgestaltung sozialer Rechte hinsichtlich der materiellen
Absicherung für ausgewählte Lebenslagen in Österreich.



Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Science

im Masterstudium

Sozialwirtschaft

Eingereicht von
Anna Puett, BSc

Angefertigt am
**Institut für Gesellschafts- und Sozi-
alpolitik**

Beurteiler / Beurteilerin
Univ. Prof.ⁱⁿ Margitta Mätzke, Ph.D.

Monat Jahr
September 2019

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Masterarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Marchtrenk, 24.09.2019

DANKSAGUNG

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen Menschen bedanken, welche mich während meines Sozialwirtschaftsstudiums ein Stück meines Lebensweges begleitet haben und mein Leben auf vielfältige Weise bereichert haben.

Der größte Dank gebührt meinen Eltern, weil sie mir durch unzählige Stunden ihrer liebevollen Beaufsichtigung meiner beiden Kinder das Studium ermöglicht haben.

Auf diesem Weg möchte ich auch allen meinen großartigen Helfer*innen¹ danken, sowohl denen, die mit mir lange philosophische Gespräche führten und mich durch ihre Gedanken inspirierten, als auch den Korrekturleser*innen, die mir durch ihre Hilfe beim Korrigieren eine sehr wertvolle Unterstützung waren. Insbesondere möchte ich Konrad, Simone und Nadja meinen Dank ausdrücken.

Ein herzliches Dankeschön ergeht auch an alle meine Interviewpartner*innen, die mir ihr Vertrauen geschenkt haben und mir Einblick in ihre Lebensgeschichte und ihren Arbeitsalltag gewährten. Es war mir eine große Ehre und Freude, ihnen zuzuhören.

Großen Respekt möchte ich meiner Betreuerin Univ. Prof.ⁱⁿ Margitta Mätzke, Ph.D. aussprechen, welche mich bei der Entscheidung für das Masterarbeitsthema und der Erstellung der Masterarbeit tatkräftig unterstützte. Sie schaffte es immer wieder, meine chaotischen und zugleich unzähligen Gedanken zu strukturieren.

Mit Hilfe von euch allen Lieben um mich herum schaffte ich dieses Werk.

In Dankbarkeit,

Anna Puett

¹ Zur Sichtbarmachung von mehreren Geschlechtern wird bei der geschlechtergerechten Sprache das Gendersternchen verwendet, um neben der weiblichen und männlichen Form auch die intersexuellen Menschen einzubeziehen.

„Heutzutage drehe ich jeden Euro um.“ - Monetäre Verantwortung im österreichischen Sozialstaat?

Eine theoretische, rechtliche und empirische Analyse über die Ausgestaltung sozialer Rechte hinsichtlich der materiellen Absicherung für ausgewählte Lebenslagen in Österreich.

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung.....	10
1.1. Problemstellung und Zielsetzung.....	10
1.2. Forschungsfragen	12
1.3. Gliederung der Arbeit	13
2. Theoretischer Teil.....	14
2.1. Theorie der Bürger*innenrechte nach Thomas H. Marshall	14
2.2. Verantwortung im Wohlfahrtsstaat.....	15
2.3. Wohlfahrtsstaatsmodelle	19
2.4. Verantwortungsbereiche und Handlungsprinzipien im Sozialstaat Österreich.....	21
2.4.1. Das Konzept des sozialstaatlichen Auffangnetzes.....	22
2.4.2. Das Konzept des innerfamiliären Auffangnetzes	23
2.4.2.1. Zur Lebenslage der Alleinerzieher*innen.....	24
2.4.2.2. Zur Lebenslage der Kindesunterhaltsverpflichteten.....	25
2.5. Armut und Armutskonzepte	26
2.5.1. Zum Begriff der <i>Lebenslage</i>	26
2.5.2. Zu den Begriffen der absoluten, relativen und subjektiven Armut und sozialen Ausgrenzung	26
2.5.3. Ansätze zur Messung von Armut.....	28
2.5.4. Die monetäre Verantwortungsübernahme in statistischen Zahlen	31
2.5.5. Geld als abhängige Ressource.....	31
3. Rechtlicher Teil.....	33
3.1. Armutgefährdete Lebenslagen und die rechtliche Ausgestaltung des monetären Auffangnetzes	33
3.1.1. Lebenslage Krankheit.....	34
3.1.1.1. Entgeltfortzahlung durch die Arbeitgeber*innen	34
3.1.1.2. Krankengeld als monetäre Sicherstellung durch den Sozialversicherungsträger.....	34
3.1.1.3. Rehabilitationsgeld bei lang andauernder Krankheit	35
3.1.1.4. Die Gewährung der Pension bei dauerhafter Krankheit durch den Pensionsversicherungsträger.....	36
3.1.2. Lebenslage Arbeitslosigkeit	38
3.1.2.1. Arbeitslosengeld als soziale Sicherung durch das Arbeitsmarktservice39	
3.1.2.2. Notstandshilfe als weiteres Auffangnetz bei Arbeitslosigkeit	41

3.1.2.3.	Bedarfsorientierte Mindestsicherung als letztes Auffangnetz.....	41
3.1.3.	Lebenslage Familie mit Kind(ern)	43
3.1.3.1.	Familienbeihilfe als monetäre Leistung für Kinder	44
3.1.3.2.	Kinderabsetzbetrag inklusive Familienbeihilfe	44
3.1.3.3.	Kinderbetreuungsgeld in Zeiten der Babypause.....	45
3.1.4.	Lebenslage Alleinerziehung.....	45
3.1.4.1.	Alleinerzieher*innenabsetzbetrag als staatliche Intervention	46
3.1.4.2.	Der innerfamiliäre Transfer des Kindesunterhalts.....	46
3.1.4.3.	Staatliche Auffanginstrumente zur Sicherstellung des Erhalts des Kindesunterhalts	47
3.1.5.	Lebenslage Vater- oder Mutterschaft mit Kindesunterhaltsverpflichtungen	47
3.1.5.1.	Unterhaltsabsetzbetrag als steuerliche Entlastung durch den Staat ...	48
3.1.5.2.	Der innerfamiliäre Transfer des Kindesunterhalts.....	48
3.1.5.3.	Gewährleistung der Existenzsicherung für die unterhaltszahlenden Personen	49
3.1.5.4.	Das Unterhaltsexistenzminimum	50
3.1.5.5.	Nachehelicher Unterhalt.....	50
3.2.	Komprimierte Darstellung der Auffanginstrumente in unterschiedlichen Lebenslagen .	51
4.	Empirischer Teil.....	52
4.1.	Empirische Forschung.....	52
4.1.1.	Untersuchungsziel	52
4.1.2.	Forschungsdesign	53
4.1.3.	Methodisches Vorgehen	53
4.1.4.	Fallauswahl	54
4.1.5.	Datenerhebung und Beschreibung der Interviewleitfäden.....	55
4.1.5.1.	Problemzentrierte Interviews.....	55
4.1.5.2.	Expert*inneninterviews.....	57
4.1.6.	Ergebnis der Datenerhebung nach den festgelegten Kriterien	57
4.1.7.	Erfassung von soziographischen und biographischen Daten über die Interviewpartner*innen und Expert*innen.....	59
4.1.7.1.	Falldarstellungen über die Interviewpartner*innen.....	59
4.1.7.2.	Falldarstellungen über die Expert*innen.....	65
4.1.8.	Auswertungsmethode.....	68
4.2.	Forschungsergebnisse	70
4.2.1.	Erfahrungen mit dem Umgang am Amt.....	70
4.2.1.1.	Begegnung am Amt	70
4.2.1.2.	Anforderungen der Institution.....	74

4.2.1.3.	Berücksichtigung der Situation	77
4.2.1.4.	Sanktionen durch die Institution	81
4.2.1.5.	Zusammenfassung	83
4.2.2.	Finanzielle Lebenswelt	86
4.2.2.1.	Geld zum Leben.....	86
4.2.2.2.	Handlungsspielraum im Alltag.....	88
4.2.2.3.	Soziales Netzwerk	94
4.2.2.4.	Subjektive Wahrnehmung der Situation	95
4.2.2.5.	Zusammenfassung	97
4.2.3.	Einstellung zur monetären Verantwortung im Sozialstaat	102
4.2.3.1.	Sozialstaatliches Auffangnetz	102
4.2.3.2.	Innerfamiliäres Auffangnetz.....	104
4.2.3.3.	Erwartungen an den Sozialstaat	111
4.2.3.4.	Erwerbszentriertheit des Sozialsystems	115
4.2.3.5.	Zusammenfassung	118
4.3.	Gesamtanalyse	122
4.3.1.	Lebenslage Krankheit.....	123
4.3.2.	Lebenslage Invalidität.....	124
4.3.3.	Lebenslage Arbeitslosigkeit	124
4.3.4.	Lebenslage Alleinerziehung.....	126
4.3.5.	Lebenslage Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen	127
5.	Conclusio.....	129
6.	Literaturverzeichnis.....	131
6.1.	Allgemeine und elektronische Quellen.....	131
6.2.	Rechtliche Quellen	142
6.2.1.	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.....	142
6.2.2.	Gesetzestexte	143
6.3.	Empirische Quellen	144

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Leistungsanspruch und –pflicht in ausgewählten Lebenslagen.....	51
Tabelle 2: Ergebnis der Datenerhebung der Interviewpartner*innen	58
Tabelle 3: Ergebnis der Datenerhebung der Expert*innen	58
Tabelle 4: Zusammenfassende Übersicht über die Interviewpartner*innen, die sich in den Lebenslagen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität befinden, und deren monetäre Existenzsicherung überwiegend in den Verantwortungsbereich des Sozialstaates fällt.....	63
Tabelle 5: Zusammenfassende Übersicht über die Interviewpartner*innen, die sich in der Lebenslage Alleinerziehung oder Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen befinden, und deren monetäre Sicherung überwiegend in den Verantwortungsbereich der Familie fällt.	64
Tabelle 6: Zusammenfassende Übersicht über die Expertinnen	67
Tabelle 7: Kategoriensystem für die Auswertung der Interviews mit den Interviewpartner*innen und den Expert*innen	69
Tabelle 8: Zusammenfassende Ergebnisse der IP nach den Kategorien <i>Begegnung am Amt, Anforderungen der Institution, Berücksichtigung der Situation</i> und <i>Sanktionen durch die Institution</i> und nach Amt	85
Tabelle 9: Zusammenfassende Ergebnisse der IP nach den Kategorien <i>Geld zum Leben, Handlungsspielraum im Alltag, Soziales Netzwerk</i> und <i>Subjektive Wahrnehmung der Situation</i> und nach Lebenslage und den entsprechenden Einkommens- bzw. Ausgabenquellen.....	100
Tabelle 10: Zusammenfassende Ergebnisse der IP nach den Kategorien <i>Sozialstaatliches Auffangnetz, Innerfamiliäres Auffangnetz, Erwartungen an den Sozialstaat</i> und <i>Erwerbszentriertheit des System</i> und nach sozialstaatlichen und innerfamiliären Transferleistungen und den entsprechenden Lebenslagen.....	120

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
ALG	Arbeitslosengeld
AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFFJ	Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
EheG	Ehegesetz
EO	Exekutionsordnung
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
IP	Interviewpartner*in
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KiJA	Kinder- & Jugendanwaltschaft
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
LGBI	Landesgesetzblatt
LGZ	Landesgesetz für Zivilrechtssachen
NSH	Notstandshilfe
OGH	Oberster Gerichtshof
Oö. BMSG	Oberösterreichisches Mindestsicherungsgesetz
Oö. BMSV	Oberösterreichische Mindestsicherungsverordnung
OÖ GKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
ÖPA	Österreichische Plattform für Alleinerziehende
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SRÄG	Sozialrechts-Änderungsgesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof

1. EINLEITUNG

1.1. Problemstellung und Zielsetzung

Österreichs Sozialsystem ist eine erfolgreiche Errungenschaft in der Geschichte Österreichs. Insbesondere der Zeitraum zwischen 1950 und 1970 war geprägt vom Ausbau sozialstaatlicher Aufgaben². *Vom Siegeszug zum Rückzug* heißt ein Titel eines von Emmerich Tálos verfassten Buches. Darin werden die Entwicklungen des Auf-, Um- und Abbaus des österreichischen Sozialstaats im Zeitraum von 1945 bis 2005 beschrieben³. Der Sozialstaat verändert sich und er erfährt seit nunmehr Jahrzehnten auf politischer Ebene erhöhte Aufmerksamkeit. Durch Bundesregierungen werden seit den 1990er Jahren sozialpolitische Reformen durchgeführt, die einerseits auf die Stärkung des Versicherungsprinzips und, in weiterer Folge, der Vollerwerbszentrierung abzielen und andererseits Kürzungen von Sozialleistungshöhen nach sich ziehen, mit dem Hintergrund, die Sozialausgaben zu reduzieren⁴. Das österreichische Pensionssystem ist seit der Jahrtausendwende drei Mal reformiert worden. Das Besondere dieser Pensionsreformen ist die rasche Verschärfung der Zugangsbestimmungen zum Pensionsanspruch, die massiven Pensionsleistungsreduktionen, die Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen, die Abkehr vom Lebensstandardsicherungsprinzip⁵ und die Tendenz zu weniger staatlicher Aufgabenübernahme, hin zu mehr Privatisierung, ist zu erkennen⁶. Die Einführung des Pensionssplittings und die Verbesserung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten kann vor allem für Mütter als strukturelle Verbesserung im Bereich der Frauenpensionen angesehen werden⁷. Analog zur Pensionsversicherung ist auch seit den 1980er Jahren die Arbeitslosenversicherung von Leistungskürzungen und Erschwernissen beim Zugang zu Ansprüchen geprägt. Zusätzlich sind seit den 1990er Jahren die Sanktionsmöglichkeiten gegen Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher*innen ausgebaut und immer wieder verschärft worden⁸. Dimmel (2000) interpretiert die arbeitsmarktpolitischen Tendenzen deshalb als ein „workfaristisch“⁹ ausgerichtetes System. Atzmüller (2009) schlussfolgert weiter, dass die anspruchsberechtigten Bezieher*innen immer weniger als Träger*innen sozialer Rechte, sondern vielmehr unter dem Gesichtspunkt von entstehenden Kosten betrachtet werden¹⁰. Werden die Reformbeispiele, wie die Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993¹¹ und des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002¹², diskutiert, so können diese universellen Leistungen als positive sozialpolitische Maßnahme in Richtung Honorierung des zeitlichen Aufwands gesehen werden. Historisch betrachtet sind die monetären Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftskraft zwischen 1980 und 2018 von 25,9% auf 29% gestiegen¹³. Wirft man einen Blick in das Regierungsprogramm 2017-2022, so können bedenkliche Tendenzen in Hinblick der sozialen Rechte von ausländischen und inländischen Bürger*innen in Österreich unter der kürzlich (Mai 2019) aufgelösten türkis-blauen Bundesregierung beobachtet werden. Wie aus Medienberichten und aus dem Regierungsprogramm zu entnehmen ist, wurden nach den Vorstellungen von ehemaligen Regierungsmitgliedern geplante und

² vgl. Mayrhuber 2015, S. 244

³ vgl. Tálos 2005, S. 13ff

⁴ vgl. Mayrhuber 2015, S. 250

⁵ vgl. Mairhuber 2003, S. 1ff

⁶ vgl. Reiter/Woltran 2010, S. 110

⁷ vgl. Mayrhuber 2004, S. 5; Pinggera et al. 2005, S. 67f

⁸ vgl. Atzmüller 2009, S. 29-32

⁹ Dimmel 2000 z.n. Atzmüller 2009, S. 33

¹⁰ vgl. Atzmüller 2009, S. 33

¹¹ §§ 1-5 BPGG

¹² § 2 Abs 1 KBGG; Schmidjell 2003, S. 68

¹³ vgl. Statistik Austria 2018g, o.S.

bereits durchgeführte Änderungen (bspw. Mindestsicherung Neu¹⁴ und Indexierung der Familienbeihilfe¹⁵) mit den Argumenten des Missbrauchs von Sozialleistungen, der notwendigen Treffsicherheit, der steigenden Zahl von Sozialleistungsbezieher*innen, eines Stopps des Zuwanderungszuwachses und des Kostenfaktors für das Sozialsystem gerechtfertigt¹⁶. Andere sozialpolitische Leistungen, wie etwa die Einführung des Familienbonus Plus¹⁷, bedeuten für Familien eine Steuerentlastung. Gemäß Mayrhuber (2015) haben die Reformen der vergangenen Jahrzehnte vor allem die Ziele der Einwirkung auf das Beschäftigungs- bzw. Nichtbeschäftigungsverhalten der Bürger*innen und der höheren Anforderungsstellungen für den Anspruch auf Sozialleistungen¹⁸. Resümierend betrachtet, ändert bzw. änderte sich die Struktur des Sozialstaates im Lauf der Zeit und es ist sowohl ein Abbau als auch ein Ausbau von Leistungen erfolgt. Je nach Lebenssituation ist man mehr oder weniger auf sozialstaatliche Sicherungsleistungen angewiesen und demnach von den sozialpolitischen Reformen betroffen.

Menschen befinden sich in unterschiedlichen Lebenslagen. Ein Großteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter geht einer Erwerbsarbeit nach und bestreitet den Lebensunterhalt aus dieser Beschäftigung. Andere wiederum sind in der Situation, nicht oder nicht mehr erwerbstätig sein zu können. Ein Teil davon ist arbeitslos und erhält Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder bedarfsorientierte Mindestsicherung. Einige sind krank und erhalten Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder die krankheitsbedingte Pension. Manche sind alleinerziehend und erhalten Unterhaltsleistungen für ihr(e) Kind(er), und weitere haben Unterhaltsverpflichtungen für ihr(e) Kind(er) zu leisten. Sie alle haben etwas gemeinsam: Sie sind mit dem staatlichen und/oder innerfamiliären Auffangnetz konfrontiert, welches eine entsprechende materielle Versorgung sicherstellen soll. Der Sozialstaat Österreich unterstützt in konkreten Lebenslagen, wie z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Familie usw., um Armut und Ausgrenzung abzufedern. Anhand von Sozialleistungen soll ein finanzieller Sozialschutz für Bürger*innen unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet werden. Der Sozialstaat handelt dabei nach den Prinzipien *Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge*, wonach anspruchsberechtigte Personen Sozialleistungen erhalten können. Es gibt aber auch Leistungen, welche nicht dem Staat, sondern der Familie zugewiesen werden. In den sozialpolitischen Diskursen stehen oftmals die sozialen Armutsrisiken, wie beispielsweise Krankheit, Unfall, Alter und Arbeitslosigkeit, im Mittelpunkt, wodurch die Lebenslage der *Mutter- oder Vaterschaft* in Anbetracht der zu erhaltenen bzw. zu zahlenden Alimentationszahlungen für die Kinder bei getrennt lebenden Elternteilen weniger deutlich thematisiert wird. Lassen sich Eltern scheiden oder trennen sich, entstehen oft zwangsläufig schwierige wirtschaftliche Verhältnisse für beide Teile. Bei der Entscheidung über die zu betrachtenden Lebenslagen wurde die Annahme getroffen, dass nicht nur Menschen, die auf Sozialleistungen des Staates angewiesen sind, sich in prekären finanziellen Lebenssituationen befinden können, sondern auch Alleinerzieher*innen, wenn die innerfamiliären Unterhaltsleistungen ganz oder zeitweise ausbleiben, ebenso Elternteile, die hohe Kindesunterhaltszahlungen zu leisten haben. Aus diesem Grund werden in dieser Arbeit sowohl die vom Sozialstaat geleisteten Sozialleistungen als auch die von der Familie erhaltenen Unterhaltszahlungen und die von der Familie geleisteten Unterhaltspflichten verknüpft und existenzsichernde Instrumente im Hinblick auf die monetäre Verantwortung im Sozialstaat betrachtet. Im Fokus der Analyse stehen somit die kritische Überprüfung der Sicherstellung der Existenz durch Sozialleistungen oder innerfamiliären Leis-

¹⁴ vgl. BGBl. I Nr. 41/2019, S. 1ff

¹⁵ vgl. BGBl. I Nr. 83/2018, S. 1ff; BGBl. II Nr. 318/2018, S. 1ff

¹⁶ vgl. Austria Forum 2018, o.S.; ÖVP/FPÖ 2017, S. 1ff, 117f; ORF 2018, o.S.; Standard 2018, o.S.

¹⁷ vgl. ÖVP/FPÖ 2017, S. 125; BGBl. I Nr. 62/2018

¹⁸ vgl. Mayrhuber 2015, S. 252

tungen und die Ausgestaltung von sozialen Rechten nach den Vorstellungen von Thomas H. Marshall (Abschnitt 2.2.). Die Analyse der materiellen Absicherung erfolgt sowohl auf der Makroebene des Sozialstaats, als auch auf der Mikroebene des Individuums.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in dem Versuch, den Sozialstaat als Verantwortungsinstanz zu präsentieren. Diese Masterarbeit geht davon aus, dass im Sozialstaat eine Auffangverantwortung gegenüber seinen Bürger*innen installiert ist, was sogleich zum Titel der Masterarbeit führt. Meiner Auffassung vom Begriff Verantwortung liegt eine Erwartung an den Sozialstaat zugrunde, dass Menschen, die durch unglückliche Umstände in Not geraten und deshalb auf das staatliche Auffangnetz angewiesen sind, mit der staatlichen Unterstützung der monetären Existenzsicherung rechnen können. Armut wird in den gesellschaftlichen Debatten oftmals als eine selbst verschuldete Lebenslage dargestellt. Faktum ist vielmehr, wie Butterwegge (2009) feststellt, dass Armut im Grunde durch systembedingte Strukturen mitverursacht wird¹⁹. Roth (1997) formuliert dies folgendermaßen: „*Armut ist selten selbst verschuldet, Armut wird erzeugt, entweder durch die Mechanismen des ökonomischen Systems oder durch konkrete politische Handlungen beziehungsweise Unterlassungen*“²⁰. Österreich kennt Armut zwar nicht als Massenphänomen, dennoch gibt es auch hierzulande rund 1.512.000²¹ Millionen Menschen, die als armutsgefährdet eingestuft werden.

Das Thema der staatlichen monetären Verantwortung wurde gewählt, weil anscheinend die Verteilungsregeln und die Verteilungshöhe Indizien dafür sind, inwieweit die Verantwortung im Sozialstaat gegenüber den Bürger*innen in Österreich verankert ist. Die Äußerung im Masterarbeitstitel „*Heutzutage drehe ich jeden Euro um*“²² weist auf eine Interviewaussage eines Befragten hin, der aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkung schwer in den Arbeitsmarkt integrierbar und deshalb auf sozialstaatliche Transfers angewiesen ist. Ein ausreichendes Einkommen ist zudem eine Angelegenheit, die generell sozialen Frieden und Stabilität in der Gesellschaft sicherstellt, denn wer (zu) wenig verdient, zieht sich meist aus der Gesellschaft zurück, wenn eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht mehr möglich ist. Durch das Eingreifen des Staates mittels angemessenen Transferleistungen klafft die Kluft zwischen Arm und Reich weniger weit auseinander. In der Folge wird immerhin allen Gesellschaftsmitgliedern dieselben Chancen in der Gesellschaft ermöglicht. Österreich lässt sich zwar, verglichen mit vielen anderen Staaten, als entwickelte Gesellschaft bezeichnen, dennoch greife ich dieses Thema auf um herauszufinden, wie viele Menschen tatsächlich genügend materielle Ressourcen haben, wenn sie sich in einer bestimmten Lebenslage befinden. Ich ziehe daher hier nicht auch andere Länder als Maßstab für das Verständnis von Armut heran.

1.2. Forschungsfragen

Die Arbeit widmet sich der finanziellen Lebenswelt von Menschen, welche sich in der Lebenslage der Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehung und/oder Elternschaft mit Unterhaltsverpflichtungen befinden und vom Staat gewährte Sozialleistungen als Haupteinnahmequelle beziehen, (k)einen Kindesunterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten oder selbst Unterhaltsverpflichtungen haben. In diesem Zusammenhang werden sozialrechtliche und familienrechtliche Strukturen im Hinblick auf die monetäre Existenzsicherung gelüftet und Stärken und Schwächen aufgedeckt.

¹⁹ vgl. Butterwegge 2009, S. 15

²⁰ Roth, Jürgen 1997, S. 110 z.n. Butterwegge 2009, S. 15

²¹ vgl. Statistik Austria 2018a, o.S.

²² Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 688-689

Die vorliegende Arbeit verfolgt mehrere Ziele: Zum einen soll ein Bild über die monetäre Verantwortung im Staat gewonnen werden. Zum anderen zielt die Arbeit darauf ab, zu untersuchen, wie den Leistungsbezieher*innen seitens der wohlfahrtsstaatlichen Institutionen begegnet wird, und wie diese die finanzielle Versorgung hinsichtlich ihrer Lebenssituation interpretieren. Ein weiterer Aspekt erforscht die gewünschten Gegenmaßnahmen im Bereich der Sozialpolitik. Dabei fließt das persönliche Anliegen der Autorin mit ein, sich weniger um die theoretische Festmachung von Armutsmessung durch Zahlen, sondern viel mehr um die subjektive Einschätzung der Situation durch die betroffenen Menschen, die sich als Interviewpartner*innen zur Verfügung stellten, zu konzentrieren. Die Darstellung der subjektiven Sichtweise der Interviewpartner*innen lässt einen authentischen Erkenntnisgewinn erhoffen. Ausgehend von der geschilderten Problemstellung ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- **Inwieweit wird das „*Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards*“²³ nach dem Konzept von Thomas H. Marshall (1992) in den Lebenslagen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehung und Vaterschaft bzw. Mutterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen im österreichischen Sozialstaat gewährleistet, sodass die betroffenen Menschen nicht armuts- und ausgrenzungsgefährdet sind?**
- **Wie sieht die monetäre Verantwortung für die ausgewählten Lebenslagen im Sozialstaat aus?**
- **Wie wird die Lebenslage der Anspruchsberechtigten und Leistungsverpflichteten im Hinblick auf die finanzielle Situation, gesellschaftliche Teilhabe und Verwirklichungschancen beurteilt?**

1.3. Gliederung der Arbeit

Um die Forschungsfragen entsprechend beantworten zu können, wird die vorliegende Arbeit im Wesentlichen in fünf Blöcke gegliedert. Sie beginnt mit dem Hauptkapitel 1 mit der bereits erörterten Einleitung und Problemstellung. Im 2. Hauptkapitel erfolgt die theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema der Verantwortung im Sozialstaat, und es wird ein Einblick in das Konzept der Bürger*innenrechte nach T.H. Marshall gegeben. Im Anschluss wird der rechtliche Teil unter Kapitel 3 dargelegt. Nach der Aufbereitung des theoretischen und rechtlichen Rahmens werden im empirischen Teil (Kapitel 4) die gewonnenen Erkenntnisse aus den Forschungsergebnissen mit den Befragten dargelegt und die Forschungsfragen beantwortet. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der empirischen Forschung. Im Hauptkapitel 5 folgen das Fazit und eine Diskussion um Verbesserungsmöglichkeiten im Sozialstaat. In diesem Schritt wird auch ein Einblick in die persönlichen Reflexionen der Autorin gegeben. Das Schlusskapitel 6 weist die für die Arbeit herangezogenen Quellen aus.

²³ Marshall 1992, S. 40

2. THEORETISCHER TEIL

2.1. Theorie der Bürger*innenrechte nach Thomas H. Marshall

Den theoretischen und konzeptionellen Rahmen dieser Masterarbeit bildet das Werk von Thomas H. Marshall (1992), *Staatsbürgerrechte und soziale Klassen*²⁴. In diesem Werk versucht er anhand des britischen Wohlfahrtsstaats die Bedeutung der staatlichen Sozialpolitik für die Sozialstruktur und die politische Ordnung demokratisch verfasster Industriegesellschaften zu analysieren. Die gesellschaftliche Ordnung durch Klassenbildung ist gemäß Marshall in den Institutionen eines Staates begründet. Seit den 1960er und 1970er Jahren gewannen zugleich der Wohlfahrtsstaat, der Industriekapitalismus und die repräsentative Demokratie in den westlichen Industrienationen an enormer Bedeutung. Nach Marshall sind wohlfahrtsstaatliche Institutionen und soziale Rechte ein wesentliches Merkmal demokratischer Industrienationen. Dieses Strukturmerkmal basiert auf der Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder. Ebenso stellt das Charakteristikum des Wohlfahrtsstaats ein Spannungsverhältnis zum Wirtschaftsmarkt dar, weil wettbewerbsorientierte Marktmechanismen eine Ungleichheit erschaffen. Aus diesem Grund kann die Institutionalisierung eines Wohlfahrtsstaats als ein unabdingbares Kriterium zur Gewährleistung von gesellschaftlicher Stabilität bezeichnet werden. Insbesondere das Garantieren staatsbürgerlicher Rechte betrachtet T.H. Marshall als gesellschaftliche Notwendigkeit. Der Staatsbürger*innenstatus impliziert drei Elemente, nämlich bürgerliche, politische und soziale Rechte. Als bürgerliche Rechte bezeichnet Marshall die Freiheitsrechte, welche er als einen Gegenpol zur staatlichen Regierung und zum Schutz vor staatlicher Willkür sieht. Die politischen Rechte sollen ein Recht auf Mitbestimmung durch ein allgemeines Stimm- und Wahlrecht seitens der Gesellschaft innehaben. Soziale Rechte dienen zur Gewährleistung eines materiellen Mindeststandards und somit eines Anspruchs auf Absicherung vor sozialen Risiken für die gesamten Einwohner*innen des Staates. Deren Recht auf Teilhabe soll zugleich die durch den Wirtschaftsmarkt entstehenden Ungleichheiten ausgleichen. Marshall beschäftigte sich in seinem Buch auch mit dem Zusammenhang zwischen Demokratisierung und sozialer Sicherung²⁵.

Marshall geht bei seiner Theorie der Bürger*innenrechte von den drei notwendigen Bestandteilen gelingender Staatsbürger*innenschaft aus, die die bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte darstellen. Die historische Herausbildung dieses Rechtsbündels beschreibt er in der eben genannten Reihenfolge für den Zeitraum des 18. bis 20. Jahrhunderts, wobei Marshall sie teilweise als einen parallel verlaufenden Entwicklungsprozess erörtert²⁶. Erst durch die Verankerung von sozialen Rechten wird dem Einzelnen eine politische Partizipation auch im Falle von Arbeitslosigkeit und Krankheit ermöglicht. Im Sinne von Marshall kann die soziale Staatsbürger*innenschaft als Grundgedanke eines Wohlfahrtsstaates bezeichnet werden. Entsprechende Institutionalisierungen in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen gelten daher laut Marshall als zentrale Voraussetzung in einer kapitalistischen und demokratischen Gesellschaft: „*Die Schaffung einer Mischwirtschaft und die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates sind Prozesse, in denen (...) der Kapitalismus soweit zivilisiert wurde, um mit der Demokratie existieren zu können*“²⁷.

Insbesondere in der Wohlfahrtsstaats-, Migrations- und Geschlechterforschung wird Marshalls Ansatz der Staatsbürger*innenschaft im Zusammenhang mit einem Instrument von gesellschaft-

²⁴ Original von Marshall 1950: *Citizenship and Social Class and Other Essays*; deutsche Fassung 1992, übersetzt von Elmar Rieger

²⁵ vgl. Rieger 1992, S. 21ff

²⁶ vgl. Marshall 1992, S. 40-86

²⁷ Marshall 1992, S. 145

licher Inklusion diskutiert²⁸. Auf der Grundlage von Marshalls Idee zur Notwendigkeit von sozialen Staatsbürger*innenrechten wird dem Thema angesichts der ungewissen zukünftigen sozialpolitischen Reformentwicklungen und der hohen Anzahl von armutsgefährdeten Menschen hierzulande ein hoher Wert beigemessen.

2.2. Verantwortung im Wohlfahrtsstaat

Auf der Grundlage der Arbeit von T. H. Marshalls wird nun eine Definition von Wohlfahrtsstaat versucht, welche die Verantwortung im Wohlfahrtsstaat gegenüber seinen Bürger*innen impliziert. Im Vordergrund steht dabei die Verankerung von sozialen Bürger*innenrechten.

Gemäß Luhmann (1990) wird *Wohlfahrtsstaat* als ein Staat definiert,

„that compensates for the (negative) effects of industrialization through measures of social help. It is certainly this. But in the evolution to the welfare state more than just those affected by industrialization have been compensated (social help) for disadvantages. And more than just the disadvantages of industrialization have become an issue. The achievement of the welfare state requires the inclusion of the entire population – not just those affected by industrialization – within the political (function) system. The interests of the entire population thereby become the concern of the political system“²⁹.

Nicht nur die, durch die Industrialisierung entstandenen, zum Teil negativen Auswirkungen sollten gemäß Luhmann durch wohlfahrtsstaatliche Sicherungssysteme abgedeckt werden, sondern soll die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung im Fokus eines politischen Systems stehen³⁰. Luhmann nimmt demnach im weitesten Sinne auch die politischen Akteur*innen in die Pflicht, sich dem Thema der staatlichen Auffangverantwortung zu widmen.

Nach Thomas H. Marshall wird *Wohlfahrtsstaat* folgendermaßen festgelegt:

„Es handelt sich bei ihnen [sozialpolitische Institutionen] nicht nur um umfassende staatliche Einrichtungen, sondern um Kernelemente einer gesellschaftlichen Ordnung, die innerhalb des Dreiecks aus kapitalistischer Marktwirtschaft, parlamentarischer Demokratie und wohlfahrtsstaatlichen Institutionen ein Gleichgewicht zu erreichen und zu bewahren versuchen“³¹.

Innerhalb des Kapitalismus kommt gemäß Marshall dem Sozialstaat mit seinen sozialpolitischen Institutionen eine enorme Bedeutung *„bei der Bestimmung der Lebenslage großer Gruppen der Bevölkerung und der Verteilung der Lebenschancen“³²* zu. *„Er [der Sozialstaat] funktioniert keineswegs nach einheitlichen Rationalitätskriterien, wird von unterschiedlichen Ordnungsvorstellungen geleitet und speist sich aus verschiedenen Wertsphären“³³.* Dies wirft die Frage auf, ob es ein einklagbares Recht auf soziale Sicherung für die Bürger*innen eines Staates geben soll. Nach T.H. Marshall kann der Anspruch auf Wohlfahrt nicht über Gesetze geregelt oder garantiert werden. Vielmehr sollten moralische Verpflichtungen im Wohlfahrtsstaat, sich um die Ärmsten zu sorgen, institutionalisiert werden. Folglich besteht kein Recht, den Anspruch auf Wohl-

²⁸ vgl. Karasz/Perchinig 2013, S. 4; Gosewinkel 2001 z.n. Karasz/Perchinig 2013, S. 7; Brubaker 1992/Soysal 1994/Kymlicka 1995/Eder 1998/Halfmann, Bommes 1998/Nassehi/Schroer 1999/Joppke 1999,2005/Mackert 1999/Gerhard 1997/Lister 1997/Appelt 1999 z.n. Birsl 2009, S. 68

²⁹ Luhmann 1990, S. 5; übersetzt von John Bednarz Jr.

³⁰ vgl. Luhmann 1990, S. 21

³¹ Rieger 1992, S. 7f

³² Rieger 1992, S. 8

³³ Rieger 1992, S. 23

fahrt einzuklagen³⁴. Soziale Bürger*innenrechte sollen, wie T.H. Marshall meint, den Staatsbürger*innen einen Zugang zu den Institutionen: Bildung, Gesundheitswesen und soziale Sicherung gewährleisten. Zugleich sollen sie allen Bürger*innen ein angemessenes, dem allgemeinen gesellschaftlichen Wohlstand entsprechendes Lebensniveau gewährleisten³⁵. Marshall sprach in diesem Zusammenhang von einer ganzen „*Reihe von Rechten, vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards*“³⁶. In erster Linie formuliert Marshall hier den Rechtsanspruch auf gesellschaftliche Teilhabe und zumindest annähernd materielle Existenz, den Bürger*innen einer Gesellschaft gegenüber ihrem Staat bzw. dem sozialen Sicherungssystem haben. Die materielle Ungleichheit wird dabei nicht aufgelöst. Der Sozialstaat stellt zusammenfassend die Verwirklichung der sozialen Staatsbürger*innenrechte dar.

Sowohl Luhmann als auch Marshall betonen sehr stark die notwendige, verankerte soziale Verantwortung im Staat, die für die Bevölkerung aus ethischen Gründen und vor allem in Notlagen zu tragen ist. Zwar sprechen beide Theoretiker von Verpflichtungen der Staaten zur Gewährung von sozialen Rechten an alle Bürger*innen, dennoch können diese auf dem Rechtsweg nicht eingefordert werden. Ob vom Wohlfahrtsstaat die Verantwortung für die Wohlfahrt der Gesamtbevölkerung übernommen wird, zeigt sich im Sinne von Thomas H. Marshall an der Anerkennung und Gewährung sozialer Rechte. Überträgt man das nach T.H. Marshall definierte Konzept des Staatsbürger*innenstatus auf den österreichischen Staat, so sollen die Leistungen des Wohlfahrtsstaates den einzelnen Bürger*innen durch soziale Staatsbürger*innenrechte zugesichert werden. Verfassungsrechtlich betrachtet, sind für die Bürger*innen in Österreich soziale Grundrechte, bzw. ein Recht auf ausreichende Wohlfahrt nicht verankert³⁷, weshalb Bürger*innen in Österreich demnach von der *Güte* des Staates im Sinne von Marshall angewiesen sind.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es in der Literatur Debatten darüber gibt, ob Marshall die Staatsbürger*innenrechte mit einem Staatsbürger*innenstatus gleichsetzt, oder nur allgemeine Bürger*innenrechte bzw. Grund- oder auch Menschenrechte, die unabhängig von einer Staatsangehörigkeit gelten, meint. In dieser Arbeit wird das Recht der staatlichen Gewährleistung der sozialen Sicherheit als ein Recht eines jeden Menschen verstanden.

Einen weiteren interessanten Aspekt liefern Überlegungen von Lessenich und Mau (2005) über die Reziprozität, des gegenseitigen Nehmens, Gebens und Eingehens aufeinander³⁸ im Wohlfahrtsstaat³⁹. So ist der „*Wohlfahrtsstaat beispielsweise (...) ein nationalstaatlich organisiertes System wechselseitiger Hilfe, das Umverteilungen zugunsten von Personengruppen in spezifischen Bedürfnislagen vornimmt*“⁴⁰. Im Gegensatz zu einer familialen Gemeinschaft agiert ein Sozialsystem aufgrund eines sachlichen Verhältnisses gegenüber seinen Bürger*innen. Aufgrund der Institutionalisierung und Verrechtlichung des Sozialsystems entsteht daher keine soziale Beziehung zwischen den Sozialtransfers und den Anspruchsberechtigten⁴¹. Mauss (1968) wiederum stellt klar, dass sozialstaatliche Institutionen als eine Wechselbeziehung von „*Gegen-*

³⁴ vgl. Marshall 1992, S. 96f

³⁵ vgl. Marshall 1992, S. 40

³⁶ Marshall 1992, S. 40

³⁷ vgl. Holzinger 2015, S. 161

³⁸ vgl. Adloff/Mau 2005, S. 9

³⁹ vgl. Lessenich/Mau 2005, S. 257

⁴⁰ Lessenich/Mau 2005, S. 258

⁴¹ vgl. Lessenich/Mau 2005, S. 258

seitigkeit und Verpflichtung⁴² eingerichtet sind. Dazu meint Kaufmann (2002), dass die „staatliche Institutionalisierung von moralischen Verpflichtungen zur Unterstützung von sozial Schwachen und Bedürftigen (...) als Übertragung vormals gemeinschaftlicher Verpflichtungsverhältnisse auf eine höhere, gesellschaftliche Ebene verstanden werden [kann]“⁴³. Über die reziproke Beziehung zwischen den Leistungen eines Wohlfahrtsstaates und den Bürger*innen bemerkt ebenso Marshall, dass es wechselseitige Rechte und Pflichten gibt, denn die „Verpflichtung der Gemeinschaft, im Fall der Armut Unterstützung zu leisten, muß auf irgendeine Weise mit der Pflicht des Einzelnen, soweit er selbst dafür sorgen kann, nicht arm zu werden, in Einklang gebracht werden“⁴⁴. Nach diesen Überlegungen von Marshall wird auch das Individuum für seine Lebenslage zur Verantwortung gezogen und ist verpflichtet, sich aus der Notlage zu befreien.

In Anlehnung an Marshalls Überlegungen zu den unabdingbaren Bestandteilen einer Bürger*innenschaft merkt Kaufmann (1997) an, dass in soziologischen Diskursen die Verleihung von bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten auch als ein Indikator von *Inklusion* betrachtet wird⁴⁵. Denn durch Anerkennung von sozialen Rechten wird den Bürger*innen die „Möglichkeit, an allen lebenswichtigen Leistungszusammenhängen einer funktional differenzierten Gesellschaft teilzuhaben“⁴⁶, gegeben, was soviel wie „die Generalisierung des Anspruchs auf Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten einer Gesellschaft“⁴⁷ bedeutet. Kaufmann (1997) spricht, entsprechend den Vorstellungen von Lessenich und Mau (2005), ebenfalls vom „Prinzip der Gegenseitigkeit“⁴⁸ und von der Notwendigkeit einer „Solidaritätsbereitschaft“⁴⁹ seitens der Bürger*innen, um einerseits den Sozialstaat zu legitimieren und andererseits die Funktionsfähigkeit des Wohlfahrtsstaates zu gewährleisten⁵⁰: „Die Funktionsfähigkeit des wohlfahrtsstaatlichen Zusammenhangs beruht dabei auf dem vorherrschenden Glauben, daß⁵¹ eine verallgemeinerte Gegenseitigkeit tatsächlich herrscht, daß also per Saldo alle Beteiligten von diesem Arrangement auf ihre Weise profitieren bzw. daß die vorhandenen Institutionen trotz aller Fehlleistungen und Defizite insgesamt einer „gerechten“ Ordnung nahekommen“⁵².

Durch die Einführung der Sozialversicherung hat sich der österreichische Staat verpflichtet, soziale Rechte und damit die „Übernahme materieller Leistungsverpflichtungen in rechtlich verbindlicher Form“⁵³ zu garantieren⁵⁴. Bürger*innen in Österreich sind demnach Träger*innen sozialer Rechte und haben daher Ansprüche gegenüber sozialstaatlichen Institutionen. Als *soziale Rechte* gelten gemäß Rosenberger (1998) das Recht auf Arbeit, auf Streik, auf freie Berufswahl, auf Wohnen, auf soziale Sicherheit, auf Nahrung und auf Gesundheit⁵⁵.

Betrachtet man die Veränderungen im Sozialstaat, so implizieren die sozialpolitischen Interventionen laut Mätzke (2012) in zunehmendem Maß einen Einfluss auf das Verhalten der Bürger*innen. Der Anspruch auf einen Sozialleistungsbezug wird an Bedingungen geknüpft. Der Wohlfahrtsstaat muss schließlich neben der Sicht als umverteilendes und absicherndes auch als

⁴² Mauss 1968 z.n. Lessenich/Mau 2005, S. 260

⁴³ Kaufmann 2002, S. 37ff z.n. Lessenich/Mau 2005, S. 260

⁴⁴ Marshall 1990, S. 104

⁴⁵ vgl. Kaufmann 1997, S. 143f

⁴⁶ Kaufmann 1997, S. 143

⁴⁷ vgl. Kaufmann 1997, S. 34

⁴⁸ Kaufmann 1997, S. 141

⁴⁹ Kaufmann 1997, S. 143

⁵⁰ vgl. Kaufmann 1997, S. 141ff

⁵¹ Anmerkung: Vor der Rechtschreibreform gültige Schreibweisen werden unverändert zitiert.

⁵² Ulrich (1994) und weitere z.n. Kaufmann 1997, S. 142

⁵³ Vobruba 1983, S. 12 z.n. Kargl 2004b, S. 1

⁵⁴ vgl. Kargl 2004b, S. 1

⁵⁵ vgl. Rosenberger 1998, S. 40

anreizgebendes Instrument betrachtet werden⁵⁶. Mätzke (2011/2012) benennt in diesem Zusammenhang auch „zwei Gesichter der Sozialpolitik“⁵⁷ und „Fördern und Fordern“⁵⁸, Sachße und Tennstedt (1986) bezeichnen es „soziale Disziplinierung“⁵⁹. In anderen Worten bedeuten die sozialstaatlichen Veränderungen, dass die Umsetzung von sozialen Rechten zunehmend unter Druck gerät, wenn die Voraussetzungen für den Sozialleistungsbezug steigen, und somit die Bürger*innen immer mehr in die Mitverantwortung für die individuelle Lebenssituation gezogen werden. Somers (2005) merkt dazu an, dass sich bei sozialpolitischen Maßnahmen sowohl eine Teilhabe an der Gesellschaft als auch eine Teilnahme des Einzelnen über den Arbeitsmarkt ableiten lassen⁶⁰. Nach den Auslegungen von Somers (2005/2008) hatte T.H. Marshalls Ansatz über die Verwirklichung der sozialen Bürger*innenrechte keineswegs zum Ziel, den Staat nur als umverteilenden Staat zu betrachten⁶¹, sondern „die liberale Vorstellung subjektiver Rechte mit der republikanischen Vorstellung von Staatsbürgerschaft als aktiver Teilnahme am öffentlichen Leben zusammenzubringen“⁶². Marshall (1992) betont sogar die Pflicht, „das Leben eines guten Bürgers zu führen und so viel wie möglich dazu beizutragen, die Wohlfahrt der Gemeinschaft zu fördern“⁶³, sich im Sinne des Gemeinwohls zu verhalten und insbesondere einer Arbeit nachzugehen: „Die Gemeinschaft ist aber so groß, daß die Verpflichtung abgehoben und unwirklich zu sein scheint. Von überwältigender Bedeutung ist die Pflicht zu arbeiten, aber die Wirkung der Arbeit eines einzelnen Menschen auf die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft ist so unendlich klein, daß es ihm [dem Bürger] sehr schwerfällt zu glauben, daß er durch die Verweigerung oder Verringerung viel Schaden anrichten könnte“⁶⁴. Resümierend ergibt sich nach der Betrachtungsweise von Marshall, dass mit dem Recht der Staatsbürger*innenrechte auch die Pflicht mit einer Beschäftigung einhergeht. Mätzke (2012) verdeutlicht ebenso, dass das Verhältnis zwischen Staat und Individuum auf Gegenseitigkeit beruht und die Sozialpolitik einlenkend agiert, um nachhaltig zu handeln: „Aus Sicht ressourcenbewusster staatlicher Entscheidungsträger sind Staatsbürger nicht nur Träger von sozialen Rechten, sondern sie sind auch Arbeitskräfte, Steuerzahler, potenzielle Soldaten, Mütter, Pflegekräfte – sie bilden mit ihrem Verhalten die Grundlage privaten und öffentlichen Wohlstandes“⁶⁵. Entsprechend der angeführten Gedanken der Theoretiker*innen kann das Verhältnis des Staates zum Individuum als wechselseitig interpretiert werden, das sich in der Ausgestaltung von sozialpolitischen Interventionen widerspiegelt.

Eine gegenteilige Meinung, betreffend die existenzielle Verantwortung im Wohlfahrtsstaat, vertreten Wohlfahrtsstaatskritiker*innen, die für mehr Eigenverantwortlichkeit, Freiheit und somit für weniger staatliche Interventionen stehen. Die Rede ist vom Subsidiaritätsprinzip⁶⁶. Greift der Wohlfahrtsstaat in bestimmten Lebenssituationen nur subsidiär ein, so wird damit dem Individuum oder der Familie mehr Eigenverantwortung übertragen, und der Staat unterstützt nachrangig⁶⁷. Die dahinterliegenden Normen dieses Prinzips umfassen „die Freiheit zur Erledigung der eigenen Angelegenheiten (...) und Pflicht zur Verantwortung (...), die mit Freiheit untrennbar verbunden ist (...) und möglichst ohne staatliche Bevormundung zu erledigen“⁶⁸ ist. Als Gel-

⁵⁶ Mätzke 2012, S. 8

⁵⁷ Mätzke 2012, S. 10

⁵⁸ Mätzke 2011, S. 4

⁵⁹ Sachße/Tennstedt 1986, S. 12

⁶⁰ vgl. Somers 2005, S. 443ff z.n. Mätzke 2012, S. 10

⁶¹ Somers 2005/2008 z.n. Mätzke 2012, S. 11

⁶² Mätzke 2012, S. 11

⁶³ Marshall 1992, S. 89

⁶⁴ Marshall 1992, S. 89

⁶⁵ vgl. Mätzke 2012, S. 13

⁶⁶ vgl. Biedenkopf et al. 2009, S. 14

⁶⁷ vgl. Stein 2009, S. 96

⁶⁸ vgl. Biedenkopf et al. 2009, S. 14

tungsbereich der nachrangigen Einmischung des Staates erwähnen Biedenkopf/Bertram/Niejahr (2009) die familiären Beziehungen. Die gegenseitige Verantwortung beruht auf dem „*Gebot der personalen Solidarität füreinander*“⁶⁹ und sichert „*die Freiheit vor Eingriffen des Staates*“⁷⁰. „Subsidiarität gilt nicht nur für die Familie, sondern auch „*für die Beziehungen zwischen Nachbarschaft, Freiwilligenorganisationen und Kommunen*“⁷¹. Auch Rürup und Ranscht (2009) schließen sich dieser Betrachtungsweise an und gehen davon aus, dass durch weniger sozialpolitische Maßnahmen die individuelle im Gegensatz zur kollektiven Verantwortung anonymer Systeme steigt⁷². Betrachtet man diesen Ansatz, wird nicht für einen umfassenden Sozialstaat plädiert, mit dem Hintergrund, die Verantwortung des Einzelnen und der Familie und das nachbarschaftliche Engagement in der Gesellschaft zu stärken.

Im Hinblick auf die monetäre Verantwortungsübernahme im österreichischen Sozialstaat wird in dieser Arbeit insbesondere auf die konkrete Ausgestaltung und Gewährung von dem sozialen Rechten auf soziale Sicherheit eingegangen. Das faktische Vorhandensein von sozialen Rechten sagt wenig darüber aus, in welchem Ausmaß finanzielle Ressourcen verteilt werden. Dazu sei noch angemerkt, dass die konkrete Gestaltung von sozialen Rechten, Lessenich und Mau (2005) zufolge, stark von politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig ist⁷³. Menschen sind, je nach Lebenssituation, mehr oder weniger auf staatlicher Transferleistung angewiesen und bedürfen der vorrangigen oder nachrangigen staatlichen Unterstützung. Hier wird kritisch hinterfragt, inwieweit das Konzept der sozialen Bürger*innenrechte von T.H. Marshall verwirklicht wird, welches Ausmaß an monetärer Verantwortung im Wohlfahrtsstaat verankert ist und wie sich die finanzielle Lebenswelt der Menschen in ausgewählten Lebenslagen für sie darstellt.

2.3. Wohlfahrtsstaatsmodelle

Um der rechtlichen Ausgestaltung insbesondere der sozialen Bürger*innenrechte in Österreich ein entsprechendes Verständnis entgegenbringen zu können, ist es hilfreich, Varianten von Wohlfahrtsstaaten kurz zu erläutern, um in weiterer Folge Österreich einem Sozialstaatstypus zuordnen zu können.

Esping-Andersen (1990), der an die Theorien von Richard Titmuss (1974) anknüpft, klassifiziert in seinem Werk *The Three Worlds of Welfare Capitalism* Wohlfahrtsstaatsregime nach den drei Dimensionen De-Kommodifizierung, Stratifizierung und Verhältnis von Staat, Markt und Familie. Der De-Kommodifizierungsgrad gibt an, wie stark die Wohlfahrt der*des Einzelnen vom Markt abhängig ist, um eine akzeptable Lebensgrundlage zu haben. Damit ist ein Leben, losgelöst von einer Erwerbstätigkeit, gemeint⁷⁴. Er impliziert somit die Ausgestaltung sozialer Rechte im Hinblick auf die Bereitstellung von sozialer Sicherheit, wenn Menschen beispielsweise aufgrund von Krankheit, Elternschaft und Arbeitslosigkeit nicht erwerbstätig sein können. Insbesondere bei Letzterem werden vom Staat Sozialleistungen in Verbindung mit Arbeitsanreizen zur Verfügung gestellt. Unter Stratifizierung wird die Wirkung von unterschiedlichen Sicherungssystemen (Fürsorge-, Versicherungs- und Versorgungsleistungen) auf das Ausbilden von Gesellschaftsschichten verstanden⁷⁵. Sowohl Marshall als auch Esping-Andersen gehen davon aus, dass die Klas-

⁶⁹ vgl. Biedenkopf et al. 2009, S. 14

⁷⁰ vgl. Biedenkopf et al. 2009, S. 14

⁷¹ vgl. Biedenkopf et al. 2009, S. 15

⁷² vgl. Bert/Ranscht 2009, S. 33

⁷³ vgl. Lessenich/Mau 2005, S. 261

⁷⁴ vgl. Esping-Andersen 1990, S. 21, Titmuss 1974

⁷⁵ vgl. Esping-Andersen 1990, S. 23

senbildung in Systemen institutionalisiert wird und soziale Ungleichheit in der Gesellschaft fördert⁷⁶. Der Grad der Stratifizierung ist in der Aufrechterhaltung von Statusunterschieden und in der Stigmatisierung der Anspruchsberechtigten erkennbar. Sowohl symbolisch als auch materiell werden betroffene Bevölkerungsgruppen bevorzugt oder benachteiligt, was zu einer Spaltung der Gesellschaft führt. Das Verhältnis zwischen Staat, Markt und Familie, als drittes entscheidendes Merkmal eines Wohlfahrtsstaates, ist eng verknüpft mit den beiden anderen Dimensionen, De-Kommodifizierung und Stratifizierung, und wird von einem Idealbild der Familie geleitet⁷⁷. Je nach Wohlfahrtsstaatstypus übernimmt in der Sozialpolitik der Markt, der Staat oder die Familie die Rolle der*s Hauptakteur*in und stellt Leistungen zur Verfügung. Ist die staatliche Verantwortung für Leistungen lediglich sekundär, so nimmt das familiäre Netz eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Familienmitgliedern ein⁷⁸.

Durch die Verteilung von De-Kommodifizierungs- und Stratifizierungsmerkmalen unterscheidet Esping-Andersen (1990) drei Wohlfahrtsstaatstypen. Ihm zufolge zählt Österreich nach den idealtypischen Wohlfahrtstypologien zu den konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaaten. Dieses Wohlfahrtsstaatsmodell baut darauf auf, dass Sozialleistungen überwiegend an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt ist und bei der Gewährung der sozialen Sicherheit der soziale Status aufrechterhalten wird. Ein weiteres Merkmal dieses Typus zeigt sich in der Förderung traditioneller Familienformen. Beispielsweise werden Kindertageseinrichtungen tendenziell nicht flächendeckend angeboten, was zur Konsequenz hat, dass die Kinderbetreuung den Familien obliegt. Nach Esping-Andersen (1998) ist das „*Subsidiaritätsprinzip (...)* Garant dafür, daß der Staat nur dann eingreift, wenn die Selbsthilfefähigkeit der Familie erschöpft ist“⁷⁹, weshalb die familiäre Unterstützung eine große Auffangverantwortung innehat. Die Umverteilungswirkung ist eher gering und ein arbeitsmarktunabhängiges Leben kaum möglich⁸⁰. Auf das Wesentliche reduziert, werden in Österreich sowohl Sozialsystem als auch Familien bezüglich Ermöglichung der sozialen Sicherheit in die Pflicht genommen. Das bedeutet, dass die*der einzelne Bürger*in eine Mitverantwortung bei der Gestaltung der individuellen Situation trägt.

Außerdem kann Österreich auch als Bismarck'scher Wohlfahrtsstaat bezeichnet werden⁸¹. Nach der Idee von Fürst Otto von Bismarck⁸² wurde ein, auf Sozialversicherungen gestützter, Wohlfahrtsstaat gebildet, der unterschiedliche Lebenslagen und Lebensrisiken, wie Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Pflegebedürftigkeit, absicherte, sofern Arbeitnehmer*innen entsprechende Beiträge geleistet hatten. Nur in Fällen erschöpfter Ansprüche bzw. gar keiner Ansprüche, wurde auf bedarfsabhängige Leistungen zurückgegriffen. Diese Leistungen wurden nur nach einer umfassenden Prüfung des Einkommens und Vermögens und eventuell vorhandenen Unterhaltungspflichten gewährt⁸³. Durch die Institutionalisierung dieses Bismarck-Modells in Österreich basiert es, so wie Marshall es beschreibt, auf der Vorstellung einer Klassenbildung. Esping-Andersen definiert Wohlfahrtsstaatlichkeit so wie Marshall: als Gewährung sozialer Bürger*innenrechte, die er in Richtung De-Kommodifizierung, nämlich der Loslösung des Auskom-

⁷⁶ vgl. Marshall 1992, S. 55; Esping-Andersen 1990, S. 23f

⁷⁷ vgl. Esping-Andersen 1990, S. 25f

⁷⁸ vgl. Esping-Andersen 1990, S. 43ff

⁷⁹ Esping-Andersen 1998, S. 44

⁸⁰ vgl. Esping-Andersen 1990, S. 26f

⁸¹ vgl. Steiner 2015, S. 14

⁸² *1.4.1815; + 30.7.1898: dt. Reichskanzler von 1871-1890

⁸³ vgl. Butterwegge 2009, S. 272f

mens durch Erwerbsarbeit, sozialer Stratifizierung und des Verhältnisses zwischen Staat, Markt und Familie unterteilt⁸⁴.

Die beiden Begrifflichkeiten, Wohlfahrtsstaat und Sozialstaat, werden oftmals synonym verwendet, daher soll noch kurz auf ihre Bedeutung eingegangen werden: Die Bezeichnung *Wohlfahrtsstaat* steht im deutschen Sprachraum über dem Begriff des Sozialstaats, weshalb letzterer nur ein Element des Wohlfahrtsstaats darstellt. Unter *Sozialstaat* wird meist die soziale Absicherung risikoreicher Lebenslagen, unter *Wohlfahrtsstaat* werden weitere Maßnahmen zur Sicherung des Lebensstandards und Instrumente zur Umverteilung verstanden⁸⁵. In der wissenschaftlichen Literatur wird oftmals keine Unterscheidung getroffen. Ebenso ist diese nicht von Relevanz für die Arbeit, weshalb die beiden Begriffe als gleichbedeutend angenommen werden.

2.4. Verantwortungsbereiche und Handlungsprinzipien im Sozialstaat Österreich

Der Sozialstaat Österreich umfasst mehrere Funktionen und Bereiche, wie beispielsweise die Armutsbekämpfung, die Gesundheitsversorgung, den Abbau sozialer Ungleichheit, die Chancengleichheit und die Arbeitsmarktpolitik. Die Sozialpolitik setzt all jene Interventionen, die die eben grob genannten Funktionen erfüllen. Die Vielzahl an Maßnahmen, Leistungen und Diensten werden durch unterschiedliche Einrichtungen, Institutionen und Akteur*innen des Sozialstaates bereitgestellt. Das österreichische System der sozialen Sicherung hat grundsätzlich zum Ziel, gewisse Lebenslagen und Notlagen durch finanzielle und materielle Zuwendungen auszugleichen. Zudem wird die Sicherstellung sozialer Sicherheit bzw. die Reduzierung von Unsicherheit in unterschiedlichen Lebenssituationen, die aufgrund von sozialen oder unvorhergesehenen Risiken entstehen können, als das essenzielle Ziel eines Wohlfahrtsstaates betrachtet⁸⁶. Generell wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung rund um das Thema Armut überwiegend die Meinung vertreten, dass eine entwickelte Gesellschaft zumindest die Prävention von Armut und Elend erfüllen sollte⁸⁷.

Auf der Grundlage von Marshalls Überlegungen zur moralischen Verpflichtung des Sozialstaates, die Verantwortung für die Bürger*innen zu übernehmen, wird deshalb in der vorliegenden Arbeit von einer Definition des Wohlfahrts- bzw. Sozialstaats ausgegangen, wonach dieser darauf ausgerichtet ist, die soziale Sicherung, die materielle Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe von Bürger*innen, welche sich in unterschiedlichen Lebenslagen befinden, zu gewährleisten und in Folge die Armut abzufedern. Je nach Lebenslage erfolgt die finanzielle und staatliche oder innerfamiliäre Absicherung durch institutionalisierte Sicherungsbereiche, wie: Die Mindestsicherung, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung usw. Die Leistungen aus diesen Bereichen beruhen auf unterschiedlichen Handlungsprinzipien, welche unter den Abschnitten 2.4.1. und 2.4.2. genauer erläutert werden. Die konkrete Ausgestaltung des Schutzes vor sozialen Risiken und vor Armut wird in dem Ausmaß an sozialpolitischen Interventionen bzw. in der Verantwortungsübernahme des Sozialstaates sichtbar und gilt als der „wichtigste Gradmesser für die Qualität und den Erfolg von Sozialpolitik“⁸⁸.

⁸⁴ vgl. Esping-Andersen 1998, S. 36

⁸⁵ vgl. Steiner 2015, S. 14; Grausgruber 2014, S. 892

⁸⁶ vgl. Kaufmann 1973, S. 91ff, 122f z.n. Ullrich 2005, S. 63

⁸⁷ vgl. Verwiebe 2011, S. 4

⁸⁸ Ullrich 2005, S. 117

In den nachfolgenden Abschnitten 2.4.1. und 2.4.2. wird auf das sozialstaatliche und innerfamiliäre Sicherungssystem eingegangen. Ein Bezug zu Marshalls Vorstellung über die Erfüllung der sozialen Bürger*innenrechte in einem verantwortungsvollen Staat soll damit verdeutlicht werden.

2.4.1. Das Konzept des sozialstaatlichen Auffangnetzes

Sozialleistungen können in Geld- und Sachleistungen (= Naturalleistungen) unterschieden werden. Der Sozialstaat bietet neben Geldtransfers auch Güter und Dienstleistungen an, wie etwa die Bereitstellung von Altenheimen und Kindergärten. Die Verteilung der materiellen und immateriellen Ressourcen erfolgt nach unterschiedlichen Verteilungsprinzipien. Im nachfolgenden Absatz wird kurz auf die *drei Verteilungsgerechtigkeiten* eingegangen.

In der Sozialpolitik werden Leistungen nach dem Sozialversicherungsprinzip gewährt, um die „*Arbeitswert-Gerechtigkeit*“⁸⁹, auch *Leistungsgerechtigkeit* genannt, herzustellen. Diese Versicherungsleistungen werden nach dem Äquivalenzprinzip berechnet, d.h. die Höhe der Sozialleistung ist abhängig vom Wert der ehemaligen Arbeitstätigkeit. Versicherungsleistungen basieren auf einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis, d.h. die Ansprüche beruhen auf vorher eingezahlten Beiträgen⁹⁰. Das vorrangige Ziel dieses Handlungsprinzips ist die Lebensstandardsicherung und der Stuserhalt. Kritisch zu betrachten ist allerdings, durch welche Faktoren der Wert einer Arbeit bestimmt wird bzw. wie die unterschiedlichen Löhne und Gehälter der Branchen und Geschlechter legitimiert werden. Beispiele für Versicherungsleistungen sind die Pension, Krankengeld und Arbeitslosengeld. Für das Erbringen von monetären Versicherungsleistungen ist der Sozialstaat der hauptverantwortliche Akteur. Werden Unterstützungsleistungen nach dem Versicherungsprinzip gewährt, ist der soziale Schutz (aufgrund von bspw. Sanktionsmöglichkeiten) dennoch nur bedingt gewährleistet.

Ein weiteres Verteilungsprinzip beschreibt die *Bedarfsgerechtigkeit*, die in Form von bedarfsgeprüften Fürsorgeleistungen gebührt. Die Höhe der Sozialleistung orientiert sich an einem notwendigen und individuellen Bedarf⁹¹ und wird durch den Mindeststandard sichergestellt. Als weitere Prinzipien kommen das Subsidiaritätsprinzip, das Lohnabstandsgebot und die Arbeitswilligkeit hinzu. Als typisches Beispiel für eine Fürsorgeleistung gilt in Österreich die bedarfsorientierte Mindestsicherung⁹². Diese wird auch als zweites oder letztes Sicherungsnetz bezeichnet. Dieser Anspruch besteht nur, wenn auf vorgelagerte Sicherungssysteme kein Anspruch besteht und aufgrund einer besonderen Notlage. Außerdem beruht die Leistung nicht auf Gegenleistung im Sinne vorher eingezahlter Beiträge. Insbesondere Fürsorgeleistungen gebühren nur mittels eines, für die Antragsteller*innen sehr hohen, bürokratischen Aufwands und einer umfassenden Offenlegung der Einkommens- und Vermögenssituation. Der Staat springt bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung nur nachrangig ein, weshalb die Familie oder das Individuum für die Lebenssituation die Hauptverantwortung übernimmt.

Die letzte sozialpolitische Verteilungsregel wird nach der sogenannten *Vergesellschaftungsgerechtigkeit* bestimmt. Der Grundgedanke der nach diesem Prinzip vergebenen Versorgungsleistungen liegt in dem teilweisen oder gänzlichen Auffangen erhöhter Kosten aufgrund einer bestimmten Lebenssituation⁹³. Im Konkreten erhalten Pflegebedürftige, Familien mit Kindern und Menschen mit Beeinträchtigungen Versorgungsleistungen, unabhängig von vorher eingezahlten

⁸⁹ Bogs 1973, S. 444 z.n. Nullmeier/Vobruba 1995, S. 33

⁹⁰ vgl. Nullmeier/Vobruba 1995, S. 33

⁹¹ vgl. Nullmeier/Vobruba 1995, S. 34f

⁹² vgl. Nullmeier/Vobruba 1995, S. 40; Stelzer-Orthofer 2011, S. 141ff

⁹³ Offe 1990, S. 186 z.n. Kargl 2004a, S. 6

Beiträgen und von der Einkommens- und Vermögenssituation. Dem Wesen nach beruhen Versorgungsleistungen auf keinem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis, so wie das bei den Versicherungsleistungen der Fall ist, d.h. die Leistung gründet nicht auf eigenen Beiträgen des Anspruchsberechtigten. Der Leistungsbezug wird aufgrund einer bestimmten Lebenslage gewährt. Darunter fallen beispielsweise Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, aber auch Kinderbetreuungsplätze und Pflegeheime. Die Zuständigkeit für die genannten Leistungen obliegt in der Verantwortung des Sozialstaates.

Unabhängig davon, aufgrund welchen Prinzips staatliche Leistungen gewährt werden: Die Höhe der Sozialleistung sagt nichts darüber aus, wie Bürger*innen in Österreich mit den ihnen zustehenden Geldleistungen auskommen und ob sie damit ihre Existenz sichern können.

2.4.2. Das Konzept des innerfamiliären Auffangnetzes

Österreich zählt zu den Ländern, in welchem die Familie als Kern der Gesellschaft betrachtet wird. Der Care-Bereich wird deshalb umfassend in unterschiedlichen Politikfeldern geregelt, wie etwa Familienpolitik (Eherecht, Sorgerecht, steuerliche Begünstigungen von Familien), Sozialpolitik (sozialrechtliche Ansprüche durch eigenständig erworbene Beschäftigungszeiten oder abgeleitete Sozialrechte aufgrund des Familienstandes), Bildungspolitik (verpflichtendes Kindergartenjahr, Ganztageschule), und Beschäftigungspolitik (Überstunden, atypische Beschäftigungsformen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, betriebliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

Gleichzeitig zählen Familienangelegenheiten oftmals strikt zum Verantwortungsbereich von Mann und Frau (bzw. aller Geschlechter), wie dies bei der stereotypisch-geschlechtsspezifischen Rollenverteilung der *male breadwinner-female homemaker*-Kultur erkennbar ist. In der österreichischen Familienpolitik wird nach wie vor an den Vorstellungen eines Familienmodells geknüpft, das eine bestimmte Form des Familienlebens fordert. Idealerweise üben Mütter die Haushalts- und Erziehungsstätigkeiten aus, befinden sich in einer *vollständigen* Familie und sind verheiratet⁹⁴. Gemäß Lessenich und Mau (2005) stellen das „*Formen von familialer Wohlfahrtsproduktion*“⁹⁵, welche durch „*reziproke Austauschbeziehungen reguliert*“⁹⁶ werden, dar. In Anlehnung an Esping-Andersens Theorie des Wohlfahrtsstaates Österreich nimmt Familie im Hinblick auf die finanzielle Auffangverantwortung einen hohen Stellenwert ein, was zur Konsequenz hat, dass die Verantwortung der Familie übertragen und eine finanzielle Abhängigkeit von ihr geschaffen wird. Im Speziellen im Bereich der Kindesunterhaltszahlungen, der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der Ausgleichszulage greift der Sozialstaat nur subsidiär ein.

Kinder stellen sicherlich die „*wichtigste Ressource für die Zukunft unserer Gesellschaft*“⁹⁷ dar, und vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welcher unterstützende Verantwortungsbeitrag vom Sozialstaat für Familien geleistet wird. Angesichts der Tatsache, dass die innerfamiliäre Verantwortungsübernahme für gewisse soziale Risiken und Lebenslagen eine große Rolle in Österreich spielt, wird in den beiden anschließenden Abschnitten auf die Lebenslage der Alleinerzieher*innen und der Unterhaltsverpflichteten eingegangen.

⁹⁴ vgl. Strell/Duncan 2001, S. 153

⁹⁵ Lessenich/Mau 2005, S. 257

⁹⁶ Lessenich/Mau 2005, S. 257

⁹⁷ Bertram 2012, S. 99

2.4.2.1. Zur Lebenslage der Alleinerzieher*innen

Der Balanceakt zwischen Familie und Beruf ist in jeder Familie, unabhängig von der Familienform, eine große Herausforderung. Eine besondere Belastung stellt aber die Situation für alleinerziehende Elternteile dar, weil sie nicht nur einen Großteil des Alltags allein bewältigen sollen und ein gutes Kinderbetreuungsnetzwerk benötigen, sondern auch auf ein ausreichendes Einkommen angewiesen sind. Dazu haben sie meist gar keine andere Möglichkeit, als ein bestimmtes Wochenstundenausmaß zu leisten, um überhaupt den Lebensunterhalt der Familie sicherstellen zu können.

Die soziale Situation der alleinerziehenden Mütter in Österreich wird eingehend von Strell und Duncan (2001) beschrieben. Lewis und Hobson (1997) unterscheiden hinsichtlich Care-Regimes zwischen zwei idealtypischen Modellen. Unter dem Begriff *Care* werden sowohl Haushalts- als auch Familienarbeiten (Pflege, Erziehung) bezeichnet, unabhängig davon, ob diese bezahlt oder unbezahlt erfolgen. Unter *Care-Regime* kann demzufolge die gesellschaftliche und sozialpolitische Institutionalisierung von Care beschrieben werden. In einer modellhaften Vorgehensweise versuchen Lewis und Hobson die Wohlfahrtsstaaten daran zu messen, ob der Staat alleinerziehenden Müttern als Arbeitskraft oder als Mutter begegnet und wie der Staat ihre Tätigkeiten anerkennt. In Staaten, in denen der *Caregiver Social Wage-Typ* anzutreffen ist, würden alleinerziehende Mütter eine angemessene Sozialleistung für ihre Reproduktionstätigkeiten während der Zeit der Kinderbetreuung vom Staat erhalten. Für die Mütter besteht nicht unbedingt die Notwendigkeit, eine zusätzliche Beschäftigung aufzunehmen, weil sie ausreichende finanzielle, staatliche Mittel zur Verfügung haben. Dem entgegengesetzten *Parent/Worker-Typ* stellt sich die Situation ganz anders dar. Alleinerziehende Mütter werden als potenzielle Arbeitsmarktteilnehmerinnen betrachtet. Der Staat stellt eine leistbare Kinderbetreuung zur Verfügung. In beiden Modellen kommen gemäß Lewis und Hobson die alleinerziehenden Mütter zu einem angemessenen Einkommen und sind deshalb in der Lage, einen eigenständigen Haushalt zu führen⁹⁸. Um Österreich in eines der beiden Lewis/Hobson-Modelle einzuordnen, bedarf es zuvor einer genaueren Analyse der Verhältnisse. Strell und Duncan versuchen Österreich anhand der vier Kriterien: Beschäftigung, Einkommen und Armut, Fähigkeit, einen eigenständigen Haushalt zu gründen und Stigmatisierung mit den idealtypischen Care-Regimes von Lewis und Hobson übereinzustimmen⁹⁹. Strell und Duncan stellen zur Situation Alleinerziehender in Österreich fest:

„They are forced into the labour market rather than enabled to take part in it, and their participation does not ensure social integration or an escape from poverty. Perhaps this can best be conceptualised as „negative“ version of the Parent/Worker model, as opposed to the Lewis-Hobson ideal type which assumes positive outcomes for lone mothers“¹⁰⁰.

Sie kommen zum Schluss, dass in Österreich verheiratete Mütter in das *Caregiver Social Wage-Modell* und alleinerziehende Mütter aufgrund der fehlenden Wahlfreiheit einer Beschäftigungsaufnahme in das *Parent/Worker-Modell* eingeordnet werden können. Bei letzterem ist ein ausreichendes Einkommen dennoch ungewiss¹⁰¹.

Das monatliche Haushaltseinkommen von Ein-Eltern-Familien setzt sich zumeist aus mehreren Einkommensquellen, wie einem Erwerbseinkommen, der Familienbeihilfe und Alimentationszahlungen, zusammen. Die Höhe der Alimente hängt grundsätzlich vom Verdienst des Unterhalts-

⁹⁸ vgl. Lewis/Hobson 1997 z.n. Strell/Duncan 2001, S. 151f

⁹⁹ vgl. Strell/Duncan 2001, S. 154

¹⁰⁰ Strell/Duncan 2001, S. 156

¹⁰¹ Strell/Duncan 2001, S. 158

verpflichteten und der Anzahl und des Alters der Kinder ab¹⁰². Die Frage, warum Unterhaltspflichtige sich der Verantwortung entziehen und nicht zahlen, kann allerdings nicht so einfach und pauschal beantwortet werden. Del Boca und Ribero (1998) konnten hinsichtlich der zu erhaltenen Unterhaltszahlungen für die Kinder der Alleinerzieher*innen herausfinden, dass eine Vereinbarung einer Obsorge beider Teile die Regelmäßigkeit der Zahlungen an die Kinder fördert¹⁰³. Atteneder et al. (2010) untersuchten in einer Studie über die Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Kinder, Frauen und Männer die wirtschaftlichen Determinanten für die Unterhaltshöhe. Sie kommen zum Schluss, je eher nach der Scheidung eine Vertrauensbasis bzw. eine prinzipielle Kooperationsbereitschaft zwischen den Elternteilen besteht, umso eher fühlt sich der*die Unterhaltsverpflichtete veranlasst, einen (höheren) Unterhalt an die Kinder zu leisten¹⁰⁴. Einen weiteren wichtigen Aspekt über die Zahlungsmoral der Unterhaltsverpflichteten beleuchten Argys et al. (1993), die in ihrer theoretischen Abhandlung davon ausgehen, dass im Gegensatz zu einer gerichtlich festgesetzten Unterhaltshöhe eine einvernehmlich vereinbarte Unterhaltsregelung die Einhaltung eher gewährleistet, weil aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit hinsichtlich Unterhalt und Besuchskontakten der Wille zur Kooperation gefördert wird¹⁰⁵.

Eine gewisse verpflichtete Alimentationszahlung und ein grundlegendes Recht auf Besuchskontakte mit den Kindern werden im österreichischen Gesetz geregelt, d.h. den Eltern wird ein rechtlicher Rahmen vorgegeben, in welchem sie agieren können. Betrachtet man nur die Alimentationszahlungen an sich, so erfolgt die Leistung zwischen den Elternteilen. Der Bereich der zu erhaltenden und der zu leistenden Höhe der Kindesunterhaltszahlungen obliegt somit der Verantwortung der Elternteile. Die monetäre Auffangverantwortung trägt somit der Kindesunterhaltspflichtige Elternteil. Gibt es Schwierigkeiten bei der Zahlung des Unterhalts, gibt es Möglichkeiten der staatlichen Intervention (z.B. Unterhaltsvorschuss). Dies wird im rechtlichen Teil genauer erörtert (Punkt 3.1.4.3.).

2.4.2.2. Zur Lebenslage der Kindesunterhaltsverpflichteten

Rund um das Thema Armut- und Ausgrenzunggefährdung werden sowohl in der sozialwissenschaftlichen Literatur als auch in sozialpolitischen Diskussionen überwiegend die (langzeit-)arbeitslosen und kranken Menschen, aber auch Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerzieher*innen, Kinder und erwerbsarme Personen angesprochen. Die Lebensbedingungen und monetären Situationen von Vätern oder auch Müttern mit zu leistenden Unterhaltszahlungen werden kaum berücksichtigt. Der Bremer Sozialwissenschaftler Gerhard Amendt vom Institut für Geschlechter- und Generationenforschung bezeichnet Untersuchungen zur Situation von Vätern nach Trennung oder Scheidung als wissenschaftliches Neuland, „*da bisher vor allem Scheidungserfahrungen von Kindern und Müttern im Forschungsmittelpunkt standen. Scheidungsväter werden in Wissenschaft und Gesellschaft als Randfiguren wahrgenommen*“¹⁰⁶. Statistiken zufolge¹⁰⁷ übernimmt zumeist die Mutter die Hauptobsorge, d.h. der hauptsächliche Aufenthaltsort der Kinder liegt bei der Mutter. Väter sind demnach nicht nur mit der räumlichen Trennung und dem meist viel geringeren Kontakt mit dem Kind konfrontiert, sondern auch mit den zu leistenden Unterhaltszahlungen für das Kind. Analog zu den Alleinerzieher*innen können daher auch Väter in finanziell prekäre Lebenslagen gelangen, zumeist dann, wenn sie die vereinbarten

¹⁰² vgl. Atteneder et al. 2010, S. 576

¹⁰³ vgl. Del Boca/Ribero 1998, S. 469ff

¹⁰⁴ vgl. Atteneder et al. 2010, S. 497

¹⁰⁵ vgl. Argys et al. 1993, S. 719ff

¹⁰⁶ Amendt 2002, o.S.

¹⁰⁷ vgl. Statistik Austria 2018e, S.1

Kindesunterhaltsleistungen an die Kindsmutter leisten müssen, aber die betreffenden Beträge nicht aufbringen können.

Auf den Websites von zwei österreichischen Vätervereinen *Väter ohne Rechte*¹⁰⁸ und *Vaterverbot*¹⁰⁹ wird die Situation der unterhaltspflichtigen Väter dargelegt, auch generell die Interessen von Vätern, Müttern und ihren Kindern. Hinterfragt wird aber auch die Unterhaltsbelastung sowie die rechtliche Ausgestaltung der Position des unterhaltspflichtigen Elternteils. Raml et al. (2011) leiten aus der Summe von Studien ab, dass eine „*Scheidung bzw. Trennung (...) prinzipiell als Armutsfalle für alle Beteiligten zu sehen [ist] – auch für die Väter. Es gehen die Synergieeffekte eines gemeinsamen Haushalts verloren*“¹¹⁰. Sind gemeinsame Kinder da und kommt es zwischen den Elternteilen zur Auflösung des gemeinsamen Haushalts, ist die Befassung mit Kindesunterhaltszahlungen, aber auch Besuchsregelungen erforderlich. Atteneder et al. (2010) haben folgende Ansicht dazu: „*Zentral ist die gegenseitige Abhängigkeit der Eltern, die durch die unterschiedliche Ausstattung mit finanziellen Ressourcen und „Zeit mit dem Kind“ [Hervorhebung im Original] entsteht*“¹¹¹. Ob Vater und Mutter fähig und willens sind, nach der Trennung oder Scheidung noch miteinander im Gespräch zu bleiben, hat jedenfalls eine Auswirkung auf die Regelmäßigkeit der zu erhaltenden Unterhaltszahlungen, auf das Ausmaß der Besuchszeiten zwischen dem Kind und seinem Vater und nicht zuletzt auf die seelische Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

2.5. Armut und Armutskonzepte

Niemand möchte je mit Armut etwas zu tun haben oder in eine soziale Notlage geraten, aber durch unglückliche Umstände kann es jede*n betreffen. Die anschließenden Abschnitte beschäftigen sich mit der Definition der Lebenslage und den unterschiedlichen Ansätzen in der Messung von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung, womit die monetäre Verantwortung im österreichischen Sozialstaat durch die sozialen Rechte in ein Verhältnis gebracht werden können. Weiters dient dieses Kapitel als theoretische Grundlage für die empirische Forschungsarbeit.

2.5.1. Zum Begriff der *Lebenslage*

Als Lebenslage kann eine Situation bezeichnet werden, die einen Rahmen von Möglichkeiten bildet, innerhalb dessen sich eine Person bewegen kann. Lebenslagen sind von begrenzten Entscheidungs- und Handlungsspielräumen geprägt, weshalb Personen nur in einem gewissen Maße die Bedingungen ihrer Lebenslage beeinflussen können. Der Begriff der Lebenslage steht demnach für die konkrete Fähigkeit der sozialen Beteiligung einer Person. Dies beinhaltet die sozioökonomische, soziokulturelle und soziobiologische Lebensgestaltung. Der Begriff der Lebenslage erfasst somit mehrere Dimensionen¹¹².

2.5.2. Zu den Begriffen der absoluten, relativen und subjektiven Armut und sozialen Ausgrenzung

Armut als gesellschaftliches Phänomen kann quantitativ und qualitativ bestimmt werden. Es gibt das Existenzminimum und die Armutsschwelle - beide abgrenzbare und in Zahlen ausgedrückte Beträge, die Armut erfassen können. Befragt man die Bevölkerung, so versteht jede*r etwas anderes unter Armut. Armut hat nicht immer etwas mit Einkommensarmut zu tun. Unumstritten

¹⁰⁸ <http://www.vaeter-ohne-rechte.at/>

¹⁰⁹ <http://www.vaterverbot.at/>

¹¹⁰ Raml et al. 2011, S. 283

¹¹¹ Atteneder et al. 2010, S. 484

¹¹² vgl. Engels 2008, S. 643f

ist aber, dass wir in einem System leben, in dem es notwendig ist, mit Geld Güter- und Dienstleistungen zu bezahlen, weshalb wir ein gewisses Einkommen benötigen, um dieselben in Anspruch zu nehmen¹¹³. Wie Armut nun definiert wird, hängt von den jeweiligen gesellschaftlichen Voraussetzungen ab. Eine adäquate Begriffsklärung von Armut fasst Wagner (1982) folgendermaßen zusammen: „*Es gibt keine allgemeingültige Definition von Armut, sondern nur eine jeweils zu einem gewissen Zeitpunkt in einer gegebenen Gesellschaft herrschende Definition. Sie prägt die Politik gegenüber den Armen, entscheidet darüber, ob sie das Etikett Armut erhalten, die zur Unterstützung berechtigt, oder ob sie anders etikettiert werden*“¹¹⁴. Für Butterwegge (2009) ist der Begriff Armut „*ein ideologisch vermintes Gelände, auf dem über die sozioökonomische Architektur und die Machtstruktur unserer Gesellschaft verhandelt wird*“¹¹⁵.

In der Literatur findet man verschiedene Definitionen von Armut. Menschen, deren grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Zuhause und medizinische Versorgung nicht befriedigt werden, sind von *absoluter Armut* betroffen. Diese Form der Armut herrscht vor allem in Entwicklungsländern vor¹¹⁶.

Demgegenüber spricht man von *relativer Armut*, wenn Personen wegen zu geringer finanzieller Mittel nicht oder kaum an der Gesellschaft teilhaben können, sondern den allgemeinen Lebensstandard einer bestimmten Referenzgesellschaft über einen lang andauernden Zeitraum nicht erreichen können. Als Maßstab wird dabei das durchschnittliche Einkommensniveau herangezogen. Diese relative Form der Armut bezieht sich nicht nur auf den monetären Aspekt, sondern auch auf das Fehlen von gesellschaftlichen Teilhabe- und Beteiligungsmöglichkeiten¹¹⁷. Bäcker et al. (2008) formuliert relative Armut folgendermaßen: „*Armut liegt nach diesem Verständnis dann vor, wenn Menschen das soziokulturelle Existenzminimum einer Gesellschaft unterschreiten*“¹¹⁸. Der relative Armutsbegriff wurde bereits bei Simmel unter *relativistischem Charakter des Armutsbegriffs* erwähnt. Damit meint er, den in Armut lebenden Menschen „*dessen Mittel zu seinen Zwecken nicht ausreichen. Dieser rein individualistische Begriff verengt sich für seine praktische Anwendung dahin, daß bestimmte Zwecke als der willkürlichen und bloß persönlichen Setzung enthoben gelten. (...) Vielmehr jedes allgemeine Milieu und jede besondere soziale Schicht besitzt typische Bedürfnisse, denen nicht genügen zu können Armut bedeutet*“¹¹⁹. In Simmels Augen gilt die*der als arm, wenn zum einen die zum Überleben notwendigen Dinge wie Lebensmittel, Kleidung und ein Zuhause, zum anderen jene Dinge, die zur Deckung der Bedürfnisse einer bestimmten sozialen Schicht notwendig sind, fehlen. Ob jemand arm ist, hängt also davon ab, in welchem sozialen Milieu sich jemand bewegt¹²⁰. Personen, die in einer sozialen Klasse als arm angesehen werden, weil die Klassenbedürfnisse nicht befriedigt werden können, beträfe dasselbe in einer geringer ausgestatteten Klasse nicht, weil die Mittel für die Zwecke der *niedrigeren* Klasse ausreichen. Allerdings gibt es Typen von Menschen, die eine Ausnahme darstellen. So kann es sein, dass jene*r, die*der in ihrer*seiner Klasse die*der Ärmste ist, nicht darunter leidet, dass ihre*seine Mittel für die Zwecke nicht ausreichen. Im psychologischen Sinne fühlen sich solche Personen nicht arm. Oder aber es können Reiche Bedürfnisse, die über den Bedürfnishorizont ihrer Klasse hinausgehen, befriedigen und sich im psychologischen Sinne arm fühlen.

¹¹³ vgl. Butterwegge 2009, S. 11f

¹¹⁴ Wagner, Wolf 1982, S. 31 z.n. Butterwegge 2009, S. 13

¹¹⁵ Butterwegge 2009, S. 12

¹¹⁶ vgl. Butterwegge 2016, o.S.; Verwiebe 2011, S. 4

¹¹⁷ vgl. Butterwegge 2016, o.S.; Verwiebe 2011, S. 5

¹¹⁸ Bäcker et al. 2008, S. 357 z.n. Verwiebe 2011, S. 5

¹¹⁹ Simmel 1908, S. 369

¹²⁰ vgl. Verwiebe 2011, S. 5

Grundsätzlich ist bei der Thematisierung der heutigen Armut in Österreich die relative Armut gemeint. Sie wird in den unterschiedlichen Definitionen oftmals neben der Knappheit an finanziellen Ressourcen gemeinsam mit einer *sozialen Ausgrenzung* beschrieben, da es sich ohne ausreichende Geldmittel nur schwer in die Gesellschaft integrieren lässt.

Neben den vorgestellten Armutsdefinitionen wird nun auf die *subjektive Armut* eingegangen. Der Begriff *Armut* wird zwar umgangssprachlich meist mit materiellem Mangel in Zusammenhang gebracht, aber die individuelle Vorstellung über Armut ist dennoch sehr unterschiedlich. Der deutsche Armutsforscher Butterwegge (2016) beschreibt Armut als ein multidimensionales Phänomen, welches nicht nur über die sozioökonomischen Bedingungen und deren bestimmende gesellschaftliche Wertesysteme festgemacht wird, sondern u.a. auch je nach individuellem Erfahrungshorizont, Weltanschauung und gesellschaftlicher Position von der*dem jeweiligen Betrachter*in unterschiedlich bewertet wird¹²¹. Es gibt Menschen, die finanziell betrachtet sehr erfolgreich sind, aber im Inneren eine seelische Leere fühlen. Und es gibt auch Menschen, die aus einer Überzeugung heraus einen bescheidenen Lebensstil führen und sich trotz geringem Einkommen reich und zufrieden fühlen. Diese Beispiele zeigen deutlich, dass sowohl Armut als auch das Pendant dazu, Reichtum, individuell unterschiedlich aufgefasst werden können. Armut wird deshalb von den Betroffenen subjektiv beurteilt. Menschen können sich arm fühlen im Hinblick auf Geld, was daran liegen mag, dass die Konsumbedürfnisse nicht alle befriedigt werden können, aber sie können sich auch seelisch arm fühlen. Dies trifft vor allem auf Menschen zu, die unzureichende soziale Kontakte haben und sich welche wünschen. Ebenso kann der Verlust einer Führungsposition in einem Unternehmen oder generell eines Arbeitsplatzes zum sozialen Ausschluss aus der Gesellschaftsschicht führen, der jemand angehört, sofern sie*er finanziell nicht mehr mithalten kann. Aktivitäten werden zwangsläufig eingeschränkt, und oftmals bedeutet dies auch ein Rückzug aus dem bestehenden sozialen Netzwerk. Die Teilhabe an der bisher adäquaten Gesellschaft ist nicht mehr möglich, wenn eine monetäre Unterversorgung besteht, trotzdem werden Lebenslagen individuell verschieden erlebt und erzeugen unterschiedliche Emotionen, weshalb in der empirischen Forschungsarbeit mit dem Fokus auf das subjektive Erleben der gegenwärtigen Lebenslage in den Vordergrund gestellt wird.

2.5.3. Ansätze zur Messung von Armut

Um Armut und gesellschaftlichen Ausschluss quantifizierbar zu machen, können unterschiedliche Konzepte angewendet werden, die mehr oder weniger die Situation der Betroffenen ganzheitlich erfassen. Beispielhaft sind dafür die Messung von Armut über die Ernährung (= Messung von Ernährungsstandards), über die Konsummöglichkeiten (= Warenkorbmethode), über die Verbrauchsausgaben, über einen gesetzlich festgesetzten Mindeststandard (z.B. in Form des Ausgleichszulagenrichtsatzes und des Richtsatzes für die bedarfsorientierte Mindestsicherung), über das Einkommen (Ressourcentheoretischer Ansatz; z.B. Armutsgefährdungsschwelle) und über multidimensionale Aspekte (Lebenslagenansatz).

Peter Townsend (1979) entwickelte den Begriff der *relativen Deprivation*, in welchem er *Armut als Mangel* aufgrund von Nichtteilnahme an der Gesellschaft betrachtet. Er argumentiert, dass durch Armutsindikatoren die relative Armut unter Bezugnahme auf den Lebensstil einer konkreten Gesamtbevölkerung bestimmt werden kann¹²². Townsend erfasst Armut folgendermaßen:

¹²¹ vgl. Butterwegge 2016, o.S.

¹²² Vgl. Townsend 1979, S. 31

„Individuals, families and groups in the population can be said to be in poverty when they lack the resources to obtain the types of diet, participate in the activities and having the living conditions and amenities which are customary, or are at least widely encouraged or approved, in the societies to which they belong. Their resources are so seriously below those commanded by the average individual or family that they are, in effect, excluded from ordinary living patterns and activities“¹²³.

Natürlich gibt es keinen einheitlichen nationalen Lebensstil, schon deshalb nicht, weil viele unterschiedliche Kulturen in einem Land leben, wie das auch in Österreich der Fall ist. Townsend schlussfolgert, dass von relativer Deprivation betroffene Menschen nur, wenn überhaupt, in eingeschränkter Form an der Gesellschaft teilnehmen können und demnach schlechtere Lebensbedingungen vorfinden¹²⁴. Um solche Lebensstile erfassen zu können, entwickelte Townsend 77 verschiedene Indikatoren, anhand derer er in Verbindung mit dem verfügbaren Einkommen einen Deprivationsindexwert errechnet¹²⁵.

Amartya Sens sogenannter *Befähigungsansatz* zu Armut dagegen begreift Armut als einen *absoluten Mangel* im Hinblick auf die Verwirklichungschancen und einen *relativen Mangel* im Hinblick auf die Konsumgüter und monetären Ressourcen. Nach dieser Auffassung sind Menschen arm, wenn es ihnen an Handlungs- und Entscheidungsfreiheit darüber fehlt, ein nach ihren individuellen Vorstellungen wünschenswertes Leben in der bestehenden Gesellschaft zu führen¹²⁶. Sen begreift Armut folgendermaßen:

- „1) Armut läßt sich plausibel als Mangel an Verwirklichungschancen deuten; die These konzentriert sich – im Gegensatz zum bloß instrumentell bedeutsam niedrigen Einkommen – auf einen intrinsisch bedeutsamen Mangel.
2) Mangel an Verwirklichungschancen und damit reale Armut werden noch von anderen Faktoren als einem niedrigen Einkommen beeinflußt. (...)
3) Die instrumentelle Beziehung zwischen niedrigem Einkommen und Verwirklichungschancen ist variabel. Je nach Gesellschaft, Familie und Individuum kann sie verschieden ausfallen (...)¹²⁷.

Individuen, die sich in von Armut geprägten Lebenslagen befinden, erfahren auf mehreren Ebenen Leid. Um den individuellen Lebensstandard ganzheitlich erfassen zu können, bedarf es einer Berücksichtigung unterschiedlicher Komponenten. Um die beschriebenen Dimensionen zur Beurteilung einer Lebenslage zu verknüpfen, wird neben der subjektiven Armutseinschätzung der Betroffenen der Befähigungsansatz von Amartya Sen angewendet. Er zeigt durch seinen Zugang zu Armut, warum Armut auch in reichen Ländern wie Österreich auftreten kann. Das (Erwerbs-)Einkommen ist zwar erwiesenermaßen ein entscheidendes Kriterium für Armut und gesellschaftlichen Ausschluss, aber Sen spricht im Zusammenhang mit Armut von einem Mangel an Verwirklichungschancen. Amartya Sen (2010) beschäftigt sich eingehend in seinem Werk *Die Idee der Gerechtigkeit* mit dem Thema der Verwirklichung von Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft¹²⁸. Darin richtet sich sein Blick auf die Erreichung von Gerechtigkeit nicht so sehr nach einem bestimmten Vermögen oder Einkommen, sondern unter anderem nach dem Ausmaß der

¹²³ Townsend 1979, S. 31

¹²⁴ vgl. Townsend 1985, S. 659ff

¹²⁵ vgl. Townsend 1993 z.n. Eiffe 2014, S. 103

¹²⁶ vgl. Eiffe 2014, S. 103

¹²⁷ Sen 2002, S. 110

¹²⁸ vgl. Sen 2010, S. 7ff

Verwirklichungschancen, die eine Person hat. An diesem Punkt kommt wieder Sens multidimensionaler Befähigungsansatz ins Spiel, in welchem er beschreibt, dass Armut nicht als Mangel an finanziellen Ressourcen, sondern als Mangel an Chancen interpretiert werden kann¹²⁹. Haben Menschen die Möglichkeit, ihr volles Potenzial an Fähigkeiten zu entfalten und nach den eigenen Wünschen zu agieren, kann das als Merkmal eines Lebens in Glück und Freiheit und als Indikator für Gerechtigkeit betrachtet werden. Nach Sens Auffassung beschreibt Gerechtigkeit also die Freiheit und Chance zur Entscheidung für bestimmte Handlungen. Ähnlich betrachtet Ingeborg Nahnsen (1975) Armut. Sie spricht von fünf, für menschliches Handeln entscheidende, Einzelspielräume, welche die Gesamtheit der Lebenslagen erfassen sollen: Den Versorgungs- und Einkommensspielraum, den Kontakt- und Kooperationsspielraum, den Lern- und Erfahrungsspielraum und den Dispositionsspielraum¹³⁰. Analog zu Sens Befähigungsansatz sind auch bei diesem Konzept die Chancen und Möglichkeiten, die ein Individuum hat, für die Messung von Armut relevant.

Ein weiterer Indikator zur Sichtbarmachung von Armut ist der Begriff der *Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung*, welcher sich nach der Armutsgefährdungsquote und einem bestimmten Schwellenwert richtet. Liegt das monatliche Netto-Haushaltseinkommen unterhalb von 60% des Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung, so werden die Personen, die in diesem Haushalt leben, als armutsgefährdet bezeichnet¹³¹. Auf Basis der EU-SILC 2018 lag im Jahr 2018 dieser Schwellenwert bei 1.259 Euro im Monat für einen Einpersonenhaushalt (= 1/12 des Jahreswertes). Das jährliche Nettohaushaltseinkommen beträgt somit 15.105 Euro. Für einen Haushalt mit einem Erwachsenen und einem Kind beträgt die *Armutsgefährdungsschwelle* 1.626 Euro (= 1/12 des Jahreswertes)¹³².

Armut ist auf vielfältige Art messbar. Mit den Sorgen um das Auskommen mit wenig Geld wächst auch die Einschränkung der Freiheit beim Konsumieren von Gütern und Dienstleistungen. Menschen, die an oder unter der Armutsgrenze leben und Schulden aufweisen, haben zwangsweise Freizeitaktivitäten einzuschränken und einen eingeschränkten Lebensstil einzuschlagen. Wird kaum Geld ausgegeben, wirkt sich dies negativ auf die sozialen Beziehungen im näheren Umfeld aus. Werden Menschen von der Gesellschaft ausgeschlossen, führt dies zu einem seelischen Unwohlsein und kann auch psychosomatisch krank machen¹³³. In Schuldner*innenberatungsstellen ist der Zusammenhang zwischen Überschuldung, Armut und gesellschaftlichem Ausschluss immer wieder feststellbar. Der Dachverband der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich entwickelte das Konzept der *Referenzbudgets*. Diese zeigen auf, wieviel Geld ein Mensch für ein bescheidenes Leben pro Monat benötigt, um nicht als armuts- und ausgrenzungsgefährdet zu gelten. Dabei wird bei einem Ein-Personen-Haushalt davon ausgegangen, dass 1.416 Euro (Wert 2018) Ausgaben im Monat zu tätigen sind. Für eine Ein-Eltern-Familie (1 Elternteil + 1 siebenjähriges Kind) belaufen sich die Lebenshaltungskosten auf 2.181 Euro. Die Referenzbudgets dienen lediglich zur Orientierung. Bei der Berechnung der Budgets wurden die üblichen Fixkosten (Miete, Strom, Heizung, Nahrungsmittel usw.), aber kein Kraftfahrzeug berücksichtigt¹³⁴. Zieht man den Vergleich zu den EU-SILC Daten 2018, so liegt die Armutsgefährdungsschwelle weit unter dem Referenzbudget.

¹²⁹ vgl. Sen 2010, S. 281f

¹³⁰ vgl. Nahnsen 1975, S. 145ff

¹³¹ vgl. Till/Till-Tentschert 2014, S. 123

¹³² vgl. Statistik Austria 2018d, o.S.

¹³³ vgl. Auer et al. 2010, S. 79

¹³⁴ vgl. ASB Schuldnerberatungen 2018, S. 1

Die Ursachen für Auslöser des Ver- und Überschuldens von Haushalten sind allerdings mehrdimensional: Auf individueller, psychologischer, struktureller und systemischer Ebene. Meist treffen mehrere Faktoren zusammen, die zu Schuldenproblemen führen können¹³⁵. Erhalten Personen weniger als das Referenzbudget, so kann davon ausgegangen werden, dass im Sinne von Sen eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Verwirklichung von Chancen besteht. Befinden sich Menschen zusätzlich in Lebenslagen wie Krankheit und Arbeitslosigkeit, kann sich ihre monetäre Situation durch geringe sozialstaatliche Leistungen verschärfen.

2.5.4. Die monetäre Verantwortungsübernahme in statistischen Zahlen

Um das wohlfahrtsstaatliche Ziel der Armut- und Ausgrenzungsgefährdung eindämmen zu können, sind soziale Transfers wohl das wichtigste Instrument. Legt man den Fokus auf die österreichische Sozialpolitik, so stellen im Jahr 2017 ca. 70% der Sozialleistungen die Ausgabenkategorie Alter (= 44,3%) sowie Krankheit und Gesundheitsversorgung (= 26%) dar. Die weiteren wohlfahrtsstaatlichen Leistungen betreffen die Bereiche Familien/Kinder (= 9,5%), Invalidität/Gebrechen (= 6,2%), Hinterbliebene (= 5,7%) und Arbeitslosigkeit (= 5,8%) sowie Wohnen und soziale Ausgrenzung (= 2,5%). Die monetären Geldtransfers, welche rund 2/3 aller Sozialleistungen ausmachen und direkt den Haushalten zufließen, machen den Großteil der Sozialaufwendungen aus. Den Sachleistungen und indirekten Geldleistungen kommt, im Gegensatz dazu, eine etwas geringer gewichtete Rolle zu. Die monetären Transfers werden zum Großteil nach dem Versicherungsprinzip gewährt¹³⁶.

Wirft man einen Blick in die Statistik (Stand 2018), so wären 43% der österreichischen Bevölkerung ohne Sozialleistungen (inkl. Pensionen) von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Nach den sozialpolitischen Interventionen wird die Anzahl der Armutsgefährdeten von 3,744.000 Personen auf 1,512.000 (= 17,5%) reduziert¹³⁷. In Österreich sind viele Menschen allerdings auch mit einem Erwerbseinkommen arm. Manche der sogenannten *Working Poor* erhalten trotz ganzjähriger unselbstständiger Erwerbstätigkeit einen so geringen Verdienst, dass sie armutsbedroht sind (= 8%). Laut EU-SILC Erhebung weisen Bezieher*innen von Sozialleistungen als Haupteinnahmequelle eine 43%ige Armutsgefährdungsquote auf. Betrachtet man nur die Haushalte mit Arbeitslosigkeit, so zeigt die Untersuchung, dass trotz sozialstaatlicher Maßnahmen eine 33%ige Armutsgefährdungsquote vorliegt¹³⁸. Daraus kann geschlossen werden, dass eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich ein Mittel zur Reduzierung von (noch mehr) Armut darstellt. Durch sozial- und familienpolitische Interventionen wird die Armutsgefährdung zu einem beträchtlichen Teil abgefangen. Wie aus der Statistik hervorgeht, sind Menschen auf Sozialtransfers angewiesen, weshalb ein Abbau derselben nicht nur zu einer Verschärfung der finanziellen Situation bei betroffenen Personen führen würde, sondern auch die soziale Ungleichheit ansteige. Die hohe Anzahl armutsgefährdeter Menschen hierzulande lässt auf Defizite in der konkreten Ausgestaltung der sozialen Rechte im Hinblick auf die finanzielle Auffangverantwortung hinweisen.

2.5.5. Geld als abhängige Ressource

Bevor ich mich im folgenden Hauptkapitel 3 mit der näheren rechtlichen Ausgestaltung auseinandersetze, widme ich in diesem Kapitel einige Gedanken dem Thema des Geldes.

¹³⁵ vgl. Grohs/Moser 2014, S. 322f, Angel et al. 2009, S. 1104

¹³⁶ vgl. Statistik Austria 2017, S.1; Guger/Rocha-Akis 2016 S. 335

¹³⁷ vgl. Statistik Austria 2018a, o.S.; Statistik Austria 2018b, S.1

¹³⁸ vgl. Statistik Austria 2018c, S. 1, Statistik Austria 2018a, o.S., AK OÖ 2018e, o.S.

Wird vom Einkommen gesprochen, geht es um Geld. Über Geld direkt wird eher selten gesprochen. Geld begleitet uns aber in tagtäglichen Handlungen und Entscheidungen. Ist zu wenig Geld vorhanden, droht Armut und sozialer Ausschluss. Geld hat aus der Sicht des deutschen Soziologen Heiner Ganßmann (2010) nicht nur die Funktionen des Tauschmittels, Zahlungsmittels, Rechenmittels und Wertaufbewahrungsmittels. Denn in Wirklichkeit bedeutet Geld viel mehr als das. Geld stellt ein Mittel zum Umgang mit Unsicherheit dar. Damit ist gemeint, dass in kapitalistischen Gesellschaften der Zwang zur Arbeit besteht. Geraten Menschen beispielsweise in Arbeitslosigkeit, werden sie zwar sozialstaatlich aufgefangen, aber Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der sozialen Leistungen sind oftmals mit der Unsicherheit über die Existenzsicherung verbunden¹³⁹. Dabei geht es nicht nur um die Verteilung von Ressourcen, sondern „*immer auch um die von Lebensqualität, Wohlbefinden, Chancen, Anerkennung, Gesundheit oder Lebenserwartung*“¹⁴⁰. Geld bestimmt in modernen Gesellschaften über die Möglichkeit der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an – und in - der Gesellschaft. Liessmann (2009) spricht in diesem Zusammenhang von der Dynamik und Logik des Geldes, wenn er schreibt, dass Geld wesentlich darüber entscheidet, welche Teilhabechancen am ökonomischen, sozialen und geistigen Leben bestehen¹⁴¹. Geld hat eine immens wichtige Rolle eingenommen und stellt eine Quelle von sozialer Ungleichheit und gesellschaftlicher Macht dar¹⁴². Geld neigt aufgrund der vorherrschenden Präsenz dazu, alle Lebensbereiche und die gesamte Gesellschaft zu durchdringen, weshalb es unser individuelles Handeln maßgeblich bestimmt. Geld erlangt demnach eine essenzielle Bedeutung. Mit Geld werden auch Abhängigkeits- und Machtverhältnisse begründet¹⁴³. Überträgt man diese Sichtweise auf den österreichischen Sozialstaat, so könnte man annehmen, dass mit der Auffangverantwortung Macht- und Abhängigkeitsstrukturen geschaffen wurden, wenn Anspruchsberechtigte auf Sozialleistungen angewiesen sind. Durch geringe Sozialleistungshöhen, die Möglichkeit von Sanktionierungen und etwa einen hohen bürokratischen Aufwand bei der Antragstellung von Ansprüchen wird Geld als Disziplinierungsmittel benutzt, um ein bestimmtes Verhalten bei der Bevölkerung zu erreichen. Die Art und Weise der Ausgestaltung der sozialen Rechte von finanziellen Sicherungsleistungen für ausgewählte Lebenslagen spiegelt die monetäre Verantwortung und die Begegnung des Sozialstaates gegenüber den Bürger*innen in Österreich wider. Eine ganz entscheidende Frage ist daher, ob der Sozialstaat den Bürger*innen tendenziell als Träger*innen von sozialen Rechten oder eher als Bittsteller*innen begegnet.

Das Hauptkapitel 3 wendet sich dem rechtlichen Teil zu und beschreibt die monetäre Sicherstellung sozial schützenswerter Lebenssituationen: Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehung und Elternschaft mit Kindesunterhaltsverpflichtungen aus rechtlicher Perspektive.

¹³⁹ vgl. Ganßmann 2010, S. 82f

¹⁴⁰ Moser/Schenk 2010 z.n. Schenk 2015, S. 132

¹⁴¹ vgl. Liessmann 2009, S. 10ff

¹⁴² vgl. Deutschmann 2009, S. 239ff

¹⁴³ vgl. Deutschmann 2009, S. 246f

3. RECHTLICHER TEIL

3.1. Armutsgefährdete Lebenslagen und die rechtliche Ausgestaltung des monetären Auffangnetzes

Der Fokus meiner Arbeit stellt die Zusammenführung von rechtlichen, sozialpolitischen und individuellen Aspekten hinsichtlich der Sicherstellung der materiellen Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Das folgende Kapitel widmet sich ausgewählten Lebenslagen und der Gewährung von sozialen Rechten. Dabei wird in diesem Hauptkapitel die Aufmerksamkeit unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften, wie Sozialrecht, Familienrecht, Unterhaltsrecht, usw. geschenkt, nach denen Leistungen seitens des Staates oder durch Familienmitglieder erbracht werden. In diesem Zusammenhang werden nur die wesentlichsten Geldleistungen angeführt. Dazu sei angefügt, dass der Geltungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere ASVG) überwiegend Personen umfasst, die aus privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen Beiträge geleistet haben. Die angeführten Gesetze stellen nur einen Auszug der in Abstimmung des empirischen Teils relevanten Regelungen dar und berücksichtigen den Rechtsstand von Oktober 2018.

Der Großteil der Menschen in Österreich hat zur Gewährleistung der Existenzsicherung einer Arbeit nachzugehen. Eine Teilhabe oder Nichtteilhabe am Arbeitsmarkt ist ganz entscheidend dafür, ob die materielle Existenz von Menschen gefährdet ist. Arbeiten Personen in prekären Beschäftigungsverhältnissen und erhalten trotz Erwerbstätigkeit(en) kein ausreichendes Einkommen, zählen sie zu der Gruppe der *Working Poor*. Statistisch betrachtet, weisen jedoch Personen, die am Erwerbsleben teilnehmen, eine viel geringere Armutsgefährdung auf als Menschen, die mit sozialstaatlichen Sicherungsleistungen ihren Lebensbedarf decken müssen¹⁴⁴. Die finanzielle Absicherung einer Person hängt auch entscheidend von familiären Unterstützungsformen ab und davon, in welcher Familienform sich Menschen befinden.

Hier werden die Lebenslagen (*vorübergehende und dauerhafte*) *Krankheit* (Abschnitt 3.1.1.), *Arbeitslosigkeit* (Abschnitt 3.1.2.), *Alleinerziehung* (Abschnitt 3.1.4.) und *Elternschaft mit Kindesunterhaltsverpflichtungen* (Abschnitt 3.1.5.) betrachtet, die sich aus der Forschungsarbeit im Hauptkapitel 4 ergeben haben. Der Lebenslage *Familie mit Kind(ern)* unter dem Abschnitt 3.1.3. wurde ein eigenes Kapitel gewidmet, da es sich bei den angeführten sozialstaatlichen Interventionen um Versorgungsleistungen handelt und diese unabhängig vom Familienstand gewährt werden. Befinden sich Menschen in der Lebenssituation der Krankheit und Arbeitslosigkeit und erhalten Transferleistungen vom Staat, sind sie angewiesen auf den Betrag, der ihnen rechtlich zusteht. Ein Ausstieg aus ihrer Lebenslage und eine Reintegration in den Arbeitsmarkt sind oftmals nicht oder gar nicht mehr möglich, wie die empirischen Ergebnisse gezeigt haben. Eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt nach einer gravierenden gesundheitlichen Einschränkung gestaltet sich als schwierig. Nicht selten befinden sich solche Personen in einer Situation der Hoffnung auf Anerkennung einer Invaliditätspension. Die Lebenslagen der Vaterschaft oder Mutterschaft sind ein Bereich, der im sozialpolitischen Diskurs oftmals nur Alleinerzieher*innen als von Armut bedrohte Bevölkerungsgruppe dargestellt. Befinden sich Menschen in der Lebenslage der Alleinerziehung, ist die Mutter oder der Vater auf die Kindesunterhaltszahlungen des anderen Elternteils angewiesen. Die finanziellen Leistungen der Alimentationszahlungen für das Kind obliegen dem Verantwortungsbereich der Familie, und die Höhe der Alimente hängt üblicherweise vom Einkommen der*des Unterhaltsverpflichteten ab. Die Lebenssituation der*des Unterhalts-

¹⁴⁴ vgl. AK OÖ 2018e, o.S.

verpflichteten kann ebenfalls zu einem Armutsrisiko führen, insbesondere dann, wenn es sich um einen kinderreichen Elternteil handelt. Wie bereits im Abschnitt 2.4.1. festgehalten, werden soziale Rechte auf soziale Sicherheit nach den Prinzipien *Versicherung*, *Versorgung* und *Fürsorge* verteilt. Die kommenden Ausführungen betreffen die staatlichen und innerfamiliären Aufgangsinstrumente von ausgewählten armutsgefährdeten Lebenslagen.

3.1.1. Lebenslage Krankheit

Husten, Schnupfen oder Grippe lassen sich leider nicht immer vermeiden, oftmals auch trotz gesundheitsbewussten Lebensstils und vorbeugenden Maßnahmen nicht. Es gibt aber auch chronische oder akute Erkrankungen, die einer längeren Zeit der Heilung und des Auskurierens bedürfen. Ebenso kann es nach Operationen mehrerer Monate der Rehabilitation bedürfen, bis sich der Körper und die Seele erholt haben und die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder gegeben ist.

Die Aufgabe der monetären Sicherstellung für Bürger*innen während Krankheitszeiten liegt im Zuständigkeitsbereich des Sozialstaates. Je nach Dauer und Schwere der Krankheit können Menschen Anspruch auf Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder Berufsunfähigkeits- (Angestellte) / Invaliditäts- (Arbeiter*innen) / Erwerbsunfähigkeitspension (Selbstständige und Bäuer*innen) haben. Gehen Personen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach, werden sie vor der sozialstaatlichen Intervention zuerst von den Arbeitgeber*innen finanziell abgesichert. In diesem Sinne können Unternehmen als Dienstgeber*in/Arbeitgeber*in neben Sozialstaat und Familie als weiteres Auffangnetz betrachtet werden.

3.1.1.1. Entgeltfortzahlung durch die Arbeitgeber*innen

Befindet sich eine Person in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis, wird sie krank und geht in den Krankenstand, erhält sie für diese Nichtleistungszeiten von der*dem Arbeitgeber*in weiterhin Geldleistungen. Je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit und nach Beschäftigungsgruppe (Angestellte*r oder Arbeiter*in) der*des Arbeitnehmer*in wird das Entgelt bei Krankheit in voller Höhe, und später zur Hälfte, weiterbezahlt. Die Regelungen zur Entgeltfortzahlung für Arbeiter*innen und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ab dem 1.7.2018 begonnen haben, sind nun weitgehend angeglichen worden. Die volle Entgeltfortzahlung beträgt mindestens 6 Wochen und maximal 12 Wochen. Das halbe Entgelt wird immer für maximal 4 Wochen gewährt. Die Höhe der Entgeltfortzahlung errechnet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 13 Wochen (Angestelltengesetz; Entgeltfortzahlungsgesetz). Somit ist sichergestellt, dass während des Krankenstandes Arbeitnehmer*innen keine finanziellen Einbußen zu erleiden haben. Sobald Personen vom/von der Arbeitgeber*in nur noch die Hälfte des Entgelts erhalten, wird die andere Hälfte des Entgelts als Krankengeld von der Krankenkasse ausbezahlt¹⁴⁵. Sind Personen unselbstständig erwerbstätig, gewährt das Unternehmen den finanziellen Ausgleich während Krankheitszeiten.

3.1.1.2. Krankengeld als monetäre Sicherstellung durch den Sozialversicherungsträger

Wird von Seiten der*des Arbeitgeber*in keine Entgeltfortzahlung für die*den kranke*n Arbeitnehmer*in mehr geleistet, gebührt das Krankengeld als sozialstaatliches Sicherungsinstrument. Es ist bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen¹⁴⁶. Das Krankengeld gilt als die wichtigste soziale staatliche Sicherung im Krankheitsfall. Die konkrete sozialrechtliche Ausgestaltung

¹⁴⁵ vgl. OÖ GKK 2018a, o.S.

¹⁴⁶ vgl. OÖ GKK 2018a, o.S.

über die Höhe des Krankengelds wird durch die Bemessungsgrundlage und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Zur Ermittlung des Krankengelds wird das Bruttoentgelt des Kalendermonats vor dem Ende des vollen Entgeltanspruchs herangezogen. Sonderzahlungen werden ebenfalls berücksichtigt. Vom vierten Tag an bis zum 42. Tag gebührt ein Krankengeld in Höhe von 50%¹⁴⁷, ab dem 43. Tag der Erkrankung von 60% der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag¹⁴⁸.

Anspruch auf Krankengeld haben neben den Personen, die sich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden¹⁴⁹, auch Freie Dienstnehmer*innen, geringfügig Beschäftigte, die sich nach § 19a ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) selbstversichert haben, Neue Vertragsbedienstete und Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher*innen. Für letztgenannte Personen mit diesen Dienstverhältnissen gelten abweichende Regelungen¹⁵⁰. Kein Anspruch auf Krankengeld besteht gemäß § 142 Abs 1 ASVG bei einem schuldhaften Herbeiführen der Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, wie etwa durch Alkohol-Abusus und Suchtgiftkonsum. Die Dauer des Krankengeldanspruchs gebührt nach § 139 Abs 1 ASVG generell für 26 Wochen. War die betroffene Person vor Eintritt ihrer Krankheit in den letzten 12 Monaten 6 Monate lang pflichtversichert, verlängert sich der Anspruch auf 52 Wochen. Während des Krankengeldbezugs ist die Person pensionsversichert¹⁵¹. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft und die*der Arbeitnehmer*in befindet sich weiterhin im Krankenstand, endet der Krankengeldbezug trotzdem¹⁵², und ein Antrag auf Rehabilitationsgeld kann gestellt werden.

3.1.1.3. Rehabilitationsgeld bei lang andauernder Krankheit

Im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 (SRÄG) wurde das Rehabilitationsgeld (Rehageld) eingeführt. Es besteht seit dem Jahr 2014. Ziel des SRÄG 2012 war das Abschaffen der befristeten Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension. Stattdessen werden bei gesundheitlicher Beeinträchtigung Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen¹⁵³. Für Personen, bei denen eine vorübergehende Invalidität (Arbeiter*in) bzw. Berufsunfähigkeit (Angestellte) feststeht, werden nach Ablauf des Krankengeldanspruchs ein Rehageld gewährt und medizinische Maßnahmen genehmigt¹⁵⁴. Im Fall der Gewährung einer beruflichen Maßnahme gebührt ein Umschulungsgeld¹⁵⁵. Für die vorliegende Arbeit sind nur die rechtlichen Regelungen des Rehageldes relevant. Das Rehageld wird an vorübergehend berufsunfähige Menschen ausgezahlt, bei denen noch Hoffnung auf Besserung ihres Gesundheitszustandes besteht, welche deshalb noch keine unbefristete Berufsunfähigkeitspension beziehen können. Die Überprüfung der Invalidität oder Berufsunfähigkeit liegt im Verantwortungsbereich der Pensionsversicherungsträger. Für die Auszahlung des Rehageldes ist der Krankenversicherungsträger zuständig¹⁵⁶.

Die Sozialleistungshöhe des Rehageldes orientiert sich an der Höhe des Krankengelds. Ab dem 43. Tag beträgt das Rehageld das Ausmaß des erhöhten Krankengeldes. Der Sozialtransfer gebührt aber mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende,

¹⁴⁷ § 141 Abs 1 ASVG

¹⁴⁸ § 141 Abs 2 ASVG; vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018f, o.S., AK OÖ 2018d, o.S.

¹⁴⁹ § 138 ASVG

¹⁵⁰ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018f, o.S.; AK OÖ 2018d, o.S.

¹⁵¹ vgl. PVA 2018c, S. 8

¹⁵² vgl. OÖ GKK 2018a, o.S.

¹⁵³ §§ 300-306 ASVG

¹⁵⁴ § 143a Abs 1 ASVG

¹⁵⁵ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018g, o.S.

¹⁵⁶ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018g und h, o.S.; BGBl I Nr. 3/2013, S. 1ff

wenn der Wohnsitz der betroffenen Person im Inland liegt (Stand 2018: 30,31 Euro täglich). Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität gewährt¹⁵⁷. Wird vom Pensionsversicherungsträger eine Berufsunfähigkeit festgestellt, erfolgt eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme. Bei einer Feststellung einer dauernden Berufsunfähigkeit kann anschließend die Berufsunfähigkeitspension bewilligt werden¹⁵⁸.

Ein Zuverdienst während des Bezugs des Reha geldes ist möglich. Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2018: Euro 438,05) wird das Reha geld nicht geschmälert. Wird ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen, gebührt nur noch ein Teil-Rehabilitationsgeld¹⁵⁹. Zeiten des Reha geldes werden als Versicherungszeiten an die Pensionszeiten angerechnet¹⁶⁰. Wenn Personen das Reha geld als Sozialleistung erhalten, wird den Patient*innen ein*e Betreuer*in vom Krankenversicherungsträger zugewiesen. Die Termine mit der*dem fallführenden Berater*in haben den Hintergrund, die medizinischen Maßnahmen für die Rehabilitation auszuarbeiten und einen Versorgungsplan zu entwickeln. Diese Termine sind verpflichtend wahrzunehmen, ebenso sind die vereinbarten Ziele der Rehabilitation einzuhalten. Kommen Patient*innen diesen Abmachungen nicht nach, kann das Reha geld gekürzt werden oder zur Gänze wegfallen¹⁶¹.

3.1.1.4. Die Gewährung der Pension bei dauerhafter Krankheit durch den Pensionsversicherungsträger

Das österreichische Sozialrecht enthält Regelungen für die Inanspruchnahme der Sozialleistung *Pension* in den Lebenslagen Alter, Invalidität, Erwerbsunfähigkeit, Tod der Ehefrau oder des Ehemannes oder eines Elternteils. Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) werden Personen erfasst, die in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger und Bauern-Sozialversicherungsgesetz versichert sind¹⁶². In Österreich existieren mehrere Pensionsversicherungsträger. Die Pensionsversicherungsanstalt versichert den größten Anteil der Dienstnehmer*innen. Darunter fallen die echten und freien Dienstnehmer*innen, welche sich in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis befinden¹⁶³.

Mit dem SRÄG 2012 wurde das Recht bei Invalidität in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die *unter 50-Jährigen* geändert. In der Hauptsache geht es in dem seit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Gesetz um die verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Vor allem für die ab 1.1.1964 geborenen Bürger*innen wird die befristete Invaliditätspension abgeschafft und durch ein Reha geld der Gebietskrankenkassen bzw. durch ein Umschulungsgeld des Arbeitsmarktservice (AMS) ersetzt. Eine Invaliditätspension gebührt nur mehr dann, wenn eine dauerhafte Invalidität bzw. krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten zu erwarten ist¹⁶⁴. Wird bei Personen eine dauerhaft eingeschränkte Arbeitsfähigkeit festgestellt, so haben die Betroffenen Anspruch auf die Pension. Je nach Beschäftigungsgruppe wird im österreichischen Sozialrecht zwischen der Berufsunfähig-

¹⁵⁷ § 143a Abs 2 ASVG

¹⁵⁸ vgl. OÖ GKK 2018b, o.S.

¹⁵⁹ vgl. OÖ GKK 2018b, o.S.

¹⁶⁰ vgl. PVA 2018c, S. 8

¹⁶¹ vgl. OÖ GKK 2018b, o.S.; BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018h, o.S.

¹⁶² § 1 Abs 1 APG; vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018b, o.S.

¹⁶³ vgl. Pinggera et al. 2005, S.11f

¹⁶⁴ vgl. BGBl I Nr. 3/2013, S. 1ff; BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018c, d, e, h, o.S.

keits- (Angestellte), Invaliditäts- (Arbeiter*innen) und Erwerbsunfähigkeitspension (Selbstständige und Bäuer*innen) unterschieden¹⁶⁵.

Die Bedingungen für die Gewährung der Pension aufgrund der Lebenslage Krankheit werden nachfolgend nur für die Invaliditätspension angeführt, da nur eine Befragung mit einer Person mit Invaliditätspensionsbezug durchgeführt wurde. Gemäß § 254 Abs 1 ASVG wird unter folgenden Voraussetzungen die Invaliditätspension gewährt:

- die Invalidität ist voraussichtlich permanent vorhanden
- berufliche und medizinische Maßnahmen zur Rehabilitation sind nicht geeignet oder nicht annehmbar
- die Mindestversicherungszeit, welche je nach Alter des Anspruchsberechtigten unterschiedlich ist, ist erfüllt¹⁶⁶
- es besteht kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension¹⁶⁷.

Für Personen, die bereits das 50. bzw. mit 2017 das 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten sogenannte Härtefallregelungen. Diese Personengruppen können unter bestimmten Voraussetzungen als invalid gelten und somit die Invaliditätspension beantragen¹⁶⁸.

Die Mindestversicherungszeit für eine krankheitsbedingte Pension ist dann erfüllt, wenn mindestens 180 Beitragsmonate (=15 Jahre) oder 300 Versicherungsmonate (=25 Jahre) am Pensionsstichtag vorliegen. Liegt der Pensionsstichtag vor dem 50. Lebensjahr, müssen mindestens 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten nachgewiesen werden. Ist die*der Pensionsantragssteller*in am Stichtag bereits älter als 50 Jahre, so muss für jeden weiteren Lebensmonat jeweils ein Versicherungsmonat bis zu höchstens 180 Versicherungsmonaten erworben worden sein¹⁶⁹. Die Pensionshöhe hängt grundsätzlich vom ehemaligen Einkommen der*des Versicherten und der Versicherungsdauer ab. Die Versicherungszeiten werden mit einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit erworben, deren Beiträge an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden¹⁷⁰. Das Ausmaß der Sozialleistungshöhe bei der Invaliditätspension berechnet sich aus der bis zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift, geteilt durch 14¹⁷¹. Hat die anspruchsberechtigte Person bereits das 60. Lebensjahr vollendet und tritt sie die Invaliditätspension vor dem Regelpensionsalter an, wird pro Kalendermonat die Leistung um 0,35% gekürzt. Die Kürzung der Sozialleistung ist auf höchstens 13,8% beschränkt¹⁷². Die Höhe der Invaliditätspension ist somit von mehreren Faktoren, wie Pensionsantrittsalter, Pensionsbemessungsgrundlage (Gesamtgutschrift) und Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate abhängig. Vor der Auszahlung des Nettobetrag der Pension werden noch 5,1% Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer nach dem Einkommensteuertarif abgezogen¹⁷³.

Um die Invaliditätspension finanziell aufzubessern, besteht die Möglichkeit, etwas dazuzuverdienen. Wird ein Erwerbseinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2018: 438,05 Euro

¹⁶⁵ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018b, o.S.

¹⁶⁶ § 236 Abs 1 Z1 ASVG

¹⁶⁷ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018c, o.S.

¹⁶⁸ vgl. PVA 2018a, S. 10f; PVA 2018b, o.S.; BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018e, o.S.

¹⁶⁹ vgl. PVA 2018c, S. 5

¹⁷⁰ vgl. Resch 2014, S. 140f

¹⁷¹ § 5 Abs 1 APG

¹⁷² § 6 Abs 1 APG

¹⁷³ vgl. AK OÖ 2018b, o.S.

monatlich) erworben, so hat dies keine Auswirkungen auf die Pension. Wird die Geringfügigkeitsgrenze in einem Monat überschritten, gebührt für diesen Monat eine Teilpension¹⁷⁴.

Zur Sicherung eines Existenzminimums kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichszulage zur Pension gewährt werden. Gemäß § 292 Abs 1 ASVG hat ein*e Pensionsberechtigte*r Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension, wenn diese zuzüglich zu berücksichtigende Einkommen (wie z.B. Unterhaltsansprüche, § 294 Abs 1 ASVG) den jeweiligen Richtsatz nicht erreichen. Ebenso ist für die*der Pensionsberechtigte*r ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorzuweisen. Die Ausgleichszulage drückt den Differenzbetrag zum Ausgleichszulagenrichtsatz aus. Umgangssprachlich werden Personen, die eine Ausgleichszulage zur Pension erhalten, oft auch als Mindestpensionsbezieher*innen bezeichnet. Je nach Familien- bzw. Personenstand gelten unterschiedliche Richtsätze. Gemäß § 293 Abs 1 ASVG gelten für das Jahr 2018 für alleinlebende Pensionist*innen (inkl. Witwen und Witwer) 909,42 Euro, für alleinlebende Pensionist*innen (exkl. Witwen und Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate (= 30 Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, 1.022 Euro und für Pensionist*innen, die mit der*m Ehepartner*in im selben Haushalt leben, 1.363,52 Euro Richtsätze pro Monat. Die Ausgleichszulage gebührt, so wie die Pension, 14-mal jährlich und muss nicht gesondert beantragt werden¹⁷⁵. Erst seit 2017 wurde für Alleinstehende in Österreich bei langer Versicherungszeit die erhöhte Ausgleichszulage eingeführt¹⁷⁶. Die Ausgleichszulage stellt eine Mindestabsicherung dar. Ob sie gebührt, hängt vom Familienstand ab. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaaren gebührt nur dann eine Ausgleichszulage zu einer Pensionsleistung, wenn das gemeinsame Einkommen unter dem Richtsatz für Ehepaare liegt.

3.1.2. Lebenslage Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit geht quer durch alle sozialen Schichten und kann somit jede*n treffen. Viele Arbeitslose sind schon lange ohne Beschäftigung, das aus unterschiedlichsten Gründen: Sprachprobleme, schlechte Qualifizierung, ein Alter von 45+ und darum schwer vermittelbar, oder auch das Gegenteil – Uniabschluss und deshalb überqualifiziert. Menschen werden freiwillig oder unfreiwillig arbeitslos. Aber was heißt schon, freiwillig erwerbslos zu sein? Freiwillig ist es wohl nur dann, wenn Menschen aus freien Stücken selbst kündigen, sich somit selber in die Arbeitslosigkeit führen und in der Arbeitslosigkeit verweilen möchten. Oftmals üben Menschen einen Beruf aus, den sie z.B. aufgrund von auftretenden körperlichen Beschwerden nicht mehr ausführen sollen oder können, und nehmen dann zwangsweise die Arbeitslosigkeit auf sich. Menschen verlieren ihre Jobs, wenn es zu Unternehmenszusammenführungen kommt oder Unternehmen Arbeitskräfte aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme ersetzen. Menschen können auch arbeitslos sein, weil fehlende nötige Kinderbetreuung eine Jobsuche schwierig macht.

Sind Menschen ohne Arbeitsstelle, können in Österreich die monetären Unterstützungsleistungen Arbeitslosengeld (ALG) und Notstandshilfe (NSH) u.a. gewährt werden, um die finanzielle Existenz während der Zeit der Arbeitssuche sicherzustellen¹⁷⁷. Die sozialrechtlichen Grundlagen werden im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) geregelt. Der Sozialstaat übernimmt die Verantwortung der monetären Sozialtransfers während Arbeitsloskeitszeiten. Ebenso kann die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) als zweites und letztes Sicherungsnetz in Anspruch

¹⁷⁴ vgl. AK OÖ 2018c, o.S.

¹⁷⁵ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018a, o.S

¹⁷⁶ vgl. AK OÖ 2018a, o.S.

¹⁷⁷ § 6 Abs 1 AIVG

genommen werden. Bei dieser Leistung wird die Familie in die Verantwortung genommen, der Staat greift nur subsidiär ein.

3.1.2.1. Arbeitslosengeld als soziale Sicherung durch das Arbeitsmarktservice

Generell haben Personen gemäß § 7 AIVG Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie

- arbeitslos,
- arbeitswillig und
- arbeitsfähig sind,
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen,
- eine Beschäftigung im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden aufnehmen können (bei Personen mit Kinderbetreuungspflichten betragen die Mindestwochenstunden nur 16),
- eine Mindestbeschäftigungsdauer erworben haben und
- den Arbeitslosengeldanspruch noch nicht ausgeschöpft haben.

Die Mindestbeschäftigungsdauer beträgt bei arbeitslosen Personen, die erstmalig das ALG beantragen und über 25 Jahre alt sind, 52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate, d.h. vor Bezug der erstmaligen Arbeitslosengeldunterstützung muss einer einjährigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Inland nachgegangen worden sein. Bei arbeitslosen Personen unter 25 Jahren reicht eine 26-wöchige Erwerbstätigkeit innerhalb des letzten Jahres aus, um Arbeitslosengeld zu beanspruchen. Wurde das Arbeitslosengeld schon einmal bezogen, hat die arbeitslose Person für die erneute Beantragung des Arbeitslosengeldes 28 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit innerhalb des letzten Jahres nachzuweisen¹⁷⁸.

Die Höhe des ALG besteht aus drei verschiedenen Faktoren, nämlich aus dem Grundbetrag, aus den Familienzuschlägen und aus den Ergänzungsbeträgen. Für die Berechnung des Grundbetrages wird grundsätzlich die Jahresbeitragsgrundlage herangezogen¹⁷⁹. Wird das Arbeitslosengeld im Zeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni beantragt, wird das Arbeitslosengeld von der Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Kalenderjahres berechnet. In der zweiten Hälfte des Jahres, also zwischen 1. Juli und 31. Dezember, ermittelt sich der Grundbetrag aus der Jahresbeitragsgrundlage des letzten Kalenderjahres. Von der Jahresbeitragsgrundlage wird die Bruttobemessungsgrundlage (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage) abzüglich der sozialen Abgabe und der Einkommensteuer in einem Nettoeinkommen umgerechnet. Der Grundbetrag bestimmt sich dann anschließend aus 55% des täglichen Nettoeinkommens als Tagssatz¹⁸⁰. Hat die*der Antragsteller*in eines oder mehrere Kinder und besteht für diese(s) ein Anspruch auf Familienbeihilfe, werden zusätzlich zum Grundbetrag Familienzuschläge gewährt. Zusätzlich kann auch für Ehepartner*innen, Lebensgefährt*innen oder eingetragene Partner*innen ein Familienzuschlag ausbezahlt werden, wenn beispielsweise diese Person gar kein oder so gut wie gar kein Einkommen hat (Höchstgrenze ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze)¹⁸¹. Durch den Ergänzungsbetrag soll die Höhe des Arbeitslosengeldes sich an eine existenzsichernde Leistung annähern. Der Ergänzungsbetrag richtet sich nach der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende und wird auf diesen Satz aufgestockt, vorausgesetzt, die Höhe liegt nicht über 60% der Bemessungsgrundlage, d.h. die Höhe des Arbeitslosengeldes liegt maximal

¹⁷⁸ § 14 AIVG

¹⁷⁹ § 21 AIVG

¹⁸⁰ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018j, o.S.

¹⁸¹ § 20 AIVG; vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018j, o.S.

bei 60% des errechneten Nettoeinkommens. Bekommt die arbeitslose Person einen Familienzuschlag, darf die Höhe des Arbeitslosengeldes maximal 80% des Nettoeinkommens ausmachen¹⁸².

Das ALG gebührt nach Erfüllung aller Voraussetzungen üblicherweise ab dem ersten Tag der Geltendmachung, jedoch frühestens ab Beginn der Arbeitslosigkeit¹⁸³. Wurde beispielsweise seitens einer*s Arbeitnehmer*in das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird für die ersten vier Wochen kein Arbeitslosengeld ausbezahlt¹⁸⁴. Die Dauer des Arbeitslosengeldbezuges wird für 20 Wochen gewährt. Dieser Zeitraum wird auf 30 Wochen erhöht, wenn vor dem Arbeitsgeldbezug die Person drei Jahre lang in einem vollversicherten Arbeitsverhältnis stand. Arbeitsuchende Personen, die das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre 6 Jahre erwerbstätig waren, bekommen für die Dauer von 39 Wochen die Unterstützungsleistung. Für über 50-Jährige wird bei einem Nachweis einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Tätigkeit von 9 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre das Arbeitslosengeld für 52 Wochen gewährt. Für Personen, die sich vorher in einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme befanden oder eine Arbeitsstiftung besuchten, gilt eine noch längere Bezugsdauer¹⁸⁵. Um das ALG zu erhalten, muss spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit ein Antrag entweder persönlich oder über das e-AMS-Konto beim zuständigen Arbeitsmarktservice eingebracht werden. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes erfolgt monatlich um den 8. im Nachhinein¹⁸⁶. In Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs sind erwerbslose Personen kranken- und pensionsversichert¹⁸⁷. Parallel zum Arbeitslosengeldbezug kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdiene werden. Nehmen Arbeitsuchende eine neue Arbeit auf, muss dies, unabhängig davon, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt oder nicht, dem AMS unverzüglich bzw. spätestens innerhalb einer Woche gemeldet werden. Weitere meldepflichtige Umstände sind: Übersiedlungen, Auslandsaufenthalte, Krankenstände und Krankenhausaufenthalte. Wird die Meldefrist nicht eingehalten, kann es zu einem Wegfall des Arbeitslosengeldbezugs kommen¹⁸⁸. Weitere Sanktionsmöglichkeiten hat das AMS, wenn die*der Arbeitslosengeldbezieher*in das Kriterium der Arbeitswilligkeit nicht erfüllt¹⁸⁹. Die arbeitslose Person zeigt sich etwa dann arbeitswillig, wenn sie

- eine vom AMS vermittelte zumutbare Beschäftigung annimmt oder
- sich durch AMS-Kurse nach- oder umschulen lässt oder
- bei einer AMS-Wiedereingliederungsmaßnahme in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt teilnimmt oder
- durch eigene Anstrengungen versucht, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Kommt das AMS zum Schluss, dass eine Person eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt und beispielsweise eine zumutbare Arbeitsaufnahme vereitelt oder von einer Schulungsmaßnahme ohne Entschuldigung fernbleibt, kann die Person den Bezug des Arbeitslosengeldes für 6 bis 8 Wochen verlieren¹⁹⁰. Des Weiteren wird gemäß 49 AIVG für arbeitslose Menschen der Bezug gesperrt, wenn die Kontrolltermine zur laufenden Überprüfung des Arbeitslosengeldanspruches von den Bezieher*innen nicht wahrgenommen werden.

¹⁸² vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018j, o.S

¹⁸³ § 17 Abs 1 AIVG

¹⁸⁴ § 11 Abs 1 AIVG

¹⁸⁵ § 18 AIVG

¹⁸⁶ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018j und k, o.S

¹⁸⁷ vgl. PVA 2018c, S. 8

¹⁸⁸ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018i und 2018l, o.S.

¹⁸⁹ § 9 AIVG

¹⁹⁰ § 10 AIVG

3.1.2.2. Notstandshilfe als weiteres Auffangnetz bei Arbeitslosigkeit

Endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld, unterstützt der Sozialstaat unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Notstandshilfe sind, im Gegensatz zum Arbeitslosengeld, um weitere Kriterien ergänzt. Die arbeitslose Person hat vor Antragstellung auf Notstandshilfe innerhalb der letzten fünf Jahre den letzten Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug gehabt¹⁹¹. Eine weitere Bedingung ist, dass sich die Person zusätzlich in einer Notlage befindet¹⁹². Für die Beurteilung der Notlage werden seit 1. Juli 2018 nur noch die vollständigen Einkommensverhältnisse der*des Arbeitslosen selbst in Betracht gezogen¹⁹³. Vor Inkrafttreten dieser Reform wurde eine umfassende Einkommensanrechnung des Einkommens der*des Partner*in vorgenommen. Dabei spielte es keine Rolle, ob die anspruchsberechtigte Person verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebte oder nicht¹⁹⁴.

Für die Geltendmachung des Anspruchs hat ein Antrag bei der zuständigen regionalen Stelle des AMS zu erfolgen. Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist, analog zum Arbeitslosengeld, auch während des Notstandshilfebezugs möglich. Die Bestimmungen zu Bezugssperren gelten in Bezug auf die bereits genannten meldepflichtigen Umstände, Kontrolltermine und die Arbeitswilligkeit auch für Notstandshilfebezieher*innen. So wie beim Arbeitslosengeldbezug gilt auch die Dauer des Notstandshilfebezugs als Kranken- und Pensionsversicherungszeit¹⁹⁵.

Die Höhe der NSH beträgt generell 92% des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes. Liegt das Arbeitslosengeld der arbeitssuchenden Person unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und erhält der*die Antragsteller*in keine Familienzuschläge, werden 95% der vorher bezogenen Unterstützungsleistung gewährt. Dieser Prozentsatz kann sich nach Überprüfung der wirtschaftlichen Einkommensverhältnisse des*der Antragsteller*in unter Umständen vermindern. Zusätzlich zur Notstandshilfe können Familienzuschläge und Leistungen für Schulungen gewährt werden¹⁹⁶. Der Notstandshilfebezug kann im Vergleich zum Arbeitslosengeld zeitlich unbegrenzt gewährt werden. Er wird aber immer nur längstens für 52 Wochen bewilligt¹⁹⁷, anschließend muss ein neuer Antrag gestellt werden¹⁹⁸.

3.1.2.3. Bedarfsorientierte Mindestsicherung als letztes Auffangnetz

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt das zweite und letzte Netz im österreichischen Staat dar. Diese wird nur gewährt, wenn Menschen aus dem vorgelagerten Sozialsystem fallen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen aus dem ersten Netz haben. Darüber hinaus erfolgen eine Vermögensprüfung und eine Anrechnung der Partner*inneneinkommen. Die BMS stellt eine Fürsorgeleistung dar und wird im Regelfall unabhängig von vorherigen Beitragszahlungen gewährt. Erst nach einer umfassenden Offenlegung der gesamten Einkommensverhältnisse und Vermögenssituation wird die Bedürftigkeit des*der Betroffenen festgestellt. Die Offenlegung wird ergänzt durch Abschöpfung eventuell vorhandener Sachwerte.

¹⁹¹ § 33 Abs 4 AIVG

¹⁹² § 33 AIVG

¹⁹³ § 36 Abs 2 AIVG; vgl. BGBl 157/2017; vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018m, o.S.

¹⁹⁴ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018m, o.S.

¹⁹⁵ vgl. PVA 2018c, S. 8

¹⁹⁶ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018n, o.S.

¹⁹⁷ § 35 AIVG

¹⁹⁸ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018m, o.S.

Unter der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die subsidiäre Unterstützung¹⁹⁹ von Menschen, welche den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht erwerben können, zu verstehen²⁰⁰. § 1 Abs 1 Oö. BMSG beschreibt die Ziele dieser Leistung. Dort heißt es wie folgt:

„(1) Aufgabe bedarfsorientierter Mindestsicherung ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.“

Die BMS umfasst Leistungen wie die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie des Unterkunftsbedarfes. Die BMS ist eine pauschalierte Leistung (= Mindeststandard) und zielt auf die Abdeckung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Bekleidung und Heizung ab. Den gesetzlichen Rahmen bildete einst die Artikel-15a-B-VG Vereinbarung der neun Länder. Aufgrund des Nicht-Zustandekommens einer neuen Einigung zwischen dem Bund und den Ländern obliegt seit 1. Jänner 2017 die Gestaltung des Mindestsicherungsgesetzes den Ländern. Indem die BMS eine sozialhilferechtliche Leistung der Bundesländer innerhalb Österreichs darstellt, gibt es in Österreich keine einheitliche Bestimmung, sondern wird bundesländerspezifisch geregelt. Aufgrund dessen sind die Leistungshöhen der BMS unterschiedlich²⁰¹. Für die Forschungsarbeit sind die Regelungen der BMS für Oberösterreich relevant, sodass nachfolgend ausschließlich auf das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) eingegangen wird. Das Oö. BMSG trat im Zuge der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG mit 1. Oktober 2011 in Kraft. Um Leistungen aus der BMS beziehen zu können, müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein²⁰²:

- Bestehen einer sozialen Notlage²⁰³
- Antragsteller*in ist bestrebt, sich aus der sozialen Notlage in Form des Einsetzens von eigenem Einkommen und Vermögen und durch Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten und durch Arbeitswilligkeit zu befreien²⁰⁴
- Antragsteller*in besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder ist Asylberechtigte*r oder ist subsidiär Schutzberechtigte*r²⁰⁵
- Antragsteller*in hält sich in Oberösterreich auf (Hauptwohnsitz oder dauernder Aufenthalt)²⁰⁶.

Hinsichtlich des Nachweises einer Arbeitswilligkeit sind gemäß § 11 Oö. BMSG Ausnahmen für etwa Personen, die bereits über 60 Jahre alt sind, die arbeitsunfähig sind, die nahe Angehörige pflegen und die Kleinkinder betreuen, geregelt. Die Leistungen der BMS bestehen im Wesentlichen aus Bargeldleistungen (Mindeststandards), welche zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Unterkunftsbedarfes dienen. Weiters umfasst die BMS auch die Einbindung in die Krankenversicherung sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen und den neu eingeführten Beschäftigungs-Einstiegsbonus. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch²⁰⁷.

¹⁹⁹ § 2 Abs 5 Oö. BMSG

²⁰⁰ § 1 Abs 2 Oö. BMSG

²⁰¹ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018r, o.S.; Amt der Oö. Landesregierung 2018, o.S.

²⁰² §§ 4-8 Oö. BMSG

²⁰³ § 6 Oö. BMSG

²⁰⁴ §§ 7-8 Oö. BMSG

²⁰⁵ § 4 Abs 2 Oö. BMSG

²⁰⁶ § 4 Abs 2 Oö. BMSG

²⁰⁷ § 12 Oö. BMSG

Wie bereits erwähnt, unterliegen Antragsteller*innen der Pflicht um das Bemühen, aus der sozialen Notlage herauszukommen. Aus diesem Grund sind eigenes Einkommen und Vermögen aufzubrauchen, bevor Anspruch auf BMS besteht. Zum Einkommen zählen generell alle Einkünfte, ausgenommen einige Sozialtransfers wie z.B. die Familienbeihilfe und das Pflegegeld. Die BMS wird außerdem nur dann gewährt, wenn das gesamte Vermögen bis auf 4.315,20 Euro (Wert 2018) aufgebraucht ist. Dieser Freibetrag wird jährlich angepasst. Ein Haus, eine Eigentumswohnung, die Wohnungseinrichtung oder das Auto zählen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zum Vermögen und müssen daher nicht verkauft werden. Ebenso muss für die laufenden Lebensunterhaltskosten und die Wohnkosten kein Vermögen aufgebraucht werden²⁰⁸. Nachfolgend erfolgt eine Aufzählung über die Mindeststandards der BMS. Die Höhe der BMS bezieht sich auf das Jahr 2018 und stellt einen Maximalbetrag dar. Sowohl für das Jahr 2017 als auch für 2018 galten dieselben Mindeststandards, d.h. die Beträge wurden für das Jahr 2018 nicht erhöht²⁰⁹. Gemäß § 1 Oö. BMSV steht ein monatlicher Betrag für

- Alleinstehende und Alleinerziehende von 921,30 Euro,
- alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben und Kindesunterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht Schüler*in sind, von 682,70 Euro,
- volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt pro Person von 649,10 Euro,
- die ersten drei Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht bzw. im selben Haushalt mit der*dem Alleinerziehenden leben von 212,00 Euro,

zu.

Die Entscheidungskriterien für die tatsächlich ausbezahlte Leistungshöhe der Mindestsicherung hängen von der Höhe des gesamten Einkommens des Haushalts ab. Die Auszahlung erfolgt 12 Mal im Jahr. Laut §§ 2-3 Oö. BMSV können noch weitere Leistungen für etwa Übersiedlungskosten, Instandhaltungskosten, Transportkosten, Ausstattungskosten für den Nachwuchs und Schulveranstaltungskosten in tatsächlicher oder begrenzter Höhe gewährt werden. Der Antrag zur Gewährung der BMS kann an unterschiedliche Institutionen wie Bezirksverwaltungsbehörde und Gemeinde gestellt werden. Die Anträge können von den Hilfsbedürftigen selbst gestellt werden, wenn diese volljährig sind, oder durch gesetzliche Vertreter bzw. durch im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder²¹⁰.

3.1.3. Lebenslage Familie mit Kind(ern)

Das Familienglück wird oftmals dadurch vollständig, dass Nachwuchs erwartet wird. Endlich Mama oder Papa zu werden, ist für viele das größte vorstellbare Glück. Das Familienleben ändert sich durch das Neugeborene abrupt. Das Elternpaar muss sich von nun an auf die Mutter- und Vaterrolle einstellen. Das Kind nimmt die volle Aufmerksamkeit in Anspruch, sowohl am Tag als auch bei Nacht verlangt es, gestillt und gestreichelt zu werden.

Die Kinderbetreuungszeit mit Babys und Kindern wird in Österreich durch mehrere Leistungen unterstützt und wird durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) gefördert. Der FLAF deckt rund drei Viertel der familienpolitischen Leistungen ab. Sozialstaatliche Interventionen werden in Form von direkten monetären Transfers (z.B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wochen-geld), Sachleistungen (z.B. Schulbücher, Mutter-Kind-Pass, Kinderbetreuungseinrichtungen),

²⁰⁸ vgl. Amt der Oö Landesregierung 2018, o.S., BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018s, o.S.

²⁰⁹ vgl. LGBl 89/2016

²¹⁰ vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2018, o.S.

indirekten Geldleistungen (z.B. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag) und bedarfsgeprüfte Leistungen an die Haushalte ausgeschüttet (z.B. Sozialhilfe, Wohnbeihilfe)²¹¹. Nachfolgend wird auf ausgewählte direkte monetäre Transfers (Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld) und eine indirekte Geldleistung (Kinderabsetzbetrag), die als monetäre Sicherstellungen für Familien mit Kindern dienen, eingegangen.

3.1.3.1. Familienbeihilfe als monetäre Leistung für Kinder

In Österreich gilt die Familienbeihilfe als wichtigstes familienpolitisches Instrument, um Kosten, die Eltern durch ihre Betreuungspflicht gegenüber ihren Kindern haben, auszugleichen. Im weiteren Sinne sollen mit der Familienbeihilfe auch die Wichtigkeit und der hohe Stellenwert der Familie in einer Gesellschaft honoriert werden, denn eine Familie sichert den Fortbestand einer Gesellschaft, zieht Kinder auf und integriert sie in die Gesellschaft²¹².

Prinzipiell haben Eltern gemäß § 2 FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz), unabhängig von ihrem Einkommen, für ihre Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe, weil dieses Instrument als Versorgungsleistung im Familienlastenausgleichsgesetz verankert ist. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Lebensmittelpunkt des Elternteils in Österreich befindet und das Kind, für das die Beihilfe bezogen wird, im selben Haushalt lebt. Leben die Kinder nicht mehr im selben Haushalt und bestreiten die Eltern dennoch überwiegend den Lebensunterhalt, wird ebenfalls die Voraussetzung für den Familienbeihilfebezug erfüllt. Für minderjährige Kinder besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ab der Volljährigkeit kann für Kinder, welche sich in der Berufsausbildung befinden, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe bezogen werden. Die Bezugsdauer kann sich unter bestimmten Voraussetzungen um ein weiteres Jahr, nämlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, verlängern. Wird die Familienbeihilfe für volljährige Kinder bezogen, sind Einkommensgrenzen zu berücksichtigen²¹³. Im Jahr 2014 wurde eine Erhöhung der Familienbeihilfe beschlossen. Sie erfolgte in zwei Schritten²¹⁴. Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter des Kindes und beträgt nun pro Kind und Monat seit 1.1.2018:

- ab Geburt 114 Euro
- ab 3 Jahren 121,90 Euro
- ab 10 Jahren 141,50 Euro
- ab 19 Jahren 165,10 Euro

Mit der Geburt eines Kindes prüft die Finanzverwaltung die Bedingungen für den Anspruch der Familienbeihilfe und überweist sie auf ein Konto der Eltern. Als vorrangige anspruchsberechtigte Person gilt die Mutter des Kindes. Ein Antrag ist nicht notwendig²¹⁵.

3.1.3.2. Kinderabsetzbetrag inklusive Familienbeihilfe

Der Kinderabsetzbetrag, als indirekte monetäre Leistung, wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Wer Familienbeihilfe bezieht, hat auch automatisch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Dieser beträgt derzeit 58,40 Euro pro Kind und Monat. Ein Antrag für den Kinderabsetzbetrag ist nicht erforderlich²¹⁶.

²¹¹ vgl. Agwi et al. 2010, 355ff

²¹² vgl. BMFFJ 2018a, o.S.

²¹³ vgl. BMFFJ 2018b, o.S.; BMFJ 2015, S. 4

²¹⁴ vgl. APA-OTS 2014, o.S.

²¹⁵ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018o, o.S.; BMF 2018, o.S.

²¹⁶ vgl. BMFFJ 2018c, o.S.; Agwi et al. 2010, S. 360

3.1.3.3. Kinderbetreuungsgeld in Zeiten der Babypause

Hinsichtlich der monetären Sozialtransfers zählt neben der Familienbeihilfe das Kinderbetreuungsgeld (KBG) zu den zentralen familienpolitischen Interventionen in Österreich. Das vormals bestanden habende Karenzgeld wurde durch das KBG im Jahr 2002²¹⁷ ersetzt. Für Geburten ab 1. März 2017 gibt es nun die Möglichkeit der Einrichtung eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos und der Inanspruchnahme von zwei einkommensabhängigen Modellen. Bei der Variante des Kinderbetreuungsgeld-Kontos kann die Höhe des KBGs zwischen rund 440 Euro und 1.030 Euro (Tagessatz von 14,53 bis 33,88 Euro) ausmachen und die Bezugsdauer zwischen maximal 28 und 35 Monaten variieren, je nachdem, ob nur ein Elternteil oder beide sich für die Betreuung des Kindes entscheiden. Weiters können Eltern für das einkommensabhängige KBG für eine Dauer von 12 oder 14 Monaten wählen, vorausgesetzt, die anspruchsberechtigte Person ist vor der Geburt des Kindes 182 Kalendertage lang einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in Österreich nachgegangen. Das KBG berechnet sich mit 80% des letzten Einkommens. Maximal beträgt es 66 Euro pro Tag bzw. ca. max. 2.000 Euro pro Monat²¹⁸.

3.1.4. Lebenslage Alleinerziehung

Zu Beginn fast jeder Beziehung herrscht Friede-Freude-Eierkuchen-Stimmung. Das Paar trifft zusammen die Entscheidung über eines, zwei oder mehrere gemeinsame Kinder. Können beziehungstechnische Hürden nicht überwunden werden, rückt die Familienidylle in weite Ferne. Wenn überhaupt kein gemeinsamer Weg mehr möglich ist, bleibt nur noch die Trennung. Eine sehr schmerzhaft Angelegenheit, Abschied zu nehmen. Eine Trennung mit Kind(ern) ist in den meisten Fällen eine noch größere Herausforderung. Es beginnen Zeiten der Neuorientierung und des Neuanfangs im Leben. Ein Elternteil muss von der gemeinsamen Wohnung ausziehen. Die gemeinsamen Kinder leben von nun an im Haushalt der Mutter oder des Vaters.

Trennen sich Eltern oder leben gar nicht erst zusammen, greifen das staatliche und innerfamiliäre Sicherungssystem. Kindesunterhaltsansprüche werden aber generell zwischen den Elternteilen geleistet und somit in die Sphäre der Familie übertragen, weshalb die Lebenssituation der Ein-Eltern-Familie und der Personen mit Unterhaltsverpflichtungen in der vorliegenden Arbeit zum Verantwortungsbereich der Familie gezählt wird. Unterhaltszahlungen werden monatlich wiederkehrend gezahlt und stellen, prozentuell betrachtet, einen hohen Einkommens- oder Ausgabenposten für die betroffene Person dar. Die Höhe der Alimente richtet sich üblicherweise nach dem Einkommen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils. Derjenige Elternteil, welcher das Kind nicht in seiner Obhut hat, ist zu Kindesunterhalt verpflichtet.

Das österreichische Familienrecht regelt u.a. die Angelegenheiten rund um Eheschließung, Scheidung, Scheidungsfolgen, Obsorge, Kindschaftsrecht und Unterhalt. Die gesetzlichen Regelungen wurden über die Jahre weiterentwickelt. Insbesondere das Kindrechtsänderungsgesetz 2001 stärkte die Position der Kinder, indem das Besuchsrecht des Kindes hervorgehoben und eine einvernehmliche gemeinsame Kindesobsorge nach Scheidung der Eltern eingeführt wurde. Viele Familienrechtsangelegenheiten, wie etwa die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen, Anliegen zur Obsorge, Besuche zwischen Eltern und minderjährigen Kindern und Unterhaltsansprüche, werden in einem Außerstreitverfahren geregelt²¹⁹.

²¹⁷ vgl. § 49 Abs 1 KBGG

²¹⁸ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018p, o.S.; APA-OTS 2016, o.S.

²¹⁹ vgl. Kerschner/Sagerer-Forić 2017, S. 14f

3.1.4.1. Alleinerzieher*innenabsetzbetrag als staatliche Intervention

Der Staat unterstützt Menschen, welche sich in der Lebenssituation der Ein-Eltern-Familie befinden, durch indirekte Geldleistungen, wie etwa Absetzbeträge. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese im Zuge der Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend gemacht werden. Der Alleinerzieher*innenabsetzbetrag ist nach der Kinderanzahl gestaffelt. Für ein Kind beträgt der Absetzbetrag jährlich 494 Euro, für zwei Kinder 669 Euro und für drei Kinder 889 Euro²²⁰.

3.1.4.2. Der innerfamiliäre Transfer des Kindesunterhalts

Ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts hat derjenige Elternteil, welcher nicht mehr mit dem unterhaltspflichtigen Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, Geldunterhalt zu leisten. Der alleinerziehende Elternteil, auch Domizilelternteil genannt, ist derjenige, der mit dem Kind im selben Haushalt lebt. Dieser Elternteil hat den sogenannten Naturalunterhalt zu leisten. Dieser setzt sich aus Sach- oder Dienstleistungen zusammen, welche die Bedürfnisse des Kindes betreffen. Darunter fallen beispielsweise Essen, Kleidung, Wohnung, Taschengeld, Urlaub, Hobbys und Gesundheitskosten. Mit Erfüllung dieser Aufgabe ist der gesamte Unterhaltsbeitrag für den alleinerziehenden Elternteil geleistet²²¹.

Die Pflicht der Eltern zur Leistung des Kindesunterhalts wird im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Gemäß § 231 Abs 1-3 ABGB heißt es dort:

- „(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.
- (2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.
- (3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.“

Das Familienrecht regelt die Unterhaltspflicht beider Elternteile und hält diese bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes in der Pflicht. Ob sich Eltern auf die gemeinsame Obsorge geeinigt haben oder ob ein Elternteil die alleinige Obsorge hat, spielt beim Kindesunterhaltsanspruch keine Rolle. Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen Unterhalt und dem Kontaktrecht²²². Entscheidend für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern ist keine Altersgrenze, sondern die sogenannte Selbsterhaltungsfähigkeit. Die alleinerziehende Mutter oder der alleinerziehende Vater erhält für das unterhaltsberechtigten Kind den Geldunterhalt. Dieser wird grundsätzlich vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nach der Prozentmethode berechnet²²³. Unterhaltsvereinbarungen können entweder von dem zuständigen Bezirksgericht oder in Vertretung vom Kinder- und Jugendhilfeträger²²⁴ getroffen werden²²⁵.

Ist es von dem von den Kindern getrennt lebenden Elternteil nicht möglich, den Unterhaltszahlungen nachzukommen, greift der Sozialstaat unterstützend ein (Unterhaltsvorschuss), wie im nächsten Unterkapitel beschrieben.

²²⁰ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018q, o.S.

²²¹ vgl. KJH OÖ 2015, S. 6f

²²² vgl. KiJA OÖ 2015, S. 9f

²²³ vgl. KJH OÖ 2015, S. 7

²²⁴ § 208 Abs 2 ABGB

²²⁵ vgl. KJH OÖ 2015, S. 26

3.1.4.3. Staatliche Auffanginstrumente zur Sicherstellung des Erhalts des Kindesunterhalts

Möchten sich Ehepaare scheiden lassen, kann sich ein Scheidungsverfahren aufgrund von Uneinigkeiten, beispielsweise über die Aufteilung des Vermögens, oft über einen sehr langen Zeitraum erstrecken. Neben mit Trennungen einhergehenden emotionalen Belastungen sollte zumindest die monatliche finanzielle Versorgung der Kinder gewährleistet sein. Für diesen Zeitraum kann ein einstweiliger Unterhalt für das Kind beantragt werden. Die Höhe des Unterhalts wird nur ungefähr bemessen, der volle Unterhalt wird zugesprochen²²⁶.

Eine weitere Möglichkeit zur schnellen Erbringung von Kindesunterhalt stellt der vorläufige Unterhalt dar²²⁷. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind nicht mehr im selben Haushalt mit dem Unterhaltsverpflichteten lebt. Allerdings ist die Höhe des vorläufigen Unterhaltsbetrages auf die Höhe der Familienbeihilfe beschränkt.

Kommt es von Seiten der*des Unterhaltspflichtigen bei der Zahlung des Kindesunterhalts zu Schwierigkeiten (= Unterhaltspflichtverletzung), kann als familienpolitisches Instrument in bestimmten Fällen ein Unterhaltsvorschuss auf Unterhaltsansprüche gewährt werden. In solchen Fällen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger automatisch der Vertreter des minderjährigen Kindes²²⁸. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nur für minderjährige Kinder, die in Österreich und nicht im gemeinsamen Haushalt mit der*dem Unterhaltsschuldner*in leben. Weiters muss ein Exekutionsantrag gegen den*die Unterhaltsverpflichtete*n gestellt worden sein²²⁹. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht grundsätzlich der Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches laut Unterhaltstitel, maximal aber dem Richtsatz für Pensionen von Halbwaisen über 24 Jahren²³⁰. Kann aus Gründen wie des unbekanntem Aufenthalts des*r Unterhaltsschuldner*in kein Unterhaltsbeitrag ermittelt werden, gebührt gemäß § 6 Abs 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) eine Unterhaltshöhe in der Höhe des Unterhaltsvorschuss-Richtsatzes. Für das Jahr 2018 beträgt der Richtsatz für bis zu 6-Jährige 209 Euro, für bis zu 14-Jährige 298 Euro und für über 14-Jährige 387 Euro monatlich²³¹. Unterhaltsvorschüsse werden längstens für fünf Jahre bewilligt²³² und wie der Name sagt, dem Elternteil von der öffentlichen Hand nur vorge-streckt. Sie müssen daher vom*von der Unterhaltsschuldner*in wieder zurückgezahlt werden. Gemäß § 33 UVG besteht die Möglichkeit über das teilweise oder gänzliche Nachlassen der Rückzahlung der Unterhaltsbeiträge. Die Höhe des Unterhalts wird meist vor Gericht oder bei der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Für den Antrag des Unterhaltsvorschusses ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das minderjährige Kind den Hauptwohnsitz hat. Die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses erfolgt ab Beginn des Monats der Antragstellung und wird jeweils am 1. eines Monats im Voraus vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ausbezahlt²³³.

3.1.5. Lebenslage Vater- oder Mutterschaft mit Kindesunterhaltsverpflichtungen

Meist leben die Väter nach einer Trennung oder Scheidung getrennt von ihren Kindern. Neben der Trennung von der Kindsmutter kommt noch die räumliche Trennung von dem Kind hinzu.

²²⁶ § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO

²²⁷ § 382a EO

²²⁸ § 9 Abs 2 UVG

²²⁹ §§ 2-4 UVG

²³⁰ § 6 Abs 1 UVG

²³¹ vgl. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt 2018b, o.S.; Mairhuber/Sardadvar 2012, S. 42

²³² § 8 UVG

²³³ vgl. BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz 2018, o.S.

Das ist sicher eine sehr schmerzliche Erfahrung für jeden fürsorglichen Vater. Neben der Vater-Kind-Beziehung wirkt sich dies auch auf die ökonomische Situation des Mannes aus. Auch für das Kind bedeutet es einen biographisch entscheidenden Wendepunkt. Aus der Sicht des Kindes ist die persönliche Bindung zur Mutter und zum Vater gleichwertig und zugleich am wichtigsten. Auch nach der Trennung haben die Eltern die Verantwortung für die Kinder gemeinsam zu tragen. Die Verantwortung soll nicht nur in Form von Geld, sondern auch in Form von Betreuungszeit übernommen werden. Das Kind benötigt neben einer liebevollen Betreuung, die nicht in Geld zu bemessen ist, auch Dinge, die Geld kosten. Diese Ausgaben werden vom nichthauptbetreuenden Elternteil geleistet. Es stellt eine innerfamiliäre Leistung dar, die zwischen Vater und Mutter, aber für das Kind, erbracht wird.

3.1.5.1. Unterhaltsabsetzbetrag als steuerliche Entlastung durch den Staat

Für Unterhaltszahlende gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine steuerliche Entlastung durch den Unterhaltsabsetzbetrag zu erwirken. Der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt derjenigen Person, die für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt leistet und keine Familienbeihilfe bezieht. Die steuerliche monatliche Entlastung beträgt 29,20 Euro für das erste Kind, 43,80 Euro für das zweite, und ab dem vierten Kind 58,40 Euro²³⁴.

3.1.5.2. Der innerfamiliäre Transfer des Kindesunterhalts

Der Elternteil, der nicht im selben Haushalt lebt wie sein Kind, ist zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichtet. Bei minderjährigen Kindern wird der Unterhalt an den alleinerziehenden Elternteil ausbezahlt. Das Unterhaltsrecht unterscheidet nicht zwischen ehelichen oder unehelichen Kindern. Außerdem ist die Tatsache, wie es zu der Haushaltstrennung zwischen den Elternteilen kam, irrelevant. Hinsichtlich des geldunterhaltsberechtigten Kindes ist deshalb nur entscheidend, dass es zu einer Haushaltstrennung der Eltern kam²³⁵.

Zur Berechnung der Kindesunterhaltshöhe gibt es mehrere Methoden. Die angemessene Höhe des Geldunterhaltsbedarfs für das Kind orientiert sich an mehreren Faktoren, wie z.B. Alter, gesundheitlicher Verfassung und Talenten des Kindes, aber auch an den finanziellen Verhältnissen der Eltern. Je nach Altersstufe des Kindes bestimmt das LGZ Wien (= Landesgericht für Zivilrechtssachen) den sogenannten Regelbedarf²³⁶. Seit 1. Juli 2018 gelten für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren 208 Euro, 3 und 6 Jahren 267 Euro, 6 und 10 Jahren 344 Euro, 10 und 15 Jahren 392 Euro, 15 und 19 Jahren 463 Euro, 19 und 28 Jahren 580 Euro als Regelbedarfsatz²³⁷. Der Regelbedarf soll als Richtgröße betrachtet werden und stellt nicht etwa den Mindestbedarf oder den Mindestanspruch für ein in Österreich lebendes Kind dar²³⁸.

Für die Festsetzung des Kindesunterhalts gibt es keine allgemein bindenden, fixen Sätze. Die Bemessung kann mit der Prozentmethode erfolgen oder sich am Durchschnittsbedarf- bzw. Regelbedarf orientieren. Im Falle des Durchschnittsbedarfs richtet sich die Höhe des Kindesunterhalts nach dem durchschnittlichen finanziellen Aufwand für das Kind²³⁹. Üblicherweise wird der Kindesunterhalt von der Unterhaltsbemessungsgrundlage nach der Prozentmethode, oder auch

²³⁴ vgl. BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018q, o.S.

²³⁵ vgl. KJH OÖ 2015, S. 6f

²³⁶ vgl. KJH OÖ 2015, S. 7

²³⁷ vgl. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt 2018a, o.S.

²³⁸ vgl. KJH OÖ 2015, S. 7

²³⁹ vgl. Mairhuber/Sardadvar 2012, S. 24

Prozentsatzmethode genannt, festgesetzt. Die Prozentsätze sind je nach Alter des Kindes unterschiedlich gestaffelt. Kinder zwischen 0 bis 6 Jahren erhalten 16%, 6 bis 10 Jahren 18%, 10 bis 15 Jahren 20% und über 15 Jahren 22% vom durchschnittlichen Nettoeinkommen ihres geldunterhaltspflichtigen Elternteils. Sind für mehrere Kinder Unterhaltszahlungen zu leisten, verringert sich der Prozentsatz um 1 und 2 Prozentpunkte pro unterhaltsberechtigtes Kind. Besteht auch eine Unterhaltspflicht für die*den geschiedenen Ehegatt*in, so reduziert sich der Unterhalt um 1 bis 3 Prozentpunkte. Die Höhe der Unterhaltszahlungen wird üblicherweise durch eine Luxusgrenze limitiert. Als Richtwert gilt das Zwei- bis Zweieinhalbfache des von LGZ Wien bestimmten Regelbedarfs. Die maximale Unterhaltshöhe für den Unterhaltspflichtigen ergibt sich durch das Unterhaltsexistenzminimum in Höhe von 795 Euro monatlich, weshalb die Höhe der Alimentationszahlungen nur bis zu diesem Betrag gebildet werden kann²⁴⁰. Wie bereits erwähnt, wird der Unterhalt für das Kind generell vom Einkommen des nicht im selben Haushalt lebenden Elternteils durch die Prozentmethode ermittelt. Durch dieses Berechnungsverfahren soll weitestgehend sichergestellt werden, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes dem Lebensstandard des verpflichteten Elternteils angepasst ist²⁴¹. Zur Bemessung des Unterhalts wird in der Regel das über einen längeren Zeitraum tatsächlich erzielte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen herangezogen. Bei unselbstständig Erwerbstätigen besteht das Einkommen aus dem Lohn oder Gehalt inklusiver Sonderzahlungen, Überstundenentgelt, Abfertigung usw. Bei selbstständig Erwerbstätigen zählt der tatsächlich verbleibende Reingewinn laut Einkommensteuerbescheid als Unterhaltsbemessungsgrundlage²⁴².

Eine weitere Pflicht der Unterhaltszahlenden ist das in § 231 Abs 1 ABGB zu Grund gelegte Erzielen eines gewissen Einkommens, das ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Im Konkreten bedeutet dies, dass die Unterhaltsbemessungsgrundlage von einem theoretischen, also nicht vorhandenen, Verdienst berechnet wird. Diese Regelung kommt vor allem dann zum Tragen, wenn bewusst und absichtsvoll weniger Einkommen erzielt wird, als dem Unterhaltspflichtigen eigentlich möglich ist, weshalb die unterhaltspflichtigen Personen dann angespannt werden können. Hintergrund dieses Anspannungsgrundsatzes ist die Annahme einer*eines verantwortungsvollen Unterhaltspflichtigen²⁴³. Der Geldunterhalt ist grundsätzlich am Ersten jeden Monats im Vorhinein fällig²⁴⁴. Verweigert der unterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltszahlungen für sein Kind oder kommt er kaum oder verspätet nach, liegt eine Unterhaltspflichtverletzung vor²⁴⁵. Das Anspannen des unterhaltspflichtigen Elternteils wird erst bei einer Unterhaltspflichtverletzung relevant. In Fällen von Arbeitslosigkeit, Teilzeitbeschäftigung, Berufswechsel, Frühpensionierung und Betreuung von Kindern kann der Anspannungsgrundsatz zur Geltung kommen²⁴⁶. Im Falle etwa von Arbeitslosigkeit ist der*die Unterhaltsschuldner*in verpflichtet nachzuweisen, dass er*sie sich in ausreichendem Maße um eine Erwerbstätigkeit bemüht, um den Mindestunterhalt sicherzustellen.

3.1.5.3. Gewährleistung der Existenzsicherung für die unterhaltszahlenden Personen

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Betrags zur eigenen Lebensführung der*des Unterhaltsverpflichteten kann die Unterhaltsbemessungsgrundlage etwa durch berufsbedingte Auf-

²⁴⁰ vgl. KJH OÖ 2015, S. 14

²⁴¹ vgl. KJH OÖ 2015, S. 7

²⁴² vgl. KJH OÖ 2015, S. 7f

²⁴³ vgl. KJH OÖ 2015, S. 11f

²⁴⁴ § 1418 ABGB

²⁴⁵ vgl. KJH OÖ 2015, S. 7

²⁴⁶ vgl. KJH OÖ 2015, S. 12

wendungen, lebens- und existenznotwendige Ausgaben und krankheits- oder beeinträchtigungsbedingten Mehraufwand reduziert werden. In diesem Zusammenhang gilt aber jedenfalls die sogenannte *Anspannungsschranke*, d.h. wenn ein ausreichender Kindesunterhalt, nämlich jener in etwa der Höhe des Regelbedarfs, gefährdet wäre, dann sind nur Ausgaben abzugsfähig, die auch ein pflichtbewusster Elternteil in der gleichen Situation aufwenden würde. Die Kosten rund um die Ausübung des Kontaktrechts (insbesondere die Transportkosten) hat jedenfalls die*der Unterhaltsverpflichtete zu übernehmen²⁴⁷.

Zu einer Reduzierung des Kindesunterhalts kann es ebenfalls kommen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil über einen längeren Zeitraum Naturalleistungen für das Kind erbringt. Dazu ist die Zustimmung des unterhaltsberechtigten Kindes bzw. des Elternteils, bei dem das Kind hauptsächlich betreut wird, erforderlich. Grundsätzlich wird der Geldunterhalt nicht vermindert, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil sein(e) Kind(er) alle 2 Wochen für 2 Tage betreut (insgesamt etwa 80 Tage/Jahr). Kümmert sich der Elternteil, der nicht mit seinem Kind/seinen Kindern in einem Haushalt lebt, in einem über das Kontaktrecht übliche Ausmaß hinaus, kann es zu Abzügen in der Unterhaltshöhe kommen. Ist die Anzahl der Betreuungstage des Unterhaltspflichtigen annähernd fast gleich mit dem anderen Elternteil und leisten demnach beide Elternteile ihren Unterhalt in Naturalleistungen, kann der Unterhaltsanspruch fast zur Gänze wegfallen²⁴⁸.

Gemäß § 231 Abs 3 ABGB verringert sich die Höhe des Kindesunterhalts, wenn es teilweise selbsterhaltungsfähig ist. Die Pflicht zur Zahlung von Unterhalt an das Kind fällt ganz weg, wenn es voll selbsterhaltungsfähig ist²⁴⁹.

3.1.5.4. Das Unterhaltsexistenzminimum

Befinden sich Unterhaltsschuldner*innen in der Situation, zahlungsunfähig zu sein und in weiterer Folge in einem Insolvenzverfahren, kann das Existenzminimum²⁵⁰ aufgrund Unterhaltspflichten unterschritten werden (= Unterhaltsexistenzminimum²⁵¹). Dieser Betrag wird im Unterhaltsrecht bei Exekutionen wegen zu leistender Unterhaltszahlungen als absolute Belastungsgrenze und somit den für den Unterhaltsberechtigten verbleibenden Betrag zum Leben gesehen. Gemäß der Existenzminimum-Tabelle beträgt das monatliche Existenzminimum ohne Berücksichtigung von Sorgepflichten seit 1.1.2018 909 Euro und bei Forderungen wegen Unterhaltsansprüchen 795 Euro²⁵². Es ist rechtlich zulässig, Unterhaltsforderungen gegen den Unterhaltsverpflichteten zu richten, auch wenn das Existenzminimum dabei seinerseits unterschritten wird.

3.1.5.5. Nachehelicher Unterhalt

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es in Österreich auch den Ehegatt*innenunterhalt nach einer Scheidung gibt. Die Höhe des Unterhalts hängt oftmals davon ab, aufgrund wessen Verschulden es zu einer Beendigung der Ehe kam, und ob eine Selbsterhaltungsfähigkeit der*des Unterhaltsberechtigten besteht²⁵³. Traditionellerweise bleiben Mütter bei ihren Kindern zuhause und üben ab einem späteren Zeitpunkt eine Teilzeitbeschäftigung aus. Sind sie nach der Scheidung nicht imstande, für ihren ausreichenden Unterhalt zu sorgen, können sie unter Umständen Anspruch auf Unterhalt erheben. Die unterhaltsrechtlichen Regelungen spielen in

²⁴⁷ vgl. KJH OÖ 2015, S. 10

²⁴⁸ vgl. KJH OÖ 2015, S. 16; Die Presse 2016, o.S.; OGH 1 Ob 158/15i und 4 Ob 206/15w

²⁴⁹ vgl. KJH OÖ 2015, S. 14

²⁵⁰ § 291a EO

²⁵¹ § 291b EO

²⁵² vgl. BMJ 2018, Werte in der Existenzminimum-Tabelle 1am und 2bm in der zweiten Spalte; KJH 2015, S. 11

²⁵³ §§ 66-69 EheG

dieser Arbeit nur eine untergeordnete Rolle. Die Arbeit konzentriert sich überwiegend auf den Bereich des Kindesunterhalts nach Trennung der Eltern.

3.2. Komprimierte Darstellung der Auffanginstrumente in unterschiedlichen Lebenslagen

Befinden sich Menschen in einer bestimmten Lebenslage, werden sie grob von zwei Sicherungssystemen aufgefangen, nämlich vom Sozialstaat oder von der Familie. Wie in der Tabelle ersichtlich, gelten Unternehmen ebenfalls als Verantwortungsinstanz, im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung bei Krankheit. Es folgt eine tabellarische Zusammenfassung der mit der empirischen Arbeit abgestimmten relevanten Lebenslagen, der Leistungsansprüche bzw. -pflichten und der Hauptzuständigkeit für die monetäre Versorgung.

Tabelle 1: Leistungsanspruch und –pflicht in ausgewählten Lebenslagen

Lebenslage	Leistungsanspruch od. -pflicht	Verantwortungsinstanz
Krankheit (vorübergehend)	Entgeltfortzahlung	Unternehmen
Krankheit (vorübergehend)	Krankengeld	Sozialstaat
Krankheit (vorübergehend)	Rehabilitationsgeld	Sozialstaat
Krankheit (dauerhaft = Invalidität)	Invaliditätspension	Sozialstaat
Krankheit (dauerhaft = Invalidität)	Ausgleichszulage	Familie, nachrangig Sozialstaat
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosengeld	Sozialstaat
Arbeitslosigkeit	Notstandshilfe	Sozialstaat
Arbeitslosigkeit	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	Familie, nachrangig Sozialstaat
Familie mit Kind(ern)	Familienbeihilfe	Sozialstaat
Familie mit Kind(ern)	Kinderabsetzbetrag	Sozialstaat
Familie mit Kind(ern)	Kinderbetreuungsgeld	Sozialstaat
Alleinerziehung (Unterhaltsberechtigte*r)	Unterhalt für Kind(er)	Familie
Alleinerziehung (Unterhaltsberechtigte*r)	Unterhaltsvorschuss für Kind(er)	Sozialstaat
Alleinerziehung (Unterhaltsberechtigte*r)	einstweiliger Unterhalt	Sozialstaat
Alleinerziehung (Unterhaltsberechtigte*r)	vorläufiger Unterhalt	Sozialstaat
Alleinerziehung (Unterhaltsberechtigte*r)	Alleinerzieher*innenabsetzbetrag	Sozialstaat
Elternschaft (Unterhaltsverpflichtete*r)	Unterhalt für Kind(er)	Familie
Elternschaft (Unterhaltsverpflichtete*r)	Unterhaltsabsetzbetrag	Sozialstaat

Wie in den letzten Ausführungen beschrieben, interveniert der Sozialstaat mithilfe mehrerer sozialpolitischer Instrumente. Im Sozialsystem sind soziale Rechte für einzelne institutionalisierte Sicherungssysteme im Zusammenhang mit arbeitslosen, kranken, alleinerziehenden und unterhaltspflichtigen Menschen installiert. Bei allen angeführten Lebenslagen stellt sich die Frage, inwieweit die monetären Ansprüche gegenüber dem österreichischen Sozialstaat oder dem Unterhaltsverpflichteten oder die Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt aus der Sicht der Interviewpartner*innen die lebensunterhaltsabdeckende Sicherung gewährleistet.

Wie bereits im Unterkapitel 2.5.4. erläutert, reduziert sich die Armut nach Erhalt von monetären Leistungen beträchtlich. Ob der Sozialstaat dadurch die finanzielle Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe gewährleisten kann, ist das Untersuchungsziel meiner empirischen Arbeit, die im Hauptkapitel 4 folgt.

4. EMPIRISCHER TEIL

4.1. Empirische Forschung

Die Forschungsarbeit bildet den Hauptteil dieser Masterarbeit und hat zum Ziel, die Ausgestaltung der sozialen Rechte und die intervenierenden Maßnahmen des Sozialstaats gegenüber den Bürger*innen in Österreich, die sich in armutsgefährdenden Lebenslagen befinden, darzustellen und im Hinblick auf die existenzielle Verantwortung zu hinterfragen. In der Armutsforschung gibt es unterschiedliche Ansätze, um die Armut und das daraus entstehende gesellschaftliche Leid zu messen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist es mir ein persönliches Anliegen, die subjektiven Standpunkte und Blickwinkeln der betroffenen Menschen zu untersuchen, da Armut und gesellschaftliche Teilhabe nicht nur zahlenmäßig festzumachen sind, sondern auch im Auge der*s Betrachter*in liegt. Außerdem werden die Wahrnehmungen über die Verwirklichungschancen der Interviewpartner*innen aufgespürt. Ebenso möchte ich herausfinden, welches Empfinden die Befragten im Hinblick auf unterschiedliche rechtliche Ansprüche, auf Sozialleistungshöhen, auf den Umfang der sozialstaatlichen Interventionen und insgesamt auf die monetäre Verantwortung im Sozialstaat haben.

Nach dieser soeben erfolgten kurzen Einführung zum theoretischen Hintergrund der Studie (Punkt 4.1.), beinhaltet dieses Hauptkapitel den empirischen Teil der Forschung, beginnend mit dem Untersuchungsziel inklusive der Angabe der Forschungsfragen (Punkt 4.1.1.) und dem Forschungsdesign (Punkt 4.1.2.). Im Anschluss folgt die Schilderung der angewandten Forschungsmethoden (Punkt 4.1.3), bevor auf die Fallauswahl und der konkrete Feldzugang (Punkt 4.1.4.) und des Prozesses der Datengewinnung (Punkt 4.1.5) eingegangen wird. Die Abschnitte der Ergebnisse der Datenerhebung (Punkt 4.1.6.) und der zusammenfassenden und tabellari-schen Erfassung von soziographischen und biographischen Daten der Interviewpartner*innen und Expert*innen (Punkt 4.1.7.) folgen als Nächstes. Im darauffolgenden Kapitel wird die Auswertungsmethode (Punkt 4.1.8.) mit dem für die Auswertung der Interviewpassagen herangezogenen Kategoriensystem beschrieben. Im Anschluss folgen die durch den Forschungszugang gewonnenen Forschungsergebnisse (Punkt 4.2.). Dieses Kapitel endet mit der Gesamtanalyse der Ergebnisse und der Beantwortung der Forschungsfragen (Punkt 4.3.).

4.1.1. Untersuchungsziel

Wie bereits im Hauptkapitel 2 unter Abschnitt 2.2. dieser Arbeit erwähnt, wird im Rahmen dieser Masterarbeit nach den Vorstellungen von T.H. Marshall die monetäre Auffangverantwortung im österreichischen Sozialstaat erforscht. Befinden sich Menschen in einer bestimmten Lebenslage, kann die monetäre Versorgung, grob betrachtet, von zwei Sicherungssystemen, nämlich vom Sozialstaat oder von der Familie, erfolgen.

Es soll vorrangig festgestellt werden, wie die rechtliche Ausgestaltung der monetären Verantwortung für Personen, die sich in einer oder mehreren armutsgefährdeten Lebenssituation(en) befinden, und die auf existenzsichernde Leistungen vom Sozialstaat und/oder von der Familie angewiesen sind oder die zum Zahlen einer Geldleistung (Kindesunterhalt) verpflichtet sind, aussieht. Bei allen Lebenslagen stellt sich die Frage, inwieweit die monetären Ansprüche gegenüber dem Sozialstaat oder des Unterhaltsverpflichteten oder die Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt aus der Sicht der Interviewpartner*innen die lebensunterhaltsabdeckende Sicherung des Einzelnen gewährleistet. Außerdem fließt der Aspekt der subjektiven Einschätzung der

monetären Situation und Einstellung der rechtlichen Ausgestaltung der staatlichen Auffangverantwortung mit ein.

Um das Untersuchungsziel zu erreichen, sollen im Rahmen dieser Arbeit folgende vier Hauptforschungsfragen beantwortet werden:

- **Inwieweit wird das „Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards“²⁵⁴ nach dem Konzept von Thomas H. Marshall (1992) in den Lebenslagen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehung und Vaterschaft bzw. Mutterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen im österreichischen Sozialstaat gewährleistet, sodass die betroffenen Menschen nicht armuts- und ausgrenzunggefährdet sind?**
- **Wie sieht die monetäre Verantwortung für die ausgewählten Lebenslagen im Sozialstaat aus?**
- **Wie wird die Lebenslage der Anspruchsberechtigten und Leistungsverpflichteten im Hinblick auf die finanzielle Situation, gesellschaftliche Teilhabe und Verwirklichungschancen beurteilt?**

Mit dem empirischen Zugang zum Prozess der Beantwortung der Forschungsfragen beschäftigen sich die nachfolgenden Unterkapitel.

4.1.2. Forschungsdesign

Zur empirischen Beantwortung der Forschungsfragen wird auf die rechtlichen Grundlagen der im Hauptkapitel 3 ausgeführten Erläuterungen, die die monetären Instrumente je nach Lebenslage beschreiben, zurückgegriffen. Die im Abschnitt 2.5. vorgestellten Konzepte für die relative Armutsmessung bilden ein Richtmaß für die Erfragung von Armut. Im Vordergrund steht dennoch die subjektive Wahrnehmung von Armut von Menschen, die als Haupteinnahmequelle eine Sozialleistung beziehen und/oder die Unterhaltszahlungen für ihr(e) Kind(er) erhalten oder die Unterhaltszahlungen für ihre Kinder zu leisten haben.

Die Studie fokussiert auf die individuelle Perspektive der Interviewpartner*innen, um Erkenntnisse über ihre Sicht der Dinge und ihre Überzeugungen zu gewinnen, weshalb für die vorliegende Untersuchung ein qualitatives Forschungsdesign gewählt wird, wobei zur Beantwortung der Forschungsfragen auch auf die Theorie und auf unterschiedliche Methoden zurückgegriffen wird. Als Forschungsmethoden kommen persönliche und schriftliche leitfadengestützte Interviews sowie persönliche Befragungen von Expert*innen zum Einsatz. Dabei sind die beiden eingesetzten Forschungstechniken als gleichwertig anzusehen. Es soll dabei nur zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den Interviewpartner*innen um unterschiedliche Gruppen der Fallauswahl handelt.

4.1.3. Methodisches Vorgehen

In der durchgeführten Studie wurden die Daten mittels der Erhebungsmethode der Befragung gewonnen. Für die Erstellung des Fragebogens für die betroffenen Menschen wurde in Anlehnung an die Definition von Mayring (2002) das problemzentrierte Interview gewählt. Bei dieser

²⁵⁴ Marshall 1992, S. 40

offenen bzw. halbstrukturierten Interviewform steht eine im Vorfeld analysierte Problemstellung im Fokus. Dabei geht es um die Erfragung bestimmter Aspekte, welche in einem Interviewleitfaden, wie unter Punkt 4.1.5. beschrieben, zusammengestellt und im Gesprächsverlauf angesprochen werden²⁵⁵.

Um größere Erkenntnisgewinne bei der Untersuchung eines bestimmten Phänomens zu erzielen, wurde eine von vier Arten der Triangulation nach Denzin (1989) nämlich die Datentriangulation (*Data Triangulation*), verwendet. Darunter wird die Verwendung von unterschiedlichen Datenquellen bezeichnet²⁵⁶. Dabei wird in gezielter und strukturierter Weise die Auswahl von Untersuchungspersonen getroffen. Neben den Betroffenen, die mit sozialstaatlichen Maßnahmen interveniert werden, werden auch die Standpunkte von Expert*innen aus unterschiedlichen Bereichen und Institutionen in Erfahrung gebracht²⁵⁷. Expert*innen sind Personen, die in einer organisatorischen oder institutionellen Verbindung mit den betroffenen Personen stehen²⁵⁸. Der Ausdruck der Expert*in wird dahingehend begriffen, als dass Forscher*innen annehmen, dass die befragte Person „über ein Wissen verfügt, das sie zwar nicht notwendigerweise alleine besitzt, das aber doch nicht jedermann in dem interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist“²⁵⁹. Expert*innen wird demnach ein Wissensvorsprung attestiert. Expert*inneninterviews werden in Untersuchungen eingesetzt, „in denen soziale Situationen oder Prozesse rekonstruiert werden sollen, um eine sozialwissenschaftliche Erklärung zu finden“²⁶⁰. Durch die Kombination der beiden unterschiedlichen Perspektiven, nämlich sowohl von direkt betroffenen Menschen als auch von Institutionen, die unmittelbar mit diesen betroffenen Personen agieren, soll eine breit gefächerte Erhebung gewährleistet werden.

4.1.4. Fallauswahl

Die Fallauswahl erfolgte nach dem *criterion sampling*. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist das Untersuchen von betroffenen Personen, die aufgrund bestimmter Kriterien die subjektive Wahrnehmung über eine finanzielle Not und die Schwächen des Sozialsystems identifizieren können und daher als ideale Repräsentant*innen der Erfahrung dieser dienen²⁶¹.

Für die vorab definierte Stichprobe wurden nur Österreicher*innen ausgewählt, da angenommen werden kann, dass Nicht-Österreicher*innen eine andere Behandlung auf Ämtern und Behörden erfahren und sie möglicherweise eine Auffassung vertreten, die zwangsläufig nur sie im Speziellen betreffen. Dieses würde weitere Fragen aufwerfen und zusätzliche Interpretationen bedürfen. Darauf einzugehen, fehlt leider der Platz hier. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen und das Thema im Überblick zu behalten, finden deshalb die Aspekte und Einstellungen von Menschen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit keine Berücksichtigung. Bei dem Merkmal der Alleinerzieher*innen wird auf die Definition der Statistik Austria zurückgegriffen, die unter Alleinerziehende Ein-Eltern-Haushalte versteht, welche sich aus einer Mutter oder einem Vater und mindestens einem Kind unter 15 Jahre bzw. über 15 Jahre und unter 25 Jahre, wenn es sich noch nicht selbst erhält, zusammensetzt²⁶². Indem die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine sozialhilferechtliche Leistung der Bundesländer innerhalb Österreich darstellt, gibt es

²⁵⁵ vgl. Mayring 2002, S. 67

²⁵⁶ vgl. Denzin 1989, S. 237ff

²⁵⁷ vgl. Flick 2017, S. 519

²⁵⁸ vgl. Meuser/Nagel 1991, S. 442

²⁵⁹ Meuser/Nagel 2009, S. 37

²⁶⁰ Gläser/Laudel 2006, S. 11

²⁶¹ vgl. Patton 1990, S. 176

²⁶² vgl. Statistik Austria 2018f, S. 1

in Österreich keine einheitliche Bestimmung. Das führt dazu, dass je nach Bundesland unterschiedliche Leistungshöhen gelten. Für die vorliegende Arbeit wurde die sozialrechtliche Ausgestaltung nur von Oberösterreich dargelegt, weshalb bei der Personenauswahl auf den Hauptwohnsitz Oberösterreich geachtet wurde. Hinsichtlich der unterhaltszahlenden Personen wurde das Kriterium der zumindest 3-fachen Vater- oder Mutterschaft gewählt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich diese Personen in einer finanziell prekären Situation befinden.

Die Stichprobenanzahl der Interviews mit den Interviewpartner*innen wurde vorab auf eine maximale Anzahl von 10 beschränkt. Aufgrund dieses geringen Umfangs kann die empirische Forschung als nicht repräsentativ betrachtet werden. Aber dieser Anspruch wurde ohnehin von der Forscherin nicht gestellt. Viel wichtiger erschien die Tatsache, den Betroffenen eine gute Gelegenheit zu bieten, sich mit der Forscherin intensiv über ihre Situation auszutauschen.

Folgende Kriterien waren für die Fallauswahl der Interviewpartner*innen entscheidend:

- Person besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Person bezieht gegenwärtig als Haupteinnahmequelle (Mindest-)Pension, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ODER
- Person lebt in Oberösterreich und bezieht gegenwärtig die bedarfsorientierte Mindestsicherung ODER
- Person ist gegenwärtig alleinerziehend und bezieht oder bezieht keine Unterhaltsleistung für ihr(e) Kind(er) ODER
- Person ist gegenwärtig Vater oder Mutter von mindestens drei Kindern und leistet Unterhaltszahlungen für seine oder ihre Kinder.

Für die Fallauswahl der Expert*innen war folgendes Kriterium ausschlaggebend:

- Expert*in befindet sich in einer (Führungs-)Position einer Institution, die unmittelbar mit den betroffenen Personen zusammenarbeiten, die sich in der Lebenslage Krankheit (vorübergehend), Invalidität (Krankheit dauerhaft), Arbeitslosigkeit, Alleinerziehung oder Vater- bzw. Mutterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen befinden, und daher facheinschlägiges Wissen vorbringen kann.

4.1.5. Datenerhebung und Beschreibung der Interviewleitfäden

In den nachfolgenden zwei Unterabschnitten wird die Vorgehensweise der Datengewinnung für die Interviewpartner*innen und die Expert*innen dargelegt.

4.1.5.1. Problemzentrierte Interviews

Die Rekrutierung der für ein Interview in Frage kommenden Personen wurde im September 2018 gestartet und erfolgte auf mehreren Wegen. Ein Teil der befragten Personen wurden mir über die wöchentlich abgehaltenen Redaktionssitzung der *Kupfermuckn* in Linz vermittelt. Eine weitere Gewinnung von Interviewpartner*innen erfolgte über den einmal im Monat stattfindenden Alleinerzieher*innenstammtisch in Linz. Des Weiteren konnten seitens des persönlichen Umfelds Personen für ein Interview gewonnen werden. Insgesamt wurden 10 Interviews mit betroffenen Menschen von der Forscherin durchgeführt, eines davon wurde aufgrund sehr schlechter Aufnahme des Gesprächs nicht verwendet, weshalb letztendlich nur 9 ausgewertet und analysiert wurden.

Bevor der Fragebogen für den Interviewtermin konzipiert wurde, wurde von den Interviewpartner*innen, meist telefonisch oder per E-Mail, erfragt, in welcher Lebenssituation sie sich befinden und durch welche Einkünfte Sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Außerdem wurde sichergestellt, dass sie die Kriterien meiner vorab definierten Fallauswahl unter Abschnitt 4.1.4. erfüllen. Erklärten sich mehrere Personen für ein Interview für eine konkrete Lebenslage bereit, wurde bei der Entscheidung für einen Fall darauf Bedacht genommen, dass sie unterschiedliche Aspekte aufwiesen. Anschließend wurde ein vier- bis fünfseitiger Fragebogen je nach Lebenslage entwickelt, welcher hauptsächlich offene Fragen beinhaltet.

Zum Einstieg des eigentlichen Interviews wurde den befragten Personen das Forschungsvorhaben dargelegt und organisatorische Angelegenheiten, wie die Datenschutzerklärung vorgelegt, die Anonymität des Interviews zugesichert, die Zustimmung der Tonbandaufnahme und die Zustimmung für Rückfragen nach dem Interview erfragt. Alle 9 Interviewpartner*innen erklärten sich für die Aufnahme des Interviews bereit. Darüber hinaus wurde von mir abgeklärt, ob die Interviewpartner*innen die Du- oder Höflichkeitsform während des Gesprächs bevorzugen. Auch hier wurde von allen die vertrautere Form des Dus gewünscht. Weiters ließ ich meine Gesprächspartner*innen wissen, dass sie Fragen, die sie als unangenehm empfinden, nicht beantworten und generell keine konkreten Zahlen zu ihrer finanziellen Situation nennen müssen. Zu Beginn wurden die Interviewpartner*innen nach allgemeinen Daten, wie Alter, Familienstand, Personen im Haushalt, Kinder und höchster Bildungsabschluss, befragt. Im Anschluss daran wurden Fragen zu ihrer(n) Lebenslage(n) gestellt. In diesem Zusammenhang wurden die Ursache für die derzeitige Lebenssituation, sowie die Erfahrung mit den zuständigen Ämtern erhoben. Dann wurden konkret Fragen zu sozial- und/oder unterhaltsrechtlichen Vorschriften der sozialstaatlichen und/oder innerfamiliären Leistung gestellt. Ebenso wurde ihre Meinung dazu erfragt. In der Hauptsache ging es bei dieser Frage um das persönliche Erleben und um die Begegnung des Sozialstaates gegenüber den betroffenen Personen, denn es soll in dieser Arbeit ein Beitrag geleistet werden, der die subjektiven Erlebnisse auf Ämter und öffentlichen Einrichtungen mit den anspruchsberechtigten Personen offen legt. Als weiteren Schwerpunkt der Fragepunkte bildete die Beschreibung der finanziellen Situation, des Lebensstils und der Bewältigungsstrategien. Dies sollte den Umgang mit der finanziellen Unterversorgung wiedergeben. Die Formulierung der Interviewfragen orientierte sich stark an den Indikatoren zur Messung von relativer Armut. Am Ende wurden die subjektive Wahrnehmung der Situation und die soziale Teilhabe eruiert. Zusätzlich zur Erforschung der individuellen Armutseinschätzung wurden die Verwirklichungschancen in Anlehnung an den Befähigungsansatz von Amartya Sen untersucht. Im letzten Teil des Interviews wurde um eine Reflexion des gegenwärtigen Sozialstaates gebeten. Folgende Aspekte wurden dabei thematisiert: die Aufgabe und der Verbesserungsbedarf des Sozialstaates, das innerfamiliäre und sozialstaatliche Auffangnetz und die Erwerbszentriertheit im Sozialsystem. Zur Erfassung der Meinung über den Sozialstaat wurden die Fragen bewusst überspitzt formuliert, um aus der Sicht der Forscherin den größten Wahrheitsgehalt herauszufinden. Diese Form der Fragestellung wurden bei den Fragen, ob sich die Sozialleistungsbezieher*innen berechtigt fühlen, Sozialleistungen vom Sozialstaat zu erhalten, und ob sich die- oder derjenige in einer gemütlichen sozialen Hängematte befindet, angewendet. Zum Schluss folgten noch Fragen, die die Lebenseinstellung der Befragten, das Verhältnis zum persönlichen Umfeld, den Stellenwert der Arbeit im Leben und den Blick in die persönliche Zukunft widerspiegeln.

Bei der Durchführung der Interviews wurde nicht strikt der Leitfaden abgearbeitet, viel mehr wurde darauf geachtet, wieviel die Interviewpartner*innen zu welchem Thema preisgeben wollten. Ziel der empirischen Untersuchung war eine ganzheitliche Erkenntnisgewinnung bezüglich

der Einstellung über die monetäre Verantwortung im österreichischen Sozialstaat. Durch das Heranziehen von Expert*innen soll eine zusätzliche fundierte Auseinandersetzung mit der Problemstellung ermöglicht werden. Nach Verschriftlichung aller Interviews mit den Betroffenen, erfolgte die Rekrutierung der Expert*innen und anschließend die Konzipierung der Interviewleitfäden für die Expert*innen, die im nächsten Kapitel erläutert werden.

4.1.5.2. Expert*inneninterviews

Das Ansuchen um ein Interview mit den Expert*innen erfolgte per E-Mail oder Telefon. Dabei wurde mein Forschungsvorhaben umfangreich dargelegt und zugleich zugesichert, dass nur der Name der Institution, aber nicht der Ort und der Name der Expert*in in der Arbeit erwähnt werden, um keine Rückschlüsse zur Person ziehen zu können. Alle von mir gewünschten Institutionen erklärten sich für ein Gespräch bereit. Anschließend wurden vier- bis fünfseitige Fragebögen entwickelt, welche ausschließlich offene Fragen beinhalteten und an die Expert*innen vorab geschickt wurden.

Zu Beginn des Gesprächs wurde die Datenschutzerklärung vorgelegt, die Anonymität des Interviews zugesichert, die Zustimmung der Tonbandaufnahme und die Zustimmung für Rückfragen nach dem Interview erfragt. Eine von drei Expert*innen erklärten sich für die Aufnahme des Interviews bereit. Zwei Interviews wurden mit dem Laptop mitgeschrieben. Zum Einstieg wurden die Expert*innen gebeten, ihre Position in der Institution, die Beschäftigungsdauer, das Tätigkeitsfeld und den Zweck der Abteilung zu beschreiben. Anschließend folgten noch allgemeine Fragen zu den Klient*innen, die die jeweilige Institution beanspruchen. Die weiteren Interviewfragen orientierten sich an die im Rahmen dieser Arbeit relevanten Forschungsfragen (siehe Abschnitt 4.1.1.). Sie waren, so wie für die Befragung der Betroffenen, Grundlage des Interviewleitfadens. Mit der Heranziehung von Expert*innen soll festgestellt werden, wie Personen, die in ihrer täglichen Arbeit mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen konfrontiert sind, das Thema der monetären Verantwortung im Sozialstaat wahrnehmen und wie sie zu einzelnen rechtlichen Regelungen stehen. Es wird erwartet, dass sie im Vergleich zu den Anspruchsberechtigten eine differenziertere Einschätzung und Anschauung zum Thema der materiellen Existenzsicherung aufweisen.

4.1.6. Ergebnis der Datenerhebung nach den festgelegten Kriterien

Das Datenmaterial der vorliegenden Studie bilden problemzentrierte Leitfadenterviews ($n=9$)²⁶³ mit armutsgefährdeten Personen und mit Expert*innen ($n=3$), die mit der jeweiligen Zielgruppe der armutsgefährdeten Personen in einer institutionellen Verbindung stehen. Aus den Interviews mit den betroffenen Menschen wurden daraus die für die Arbeit relevanten 5 Lebenslagen gebildet, nämlich *Krankheit* (vorübergehend), *Invalidität* (dauerhafte Krankheit), *Arbeitslosigkeit*, *Alleinerziehung* und *Vaterschaft* mit Unterhaltsverpflichtungen²⁶⁴. Die vorübergehende Krankheit wurde einer eigenen Lebenslage zugewiesen, da angenommen werden kann, dass, im Vergleich zur dauerhaften Krankheit, wieder eine finanzielle Verbesserung durch Annahme einer Erwerbstätigkeit eintreten kann. Menschen befanden sich meist in mehreren Lebenssituationen zugleich. Aus den 9 Interviews ergaben sich daher folgende Sozialleistungen, die die Interviewpartner*innen als Haupteinnahmequelle beziehen: Notstandshilfe ($n=2$), bedarfsorientierte Mindestsicherung ($n=2$), Rehabilitationsgeld ($n=1$) und Invaliditätspension mit Ausgleichszulage ($n=1$). Weiters resultierten aus den Gesprächen Alleinerzieher*innen, die Alimentationszahlung

²⁶³ n = Anzahl der Merkmalsausprägungen

²⁶⁴ Anmerkung: Bei den Personen, die sich in der Lebenslage Vaterschaft befinden, sind immer Kindesunterhaltsverpflichtete gemeint.

für ihr(e) Kind(er) erhalten (sollten) (n=3) und Väter, die für mindestens drei Kinder Unterhaltsverpflichtungen haben (n=2).

Die unten angeführte Tabelle zeigt das zusammenfassende Ergebnis der Datenerhebung der Interviewpartner*innen nach den festgelegten Kriterien, wie unter Punkt 4.1.4. beschrieben.

Tabelle 2: Ergebnis der Datenerhebung der Interviewpartner*innen

Kriterium Lebenslage	Leistungsanspruch Staat und Familie	Anzahl der IP
Krankheit (vorübergehend)	Rehabilitationsgeld	n=1
Invalidität (= dauerhafte Krankheit)	Invaliditätspension + Ausgleichszulage	n=1
Arbeitslosigkeit	Notstandshilfe	n=2
Arbeitslosigkeit aufgrund Krankheit	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	n=1
Arbeitslosigkeit aufgrund Kinderbetreuung	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	n=1
Alleinerziehung	Unterhalt für Kind(er)	n=3

Kriterium Lebenslage	Leistungspflicht Familie	Anzahl der IP
Mind. 3-fache Vaterschaft	Unterhalt für Kinder	n=2

Alle Interviewpartner*innen (IP) haben den Hauptwohnsitz in Oberösterreich und als Wohnform eine Mietwohnung. Ein Interviewpartner (IP1) befand sich in der Lebenssituation Arbeitslosigkeit und ist Vater von 2 erwachsenen Kindern, für die er den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen muss. Bei der Tabelle wurde er nicht angeführt, weil er die 3-fache Vaterschaft nicht erfüllt. Von allen befragten IP ist das Alter zum Zeitpunkt der Interviews zwischen 33 und 59 Jahre alt (Durchschnittsalter etwa 46 Jahre). 5 der IP sind weiblich und 4 männlich. Von den 3 befragten Alleinerziehenden handeln sich alle um Mütter, die je ein Kind haben. Die Kinder sind zwischen 2 und 6 Jahre alt.

Gemäß der Definition von Meuser/Nagel (1991) fiel die Entscheidung für die Fallauswahl der Expert*innen (n=3) auf den Bereich Schuldenberatung (Staatlich anerkannte Schuldenberatungsstelle), Existenzsicherung für Ein-Eltern-Familien (Kinder- und Jugendhilfe) und Existenzsicherung für unterschiedliche Lebenslagen (Mindestsicherungsbehörde). Die Institutionen stehen mit der Gruppe der betroffenen Personen in enger Zusammenarbeit.

Die Tabelle 3 stellt das zusammenfassende Ergebnis der Datenerhebung der Expert*innen nach den festgelegten Kriterien, wie unter Punkt 4.2.4. beschrieben, dar.

Tabelle 3: Ergebnis der Datenerhebung der Expert*innen

Institution	Position in der Institution	Anzahl der IP
Schuldenberatung	stellvertretende Geschäftsführerin	n=1
Kinder- und Jugendhilfe	Sachbearbeiterin	n=1
Mindestsicherungsbehörde	Referentin	n=1

Die ausführlichere Beschreibung mit Angabe von soziographischen und biographischen Daten aller Interviews erfolgt im nächsten Abschnitt 4.1.7.

4.1.7. Erfassung von soziographischen und biographischen Daten über die Interviewpartner*innen und Expert*innen

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die wichtigsten soziodemographischen und biographischen Daten der Interviews mit den armutsgefährdeten Personen und den Expert*innen. Bei diesem Beitrag geht es auch um die Darstellung der Lebensgeschichten und wie es zu der Lebenslage kam.

4.1.7.1. Falldarstellungen über die Interviewpartner*innen

Für die Interviews mit den Interviewpartner*innen wurde eine Interviewdauer von 60 bis 90 Minuten veranschlagt. Das kürzeste Interview dauerte 55 Minuten, das längste knapp über zwei Stunden. Alle Gespräche fanden, mit Ausnahme von IP8, in Kaffeehäusern statt. Eine Aufzeichnung wurde von allen IP gestattet. Der Durchführungszeitraum war von Oktober bis November 2018. Die Interviews der Betroffenen wurden mit IP1, IP2 usw. nummeriert.

Interviewpartner 1

Insgesamt wurden zwei Interviews mit dem Interviewpartner 1 (IP1) geführt, nämlich am 23.10. und 30.10.2018. Das erste Interview musste aufgrund eines Termins abgebrochen werden, so dass ein zweiter Termin notwendig war. Die Rekrutierung des IP 1 erfolgte über die Straßenzeitung *Kupfermuckn* im Zuge der wöchentlichen Redaktionssitzung am Vereinsplatz in Linz.

Der Befragte ist zum Befragungszeitpunkt 54 Jahre alt, geschieden und hat ein abgeschlossenes Theologiestudium. In seinem Haushalt lebt er gemeinsam mit seinem 22-jährigen Sohn seit 2012. Sein Sohn bezieht ein eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Er hat noch eine weitere erwachsene Tochter mit 18, die im Dezember 19 Jahre alt wird. Beide Kinder entstammen aus der Ehe mit der Kindermutter. Seine geschiedene Frau beantragte die alleinige Obsorge für beide Kinder. Seit 2012 hat IP1 die gemeinsame Obsorge für seinen Sohn. Bei der Scheidung wurde ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht zwischen dem IP1 und seiner damaligen Frau vereinbart. Zum Zeitpunkt des Interviews zahlt der Befragte in Raten die Unterhaltbevorschussung für seinen Sohn, aber nicht für seine Tochter, an das Oberlandesgericht Wien zurück, die für beide Kinder etwa im Jahr 2003 bewilligt worden ist. Die letzte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung war im Jahr 2004. Zwischen 2004 und 2005 bezog IP1 die Notstandshilfe und war arbeitssuchend. Von 2005 bis 2010 meldete er sich vom Notstandshilfebezug ab und beschloss, aus dem Sozialsystem komplett auszusteigen, um ein Leben in Armut zu leben und seinen Dienst in die Barmherzigkeit zu stellen. Im Sommer verbrachte er die Nächte draußen, in den kalten Wintermonaten übernachtete er in Klöster, bei Freund*innen und Bekannten, die ihm einen Platz zum Schlafen anboten. Seit 2010 ist IP1 wieder im Notstandshilfebezug²⁶⁵.

Interviewpartner 2

Das Interview mit IP2 wurde am 25.10.2018 durchgeführt. Die Rekrutierung erfolgte wie bei IP 1 auch über die Straßenzeitung *Kupfermuckn*. IP 2 ist zum Zeitpunkt des Interviews 59 Jahre alt, geschieden und weist als höchsten Bildungsabschluss die Lehre als Bürokaufmann und Restaurationsfachmann, also insgesamt zwei Lehrabschlüsse, auf. Er lebt alleine in einer Wohnung. Insgesamt hat er drei erwachsene Kinder im Alter zwischen 24 und 20 Jahre. Die zwei ältesten Kinder entstammen aus einer früheren Beziehung der Kindermutter und wurden von ihm adoptiert. Das letzte Kind ist sein leibliches Kind. Die Kinder lebten nach der Scheidung bei der Kin-

²⁶⁵ vgl. Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 2-71, 178-205, 723-762, 783-792

dermutter. Kurze Zeit nach der Scheidung konnte IP2 den Unterhaltsverpflichtungen für seine drei Kinder und den Wohnungskosten nicht mehr nachkommen, sodass er sich verschuldete und zwei Jahre lang auf der Straße lebte. Die letzte längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung war im Jahr 2013, die IP2 aufgrund einer Lungenkrankheit kündigen hat müssen. Nach Absolvierung einer Rehabilitationsmaßnahme im Jahr 2013 wurde ihm geraten, den Job aufgrund zu hoher Staubbelastung nicht mehr auszuüben, weshalb er Ende 2013 für ein Jahr das Arbeitslosengeld bezog. Seit etwa 4 Jahren befindet er sich im Notstandshilfebezug²⁶⁶.

Interviewpartnerin 3

Der Termin fürs Gespräch fand mit IP3 am 22.10.2018 statt. Die Vermittlung erfolgte wie bei IP1 und IP2 über die Straßenzeitung *Kupfermuckn* in Linz. Die Befragte steht kurz vor ihrem 40. Geburtstag. Ihre höchste Ausbildung ist eine abgeschlossene Lehre. Sie lebt gemeinsam mit IP7, einem Invaliditätspensionisten, in einer Wohnung. Sie hat zwei Kinder, der älteste Sohn ist bereits verstorben und der jüngste Sohn ist 21 Jahre alt. Ihre beiden Kinder entstammten aus einer früheren Beziehung. Sie hat noch nie Unterhaltsverpflichtungen gehabt. Ihre Kinder wuchsen bei Ihrer Mutter auf. IP3 ist seit 2001 in keinem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mehr, vorher befand sie sich in einer auf ein Jahr befristeten Teilzeit-Arbeitsstelle. Im Zeitraum von 2001 bis etwa 2007 schlägt sie sich mit Gelegenheitsjobs durch. Sie hat in der Zeit auch keine fixe Wohnadresse. Im Jahr 2008 wurde bei IP 3 eine Krebserkrankung diagnostiziert. Seit 2013 bekommt sie die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Von der Mindestsicherungsbehörde ist sie aufgrund ihrer chronischen Krankheit und anderen physischen Leiden und früheren psychischen Erkrankungen nicht verpflichtet, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Seit August 2018 lebt sie gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten in einer eigenen Wohnung, was eine Kürzung in der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Folge hatte²⁶⁷.

Interviewpartner 4

Das Interview wurde am 2.11.2018 statt. Der Kontakt zu IP 4 wurde über den Bekanntenkreis hergestellt. Der Befragte ist zum Zeitpunkt des Interviews 52 Jahre alt, geschieden und Vater von 4 Töchtern, die im Alter von 23, 17, 14 und 12 Jahren sind. Der höchste Bildungsabschluss von IP4 ist ein abgeschlossenes technisches Studium. Bei der Scheidung verzichtete die Frau auf den nachehelichen Unterhalt. Für die Berechnung der Unterhaltshöhe für seine 4 Töchter wurde ein Durchschnittsmonatseinkommen herangezogen und daraus die Unterhaltsverpflichtungen nach den für das Alter der Kinder entsprechenden gesetzlichen Prozentsätzen ermittelt. Es besteht die Obsorge beider Elternteile. Er lebt alleine in einer Wohnung, die er gleichzeitig auch zur Ausübung seiner seit 2007 bestehenden selbstständigen Tätigkeit nutzt. Seine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 60 Stunden²⁶⁸.

Interviewpartnerin 5

Das Interview wurde am 22.10.2018 aufgenommen. Der Kontakt mit IP 5 wurde über die Arbeitsstelle der Interviewerin hergestellt. Die Befragte weist ein Alter von 40 Jahren zum Zeitpunkt des Interviews auf, ist verheiratet und lebt mit ihrem Mann und ihren beiden Kindern in einem Haushalt. Ihr höchster Bildungsabschluss ist die Matura. Das begonnene Studium wurde nie abgeschlossen. Bei IP5 wurde im September 2016 Brustkrebs diagnostiziert. Kurze Zeit spä-

²⁶⁶ vgl. Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 17-84, 156-181, 228-257, 491-500, 1007-1012

²⁶⁷ vgl. Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z. 1-117, 187-210, 328-330

²⁶⁸ vgl. Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z. 1-38, 79-87, 237-245

ter erfolgte die Operation. Nach dem operativen Eingriff sind Komplikationen aufgetreten, die eine Bewegungseinschränkung zur Folge hatte. Von Oktober 2016 bis Dezember 2017 erhielt sie Chemotherapien. Vor der Brustkrebsdiagnose ging IP5 zwei Erwerbstätigkeiten mit einem Gesamtbeschäftigungsausmaß von 16 Wochenstunden nach. Nach Erschöpfung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit durch die Arbeitgeber*innen, erhielt IP5 für ein Jahr das Krankengeld und anschließend wurde ihr für ein Jahr das Rehabilitationsgeld genehmigt. Sie plant im November 2018 erneut wieder einen Antrag auf Rehabilitationsgeld für ein weiteres Jahr zu stellen. Seit März 2018 befindet sie sich mit 10 Stunden im Monat in einer geringfügigen Beschäftigung im Unternehmen ihres Mannes²⁶⁹.

Interviewpartnerin 6

Der Interviewtermin fand am 28.10.2018 statt. Der Kontakt mit IP6 wurde über den von der Interviewerin regelmäßig besuchten Alleinerzieher*innenstammtisch in Linz hergestellt. IP6 ist 33 Jahre alt und lebt mit ihrer zweijährigen Tochter in einem Haushalt. IP6 befindet sich noch in Mutterschaftskarenz und bezieht bis Ende Dezember 2018 das Kinderbetreuungsgeld. IP6 verfügt als höchsten Bildungsabschluss die Matura. Das Theologiestudium wurde nicht beendet. Seit Juli 2017 ist sie vom Kindsvater getrennt. Zu diesem Zeitpunkt war ihre Tochter etwa ein Jahr alt. IP6 war vor der Beziehung mit dem Kindsvater verheiratet, mit dem Kindsvater selbst war sie nicht verheiratet. Während der Schwangerschaft ging IP6 zwei Erwerbstätigkeiten nach. Eine Beschäftigung wurde noch während der Schwangerschaft von IP6 gekündigt und die zweite lief durch Zeitablauf aus. Nach der Trennung zwischen IP6 und dem Kindsvater zeichnen sich Schwierigkeiten bei der (pünktlichen) Bezahlung des Kindesunterhalts ab. Die genaue Höhe für die Alimentationszahlung des Kindes ist zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht entschieden. Zwischen den Elternteilen wurde gemeinsame Obsorge vereinbart. IP6 beantragte kürzlich die alleinige Obsorge. Seit September 2017 bezieht die alleinerziehende Mutter die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Von Seiten der Mindestsicherungsbehörde erfährt sie keinen Druck für die Arbeitssuche. IP6 ist zum Zeitpunkt des Interviews bereits auf Jobsuche, da der Kinderbetreuungsgeldbezug im Dezember 2018 ausläuft²⁷⁰.

Interviewpartner 7

Das Interview wurde am 23.10.2018 durchgeführt. Der Interviewpartner wurde über die Straßenzeitung *Kupfermuckn* rekrutiert, so wie die IP1, 2 und 3. IP7 befindet sich im 56. Lebensjahr. Er lebt mit IP3 gemeinsam in einem Haushalt. Er gibt an, ein erwachsenes Kind zu haben, für das er keine Unterhaltsverpflichtungen mehr hat. Ein Lehrabschluss als Zimmermann ist sein höchster Bildungsabschluss. Seit dem Jahr 2009 ist IP7 in Invaliditätspension. Dadurch, dass er als Zimmermann viele Jahre seines Lebens in einem bergigen Gebiet gearbeitet hat, musste er schwerste körperliche Arbeiten verrichten. Schweres Heben und Tragen stand an der Tagesordnung, weil kein Kran zur Verfügung stand. Dadurch machten ihm Rückenbeschwerden zu schaffen. Ebenfalls zog er sich zwei Mal einen Knochenbruch am Fuß zu, verunfallte mit dem Motorrad und beim Schifahren. Vor Gewährung der Invaliditätspension war IP7 als Koch in einem Hotel angestellt. Es gab auch Zeiten im Leben des IP7, in denen er obdachlos war und auf der Straße lebte. Insgesamt war er etwa 20 Jahre lang erwerbstätig gewesen. Seit 2009 bezieht IP7 nun die Invaliditätspension in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes²⁷¹.

²⁶⁹ vgl. Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z. 1-49, 137-147, 177-181, 195-197, 307-311, 433-445

²⁷⁰ vgl. Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z. 1-78, 91-147, 198-210, 263-303, 417-420, 444-473

²⁷¹ vgl. Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z. 1-52, 87-106, 227-228, 355-360, 460-465

Interviewpartnerin 8

Das Interview mit IP 8 fand am 31.10.2018 statt. Der Kontakt mit ihr wurde aus dem Freund*innenkreis hergestellt. IP8 ist 47 Jahre alt, und Mutter eines 6-jährigen Kindes. Das Kind besucht zum Zeitpunkt des Interviews die erste Klasse Volksschule. Eine Lehre als Damenkleidmacherin ist ihr höchster Bildungsabschluss. Sie befindet sich seit Dezember 2015 in der Lebenslage der Alleinerziehung. Im September 2016 erfolgte die Scheidung. Die Alleinerzieherin hat die alleinige Obsorge für ihr Kind. Im Zeitraum von Jänner 2016 bis März 2017 erhielt IP8 keinen Unterhalt für ihre Tochter vom Kindsvater. Ebenso wurde kein Unterhaltsvorschuss in der Zeit gewährt. IP8 zahlt nach wie vor Schulden für den Kindsvater zurück, weil sie eine Bürgschaft übernommen hat. Sie geht zwei Erwerbstätigkeiten nach mit durchschnittlich 45 Wochenstunden²⁷².

Interviewpartnerin 9

Das Interview fand am 16.11.2018 statt. Die Kontaktaufnahme erfolgte über den Freund*innenkreis. IP9 ist 36 Jahre alt und wohnt gemeinsam mit ihrer Tochter in einem Haushalt. Das Kind besucht seit dem Schuljahr 2018 die erste Klasse Volksschule. Ihr höchster Bildungsabschluss ist die Matura. Seit September 2016 studiert IP9 an der Fachhochschule Linz und erhält seither das Selbsterhalter*innenstipendium. Sie plant das Bachelorstudium im Herbst 2019 abzuschließen. Sie übt zwei Nebenjobs aus. Seit etwa Ende 2012 ist IP9 alleinerziehende Mutter einer Tochter. Im Juni 2013 wurde die Ehe geschieden. Bei der Scheidung einigten sich IP9 und der Kindsvater auf die gemeinsame Obsorge für ihr gemeinsames Kind. Ebenso wird in der Vergleichsausfertigung angemerkt, dass, falls der Kindsvater finanziell imstande ist, er auch einen Unterhalt für die Kindsmutter zahlt. Dies war ihm bis dato nie möglich gewesen. Die Alimentationszahlungen fürs Kind wurden nach der Trennung bzw. Scheidung in unregelmäßigen Abständen in bar an die alleinerziehende Mutter ausbezahlt. Das wurde einvernehmlich zwischen den Elternteilen vereinbart und akzeptiert. Im Jahr 2014 meldete sich der Kindsvater monatelang nicht bei der Kindsmutter, weshalb sie in dieser Zeit auch keinen Kindesunterhalt bekam. Im März 2014 wurde dann der Unterhaltsvorschuss beantragt und kurze Zeit später ausbezahlt. Der Kindsvater ist mittlerweile 4-facher Vater. Im Oktober 2018 beschließt IP9, den Unterhaltsvorschuss einzustellen und bekommt seither keinen Unterhalt mehr für ihr Kind²⁷³.

Die nachfolgenden zwei Tabellen geben einen zusammenfassenden Überblick über die 9 Interviewpartner*innen. Sie beschreiben die interviewten Personen nach den Merkmalen Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Wohnort, höchster Bildungsabschluss, Lebenslage, Kinder, Leistungsansprüche, Leistungsverpflichtungen, Einkommensquellen, monetäre Zuständigkeit für die entsprechende Lebenslage und die zuständigen Behörden.

²⁷² vgl. Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z. 1-115, 164-165, 174-178, 324-326

²⁷³ vgl. Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z. 1-87, 100-121, 145-175

Tabelle 4: Zusammenfassende Übersicht über die Interviewpartner*innen²⁷⁴, die sich in den Lebenslagen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität befinden, und deren monetäre Existenzsicherung überwiegend in den **Verantwortungsbereich des Sozialstaates** fällt.

	IP 1	IP 2	IP 3	IP 5	IP 7
Geschlecht	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich
Alter	54	59	39	40	56
Familienstand	geschieden	geschieden	In einer LG mit IP 7	verheiratet	In einer LG mit IP3
Staatsbürgerschaft	Österreich	Österreich	Österreich	Österreich	Österreich
Wohnort	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich
Wohnform	Mietwohnung	Mietwohnung	Mietwohnung	Mietwohnung	Mietwohnung
Höchster Bildungsabschluss	Studium	Lehrabschluss	Lehrabschluss	Matura	Lehrabschluss
Lebenslage	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit	Krankheit	Invalidität
Leistungsanspruch	Notstandshilfe	Notstandshilfe	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	Rehabilitationsgeld	Invaliditätspension
In der Lebenslage seit	2010	2013/2014	2008	2016	2009
Weitere Lebenslage(n)	Vaterschaft	Vaterschaft	Mutterschaft	Mutterschaft, Erwerbstätigkeit	Vaterschaft
Leistungsverpflichtungen	Ja, Kinderunterhalt	Ja, Kinderunterhalt	Nein	Nein	Nein
Einkommen (Haupt- und Nebenquellen)	Notstandshilfe, Minijobs, Plasmaspenden	Notstandshilfe, Wohnbeihilfe, Minijobs	BMS, Minijobs, Pflegegeld, Wohnbeihilfe	Rehageld, geringfügige Beschäftigung	Invaliditätspension mit Ausgleichszulage, Wohnbeihilfe, Minijobs
Verantwortungsbereich	Sozialstaat	Sozialstaat	Sozialstaat subsidiär + Familie	Sozialstaat	Sozialstaat
Zuständige Behörde(n) aufgrund Lebenslage(n)	AMS, Oberlandesgericht Wien	AMS, KJH, Oberlandesgericht Wien, Land OÖ	Mindestsicherungsbehörde, Land OÖ	OÖ GKK, PVA	PVA, Land OÖ

²⁷⁴ vgl. Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 2-71, 178-205, 723-762, 783-792; vgl. Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 17-84, 156-181, 228-257, 491-500, 596-608, 1007-1012; vgl. Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z. 1-117, 187-210, 303-309, 328-330; vgl. Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z. 1-49, 137-147, 177-181, 195-197, 206-207, 307-311, 433-445; vgl. Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z. 1-52, 87-106, 148-153, 227-228, 355-360, 460-465.

Tabelle 5: Zusammenfassende Übersicht über die Interviewpartner*innen²⁷⁵, die sich in der Lebenslage Alleinerziehung oder Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen befinden, und deren monetäre Sicherung überwiegend in den **Verantwortungsbereich der Familie** fällt.

	IP 1	IP 2	IP 4	IP 6	IP 8	IP 9
Geschlecht	männlich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	weiblich
Alter	54	59	52	33	47	36
Familienstand	geschieden	geschieden	geschieden	geschieden	geschieden	geschieden
Staatsbürgerschaft	Österreich	Österreich	Österreich	Österreich	Österreich	Österreich
Wohnort	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich
Wohnform	Mietwohnung	Mietwohnung	Mietwohnung	Mietwohnung	Mietwohnung	Mietwohnung
Höchster Bildungsabschluss	Studium	Lehrabschluss	Studium	Berufsbildende höhere Schule	Lehrabschluss	Matura
Lebenslage	Vaterschaft	Vaterschaft	Vaterschaft	Alleinerziehung	Alleinerziehung	Alleinerziehung
Anzahl Kinder	2	3	4	1	1	1
Alter der Kinder	22 und 18	24, 20 und 20	23, 17, 14 und 12	2	6	6
Leistungsanspruch/ Leistungspflicht seit	Kinderunterhaltspflicht seit ca. 17 Jahren (2001)	Kinderunterhaltspflicht seit ca. 12 Jahren (2006)	Kinderunterhaltspflicht seit ca. 3 Jahren (2015)	Kindesunterhaltsanspruch seit ca. 1,5 Jahren (2017)	Kindesunterhaltsanspruch seit ca. 3 Jahren (2015)	Kindesunterhaltsanspruch seit ca. 6 Jahren (2012)
Weitere Lebenslage	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit	Erwerbstätigkeit	Arbeitslosigkeit aufgrund Kinderbetreuung	Erwerbstätigkeit	Studentin, Erwerbstätigkeit
Einkommen (Haupt- und Nebenquellen)	Notstandshilfe, Minijobs, Plasmaspenden	Notstandshilfe, Wohnbeihilfe, Minijobs	Einkommen aus eigenem Unternehmen	BMS, Alimente, KBG, Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Kindesunterhalt	2 Erwerbseinkommen, Familienbeihilfe, Kindesunterhalt	Selbsterhalter*innenstipendium, Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, 2 Erwerbseinkommen
Verantwortungsbereich	Familie + Sozialstaat	Familie + Sozialstaat	Familie	Familie + Sozialstaat	Familie	Familie + Sozialstaat
Zuständige Behörde(n) aufgrund Lebenslage(n)	AMS, Oberlandesgericht Wien	AMS, KJH, Oberlandesgericht Wien, Land OÖ	-	Mindestsicherungsbehörde, Kinder- und Jugendhilfe, Bezirksgericht	Kinder- und Jugendhilfe	Kinder- und Jugendhilfe, Stipstelle

²⁷⁵ vgl. Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 2-71, 178-205, 723-762, 783-792; vgl. Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 17-84, 156-181, 228-257, 491-500, 596-608, 1007-1012; vgl. Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z. 1-38, 79-87, 237-245; vgl. Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z. 1-38, 79-87, 237-245; vgl. Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z. 1-78, 91-147, 198-210, 263-303, 417-420, 444-473, 660-689; vgl. Befragte, Lebenslage Alleinerziehung, IP8, Z. 1-115, 164-165, 174-178, 271-274, 324-326; vgl. Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z. 1-87, 100-121, 145-175, 208-214.

4.1.7.2. Falldarstellungen über die Expert*innen

Für die Expertinneninterviews konnten drei Vertreterinnen aus dem Bereich Mindestsicherungsbehörde, Kinder- und Jugendhilfe und Schuldenberatungsstelle gewonnen werden. Die Gespräche fanden im Dezember 2018 und Jänner 2019 statt. Die Interviews wurden in den Büroräumen der jeweiligen Organisation durchgeführt, oder an einem öffentlichen Platz und dauerten zwischen einer und zwei Stunden. Nur ein Gespräch konnte per Aufnahmegerät aufgezeichnet werden und in weiterer Folge transkribiert werden.

Expertin 1

Das Interview mit der Expertin von der Mindestsicherungsbehörde fand am 18.12.2018 statt. Der Kontakt wurde aus dem Bekanntenkreis hergestellt, weshalb das Gespräch in der Du-Form vollführt wurde. Das Interview wurde mit dem Aufnahmegerät aufgenommen.

Die Expertin ist seit 2 Jahren in der Abteilung als Referentin für Mindestsicherung und für Sozialbetrugsbekämpfung tätig. In ihrem Verantwortungsbereich zählen das Bearbeiten von Anträgen für die Mindestsicherung und die Auszahlung der Leistung an die Anspruchsberechtigten. Durchschnittlich bearbeitet sie pro Jahr etwa 120 laufende und Neuanträge für die Mindestsicherung. Ebenso fordert sie unrechtmäßig ausbezahlte Mindestsicherung zurück.

Die Mission der Institution besteht darin, soziale Notlagen von Menschen so lange zu lindern, bis sie befähigt sind, die Lage zu überwinden.

Der größte Anteil der Bezieher*innen der BMS sind Aufstocker*innen. Etwa ein Drittel davon bezieht Notstandshilfe und ein weiteres Drittel sind Kinderbetreuungsgeldempfänger*innen. Das letzte Drittel stellen die asylberechtigten Personen dar. Die Mindestsicherungsbehörde unterstützt Menschen, die sich in der Lebenslage der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alleinerziehung, Vaterschaft oder Mutterschaft befinden. Ebenso werden Personen, die eine zu geringe Anwartschaft für die Pension erworben haben und aufgrund des Alters nicht mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden können, von dieser Institution getragen²⁷⁶.

Expertin 2

Die Befragung mit der Expertin von der Kinder- und Jugendhilfe hatte an zwei Terminen stattgefunden, nämlich am 20.12.2018 und am 4.1.2019. Die Rekrutierung der Expertin erfolgte in mehreren Schritten. Zuerst wurde telefonisch mit der Leiterin der Abteilung gesprochen und anschließend wurde von der Forscherin per E-Mail ein Ansuchen um ein Expert*inneninterview verfasst. Etwa zwei Wochen später wurde mir eine Expertin zur Befragung zugewiesen.

Die Aufzeichnung des Gesprächs mit dem Aufnahmegerät war nicht erlaubt, da die Wahrung der Anonymität nachdrücklich gewünscht war, weshalb die Aussagen von der Forscherin während dem Interview notiert wurden.

Die Expertin übt seit ca. 20 Jahren die Tätigkeit als Sachbearbeiterin in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Insgesamt ist sie für 800 bis 900 Akten verantwortlich. Sie ist für Angelegenheiten rund um die Abstammung, den Kindesunterhalt, die Obsorge bis hin zur Vermögensverwaltung bei Kindern, für die die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge hat, zuständig.

²⁷⁶ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z. 1-55, 610-617

Der Auftrag der Institution Kinder- und Jugendhilfe ist das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Im Fokus steht immer die bestmögliche Entscheidung für die Kinder durchzusetzen. Die Institution kann sowohl von Gesetzes wegen als auch von den Müttern und Vätern zur Vertretung von Kindern und Jugendlichen bestellt werden, wenn es beispielsweise um die Festsetzung und Eintreibung der Unterhaltsansprüche geht.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Menschen, die sich in der Lebenslage der Alleinerziehung, Vaterschaft oder Mutterschaft befinden, und in Folge entweder Kindesunterhaltsansprüche durchsetzen möchten oder zu Kindesunterhaltszahlungen verpflichtet werden²⁷⁷.

Expertin 3

Das Interviewgespräch mit der dritten Expertin einer staatlich anerkannten Schuldenberatungsstelle in Oberösterreich fand am 11.1.2019 statt. Die Anfrage und Zustimmung für ein Expert*inneninterview erfolgte per E-Mail. Die Terminvereinbarung erfolgte anschließend per Telefon.

Die Aufzeichnung des Gesprächs mit dem Aufnahmegerät war nicht gewünscht, weshalb während dem Gespräch mit dem Laptop mitgeschrieben wurde. Um die Möglichkeit eines Rückschlusses auf die Institution und der Person auszuschalten, wird von Seiten der Expertin eine allgemein gehaltene Bezeichnung für diese Institution für die Masterarbeit favorisiert.

Die Expertin hat u.a. die Position als Leiterin der Schuldenberatung inne. Insgesamt ist sie seit etwa drei Jahrzehnten bei diesem Unternehmen beschäftigt. Zu ihrem Verantwortungsbereich zählen Leitungs- und Beratungstätigkeiten, wie Schulden-, Scheidungs-, Budget- und Kaufsuchtberatungen. Insgesamt hat die staatlich anerkannte Schuldenberatungsstelle im Jahr 2017 4000 Akte bearbeitet. Ein*e Schuldenberater*in führt jährlich etwa 700 face-to-face Beratungen durch.

Die Mission der Institution besteht darin, Menschen aus ihrer ver- oder überschuldeten Lebenssituation herauszuführen, und die Möglichkeit für einen Neustart im Leben in Form eines Entschuldungsverfahrens zu bieten. Außerdem wird durch angebotene Präventionsmaßnahmen ein guter Umgang mit Geld vermittelt. Die Schuldenberatungsstelle unterstützt Menschen in allen Lebenslagen mit Angelegenheiten rund um das Thema Geld²⁷⁸.

Die nachstehende Tabelle schafft eine zusammenfassende Darstellung über die 3 Expertinnen, die sich unmittelbar mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, vorrangig der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alleinerziehung, Vaterschaft oder Mutterschaft, befinden, und deren monetäre Existenzsicherung im Verantwortungsbereich des Staates und der Familie fällt. Die Tabelle beschreibt die interviewten Personen nach den wesentlichen Merkmalen Geschlecht, Art der Institution, Standort der Institution, Position in der Institution, Beschäftigungsdauer, Aufgabenbereich und Mission der Institution.

²⁷⁷ vgl. Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z. 1-24; 334-336

²⁷⁸ vgl. Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z. 1-21

Tabelle 6: Zusammenfassende Übersicht über die Expertinnen²⁷⁹

	Expertin 1	Expertin 2	Expertin 3
Geschlecht	weiblich	weiblich	weiblich
Art der Institution	Mindestsicherungsbehörde	Kinder- und Jugendhilfe	Staatlich anerkannte Schuldenberatungsstelle
Standort der Institution	Oberösterreich	Oberösterreich	Oberösterreich
Position in der Institution	Referentin für Mindestsicherung und Sozialbetrugsbekämpfung	Sachbearbeiterin	Leiterin u.a. im Bereich der Schuldenberatung
Beschäftigungsdauer	Seit 2 Jahren	Seit 20 Jahren	Seit 30 Jahren
Aufgabenbereich	Bearbeitung von Mindestsicherungsanträgen; Auszahlung der BMS; Zurückforderung von Übergewüssen	Vaterschaftsanerkennung (Abstammung); Unterhalts- und Sorgeangelegenheiten; Vermögensverwaltung	Führungsaufgaben, Schulden-, Budget-, Scheidungs- und Kaufsuchtberatungen, Leitung des ehrenamtlichen Teams
Mission der Institution	Soziale Notlagen auffangen und Menschen dabei unterstützen, sie daraus zu befreien	Sicherstellung des Kindeswohl; rechtliche Vertretung im Auftrag des Gesetzes oder der Mütter und Väter	Unterstützung für Menschen mit Verschuldungs- und Überschuldungsangelegenheiten; Setzen von Präventionsmaßnahmen für ein Auskommen mit dem Geld
Zuständig für Lebenslagen	Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alleinerziehung, Elternschaft, Alter	Alleinerziehung, Elternschaft	Verschuldete Menschen in allen Lebenslagen

²⁷⁹ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z. 1-55, 610-617; vgl. Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z. 1-24; vgl. Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z. 1-21

4.1.8. Auswertungsmethode

Hinsichtlich der Aufbereitung der Audiodateien wurde darauf Bedacht genommen, dass nur die für die Arbeit relevanten Inhalte verschriftlicht wurden. Ebenso wurden die Erzählungen fast ausschließlich in hochdeutscher Sprache niedergeschrieben, Wortwiederholungen herausgenommen und fehlerhafte Satzkonstruktionen korrigiert.

Auf Basis der transkribierten bzw. mitgeschriebenen Interviews mit den Interviewpartner*innen und Expert*innen erfolgte die Datenanalyse in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2016). Die Methode der Inhaltsanalyse nach Mayring verfolgt drei unterschiedliche Ziele, nämlich die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung²⁸⁰. Gemäß Mayring (2010) können diese drei Formen der Auswertungsmethode nicht direkt umgesetzt werden, weil sie an das jeweils zu untersuchende Datenmaterial anzupassen sind²⁸¹, deshalb wurde für die vorliegende Datenanalyse eine Kombination aus den drei Formen gewählt. Neben der nach Kategorien gebildeten Analyse erfolgt in einem eigenen Kapitel 4.3. die zusammenfassende fallübergreifende Interpretation der Forschungsergebnisse (Gesamtanalyse).

In dieser Studie wurden auf Basis der Theorie, im Wesentlichen aber aus den Interviewleitfäden, aber auch aus den Interviewaussagen, Kategorien abgeleitet und entwickelt, welche den entsprechenden Interviewpassagen zugeteilt wurden. Kategorien stellen bestimmte Themenbereiche dar, anhand derer aus den einzelnen Interviewbeiträgen Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellbar sind. Das Bilden des Kategoriensystems strukturiert das gesammelte Datenmaterial der gesamten Interviewinhalte und spiegelt zugleich die Forschungsfragen wider, die am Ende des Analyseverfahrens beantwortet werden. Außerdem soll dadurch die intersubjektive Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden. Für die Forschungsergebnisse wurden insbesondere aussagekräftige Aussagen herangezogen.

Entscheidende Indikatoren, die die finanzielle Verantwortung im österreichischen Sozialstaat messen, waren die materielle Versorgung, die Teilhabechancen an der Gesellschaft und die subjektive Einschätzung der eigenen Lebenslage. Die Messung der armutsgefährdeten Lebenslage erfolgt nicht so sehr an Zahlen, sondern die individuelle Einstellung des Einzelnen über die Verwirklichungschancen im Leben steht im Vordergrund.

Es konnte ein Kategoriensystem mit den drei Hauptkategorien *Erfahrungen mit dem Umgang am Amt*, *Finanzielle Lebenswelt* und *Einstellung zur monetären Verantwortung im Sozialstaat* festgelegt werden. Die genaue Erläuterung der Hauptkategorien erfolgt auf der nächsten Seite in der Tabelle 7.

²⁸⁰ vgl. Mayring 2016, S. 114f

²⁸¹ vgl. Mayring 2010, S. 49

Tabelle 7: Kategoriensystem für die Auswertung der Interviews mit den Interviewpartner*innen und den Expert*innen

Hauptkategorie	Erläuterung der Kategorien
Erfahrungen mit dem Umgang am Amt	<ul style="list-style-type: none"> • Begegnung am Amt Verhältnis zwischen Ansprechperson und Anspruchsberechtigten Kommunikation • Anforderungen der Institution Antragstellung Bürokratischer Aufwand • Berücksichtigung der Situation Verständnis für individuelle Wünsche • Sanktionen durch die Institution Bezugssperren Interventionen
Finanzielle Lebenswelt	<ul style="list-style-type: none"> • Geld zum Leben Monetäre Interventionen durch Staat und Familie Einkommensquellen Umgang mit Geld Geldreserven • Handlungsspielraum im Alltag Lebensstandard/Lebensstil Herausforderungen bei Grund-, Kultur- und Luxusbedürfnissen und anderen Ausgaben Bewältigungsstrategien Gesellschaftliche Teilhabe Verwirklichung von Wünschen • Soziales Netzwerk familiäre Situation privates Auffangnetz • Subjektive Wahrnehmung der Situation Subjektive Armut
Einstellung zur monetären Verantwortung im Sozialstaat	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialstaatliches Auffangnetz • Innerfamiliäres Auffangnetz • Erwartungen an den Sozialstaat Handlungsbedarf Aufgabe des Sozialstaates • Erwerbszentriertheit des Sozialsystems Sozialstaat-Bürger*innen-Verhältnis

4.2. Forschungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden nun die Ergebnisse der problemzentrierten Interviews mit Personen in armutsgefährdeten Lebenslagen, sowie die Beiträge der Expertinnen dargestellt. Für die Gliederung der Ergebnisse diente das Kategoriensystem im Abschnitt 4.1.8. als Richtlinie. Es konnten insgesamt drei übergeordnete Kategorien gebildet werden, die der Beantwortung der Forschungsfragen dienen. Die Kategorien umfassen mehrere Aspekte, welche bereits angeführt wurden und in den Abschnitten spezifiziert werden. Die drei Hauptanalysekategorien lauten: *Erfahrungen mit dem Umgang am Amt* (Punkt 4.2.1.), *Finanzielle Lebenswelt* (4.2.2.) und *Einstellung zur monetären Verantwortung im Sozialstaat* (4.2.3.). Jeder Kategorie werden vier Unterkapiteln gewidmet, in welchen die Inhalte und Erkenntnisse aller neun Interviewpartner*innen und drei Expertinnen zusammenfassend dargelegt werden. Am Ende jeder kategorischen Auswertung erfolgt eine überblicksmäßige Zusammenfassung in Text- und Tabellenform. Die Kategorien stehen in engem Zusammenhang zueinander und können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Unter Punkt 4.3. erfolgt die *Gesamtanalyse*, in welcher die verknüpfende Analyse über den theoretischen, rechtlichen und empirischen Teil, sowie die Beantwortung der Forschungsfragen erfolgt.

4.2.1. Erfahrungen mit dem Umgang am Amt

Um den Prozess eines staatlichen und innerfamiliären Leistungsbezugs darstellen zu können, ist von Bedeutung, wie den Anspruchsberechtigten oder Leistungsverpflichteten am Amt begegnet wird. In diesem Abschnitt soll der persönliche Umgang mit den anspruchsberechtigten Personen untersucht werden und inwieweit sie als Bittsteller*innen oder als Träger*innen sozialer Rechte behandelt werden. In die Analyse fließen daher die *Begegnung am Amt* (Punkt 4.2.1.1.), die gestellten *Anforderungen der Institution* inklusive des bürokratischen Aufwandes für den Erhalt der Leistung (4.2.1.2.), die *Berücksichtigung der Situation* der Anspruchsberechtigten (Punkt 4.2.1.3.), und die *Sanktionen durch die Institution* (Punkt 4.2.1.4.) mit ein. Von entscheidender Bedeutung ist die persönliche Einschätzung der Befragten zu den Erfahrungen mit den Mitarbeiter*innen am Amt. Im Anschluss der Auswertung dieser Hauptkategorie erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse (Punkt 4.2.1.5.).

Der österreichische Sozialstaat überträgt Aufgaben und somit die Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften an Institutionen mit öffentlich-rechtlichem Charakter. Je nach Lebenssituation ist eine andere Behörde zuständig. Aufgrund der eruierten Lebenslagen der Interviewpartner*innen waren folgende Ämter relevant: Arbeitsmarktservice (AMS), Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖ GKK), Pensionsversicherungsanstalt (PVA), (Bezirks- oder Oberlandes-)Gericht, Mindestsicherungsbehörde und Kinder- und Jugendhilfe (KJH).

4.2.1.1. Begegnung am Amt

Um Ansprüche geltend zu machen, ist oft der Weg zum Amt notwendig. Bei der Frage nach einer*em fixen Betreuer*in zeigt sich, dass in den meisten Fällen die befragten Personen üblicherweise über eine direkt zugeordnete Ansprechperson verfügen. Die Bewertungen der Kontakte zu den Ämtern fallen sehr unterschiedlich aus. Während einige mit der Betreuung durchaus zufrieden sind und sich gut behandelt fühlen, erleben andere die Betreuung eher als autoritär. Eine Befragte hat sich eine Verhaltensstrategie gegenüber allen Ämtern angeeignet, um gut mit den Mitarbeiter*innen auszukommen, die sie bis ins Detail genau erläutern kann: „*Nein, also wenn man gut Deutsch kann, und nachfragt und freundlich ist. Also das habe ich schon bei allen Ämtern, (...) freundlich sein, höflich sein, immer so ein bisschen, also nie drüber, also man muss da*

*schon diplomatisch sein, immer Sie als Fachmann, was würden Sie mir jetzt raten? Man muss schon immer schauen, dass es den anderen möglichst gut geht dabei bei der Aktion, dann helfen sie auch gerne, aber einfach nur sagen, ich mich nix kennen aus, bitte Hilfe. Ich glaube, dann kriegt man nicht viel*²⁸².

Die Kontakte zum AMS beschreiben zwei Befragte sehr ähnlich. Ein Befragter erfährt trotz Erfahrung von mehreren Bezugssperren beim AMS eine menschliche Behandlung seitens des Betreuers: *„Er behandelt mich mit großem Respekt, er sagt auch immer Herr Magister, er weiß das, dass ich Magister bin, (...) sagt sonst kaum jemand zu mir*²⁸³. Der Zweite kann sich ebenfalls über die Betreuung am AMS nicht beklagen und die Begegnung passiert auf Augenhöhe: *„Ich bin voll zufrieden! Ich hab schon Betreuer gehabt, mit denen ich nicht zufrieden war, aber mit derer, die ich jetzt habe, die hab ich schon 4-5 Jahre, mit der bin ich zufrieden. Da kann ich mich nicht beschweren. Immer nett*²⁸⁴.

Eine Befragte bezieht im Anschluss an das Krankengeld nun das Rehabilitationsgeld, das sie zwar bei der PVA beantragte, aber die Auszahlung erfolgt durch die OÖ GKK. Da wurde ihr eine Betreuerin zugeteilt, bei der sie alle drei Monate entweder per E-Mail oder persönlich die erforderlichen Unterlagen abgibt. Sie erfährt einen sehr menschlichen Umgang von der Beraterin und fühlt sich nicht als Bittstellerin behandelt: *„Und die Beraterin, die ich da hab, die ist auch wirklich total nett. Also da hab ich keine Probleme*²⁸⁵.

Die persönlichen Einschätzungen zu den Erfahrungen bei der PVA ergibt bei vier Befragten weitgehend ein positives Bild. Um das RehaGeld oder die Invaliditätspension genehmigt zu bekommen, sind Begutachtungstermine bei der PVA wahrzunehmen. Die Bewertungen fallen sowohl positiv als auch neutral aus. Zwei der drei Befragten sind im Großen und Ganzen zufrieden und werden freundlich behandelt: *„Ich hab einmal einen Chefarzttermin gehabt. Das war, wie das RehaGeld bewilligt worden ist, (...) also das war total entspannt. Da habe ich mich nicht als Bittsteller gefühlt, da war die Ärztin auch wirklich nett*²⁸⁶. Wenngleich die Befragten spüren, dass sie von der Entscheidung der Personen am Amt abhängig sind: *„Du bist abhängig von der Einschätzung von einem anderen Menschen. Und wenn dir der nicht zum Gesicht steht oder du dem nicht zum Gesicht stehst, dann hast du ein Problem. Ich habe das Glück, dass das bei mir nicht so ist*²⁸⁷. Betreffend einem bittstellerischen Auftreten gegenüber den Ämtern wird das bei manchen Befragten als gewöhnliche Umgangsart hingenommen: *„Und sicher man fühlt sich da, eh eigentlich bei jedem Amt oder wenn du wo bist und fragen musst, ob du was bekommst, fühlst dich als Bittsteller, das ist klar*²⁸⁸.

Als Ergebnis im Umgang mit der Mindestsicherungsbehörde kann festgehalten werden, dass eine Befragte im Gegensatz zu einer zweiten ausschließlich positiv darüber berichtet. Durch eine vergleichende Betrachtung mit der Situation, als eine Befragte noch Sozialhilfe bezog, hat sich im Umgang am Amt mit den Anspruchsberechtigten einiges zum Positiven verändert. Vom Gefühl her wurde man früher viel eher als Bittsteller*in behandelt, und war auf das gute Wohl angewiesen, als seit Einführung der BMS: *„Es hat sich in den letzten, glaub ich, 15 Jahren um einiges gebessert. Wenn du früher aufs Sozialamt gegangen bist, (...) und wenn du die laufende*

²⁸² Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.410-416

²⁸³ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 354-357

²⁸⁴ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.-334-335

²⁸⁵ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.126-127

²⁸⁶ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.147-150

²⁸⁷ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.1078-1080

²⁸⁸ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.78-79

gehabt hast, ja da warst angewiesen, wie gut ist derjenige, zu dem du hinmusst, gerade drauf, gibt er dir heute mehr oder gibt er dir heute weniger²⁸⁹. Eine Befragte führt generell die gute Betreuung am Amt darauf zurück, dass sie nicht oft am Amt erscheint und sie sich vorher gut über ihre Rechte informiert: *„Die Behandlung selber war nicht schlecht. Ich muss aber ehrlich sagen, mich hätten sie nicht über den Tisch heben können, weil ich mich vorher gut hineingelesen habe in die Materie und erkundigt habe, was die alles verlangen können, was man selber alles verlangen kann. Jetzt habe ich mich zum Teil besser ausgekannt, als die da drüben, was nicht ganz gut angekommen ist. Aber ich habe ihnen gesagt, was ist Tatsache. (...) ehrlich gesagt, ich habe nie ein Problem gehabt“*²⁹⁰. Eine Befragte erlebte, dass ihr aus Versehen zwei Wochen zu spät die BMS ausbezahlt wurde. Die Mitarbeiterin am Amt entschuldigte sich bei ihr daraufhin und gab zu, die letzten zwei bis drei Monate zu wenig ausbezahlt zu haben. Sie hebt die Vorgehensweise der Mitarbeiterin positiv hervor²⁹¹. Eine weitere Befragte spürt am Amt sehr deutlich das Gefühl des Misstrauens, dass ihr entgegengebracht wird. Allerdings stellt sie fest, dass sie im Gegensatz zu insbesondere nichtösterreichischen Anspruchsberechtigten eine gute Behandlung erfährt: *„Und da habe ich auch öfter mitgekriegt, wo auch am anderen Schreibtisch auch wer was abgibt, (...) also Ausländer möchte ich da nicht sein. Also da möchte ich nicht einmal österreichische Staatsbürgerin sein, die nicht gscheit Deutsch kann“*²⁹². *„Wobei, wenn ich so durch die Türen höre, wie sie mit anderen umgehen, mögen sie mich“*²⁹³. Sie fühlt sich tendenziell als Bittstellerin behandelt und hebt hervor, dass sie sich in bestimmter Weise verhalten muss. Außerdem gibt sie an, dass sie am Amt geduzt wird, was als Abwertungsgeste interpretiert werden kann: *„Und wenn man nur einmal ein bisschen strenger sagt, „Ich habe ihnen das schon gemailt!“ Dann ist es sowieso gelaufen. Also da muss man wirklich diplomatisch sein, dass man irgendwas kriegt, und selbst dann sind sie noch herablassend, pampig, unfreundlich. Man wird sowieso nur geduzt. Wenn ich mir denke, äh?“*²⁹⁴ Über die gegenwärtige Betreuerin findet sie allerdings positive Worte: *„Und da hab ich mit meiner Betreuerin mittlerweile ein Glück, da hab ich das Gefühl, die mag mich. Was glaub ich an meiner Tochter liegt, die konsequent unter dem Tisch hinübergrinst hat und hinunterkrabbelt ist und mit ihr gespielt hat. Dann hat sie meiner Tochter doch einmal zugelächelt und seitdem ist sie halbwegs freundlich“*²⁹⁵. Dennoch beschleicht sie immer wieder das Grundgefühl, dass die Mitarbeiter*innen glauben, dass ihnen ihr eigenes, persönliches Geld weggenommen wird, wenn sie ihr Recht auf diese Sozialleistung beansprucht: *„Die führen sich auf, als wär das ihr persönliches Geld, das ich ihnen auf hinterhältige Weise abluchsen will. Und nicht, dass das ein mir zustehendes Recht ist“*²⁹⁶. Die Expertin von der Mindestsicherungsbehörde gibt an, dass sie ihren Klient*innen meist respektvoll begegnet, aber *„es gibt auch deutliche Worte, wenn es sein muss“*²⁹⁷. Interessanterweise begegnen ihr die Klient*innen meist mit einer sehr fordernden Haltung: *„Das ist eher der Standard. Es gibt ganz wenige, ich sag jetzt einmal von meine Leute, 3-4-5, die hereinkommen und schämen sich zu Tode, weil sie jetzt Mindestsicherung kriegen. Der Rest, je jünger die Leute werden, desto mehr kommen sie herein und sagen, brauche, will“*²⁹⁸. Verweigern manche die Mitarbeit und Kooperation, verfährt sie mit den Anspruchsberechtigten, etwas strenger: *„Ja, ich habe schon welche, die ich mir öfters hereinhole, die ich ein wenig näher im Auge habe, gerade bei den*

²⁸⁹ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit; Z.127-130

²⁹⁰ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit; Z.76-83

²⁹¹ vgl. Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.174-181; 276-280

²⁹² Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.509-512

²⁹³ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.622-623

²⁹⁴ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.489-501

²⁹⁵ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.523-526

²⁹⁶ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.154-158

²⁹⁷ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.852

²⁹⁸ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.692-694

*Verweigerern, da bin ich schon ein wenig härter dann²⁹⁹. Aus der Sicht derselben Expertin ist das Lügen ein großes Thema bei ihren Klient*innen: „Es sagt ein jeder die Wahrheit, die für ihn wahr ist. (...) Viele lügen uns natürlich an, (...) aber ich sag jetzt einmal, wenn es nicht zu offensichtlich ist, bekommt er von mir schon den Vertrauensbonus von Anfang an. Weil der Mensch ist nicht grundsätzlich schlecht. Wenn er mir dann im Laufe der Zeit zeigt, ja er lügt mich wirklich nur an, dann kann ich auch ziemlich harsh werden, dann kann ich auch sagen, ok, was ich bei andere vielleicht mit einem zgedrückten Auge vorbeigehen lasse, ich stoße ihn zwar schon an, aber nicht so hart, das geht bei ihm mit der ganzen Kraft vom Sitz durch³⁰⁰.*

Im Zusammenhang von Trennungen oder Scheidungen der Eltern werden Vereinbarungen rund um das Besuchsrecht und den Unterhaltszahlungen getroffen. Die zuständigen Behörden sind Kinder- und Jugendhilfe und meist Bezirksgerichte. Aufgrund der engen Zusammenarbeit der beiden Behörden, ergibt sich oftmals ein paralleler Kontakt. Die individuelle Bewertung von fünf aus neun Befragten ergibt ein heterogenes Gesamtbild. Etwa mehr als die Hälfte der Befragten äußert sich positiv über die KJH. Ein 3-facher Vater erfährt eine für ihn äußerst unverständliche Behandlung von Seiten der KJH und findet gegenüber der KJH keine netten Worte. Eine Tochter von ihm plaudert beim Schulpsychologen aus, dass ihr Vater zum Alkoholtrinken neigt. Dies hatte zur Konsequenz, dass dieser die KJH informierte. Daraufhin wurde der Kindermutter empfohlen, sich aufgrund dessen von ihrem Ehemann scheiden zu lassen. Im Hinblick auf den Kontakt zu seinen Kindern wurde Besuchsbegleitung vereinbart, die für den Vater nicht nachvollziehbar ist, obwohl er 10 Jahre lang für seine beiden Adoptivtöchter den Unterhalt bezahlt hat: *„Also ich muss sagen das Jugendamt war gegenüber mir sehr gemein³⁰¹. „Wir haben das nachher irgendwie heimlich gemacht, (...) an und für sich hätte ich vom Jugendamt nur unter Aufsicht besuchen dürfen, obwohl ich war nie gewalttätig, gegen die Frau, gegen die Kinder, darum begreife ich nicht, warum das so gemacht worden wäre. Ich hab nie einen Menschen etwas getan³⁰². Zwei alleinerziehende Mütter äußern eine überwiegend positive Kritik über den Umgang bei der KJH: „Ganz gut. Ja, das finde ich schon, die sind auch sehr nett und gehen wirklich auf die Bedürfnisse ein, wenn du jetzt psychisch nicht so gut beinander bist oder einfach ein dünneres Nervenkostüm hast, weil halt einfach jetzt die Situation im Raum steht, dann sind die da schon sehr vorsichtig und formulieren auch am Telefon schon vorsichtig³⁰³. „Also da war der Kontakt auch immer sehr nett³⁰⁴, wenngleich eine Befragte auch negative Erfahrungen hervorhebt. Als es Schwierigkeiten mit der Unterhaltszahlung für die Tochter einer alleinerziehenden Befragten gab, begab sie sich zur KJH, um den Unterhalt gerichtlich einzufordern. Als sie bekannt gab, dass sie bald umziehen wird, wurde ihr Akt vorübergehend nicht weiter bearbeitet. Bei der neuen zuständigen KJH warf man ihr dann eine Fristversäumnis vor, weshalb sich die Zufriedenheit über die KJH und dem Gericht bei dieser Befragten in Grenzen hält: *„Dann bin ich also mit Jänner [2018] gleich nach Linz gegangen, gleich am 3. Jänner gleich, am ersten Tag nach die Feiertage. Dort hätten sie mir gesagt, „da hätten Sie früher kommen müssen. Das ist jetzt eine Fristversäumnis.“ Habe ich gesagt, „Entschuldigen Sie bitte, ich war vorher die ganze Zeit in Traun.“ (...) Dann war das eine ewig wochenlange Herumdiskutiererei, bis der Akt dann da überstellt worden ist. In der Zwischenzeit haben Sie immer mir die Schuld gegeben, dass ich ja Fristen versäumt hätte³⁰⁵. Aufgrund massiver Schwierigkeiten im Umgang zwischen dem**

²⁹⁹ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.432-434

³⁰⁰ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.737-744

³⁰¹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.207

³⁰² Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.195-199

³⁰³ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.262-265

³⁰⁴ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.308-309

³⁰⁵ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.93-110

Kindesvater und der Tochter einer Befragten wurden bei ihr zuhause Kontrollbesuche abgestattet. Über diese Begegnungen mit einem Mitarbeiter findet sie nur nette Worte: *„Das Jugendamt Traun habe ich kennengelernt, in dem die einfach plötzlich vor der Tür gestanden sind und einen unangemeldeten Besuch gemacht haben. Beim ersten Mal war ich gar nicht da, (...). Und die haben sich aber die Wohnung angeschaut, (...). Weil der Kindesvater Gefährdung gemeldet hat. (...) Und dann waren die da, haben festgestellt, alles ok und sie waren sehr freundlich und der Herr vom Jugendamt war immer telefonisch für mich erreichbar“*³⁰⁶. Eine alleinerziehende Mutter erlebt das Gericht als sehr gefühllos. Sie kritisiert dabei die nüchterne Sachlichkeit und in Folge das Nichteingehen auf ihre Situation. Dies wird in den nachfolgenden Zitaten hörbar: *„Naja, total formlos und sachlich. Denen ist das scheißegal, ob du da krepierst, Sie würden nur den Notarzt holen, also so irgendwie. (...) Ja das ist alles so komplett kühl und (...), komplett sachlich, überhaupt nicht spezifisch auf die Situation jetzt oder auf den Menschen, also nichts von Menschlichkeit, sagen wir so“*³⁰⁷. Ein 2-facher Vater beschreibt den früheren Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe als *„eine sehr gute Zusammenarbeit“*³⁰⁸ und die Mitarbeiter*innen traten gegenüber ihm nett auf und *„bemüht zumindest. Also wenns Konflikte gegeben hat, dann nicht mit der Betreuerin des Jugendamts, sondern mit meiner Frau“*³⁰⁹.

4.2.1.2. Anforderungen der Institution

Um einen staatlichen oder innerfamiliären Anspruch gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Institution durchsetzen zu können, werden Anforderungen (wie z.B. Wahrnehmung von Terminen) und Aufgaben an die Bezieher*innen gestellt, die von ihnen erfüllt werden müssen. Dieser bürokratische Aufwand ist vor allem bei Fürsorgeleistungen durch die Offenlegung der gesamten Einkommenssituation sehr hoch. In diesem Unterkapitel werden auch die Meinungen der Anspruchsberechtigten über dieses Thema mit einbezogen.

Für zwei von neun Befragten scheint der bürokratische Aufwand, um die Sozialleistung Notstandshilfe zu erhalten, sehr gering zu sein. Ein Betreuer der beiden Befragten verlangt bei der Antragstellung immer eine persönliche Vorsprache. Die zu erledigenden Aufgaben werden von den Anspruchsberechtigten selbstverständlich erfüllt: *„Bei jeder neuen Antragstellung, wenn das Jahr abgelaufen ist, (...) dann ist ein neuer Antrag zu stellen, dann muss ich alle Fragen wieder beantworten, die am Bogen sind“*³¹⁰, und ein weiterer Befragter betrachtet das AMS als seinen Arbeitgeber, weshalb er die Regeln befolgt. Er scheint generell ein Mensch zu sein, der keine Schwierigkeiten macht und sich mit den Vorschriften der Institution arrangiert: *„Ich hab eigentlich nie a Problem mit dem AMS. Das ist wie ein Arbeitgeber“*³¹¹.

Der bürokratische Aufwand und in Folge die Offenlegung von Dokumenten bei Antragstellung der Mindestsicherung wird von zwei befragten Personen unterschiedlich bewertet. Eine Befragte beurteilt es tendenziell als eine Selbstverständlichkeit, viele Dokumente bereitzustellen und sie empfindet es als keine hohe Anforderung: *„Nein, nein. Ich meine, wenn ich auf ein Amt gehe, da nehme ich alle meine Dokumente mit. (...) Dann nehme ich gleich die ganze Mappe, wo alles beinander ist und eini in den Rucksack oder in die Tasche und hab grundsätzlich kein Problem, auch nicht beim Antrag ausfüllen oder was, also ich hab das nicht so problematisch gesehen“*³¹².

³⁰⁶ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.291-299

³⁰⁷ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.191-196

³⁰⁸ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.888

³⁰⁹ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.891-892

³¹⁰ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.478-481

³¹¹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.583-584

³¹² Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit; Z.149-154

„Ich hab auch die ärztlichen Befunde vorlegen müssen. Also, den letzten Arztbefund und alles“³¹³. Die Herausgabe der Kontoauszüge scheint für dieselbe Befragte kein überdurchschnittlicher Eingriff in die Privatsphäre zu sein: „Naja, na, sie haben schon, naja, das haben sie schon alles verlangt [Kontobewegungen]. Ich hab es ihnen eh gezeigt, sag ich, ich meine, das ist alles, ich hab kein Sparbuch, ich hab keinen Bausparer“³¹⁴. Eine weitere Befragte äußert sich negativ über die genaue Offenlegung ihrer persönlichen Situation, dies formuliert sie folgendermaßen: „Nackt ausziehen, das ist wie nackt ausziehen. Ich verstehe, ich kann durchaus nachempfinden und verstehen, (...) dass man die Kontoauszüge bringen muss, aber man kann es auch dann übertreiben und vor allem geht's um die Art und Weise, wie man sowas macht, mit so vertraulichen sensiblen Daten umgeht, wie man mit so einem Mensch umgeht, der so vertrauliche und sensible Daten preisgibt. Und ob man das auf einer wertschätzenden, menschlichen Augenhöhe macht oder ob man das auf einer „Sie schon wieder“ so von oben herab, macht“³¹⁵. Bei derselben Befragten füllen die zu bringenden Unterlagen einen großen Ordner und bei der Durchsicht ihrer Unterlagen wird auf die Kontoauszüge penibel darauf geachtet, welche Ausgaben sie getätigt hat. Für manche Abbuchungen hat sie Rechenschaft abzulegen. Folgendes Zitat verdeutlicht dies: „Ich bin immer hingegangen und habe gesagt, ich habe euch meinen Urwald mitgebracht, weil ein Klump [Mappe] mit 10 cm Stapel Papier. Man muss die Kontoauszüge der letzten 6 Monate vorlegen, und 100.000 andere Sachen. Die Dame in Linz hat mal ein Schriftstück geschickt, ich habe angegeben, ich habe kein Auto, ich möge bitte rechtfertigen, warum ich eine 7 Euro Abbuchung von einer Tankstelle draufhabe. Woraufhin ich ihr erklärt habe, dass das der so und so vielte Tag war, das war ein Sonntag, ich war einkaufen, ich habe eine Gurke und ich habe etwas zu trinken gekauft“³¹⁶. Die Expertin der Mindestsicherungsbehörde bestätigt, dass sie unter anderem die Kontoauszüge sehr genau betrachtet, weil viele Klient*innen nicht ihr gesamtes Vermögen oder ihre wahren Wohnverhältnisse angeben, das Ausmaß der Vorschriften für die Anspruchsberechtigten beurteilt sie als angemessen: „Wir haben auch viele, die was bei der Mama daheim in einer eigenen Einlegerwohnung wohnen und solche Sachen“³¹⁷. „Dann müssen sie mir vorlegen das Einkommen der letzten 3 Monate, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate. Kontoauszüge deswegen, weil ich dann schon sehr genau nachschaue, wo gehen die Abbucher hin. Weil viele vergessen, sag ich jetzt einmal, nett gesagt, vergessen, dass sie einen Bausparer haben, dass sie ein Sparbuch haben [lacht]. Dass vielleicht ein Aktiendepot haben, wo sie Depotgebühren zahlen müssen, dass irgendwo Schmuck eingelagert haben, da müssen sie auch Depotgebühren zahlen. Haben wir schon alles gehabt. Sobald sowas aufscheint, sage ich, ich will die Einlagestelle haben“³¹⁸. Hat sie Klient*innen mit psychischen Beeinträchtigungen, betrachtet sie die Vorschriften bezüglich der Bemühungspflichten etwas differenzierter³¹⁹. Für beide Befragte war das Aufbrauchen von Ersparnissen oder eines Vermögens nicht von Relevanz, weil sie keine oder keines besitzen. Beide haben keine regelmäßigen Termine am Amt wahrzunehmen. Nur wenn sich ihr Familienstand oder ihre Wohnsituation ändert, haben sie dies dem Amt mitzuteilen.

Eine Interviewpartnerin musste keinen Antrag auf Krankengeld stellen, denn dieser wurde vom Unternehmen eingeleitet und die Gebietskrankenkasse informierte die Befragte lediglich über die ihr zustehende Krankengeldhöhe. Der Antrag wurde automatisch gestellt und war für die

³¹³ Befragter, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.213-214

³¹⁴ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit; Z.223-225

³¹⁵ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.563-570

³¹⁶ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.535-542

³¹⁷ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.562-563

³¹⁸ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.568-574

³¹⁹ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.597-603

Befragte mit keinem Aufwand verbunden. Für die Auszahlung musste sie einen eigenen Auszahlungsschein ausfüllen, worüber sie nicht Bescheid wusste, weshalb die Auszahlung erst Monate später erfolgte. Der bürokratische Aufwand, um zur Sozialleistung zu kommen, ging insgesamt betrachtet aber dann schnell und problemlos vonstatten. Die Aufklärung über das Vorgehen der Leistungsauszahlung konnte dann rasch telefonisch geklärt und veranlasst werden: *„Ich hab das telefonisch gemacht mit einer, (...) und die hat dann gesagt, nein, da muss ich vorbeikommen und ich muss das ausfüllen und ich hab dann gesagt, nein, das sehe ich eigentlich nicht so, weil sie haben meine Daten und das finde ich eigentlich eine totale Piesackerei, dass ich da jetzt anrufen muss um ein Geld, das mir zusteht. Und hab ich dann gesagt, sag ich, ich kann nach den Chemotherapien nicht vorbeikommen, das ist einfach anstrengend“³²⁰.*

Alle drei alleinerziehenden Mütter geben an, dass sie schon einmal in der Situation waren, für mindestens vier Monate keinen Unterhalt für das Kind erhalten zu haben. Nur eine aus zwei Befragte konnte erfolgreich einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von 160 Euro einfordern. Von der Kinder- und Jugendhilfe wurde der Antrag ans Gericht gestellt und die Befragte bekam innerhalb kurzer Zeit den Unterhaltsvorschuss überwiesen. Der bürokratische Aufwand, den Unterhaltsvorschuss zu erhalten, war für sie sehr gering. Sie musste nur einmal zur Behörde gehen, und ihr wurde drei Monate rückwirkend der Unterhalt vom Gericht überwiesen. Sie ist sehr zufrieden mit dem schnellen Ablauf und der unkomplizierten Abwicklung mit der Kinder- und Jugendhilfe. Eine weitere Befragte klagt darüber, dass zwar das Anliegen über die richtige Bemessung des Kindesunterhalts bereits von der KJH gerichtlich eingeleitet wurde, aber vom Pflschaftsgericht wurde nach 1 ½ Jahren noch keine Entscheidung getroffen, welcher Betrag ihrer Tochter zusteht: *„Also das mit dem Unterhalt dauert ja immer noch, (...). Die letzte Information, die ich dazu habe, ist, dass ich aufgefordert wurde, anzugeben, was er bis jetzt überwiesen hat. Das habe ich auch gemacht, und seitdem und das ist jetzt auch schon wieder 1 ½ Monate her, weiß ich wieder nichts, ich habe wieder nachgerufen ein paar Wochen später, ob das angekommen ist, was ich da geschickt habe, dann haben die gesagt, ja ja danke, es ist angekommen. Und ich weiß weder, auf welche Höhe er geschätzt wird, noch wann das jetzt kommt“³²¹.* Der bürokratische Aufwand kann als sehr hoch bewertet werden und besteht hauptsächlich darin, zu eingebrachte Anträge des Kindesvaters immer wieder Stellung zu nehmen. Ähnlich erlebt es eine Befragte, die im Gespräch angibt, dass erst nach einem Jahr der Beantragung der Alimente für das Kind bei Gericht der Kindesvater zur Zahlung verpflichtet wird: *„Erst ab Jänner 2017 hats dann geheißen, ok, das wird jetzt verankert und das muss er jetzt zahlen. Dann hat er nochmal zwei Monate kriegt, weil dann müssen sie ihm ja die Möglichkeit geben, dass er von selber zahlt, erst dann, wie er nicht gezahlt hat, erst dann ist das Jugendamt tätig geworden, in dem sie ihm dann den Lohn exekutiert haben“³²².* Auch sie kritisiert den hohen bürokratischen und zeitlichen Aufwand, wie die nachfolgenden Interviewpassagen ausdrücken: *„Das ist immer so ein Hin und Her schreiben. Er sagt, er kann nicht [zahlen], weil er ist so arm und er ist so verlassen worden und er ist ding und blabla“³²³.* *„Es ist im Prinzip, das ist so ein Hick-Hack, und die gehen auf das Hick-Hack ein, die spielen das mit“³²⁴.*

Bei drei befragten Vätern mit Unterhaltsverpflichtungen wurde die Höhe des zu leistenden Kinderunterhalts bei der Scheidung gerichtlich festgelegt. Ein Befragter zeigt sich besonders pflichtbewusst und veranlasst am Gericht, dass der Kindesunterhalt von seinem Verdienst abge-

³²⁰ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.91-97

³²¹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.174-191

³²² Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.152-155

³²³ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.127-129

³²⁴ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.143-144

zogen wird: „*Ich bin selber aufs Gericht gegangen und hab gesagt, ich möchte die Alimente, so lange ich eine Arbeit habe, möchte ich dass es mir abgezogen wird. Das ist so gemacht worden*“³²⁵.

Zwei Befragte geben an, dass der bürokratische Aufwand für die Sozialleistung Rehabilitationsgeld und Invaliditätspension sehr gering war. Einem Befragten wurde nach dreimaliger Befristung nun die Invaliditätspension unbefristet gewährt. Er musste lediglich ärztliche Gutachten dem Antrag beilegen und die ärztliche Untersuchung bei der Pensionsversicherungsanstalt dauerte etwa fünf Minuten, „*bei der PVA bin ich dann zu einem Arzt gekommen, der schaut dich an, (...) Da kann ich nicht klagen, ich meine, sicher, er schaut dich da 5 Minuten an und schreibt da sein Gutachten, also, mehr Zeit hat der angeblich nicht*“³²⁶. Über die rasche Abwicklung der Genehmigung der Invaliditätspension zeigt er sich zufrieden: „*Ich muss schon sagen, dass ich da schon irgendwie zufrieden war, dass schnell gegangen ist, und ja, wie gesagt, es war dann immer, wie ich es zuerst noch befristet gehabt habe, immer ein Zittern auf Zulezt hin, was kommt wieder heraus, genehmigen sie es wieder oder nicht*“³²⁷. Ähnlich berichtete dies die Befragte, die für den Antrag auf das Rehabilitationsgeld einen einmaligen Kontrolluntersuchungstermin bei einer Chefärztin wahrgenommen hat. Die Leistung wurde ihr für ein Jahr genehmigt. Die Anforderungen der Ämter empfindet diese Befragte eher als selbstverständlich, legitim und nicht zu hoch. An einer anderen Stelle im Interview erwähnt sie aber, „*du bist ja trotzdem ein bisschen ein Bittsteller (...) du bist eigentlich einer Kontrolle von wem anderen ausgeliefert, der dich eigentlich nur beurteilen kann von ein paar Minuten wo er dich sieht. Also das ist schon ein wenig eine unangenehme Situation, auch wenn das Gesprächsklima gut ist, aber es ist per se eine unangenehme Situation*“³²⁸. Der gesamte Prozess der Beantragung scheint bei beiden Befragten problemlos verlaufen zu sein.

4.2.1.3. Berücksichtigung der Situation

Im Mittelpunkt dieser Auswertung stehen die Erfahrungen, inwieweit die Behörde auf die individuelle Situation bzw. Wünsche der befragten Personen eingeht und sie berücksichtigt.

Bei der Frage, inwiefern auf die persönliche Situation Rücksicht genommen wird, geben zwei Befragte an, dass dies beim AMS voll und ganz passiert. Ein NSH-Bezieher gibt an, dass er nicht den vollen Bezug vom AMS erhalten möchte, damit er sich seiner Lebensphilosophie, nämlich einem Leben in Armut, hingeben kann: „*Aber wie lange ich mich anmelde für den Bezug, ist eigentlich meine Entscheidung, und das ist auch so gesehen worden dann vom AMS*“³²⁹. „*Weil mein gewählter Weg die Armut ist und Diener der Barmherzigkeit, dann werde ich von daher keinen Job annehmen, wo ich 2.000, 3.000 Euro verdiene, (...). Das passt ja nicht zu mir*“³³⁰. In seiner freien Zeit engagiert er sich lieber ehrenamtlich: „*Ich sage, grundsätzlich arbeite ich lieber ehrenamtlich, also unentgeltlich, als bezahlt. (...) und damit haben wir irgendwo ein Problem, weil die Logik des AMS eine andere ist als die Logik der Barmherzigkeit, nach der ich vorgehe*“³³¹. „*Offiziell habe ich auch jobsuchend zu sein. (...) Muss ich auch sein, sonst steht mir diese Leistung ja gar nicht zu. (...) Aber von meinem Herzen her überwiegend nicht*“³³². Er schätzt die Berücksichtigung seines persönlichen Wunsches und formuliert dies folgendermaßen

³²⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 183-184

³²⁶ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.65-68

³²⁷ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.140-144

³²⁸ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.319-321

³²⁹ Befragter; IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.307-309

³³⁰ Befragter; IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.327-329

³³¹ Befragter; IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.456-463

³³² Befragter; IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.169-175

ßen: „Also es ist eine Gentlemanagreement“³³³. Außerdem wurde er nicht zur Jobsuche verpflichtet, als er eine Zeitlang ohne festen Wohnsitz war: „Aber wenn man obdachlos ist, ist dann nicht wirklich die volle Härte, weil da sagt das AMS, der soll erst schauen, dass er eine Wohnung bekommt, und dann machen wir das mit der Jobsuche“³³⁴. Ein weiterer erfährt aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands keinen Druck, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder bei einer AMS-Maßnahme teilzunehmen. Dies wird in folgenden Passagen geschildert: „Mit dem Vermerk, dass ich krankheitshalber gewisse Arbeiten nicht annehmen kann. Also mir wird zurzeit nichts zugeschrieben“³³⁵.

Die Erfahrungen bezüglich der Berücksichtigung von individuellen Situationen auf der Mindestsicherungsbehörde beurteilen zwei Befragte in den Interviewgesprächen sowohl positiv als auch negativ. Im Endeffekt wurde auf die unterschiedlichen Lebenslagen und Umstände Rücksicht genommen. Eine Befragte gibt an, dass das Amt auf ihren Wunsch eingegangen ist, als sie eine gebrauchte Küche benötigte, „Relativ problemlos, (...) ich hab mir gleich einen Kostenvorschlag geholt, natürlich eine gebrauchte Küche, nix neues, ist eh klar, bin hingegangen damit, aufgrund dessen ist es gleich bewilligt worden, weil ich vorher auch nie wirklich was gebraucht habe extra“³³⁶. Dieselbe Befragte macht die Erfahrung, dass sie wegen ihrer Krankheit als arbeitsunfähig eingestuft wird und sie deshalb keinen Druck zur Arbeitssuche erfährt und bei keinen AMS-Kursen teilnehmen muss: „Nein, weil ich chronisch krank bin. Und eben ins Chancengleichheitsgesetz, das wird da schon noch angerechnet, da ins CHG hineinfalle, wie es abgekürzt heißt“³³⁷. Wird bei BMS-Bezieher*innen eine (teilweise) Arbeitsunfähigkeit durch ein Gutachten bestätigt, setzt die Expertin die Handlungen auf Basis der in den Gutachten vermerkten Empfehlungen. Manche verpflichtet sie dazu, einen Nachweis für absolvierte Therapien oder anderen Maßnahmen zu bringen, denn, „Es zielt immer darauf ab, dass er seine soziale Notlage mit zumutbaren Möglichkeiten ausschöpft, dass er wieder herauskommt“³³⁸. Insbesondere kranken Menschen verpflichtet die Mitarbeiterin nicht zur Arbeitssuche: „Also wir sind da sehr nachsichtig. Wenn sie krank sind, überhaupt nicht im Grunde, so lange die Krankmeldungen bei mir hereinkommen, relativ geschlossen, rede ich ihn überhaupt nicht an“³³⁹. Eine Alleinerzieherin machte am Amt die Erfahrung, dass trotz laufenden gerichtlichen Verfahren gegen den Kindesvater wegen zu zahlender Alimente sich die Mitarbeiter*innen vom Amt zu Beginn weigerten, ihr eine BMS auszuzahlen, da noch kein Bescheid über die genaue Höhe des Kindesunterhalt vorliegt. Letzend Endes wurde ihre Situation berücksichtigt, wie aus der Aussage zu entnehmen ist: „Und die von der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat dann gesagt, sie kann mir keine Mindestsicherung ausbezahlen, so lange sie nicht die Höhe des Unterhalts weiß. (...) Und dann haben wir uns geeinigt, wir haben jetzt 200 Euro angenommen, dass ich Unterhalt kriege und ich kriege jetzt die Differenz zwischen 200 Euro und 212 Euro Mindestsicherung für die XXX [Name der Tochter] ausbezahlt“³⁴⁰. Zwei weitere vorerst negative Erfahrungen musste dieselbe Befragte mit der Behörde machen, als sie nach der Trennung vorübergehend zu ihrer Freundin zog, „Naja, damals habe ich bei der Freundin gewohnt, was noch den Nachteil gehabt hat, dass ich da ja bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung als in-WG-wohnend, also das war überhaupt eine Diskutiererei, dass ich überhaupt eine Mindestsicherung kriege, weil das Haushalts-

³³³ Befragter; IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.450

³³⁴ Befragter; IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.244-246

³³⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.279-280

³³⁶ Befragte, IP3; Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.96-99

³³⁷ Befragte, IP3; Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.101-102

³³⁸ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.101-102

³³⁹ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.117-118

³⁴⁰ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.116-131

einkommen gewertet wird. Dann habe ich sie davon überzeugt, was ziemlich ein rhetorischer Aufwand war, dass man das als Wohngemeinschaft deklarieren, obwohl ich keinen Vertrag vorweisen kann, und, also da haben sie mir das Gefühl gegeben, das ist jetzt die totale Gefälligkeit an dich, also kurz, dass ich ihnen die Füße küssen soll dafür³⁴¹ und sie sich für die monatlich erhaltenen Zahlungen ihres Vaters rechtfertigen musste, wie sie nachfolgend demonstriert: „Das scheint natürlich auf meinem Kontoauszug auf, dass er mir 100 Euro überweist und ich ihm 100 Euro zurücküberweise. Woraufhin die von der bedarfsorientierten Mindestsicherung 100 Euro kürzen wollten, weil ich dieses Geld ja annehmen könnte. Woraufhin es mich lange gekostet hat, ihnen zu erklären, was mein Vater mich alles genannt hat und wie er sich gegenüber mir und der XXX [Name der Tochter] verhalten hat und dass ich dieses Geld ganz sicher nicht annehme und sie mich nicht zwingen können (...). Und das hat mich auch sehr viel Überredungskunst gekostet, dass diese 100 Euro nicht berücksichtigt werden³⁴². Nur durch überzeugende Argumente berücksichtigte das Amt die Situation von ihr. Die Expertin nennt als Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der BMS, alle rechtlichen Ansprüche, wie Ehegatt*innenunterhalt, Kindesunterhalt, Wohnbeihilfe usw., ausschöpfen zu müssen, da ansonsten keine soziale Notlage vorherrscht. Sind aber beispielsweise Gewalterfahrungen in der Vergangenheit vorgefallen und die Person verzichtet aufgrund dessen auf diesen Anspruch, dann berücksichtigt die Expertin dies bei ihren Klient*innen³⁴³. Selbstverständlich geht das Amt während der Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges auf die Alleinerzieherin ein und verlangt nicht von ihr, sich um eine Arbeit zu bemühen, „und solange man das Kinderbetreuungsgeld bezieht, muss man dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen³⁴⁴. Wie aus dem Interview mit der Expertin hervorgeht, sind KBG-Bezieher*innen – je nach Kinderbetreuungsgeldmodell - von der Arbeitssuche ausgenommen: „Wenn sie das 2,5-Jährige haben, dann müssen sie schauen, dass sie nach den 2 ½ Jahren einen Kinderbetreuungsplatz haben und sich wieder beim AMS melden können. Wir haben eine Duldungsfrist bis zum 3. Lebensjahr, bis zum vollendeten. Wenn es aber welche gibt, die nehmen sich das größere KBG und haben es kürzer, die müssen dann schauen, dass sie direkt anschließend einen Kinderbetreuungsplatz haben³⁴⁵.

Eine Befragte bezieht seit etwa einem Jahr das RehaGeld und erfährt von der fallführenden Beraterin der OÖ GKK keinen außerordentlichen Druck in Bezug auf eine schnelle Genesung und in weiterer Folge einen baldigen Einstieg in den Arbeitsmarkt. Ihr soziales Umfeld hat da weniger Verständnis, das drückt sie folgendermaßen aus: „Von der Gebietskrankenkassa nicht. Das ist eher im persönlichen Umfeld, das da halt oft nicht die Akzeptanz da ist, dass das halt dauert, dann hörst halt, du schaust ja gut aus, aber das heißt ja nichts. (...) ich habe trotzdem diese Schmerzen³⁴⁶.

Ein 59-jähriger Befragter bezieht seit etwa fünf Jahren eine Sozialleistung aus der Arbeitslosenversicherung und beantragte kurz vor dem Interviewtermin bereits zum vierten Mal die Invaliditätspension bei der PVA, in der Hoffnung, dass er als in den Arbeitsmarkt schwer vermittelbarer Mensch mit einer Lungenkrankheit und sonstigen körperlichen Leiden diese Sozialleistung genehmigt bekommt: „Ich hab jetzt diesem Monat einen Antrag gestellt auf Pension und ich hoffe, dass es dieses Mal vielleicht doch durchgeht. Weil kurz vor Weihnachten, machen sie mir ein

³⁴¹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.148-154

³⁴² Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.545-557

³⁴³ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.392-398

³⁴⁴ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.441-442

³⁴⁵ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.73-77

³⁴⁶ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.339-341

*Weihnachtsgeschenk [lacht]³⁴⁷. Für die Gewährung dieser vorzeitigen Pension erfolgt ein Verfahren, in der in einer einstündigen Untersuchung festgestellt wird, ob eine dauerhafte Krankheit vorliegt oder nicht. Nach der Untersuchung erfolgt noch eine Überprüfung der psychischen Gesundheit. Der Befragte übt überwiegend Kritik nicht so sehr am Umgang am Amt, sondern am Fachwissen der Mitarbeiter*innen aus. Dies drückt er folgendermaßen aus: „Naja, (...) der untersucht dich 1 Stunde, mach das das das, machens eine Kniebeuge oder machens eine Liegestütze oder was. Und ich muss ehrlich sagen, zum Schluss kommst nachher zu einem Psychologen oder Psychiater, wie man sagt. Wobei ich sagen muss, der brauchat selber einen Psychiater, so wie der redet. Dann, wenn er zu dir sagt, „so ich habe Sie jetzt fertig, haben sie noch was zu sagen?“ Ich meine, ich habe schon mit viel Psychologen und Psychiater geredet, aber wenn ich den sehe, der brauchat selbst einen“³⁴⁸.*

Bei zwei von drei befragten Alleinerzieherinnen waren die Erfahrungen mit der KJH schlussendlich sehr positiv und es wurde auf die individuelle Situation eingegangen. Eine Befragte möchte sicher sein, dass sie regelmäßig und an einem bestimmten Tag die Alimente für ihre Tochter am Konto erhält. Deshalb äußert sie gegenüber der KJH den Wunsch, dass sie die Unterhaltsvertretung übernehmen: *„Weil ich gesagt habe, ich möchte es einfach immer um dieselbe Zeit haben, weil jetzt ist es so, dass es einmal am Anfang des nächsten Monat kommt, einmal am 15. Einmal am 28. Ich will das, machen wir das gleich übers Jugendamt, ich habe ihnen das auch erklärt, der Kindesvater und ich haben genug Punkte, wo wir uns streiten, wo wir zusammenkrachen, ich will zumindest draußen haben, dass wir nicht mehr über das streiten müssen“³⁴⁹. Seit her werden die Unterhaltszahlungen nun über die KJH abgewickelt. Die Expertin von der KJH äußert im Interview, dass etwa 70% ihrer Klient*innen die KJH als Unterhaltsvertretung zur Durchsetzung der Ansprüche beauftragen³⁵⁰. Aufgrund immer wieder kehrender Streitigkeiten mit dem Kindesvater über finanzielle Angelegenheiten beschließt eine andere Befragte, den Unterhaltsvorschuss einzustellen, um zumindest diesen Konfliktpunkt zu bereinigen. Dabei stieß sie mit diesem Wunsch bei der Kinder- und Jugendhilfe auf völliges Unverständnis: *„Wie ich hingekommen bin, hat er [Mitarbeiter der KJH] mal geschaut, wer ich bin und hat hineingeschaut, dann hat er gesagt, „Mah, sie kriegen ja eh nur 160 Euro, um was geht's da jetzt, den Unterhalt erhöhen?“ Habe ich gesagt, nein, um das geht's nicht, ich will den einstellen. Und ja, das hat er absolut nicht verstehen können, er hat mir mehrmals gesagt, „Sie sind erwachsen, wissen sie, was sie da tun? Er wird nicht zahlen, das ist ein Drama, sie werden überhaupt kein Geld mehr kriegen und in einem Jahr spätestens stehen sie wieder da und dann müssen wir es wieder machen.“ Dann habe ich gesagt, dass kann schon sein, dass ich wieder dastehen werde einmal, (...) aber im Moment möchte ich es einfach einstellen“³⁵¹. Letzten Endes geht der Mitarbeiter der KJH aber auf ihren Wunsch ein. Eine weitere Alleinerzieherin machte bei der KJH und beim Bezirksgericht die Erfahrung, dass sie trotz monatelangem Nichterhalten der Alimentationszahlungen für ihr Kind keinen Unterhaltsvorschuss beantragen konnte. An den Rand der finanziellen Not getrieben und mit voll ausgeschöpften Überziehungsrahmen am Konto fühlt sie sich von der KJH und vom Bezirksgericht im Stich gelassen: *„Also da war ich wirklich am Rande. (...) weil ich mir gedacht habe, jetzt bräuchte ich einmal was, ich habe eh nie was gebraucht, ich habe weder Arbeitslose irgendwann einmal einkassiert oder irgendeine andere Sozialleistung, dann hätte ich es wirklich einmal gebraucht, und da war keiner da. Da hats auch geheißen, da***

³⁴⁷ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.440-441

³⁴⁸ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.481-487

³⁴⁹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.339-343

³⁵⁰ vgl. Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.169-178

³⁵¹ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.178-188

verdiene ich zuviel³⁵². „Da habe ich dann gesagt, es wird immer angeprangert, alles zum Wohle des Kindes und das Beste fürs Kind (...), das stimmt aber nicht. Also wenn ich jetzt z.B. keine Familie gehabt hätte, wären wir wahrscheinlich auf der Straße gelandet“³⁵³.

4.2.1.4. Sanktionen durch die Institution

Bezieher*innen von Sozialleistungen haben Pflichten, wie etwa Kontrolltermine, Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen oder auch Unterlagen oder eine gewisse Anzahl an Bewerbungsschreiben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bereitzustellen, um die Leistung weiterhin beziehen zu können. Wird den Pflichten nicht nachgekommen, können seitens der Behörden Sanktionen gesetzt werden, die eine (teilweise) Bezugssperre von ein paar Tagen bis Wochen zur Folge haben kann.

Die Auswertung zeigt, dass das Besuchen von Weiterbildungsmaßnahmen zwei Befragte betrifft und einer von zwei Befragten bereits Erfahrungen mit Bezugssperren hat und ein weiterer erlebte nur die Androhung solcher Sanktion. Ein Befragter hat die Erfahrung gemacht, dass eine von ihm geschriebene Bewerbung so ausgelegt wurde, dass er zu wenig Interesse an einer Jobstelle bekundete: „Ja, weil angeblich aus einer Bewerbung, die ich geschrieben habe. (...) und diese Dame, die das gelesen hat, hat sich verarscht gefühlt und das aus dem nicht hervorgeht, dass ich die Arbeit wirklich annehmen möchte, das hat sie herausgelesen, aus dem Bewerbungsschreiben, obwohl ich das nie so hineingeschrieben habe“³⁵⁴. Im Zusammenhang einer vermuteten illegalen Erwerbstätigkeit wurde gegenüber einem Befragten eine wochenlange Sperre angedroht, „Angedroht ist es mir öfters geworden, einmal haben sie vermutet, dass ich schwarz arbeite oder so. Dann bin ich angestanden beim AMS. Ich hab das nicht, dass ich schwarz gearbeitet habe. Dann wäre ich auf 3 Monate gesperrt worden. Aber das ist dann eingestellt worden. Weil ich einen Zeugen gehabt habe, der bezeugen hat können, dass ich das nicht gemacht habe“³⁵⁵. Ein Befragter zweifelt zwar bei manchen Kursen an der Sinnhaftigkeit, dennoch akzeptiert er die Teilnahme, weil er keine Sperren verhängt haben möchte und er sich fragt, „weil von was willst du denn dann leben?“³⁵⁶ Ebenso hat er mit Anforderungen des AMS kein Problem damit: „Ja sie sagen dir, du sollst eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen schreiben. Macht man auch, wenn man wirklich um eine Arbeit hofft, man macht das sowieso“³⁵⁷. Wie aus der Befragung mit einer Expertin hervorgeht, können viele Menschen aufgrund psychischer Erkrankungen die Termine am Amt nicht wahrnehmen. Um Bezugssperren bei diesen Menschen zu verhindern, sodass weiterhin die materielle Absicherung gewährleistet ist, bedarf es einer Institution, die sie zu den Terminen begleitet: „Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung können sie eine verbindliche Struktur nicht einhalten. Es fehlt eine Einrichtung, die die Leute an die Hand nehmen, damit sie den Termin wahrnehmen. Es ist halt das System, dass so sehr stark sanktioniert“³⁵⁸.

Die Mitarbeiter*innen der Mindestsicherungsbehörde stellen Anforderungen an die Anspruchsberechtigten, wie z.B. das Melden von relevanten Änderungen oder die Angabe über eine Erwerbstätigkeit, damit weiterhin der Anspruch auf die Sozialleistung besteht. Wird dem nicht nachgekommen, kann es zur Kürzung oder einer Rückzahlung der Leistung kommen. Eine Be-

³⁵² Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.118;120-123

³⁵³ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.135-138

³⁵⁴ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.264-268

³⁵⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.516-520

³⁵⁶ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.323

³⁵⁷ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.523-524

³⁵⁸ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.57-60

fragte gibt im Interview an, dass die Androhung zur Leistungskürzung sehr oft vorkommt, „Ja, also das sagen sie andauernd. Das ist die Standardverabschiedung. Wenn sich irgendetwas ändert und Sie das nicht sagen, dann streichen wir Ihnen das und dann müssen Sie es zurückzahlen“³⁵⁹, aber ihr selbst wurde die Leistung noch nie gekürzt. Werden Unterlagen nicht rechtzeitig an die Mindestsicherungsbehörde übermittelt, sieht das Amt eine einmalige Mahnung vor, bevor die Leistung gekürzt wird. Nach den Erfahrungen der Expertin werden die RSb-Briefe von der Post gar nicht abgeholt: „Nicht behoben. Haben wir oft. Die machen die Augen zu, Ohren zu, stecken den Kopf in den Sand, und denken sich, passiert eh nichts. Die rühren sich, wenn weniger Geld am Konto ist. Und dann gibt’s, nein das habe ich nicht kriegt, das hat der Postler falsch zugestellt. Ja kann ich glauben oder auch nicht. Ich kann mich nur nach dem richten, was ich wirklich als Aktenlage da habe“³⁶⁰. Die Expertin hält weiter fest, dass die Anspruchsberechtigten nicht viel Druck zur Arbeitssuche erfahren, solange sie fünf Eigenbewerbungen pro Monat abliefern: „Wir haben in Wahrheit ganz wenig Möglichkeiten, Druck auszuüben. Wenn der seine 5 Bewerbungen bringt, und das ist seine Komfortzone, die schreibt er einmal im Monat ab, die schickt er hin, und kassiert halt die Absage (...) Oder es gibt auch solche, die sind zwar als arbeitsfähig klassifiziert, (...), das ist ein armer Hund, den kriegen wir nirgends mehr unter, mit die Beeinträchtigungen, was er hat. Weil den Arbeitsplatz gibt es de facto nicht, (...), ja was sollen wir machen? Dann ist er nicht vermittelbar. Nein, in Ruhe lasse ich ihn nicht“³⁶¹. „So richtige Arbeitsverweigerer, ja das sind Einzelfälle“³⁶². Des Weiteren erwähnt die Expertin, dass Klient*innen nach Antragstellung innerhalb 14 Tage die fehlenden Unterlagen bringen können. Reichen sie die Dokumente nicht nach und melden sie sich nicht ab, dann wird der Antrag auf die BMS zurückgewiesen³⁶³. Die Androhung auf Kürzung einer Leistung erfolgt aufgrund nicht bereitgestellter Bewerbungen sehr häufig. Bezugssperren werden aber sehr selten verhängt³⁶⁴. Dass eine inoffizielle Beschäftigung nicht von einer Befragten am Amt angegeben werden, kann eine Befragte moralisch vertreten, da, wie sie meint, sie für dieses Einkommen gearbeitet hat und eine Kürzung der Leistung nicht gerechtfertigt wäre. Damit nicht alle Kontobewegungen am Kontoauszug aufscheinen, denn ein Erwerbseinkommen würde zur Folge haben, dass ihr die Mindestsicherung genau um diesen Betrag gekürzt wird und sie dennoch zu mehr Einkommen kommt, lässt sie sich kurzfristige Erwerbstätigkeiten in bar auszahlen: „Prinzipiell finde ich es ungerechtfertigt, mit welcher Vehemenz die Beamten dahinter sind, dass man das System nicht betrügt, weil man das System nicht betrügen kann. Ja, man kann einzelne Bargeldsachen, aber für das habe ich gearbeitet, (...) und ja damit will ich mir Weihnachten irgendwas kaufen. Da braucht man sich nicht gleich so aufregen und es ist was anderes, wenn ich daneben 40 Stunden arbeite gehe, aber das tut eh keiner, außerdem geht das eh nicht schwarz“³⁶⁵. Die Expertin von der Mindestsicherungsbehörde gibt im Interview an, dass sie bei etwa ein Viertel der Klient*innen vermutet, dass sie sozusagen „pfuschen“. Dass inoffizielle Tätigkeiten nicht angegeben werden, ist für sie nicht in Ordnung, „Nein, es ist nicht ok, finde ich. Weil es die anderen wieder ungleich behandelt“³⁶⁶.

Eine der neun Befragten bezieht das Rehabilitationsgeld, das bei der PVA beantragt werden musste und für ein Jahr genehmigt wird. Beim Krankenversicherungsträger der OÖ Gebiets-

³⁵⁹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.631-633

³⁶⁰ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.153-156

³⁶¹ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.195-207

³⁶² Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.243

³⁶³ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.805-813

³⁶⁴ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.986-997

³⁶⁵ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.641-647

³⁶⁶ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.1180-1181

krankenkasse wurde der Befragten eine Betreuerin zugewiesen, mit der sie gemeinsam Therapiepläne für ein Jahr erstellt. Als Nachweis für die Bemühung um eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes hat sie alle drei Monate verpflichtend Unterlagen vorzulegen, da es sonst zu einer Kürzung des RehaGeldes kommen kann. Als sie einmal die Unterlagen nicht rechtzeitig ablieferte, wurde sie sofort am nächsten Tag an ihre Pflicht erinnert, eine Androhung einer Leistungskürzung war nicht enthalten, wie sie folgendermaßen schildert: *„Es ist nicht gekürzt worden. Also ich habe einmal einen Termin übersehen, (...) ich hab dann einfach ein Schreiben bekommen, (...) dass ich mich bitte melden soll. (...) Das war jetzt nicht unfreundlich oder so“*³⁶⁷.

Werden Kindesunterhaltszahlungen nicht mehr geleistet, intervenieren die Kinder- und Jugendhilfe und das Gericht, um die finanzielle Existenz der Unterhaltsberechtigten in Form des Unterhaltsvorschusses zu gewährleisten. Zwei befragte unterhaltspflichtige Väter konnten einmal in Zeiten der Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit den Unterhalt für ihre Kinder nicht mehr leisten. Beide Befragte geben im Interview an, nichts proaktiv dagegen unternommen zu haben, als sich Unterhaltsschulden anhäuften, *„Irgendwann einmal hab ich, ist sichs nicht mehr ausgegangen. Irgendwann mal hab ich keine Zahlung mehr zahlen können, oder nicht rechtzeitig zahlen können. Dann ist dieser Antrag gestellt worden und gleich durchgegangen, ohne dass ich vorher befragt worden wäre. Das ist mir nur mitgeteilt worden. Und seither wird der Unterhalt über die Unterhaltsbevorschussung abgesichert, also vom Staat Österreich“*³⁶⁸. Die genehmigten Unterhaltsvorschüsse werden zum Zeitpunkt der Interviews von den Vätern vom Oberlandesgericht zurückgefordert.

4.2.1.5. Zusammenfassung

Die Ergebnisse dieser Interviews über die Einschätzungen mit dem Umgang am Amt werden in einer verdichteten Gesamtdarstellung aufgezeigt. Im Anschluss folgt die tabellarische Übersicht über die wichtigsten Aussagen.

Die Ergebnisse der Interviews mit den neun Interviewpartner*innen können für die Hauptkategorie *Erfahrungen mit dem Umgang am Amt* folgendermaßen zusammengefasst werden: Im Rahmen der Analyse ergibt sich ein heterogenes Gesamtbild. Das Verhältnis zwischen den Anspruchsberechtigten oder Bezieher*innen und den Behörden beruht zum Teil auf Augenhöhe und die Bürger*innen werden als Träger*innen von sozialen Rechten betrachtet. Wiederum andere erleben den Umgang am Amt als sehr hierarchisch und fühlen sich als Bittsteller*innen behandelt. Einzelne betrachten Mitarbeiter*innen eines Amtes als höhere Autorität, weshalb sie die Rolle der*des Bittsteller*In mitunter auch als Selbstverständlichkeit sehen. In der Unterkategorie *Begegnung am Amt* zeigt sich, dass mit Ausnahme des Gerichts, die Mitarbeiter*innen auf den Ämtern AMS, PVA, OÖ GKK und KJH den Anspruchsberechtigten freundlich, höflich und respektvoll begegnet wird und auf Augenhöhe kommuniziert wird. Das Verhalten der Mindestsicherungsbehörde wird von den Befragten zum Teil positiv und zum Teil negativ bewertet. Aus der Sicht der Expertin wird seitens der Anspruchsberechtigten häufig eine fordernde Haltung an den Tag gelegt. Die Begegnung am Gericht steht in starkem Kontrast zu allen anderen Erfahrungen auf den Ämtern, wonach diese als äußerst sachlich und emotional kühl eingeschätzt wird. In der Unterkategorie *Anforderungen der Institution* fällt der bürokratische Verwaltungsaufwand je nach Leistungsart unterschiedlich hoch aus. Zur Beantragung der Leistung der Notstandshilfe, des Rehabilitationsgeldes, des Krankengeldes und der Invaliditätspension wird er als gering wahrgenommen, wohingegen der der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit einer

³⁶⁷ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.380-390

³⁶⁸ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 48-52

Bereitstellung von immens vielen Dokumenten verbunden ist und deshalb als hoch zu bewerten ist. Die Pflicht zur Offenlegung von finanziellen Verhältnissen und die Rechtfertigung über getätigte Ausgaben wird teilweise als Übergriff in die persönliche Sphäre erlebt („*das ist wie nackt ausziehen*“). Im Zusammenhang von Unterhaltsvorschüssen wird die Beantragung von den Unterhaltsberechtigten als minimaler Aufwand eingestuft. Geht es um die Bemessung des angemessenen Kindesunterhalts, so wird der bürokratische und zeitliche Aufwand als außerordentlich hoch beurteilt. Gibt es Schwierigkeiten und Uneinigkeiten rund um das Thema des Kindesunterhalts zwischen den Elternteilen, wird dem sogenannten „*Hick-Hack*“ wenig und unzureichend entgegengewirkt bzw. erfolgt erst nach langer Zeit eine erfolgreiche Intervention seitens der Behörden. Die Wahrnehmung von regelmäßigen persönlichen Terminen ist bei allen Ämtern nicht erforderlich. In der Kategorie *Berücksichtigung der Situation* wird fast durchgängig von allen Ämtern – mitunter zwar mit viel Überzeugungsarbeit – auf die individuelle Situation und die Wünsche eingegangen. Eine abweichende Einstellung zeigen zum Teil Erfahrungen mit der PVA und dem Gericht. In der Kategorie *Sanktionen durch die Institution* ergibt sich eine durchwegs heterogene Ansicht. Bei Pflichtverletzungen, wie etwa bei nicht ausreichender Bemühung um einen Job, bei nicht zeitgerecht bereitgestellten Dokumenten oder bei Nichtzahlung der Unterhaltspflicht, werden Sanktionen vom AMS, KJH und Gericht erteilt. Die Androhung von Bezugssperren wird explizit vom AMS und von der Mindestsicherungsbehörde erfahren. Von Seiten der PVA und der OÖ GKK wird lediglich ein Erinnerungsschreiben über ein Terminversäumnis verfasst. Das Wahrnehmen von Pflichtterminen auf Ämtern stellt, aus der Sicht einer Expertin, eine Herausforderung für psychisch erkrankte Menschen dar.

Tabelle 8: Zusammenfassende Ergebnisse der IP nach den Kategorien *Begegnung am Amt*, *Anforderungen der Institution*, *Berücksichtigung der Situation* und *Sanktionen durch die Institution* und nach Amt

	AMS	PVA	OÖ GKK	Mindestsicherungsbehörde	KJH	Gericht
Begegnung am Amt	Freundlich, respektvoll	freundlich	freundlich	teils freundlich, teils herablassend	freundlich; unterstützend, hilfsbereit, vorwurfsvoll	sachlich, emotional kühl
Anforderungen der Institution	Geringer Aufwand bei NSH-Bezug	Beantragung des Reha-geldes und der Invaliditätspension problemlos, Aufwand gering	Beantragung vom Amt eingeleitet, keine automatische Auszahlung; keine Aufklärung über Prozedere erhalten	Sehr hoher Aufwand, das Aufbrauchen eines Vermögens ist kein Thema	Väter werden lediglich darüber informiert, dass ein Unterhaltsvorschuss an ihre ehem. Frauen genehmigt wurde; Unterhaltsvorschuss sehr niedriger Aufwand, Eintreibung der Alimente mit hohem Bürokratismus verbunden	Bei der Scheidung wird über die Höhe der Unterhaltspflicht entschieden; ein Vater veranlasst die Zahlung der Alimente über seinen Verdienst; hoher Aufwand durch Schreiben von Stellungnahmen
Berücksichtigung der Situation	Bei Krankheit und Obdachlosigkeit keine Verpflichtung zur Arbeitssuche; Teil des NSH-Anspruches geht in Ordnung	Zum Teil; Zweifel an Kompetenz der Mitarbeiter*innen, 3maliger Antrag auf Invaliditätspension erfolglos, trotz Unvermittelbarkeit am Arbeitsmarkt	Verständnis für Gesundheitszustand und daher kein Druck zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt	Alle persönliche Anliegen werden letzten Endes berücksichtigt, teilweise viel Überzeugungskraft notwendig	Unterhaltszahlungen werden über KJH geregelt; Einstellung des Unterhaltsvorschusses stieß zu Beginn auf Unverständnis	Keine Rücksichtnahme auf finanzielle Situation; Kritik an bürokratischen Hick-Hack zwischen den Elternteilen; 15monatiger Prozess des endgültigen Erhalts der Alimente
Sanktionen durch die Institution	Sanktion erteilt, da Bewerbung falsch ausgelegt; Vorwurf des inoffiziellen Zuverdiensts, aber keine Sperre erhalten	Keine Sanktion gesetzt, Erinnerung über das Schicken von Unterlagen	Keine Sanktion gesetzt, Erinnerung über das Schicken von Unterlagen	Kürzungen werden angedroht, aber nie durchgeführt worden	Nichteinhaltungen von Unterhaltszahlungen erhält die Alleinerzieherin den Unterhaltsvorschuss und Väter zahlen zurück	Unterhaltsschulden werden eingefordert

4.2.2. Finanzielle Lebenswelt

Um die ökonomische Situation der befragten Menschen zu eruieren und zu interpretieren, wird in diesem Abschnitt nicht auf die zahlenmäßig festgesetzte Armutsgefährdungsschwelle oder des Referenzbudgets zurückgegriffen. Vielmehr werden das Ausmaß an Bewältigungsstrategien bei den Grund-, Kultur- und Luxusbedürfnissen, der Lebensstandard und die individuelle Einschätzung der Person als Messung herangezogen. Darüber hinaus fließen auch soziale Netzwerke mit ein, die als persönliche Unterstützung für die Lebenslage dienen können. Das Kapitel schließt mit der Analyse über die Wahrnehmung der persönlichen Lebenssituation und dem subjektiven Armutsempfinden. In dieser Hauptkategorie werden die Punkte *Geld zum Leben* (Punkt 4.2.2.1.), *Handlungsspielraum im Alltag* (Punkt 4.2.2.2.), *Soziales Netzwerk* (Punkt 4.2.2.3.) und *Subjektive Wahrnehmung der Situation* (Punkt 4.2.2.4.) behandelt. Am Ende erfolgt die zusammenfassende und tabellarische Darstellung der Ergebnisse (Punkt 4.2.2.5.).

4.2.2.1. Geld zum Leben

Zentraler Punkt dieses Unterkapitels ist die Darstellung von Einkommensquellen, die sich aus staatlichen und/oder innerfamiliären Leistungen zusammensetzt, und auf die die Befragten aktuell zurückgreifen können. Es geht dabei auch um die Frage, wie die Befragten die eigene monetäre Lebenssituation einschätzen und ob diese Personen mit allen ihren Einkünften nach Abzug der Fixkosten etwas Wegsparen können bzw. ob sie überhaupt Ersparnisse aufweisen, die sie für außergewöhnliche Ausgaben heranziehen können. Anhand der Aussagen kann geschlossen werden, wie sich die monetäre Situation für die Betroffenen darstellt.

Die Einkommensquellen der Befragten setzen sich aus staatlichen und/oder innerfamiliären Leistungen zusammen. Die Befragten wurden nicht nach ihrem zahlenmäßigen Einkommen, sondern vielmehr nach den Einkommensquellen gefragt, da der Schwerpunkt dieser Arbeit in der subjektiven Zufriedenheit über die Einkommenssituation liegt. Die Zusammenfassung der Stichprobe ergibt zum Zeitpunkt der Interviews, dass als Haupteinnahmequelle eine Befragte das Rehabilitationsgeld (Mindestsatz), einer die Invaliditätspension plus die Ausgleichszulage, zwei die Notstandshilfe, zwei die bedarfsorientierte Mindestsicherung (davon ist eine sogenannte Aufstockerin) und eine weitere das Selbsterhalter*innenstipendium bezieht oder beziehen. Zwei Befragte verdienen den hauptsächlichen Lebensunterhalt aus einer oder mehreren selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit(en). Acht aus neun Befragten gehen zumindest einer Beschäftigung nach, dessen Verdienst sich aus unselbstständigen Erwerbstätigkeit, selbstständigen Erwerbstätigkeit, Minijobs (Erlös des Verkaufes der Kupfermuckn und Kupfermuckn-Redaktion und Job auf Honorarbasis) und geringfügige Beschäftigungen zusammensetzen. Mehr als die Hälfte der Befragten, oder genauer fünf aus neun, beziehen die Wohnbeihilfe. Drei aus vier befragten Männern sind kinderunterhaltspflichtig. Ein Befragter ist 2-facher, einer 3-facher und ein weiterer 4-facher Vater. Zwei aus drei Geldunterhaltsverpflichtete zahlen zum Zeitpunkt der Interviewgespräche die Unterhaltszahlungsrückstände an das Oberlandesgericht Wien zurück. Der 4-fache Vater leistet für alle vier Kinder Unterhalt nach der Prozentsatzmethode. Ein anderer kinderunterhaltspflichtiger Vater befindet sich im Privatkonkurs und wird aufgrund der Unterhaltsverpflichtungen unterhalb des Existenzminimums gepfändet (Unterhaltsexistenzminimum). Der 2-fache Vater wird in diesem Abschnitt nicht weiter berücksichtigt, da hier die Annahme getroffen wurde, dass erst ab einer 3-fachen Vaterschaft die Existenzsicherung nicht mehr sichergestellt ist (siehe Kriterien unter Punkt 4.1.4.). Alle befragten unterhaltspflichtigen Väter haben regelmäßigen, meist wöchentlichen Kontakt zu ihren Kindern. Drei aus neun befragten Interviewpartnerinnen sind alleinerziehende Mütter und beziehen die Familienbeihilfe, davon erhalten nur zwei Kindesunterhalt. Eine der beiden Alleinerzieherinnen erhält den Unter-

halt berechnet nach dem Regelbedarfssatz, die zweite nach der Prozentmethode. Eine Mutter stellte den Unterhaltsvorschuss ein und erhält somit keine Alimente für ihr Kind.

Betrachtet man nun die gesammelten Einkommensquellen, so ergibt sich in der Auswertung, dass aufgrund der Lebenssituation drei aus neun Befragte innerfamiliäre Transferleistungen erhalten, eine innerfamiliären Transfer erhalten sollte und drei aus neun Befragte zu innerfamiliären Transfers verpflichtet sind. Vier aus neun Befragten wiederum erhalten staatliche Sozialleistungen (NSH, RehaGeld und Invaliditätspension) und die Existenzsicherung fällt in den Verantwortungsbereich des Sozialstaates. Bei zwei Befragten wird die monetäre Existenzsicherung durch die BMS ebenfalls vom Sozialstaat geleistet, allerdings agiert der Staat nur subsidiär. Ein befragter Vater leistet für vier Kinder den Unterhalt, weshalb er die Verantwortung für die monetäre innerfamiliäre Sicherung für die Kindermutter übernimmt. Die weiteren beiden Väter zahlen den Unterhaltsvorschuss an den Sozialstaat zurück. Hinsichtlich der Lebenssituation befinden sich vier aus neun befragten Personen in einer Lebenslage, deren Existenzsicherung ausschließlich im Verantwortungsbereich des Sozialstaates fällt, drei aus neun leisten existenzsichernde Leistungen für die Familie (Unterhaltsvorschuss und Kinderunterhalt) und zwei aus drei Alleinerzieherinnen erhalten existenzsichernde Alimentationszahlungen von den Vätern.

Betrachtet man nun die Möglichkeiten einer Kontoüberziehung, so gibt ein Befragter an, kein Girokonto zu besitzen. Drei aus neun Befragten haben ein Basiskonto, welches somit ohne Überziehungsrahmen ist. Insgesamt haben vier aus neun Befragten mit dem laufenden Einkommen ihre Ausgaben zu tätigen. Folgende Aussagen der Befragten geben einen Einblick über die Einschätzung und Wahrnehmung ihrer finanziellen Lebenswelt: *„Heutzutage drehe ich jeden Euro um“*³⁶⁹. *„Sparen kann ich gar nichts. Das was ich habe, kann ich ausgeben, so, dass ich halt grad bis zur letzten Woche so ziemlich durch komme, bevor das nächste Geld wieder kommt“*³⁷⁰. Eine Befragte schildert die finanziellen Einbußen seit ihrem Sozialleistungsbezug folgendermaßen: *„Aber für mich war das total belastend, dass ich nicht mehr diesen Teil dazu beitragen kann [zum Familieneinkommen], wie ich es gewöhnt war, und dass ich halt sage, wenn mir danach ist, dass ich mit die Kinder einmal sage, wir gehen jetzt auf einen Kaffee und sie kriegen einen Kuchen, dass ich dann schon überlegen hab müssen, geht sich das aus“*³⁷¹. Dieselbe Befragte gibt an anderer Stelle im Interview an, dass zwar grundsätzlich die finanzielle Existenz gesichert ist, aber auch nur deshalb, weil ihr Ehemann zwei Erwerbseinkommen hat. Sie verspürt auch ein gewisses Abhängigkeitsgefühl von ihrem Mann: *„Alleine ginge es nicht. Also, ganz ehrlich, alleine würde ich es nicht schaffen. Das geht auch nicht, da könnte ich nicht einmal eine Wohnung oder so zahlen. Da müsste ich sicher beim Heizen sparen“*³⁷². Etwa ein Drittel gibt an, überhaupt keine bzw. kaum Ersparnisse oder Gegenstände, die von Wert sind, zu haben: *„Also ich habe aktuell tatsächlich nichts mehr, was von Wert ist“*³⁷³. Auch die Expertin von der Mindestsicherungsbehörde gibt im Interview an, dass die meisten Klient*innen weder ein Kontoguthaben noch einen Bausparer aufweisen³⁷⁴. Ein Befragter gibt explizit an, sich in einem Privatkonkursverfahren zu befinden. Trotz dem mühevollen Versuch, reichen die Einkünfte nicht aus, die Schulden abzubauen. Von den laufenden Monatsbezügen kann sich nur etwa ein Drittel einen kleinen Betrag wegsparen. Viele führen das darauf zurück, dass sie tendenziell ein anspruchsloses Leben führen und generell einen vernünftigen Umgang mit Geld pflegen.

³⁶⁹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 688-689

³⁷⁰ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 665-666

³⁷¹ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.635-639

³⁷² Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.762-764

³⁷³ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.688-689

³⁷⁴ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.657-658

Vier Befragte geben an, dass sie nicht genug Geld zum Leben haben. Ein Befragter sticht mit der Lebenseinstellung, ein Leben in Armut leben zu wollen, besonders hervor und gibt an, dass er aus einer Überzeugung heraus nicht viel Geld und Besitz haben möchte. Nur ein Befragter hat keinen eingeschränkten Handlungsspielraum und kann alle seine Bedürfnisse und Wünsche erfüllen. Wie aus dem Interview mit der Expertin der Schuldenberatungsstelle hervorgeht, rührt das Nichtauskommen mit dem Einkommen bei vielen Menschen von einem schlechten Umgang mit Geld. Kommt aber eine veränderte Lebenslage mit einer Einkommensverschlechterung dazu, verschulden sich viele: *„Natürlich ist es immer die Einschätzung vom jeweiligen Berater, aber ein schwieriger Umgang mit Geld ist bei fast allen gegeben. Sie nehmen Kredite auf, meistens passieren Scheidung, Arbeitslosigkeit und Krankheit, wenn das Einkommen weniger wird, dann wird es schwierig“*³⁷⁵. Ist die Sozialleistungshöhe so gering, kann nicht mehr von einem schlechten Umgang mit Geld gesprochen werden, wenn sich Personen verschulden, wie die Expertin schildert: *„Es muss eine gewisse Grundabsicherung da sein, dann ist es eine Frage des Umgangs mit Geld. Sonst nicht, wenn ich mich in einem so kleinen Rahmen bewege, dann kann ich nicht sagen, dass es eine Frage des Umgangs mit Geld ist. Da würde ich jetzt niemanden vorwerfen, dass er schlecht mit Geld umgeht, wenn die eh schauen müssen, dass sie die Fixkosten zahlen können“*³⁷⁶. Aus der Sicht einer weiteren Expertin ist ein normaler Lebensstil ohne große Einschränkungen für Alleinerzieher*innen und Unterhaltsverpflichtete unter Umständen möglich. Beantragt der Unterhaltsverpflichtete eine Herabsetzung oder Befreiung der Alimentationszahlungen, oder ein Vater kann nicht festgestellt werden, kann es allerdings zu finanziellen Engpässen für die Alleinerzieher*innen kommen. Für geringverdienende Unterhaltsverpflichtete ist analog zu den Alleinerzieher*innen ebenso kein anspruchsvoller Lebensstil möglich³⁷⁷. Die Expertin von der Mindestsicherungsbehörde ist der Meinung, dass mit der BMS die Grundbedürfnisse nicht abgedeckt werden können: *„Wenn sie eine normale Mietwohnung haben, nein. Weil die Wohnkosten mittlerweile so hoch sind, dass du es dir nicht mehr leisten kannst“*³⁷⁸. Die Konsequenz sind Schulden: *„Ich glaube, ich habe keinen BMS-Bezieher, der nicht im Minus ist. Keinen“*³⁷⁹.

4.2.2.2. Handlungsspielraum im Alltag

Die Bewältigung der vorhandenen monetären Mittel kann eine Herausforderung darstellen. Dieser Abschnitt der Analyse widmet sich der Art des Umgangs mit der finanziellen Lage, dem Lebensstandard und dem Handlungsspielraum bei Grundbedürfnissen (Essen, Wohnen, Bekleidung), sowie Kultur- (gesellschaftliche Teilhabe, soziale Kontakte) und Luxusbedürfnissen (Urlaub, Fahrzeug). Das Auskommen mit dem Einkommen betrifft auch Ausgaben für Freizeitaktivitäten (Hobbys), Kommunikationsmitteln (Internet, Telefon, Fernsehen), unerwartete Anschaffungen und die Verwirklichung von individuellen Wünschen. Dabei werden die Handlungen erfasst, die zur Bewältigung der Situation notwendig sind. Viele Faktoren können auf eine armutsgefährdete Lebenslage einwirken. Die Angaben über die Bewältigungsstrategien können sowohl als subjektive Angaben als auch als tatsächlich zu wenig zur Verfügung stehenden Geldes interpretiert werden, da ein Lebensstil und der Umgang mit Geld mit subjektiven Ansprüchen und Lebensgewohnheiten korrespondiert.

Die Auswertung zeigt, dass materielle Dinge für fast alle Befragten keinen hohen Stellenwert haben. Auffallend bei allen Befragten sind eine grundsätzlich nicht materialistische Haltung und

³⁷⁵ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.23-25

³⁷⁶ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.155-158

³⁷⁷ vgl. Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.249-264

³⁷⁸ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.1107-1108

³⁷⁹ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.1138-1139

ein tendenziell sehr bescheidener Lebensstil: „*Ich war nie so anspruchsvoll, muss ich auch sagen, weil wie ich gearbeitet habe, da guat habe ich ein wenig anders gelebt, das stimmt schon, wenn du die Mitteln nicht mehr hast, dann musst die halt ändern*“³⁸⁰ und der Blick in die Vergangenheit vor dem Hintergrund, dass sie dankbar sind, ein Dach über dem Kopf zu haben, „*Jetzt kann mich mir doch das und das leisten. Ich brauche nicht in der Kälte schlafen, ich gehe heim und lege mich ins warme Bett oder ich sitze mich ins Wohnzimmer und es ist warm*“³⁸¹. Das Pflegen eines genügsamen Lebens scheint eine Befragte auch in der Kindheit erfahren zu haben: „*Ja das habe ich gelernt, also meine Eltern sind auch Sparmeister*“³⁸². Vier aus neun Befragten haben Zeiten der Obdachlosigkeit erfahren. Vereinzelt wird auch ein Vergleich mit einer früheren Situation gezogen, in der sie noch weniger Geld zur Verfügung hatten: „*Das ist alles abgekommen, weil wie gesagt, ich war selbst einmal auf der Straße und da verlierst sowieso die hohen Ansprüche, weil da bist ja froh, dass du jeden Tag überlebst*“³⁸³. Immer wieder wird von den Befragten in den Gesprächen vermittelt, dass oftmals trotz größerer finanziellen Schwierigkeiten eine Grundzufriedenheit herrscht und ihr Lebensstandard als selbstverständlich hingenommen wird: „*Ich meine, ich könnte jetzt nicht sagen, dass es mir schlecht geht, ja. Aber ich denke mir trotzdem, ich meine, auch wenn ich relativ gut verdiene (...) Also ich gehe arbeiten für mein Geld, beinhart*“³⁸⁴. Für den Großteil der Befragten geht die Veränderung der Lebensgewohnheiten mit der Lebenslage einher. Die folgende Interviewpassage verdeutlicht die Genügsamkeit und Zufriedenheit über die monetäre Situation: „*Wir haben ein Dach über den Kopf, wir haben es warm. Es ist was zum Essen da. Aber es ist halt jetzt nicht so, dass da halt jedes extra Stücklerl leisten kannst. Dass du sagst, jetzt geh ich mal zur Gaudi einkaufen oder so*“³⁸⁵.

Die Angaben zu den Ausgaben für die Grundbedürfnisse belaufen sich bei der Hälfte der Befragten als gerade eben genug, um die Kosten decken zu können. Alle neun Befragten befinden sich in einer Mietwohnung, weshalb die Wohnkosten den größten Teil der Ausgaben ausmachen. Nur vier aus neun Befragten teilen sich die Wohnung mit einem oder mehreren Familienmitglieder(n), weshalb die Mietkosten aufgeteilt werden können. Insbesondere die Befragten, die mit Obdachlosigkeit konfrontiert waren, relativieren ihre Ansprüche im Leben und freuen sich beispielsweise über die Duschköglichkeit in ihrer Wohnung: „*Ich finde meine Wohnsituation gut. (...) So habe ich eigentlich alles. Ich hab einen Ofen, ich habe a Kuchl, ich hab a Sitzgarnitur, ich hab ein Schlafzimmer, und sogar noch eine Dusche*“³⁸⁶. Gespart wird zum Teil auch bei den Heiz- und Stromkosten und es werden wirklich nur Räume geheizt, die bewohnt werden: „*Also die Heizkörper werden bei uns im Schlafzimmer so gut wie nie rennen, außer es ist so kalt, dass wir ihn mal aufdrehen müssen. (...) Das einzige was geheizt wird, wird das Wohnzimmer sein. Wo wir uns immer aufhalten. Und da a erst, wenn der Thermometer unter 20 Grad heruntermfällt*“³⁸⁷. Eine Befragte gibt an, dass sie aus Angst vor einer Stromnachzahlung generell beim Energiebedarf spart: „*Ah, das ist meine persönliche Paranoia, ich spare sehr bei Heiz- und Stromkosten, weil das meine persönliche Paranoia ist, dass da eine Nachzahlung kommt, (...) also wenn es über 100 Euro sind, dann kriege ich die Krise, dann wüsste ich nicht, wie ich tun soll*“³⁸⁸. Möbel, Elektrogeräte usw. wurden zum Teil geschenkt oder es wurde die eigene alte Kinderzimmerausstattung nun für die eigene Tochter verwendet. Und man hört dennoch die Zu-

³⁸⁰ Befragter, IP7; Lebenslage Invalidität, Z.269-271

³⁸¹ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.292-294

³⁸² Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.293

³⁸³ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.227-228

³⁸⁴ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.281-283

³⁸⁵ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.727-729

³⁸⁶ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.652-657

³⁸⁷ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.355-361

³⁸⁸ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.729-732

friedenheit heraus: „Das ist keine luxuriös ausgestattete Wohnung, die Wohnungseinrichtung hat nicht viel Geld gekostet oder sehr wenig Geld gekostet, oder gar keines. Das passt so“³⁸⁹. Für Ausgaben bei Nahrungsmittel wird bei den meisten darauf geachtet, dass „eigentlich nur das, was ich wirklich brauche“³⁹⁰ gekauft wird und es wird selbst zuhause gekocht. Es werden Angebote (z.B. 25%-Rabatt-Pickerl) und Einrichtungen (SOMA, Vinzenzstüberl, Offnstüberl, Caritas Wärmestube) genutzt, um gut über die Runden zu kommen. Folgende Aussagen verdeutlichen die Herausforderungen mit eingeschränkten finanziellen Mitteln: „Und ich schaue auf die Preise im Supermarkt, das mache ich schon. Wobei ich auf die Qualität trotzdem schaue“³⁹¹. „Wir schauen halt was in Angebot ist. Jetzt kriegen wir die Prospekte auch heim, was wieder entweder Lidl, Hofer, Penny, Billa also was halt Angebote haben, dort kaufen wir das, (...) da schauen wir schon, wo es günstiger ist, und nicht einfach irgendwo kaufen, wo es teurer ist“³⁹². Süßigkeiten wurden bei manchen dann nicht mehr in den Einkaufswagen gelegt: „Eine Zeit lang habe ich, (...) wie es dann halt weniger geworden ist, da habe ich dann schon beim Essen ein wenig mehr geschaut. Das war halt vorher nicht. Wir gehen viel zum Hofer, (...). Aber ich hab halt dann z.B. nicht so Naschereien oder solche Sachen gekauft“³⁹³. Eine Befragte berichtet, dass sie regelmäßig um 50 Cent beim Sozialmarkt zu Mittag essen geht und ihre Lebensmittel dort besorgt: „Ich gehe im Sozialmarkt einkaufen, ich gehe auch regelmäßig im Sozialmarkt Mittagessen, das kostet 50 Cent. (...), das ist Suppe, Hauptspeise, Nachspeise, Salat. (...) Ja da gehe ich regelmäßig dort essen und ich kaufe 80% meiner Lebensmittel im Sozialmarkt ein“³⁹⁴. Zum Teil besitzen die Befragten keinen Fernseher oder keinen Computer. Viele berichten, dass sie insbesondere bei den Freizeitaktivitäten und bei den Lebensmitteln einsparen. Eine modische Kleidung ist den meisten nicht wichtig. Wird etwas benötigt, wird auf Günstiges und teilweise Gebrauchtes zurückgegriffen: „Ich bin schon bescheiden. (...) Ich bin dann halt so, mir ist das halt wurscht, ob ich jetzt nur noch die alte Hose anziehe“³⁹⁵. „(...) ich selber kaufe für mich kein Gewand, und ich kriege das meistens eigentlich alles geschenkt und auch das für die XXX [Name der Tochter] von Tauschbörsen oder bekomme es geschenkt oder ich kaufe es gebraucht“³⁹⁶. „Ja, Kleidung, (...) ich kaufe mir ja nicht jedes Mal um, weiß ich nicht, 75 Euro eine Weste, da tuts eine Billigere auch“³⁹⁷. „Ja ja, freilich, da schaut man schon, bei Lebensmittel und beim Gewand oder auch Schuhe, ich meine, sie müssen jetzt nicht 50 Euro kosten, wenn man um 25 Euro auch wo Schuhe kriegt“³⁹⁸. Manche wenden diese Schnäppchenjagdstrategie an: „ich habe viele willhaben-Suchagenten, was zu verschenken gibt und ich bin ein Jäger und ein Sammler auf Tauschgruppen, auf Flohmärkten etc.“³⁹⁹. Bei den Raucher*innen werden, anstatt den fertigen Zigaretten zu kaufen, selbst welche aus Tabak und Tabakpapier hergestellt. Eine Befragte nutzt ihr Netzwerk, um bei einer Freundin, die einen Frisörsalon betreibt, ihr Haar gratis schneiden zu lassen. Eine Befragte, die aufgrund ihrer Krebserkrankung nun viel mehr Ausgaben für Therapien und Medikamente hat, kann die nichterstattungsfähigen Kosten mit der privaten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kompensieren, sodass sie dadurch keinen Mehraufwand hat. Um die Übersicht über die Ausgaben zu bewahren, wird ein Haushaltsbuch mit den

³⁸⁹ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 617-618

³⁹⁰ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.299

³⁹¹ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.235-236

³⁹² Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.262-265

³⁹³ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.587-591

³⁹⁴ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.576-579

³⁹⁵ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.733-735

³⁹⁶ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.579-581

³⁹⁷ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.194-196

³⁹⁸ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.199-200

³⁹⁹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.735-736

Ausgaben und Einnahmen geführt: „*Ich führe Kontobuch ein ziemlich genaues, ein Haushaltsbuch, wo ich genau aufliste, wo welches Geld hingeh*“⁴⁰⁰.

In Hinsicht auf die gesellschaftliche Teilhabe kann bei allen neun Befragten kein von der Gesellschaft völlig isoliertes Leben festgestellt werden. Dadurch, dass vier aus neun Befragten Redakteur*innen der Straßenzeitung *Kupfermuckn* sind, werden naturgemäß regelmäßige Kontakte gepflegt. Mehrere Personen geben an, dass sie im engen Familien- und Freund*innenkreis verkehren und diese sich auch in einer ähnlichen finanziellen Lage befinden. Mehr als die Hälfte gibt an, dass aufgrund des fehlenden Geldes ein Restaurant-, Bar- oder Kaffeehausbesuch kaum bis selten oder gar nicht möglich ist, wie die folgenden Interviewpassagen veranschaulichen: „*Also wir gehen, sagen wir mal, nicht essen, selten essen*“⁴⁰¹. „*Essen gehen, das geht auch nicht, dass du sagt, heute gehen wir mal als Familie essen, also das machen wir eher weniger*“⁴⁰². „*Und dass ich halt sage, wenn mir danach ist, dass ich mit die Kinder einmal sage, wir gehen jetzt auf einen Kaffee und sie kriegen einen Kuchen, dass ich dann schon überlegen hab müssen, geht sich das aus*“⁴⁰³. „*Vielleicht hie und da ins Gasthaus gehen. Aber das ist eh schon Luxus geworden*“⁴⁰⁴. „*Ich geh fast in kein Kaffee und in kein Gasthaus, weil ich es mir nicht leisten kann. (...) Ich sag jetzt, ein Kaffee 2,70 Euro, wenn man so rechnet, 10 Tage, dann (...) fehlt schon wieder etwas*“⁴⁰⁵. „*Was ich halt nicht tue, viel im Kaffeehaus konsumieren, viel Essen gehen, abends fortgehen, das tue ich gar nicht. Teure Weine leisten oder so, das gibt's zum Geburtstag*“⁴⁰⁶. Insbesondere bei den in Linz wohnhaften Befragten wird das Angebot des Aktivpasses für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben genutzt und positiv hervorgehoben. Trotz geringen monetären Ressourcen werden der Besuch von Hallenbädern, Museen und anderen Einrichtungen ermöglicht: „*Also ich habe den Aktivpass, ich habe den Kulturpass, d.h. ich kann gratis in die Linzer Museen gehen mit der XXX [Name der Tochter], so geht es sich aus, dass ich sage, ok, wir können auch einmal in den Zoo gehen, wir können einmal ins Hallenbad gehen, ich kann ihr ein Eis kaufen. Ich kann mit Freunden mal auf einen Kaffee gehen, ich kann am sozialen Leben teilnehmen. Das geht aber nur, weil ich überall woanders spare*“⁴⁰⁷. Wird der Betrag für den Aktivpass erhöht, so muss dieser an anderer Stelle eingespart werden: „*Ich hab den Aktivpass um 13 Euro, jetzt sind sie teurer geworden. Früher hat es 10 Euro gekostet. Aber die 3 Euro fallen auch nicht mehr ins Gewicht. Ist halt ein Kaffee weniger*“⁴⁰⁸. Für einen befragten selbstständigen Unternehmer ist der Kontakt zu Kund*innen sehr wichtig und notwendig. Die Kosten für die Bewirtungen werden in der Buchhaltung seines Unternehmens abgesetzt. Die Lebensweise des Gesprächspartners ist demnach aus diesem Grund schon mit mehr gesellschaftlicher Teilhabe verbunden: „*Ich meine, ich bin ja in der Bauwirtschaft tätig (...) ich habe mit sehr viel Kontakt, man geht automatisch sehr viel ins Wirtshaus zum Beispiel, das geht alles übers Büro [Unternehmen] natürlich und man geht sehr viel fort. Also auch in Veranstaltungen, (...). Es schwimmt auch so das Privatleben und das Berufsleben ineinander*“⁴⁰⁹. Im Bereich von Sportveranstaltungen geben zwei Black-Wings-Fans an, dass eine Teilnahme an den Spielen nur alle paar Monate möglich ist: „*Also ich schaue mir halt gerne ein Eishockeyspiel an von*

⁴⁰⁰ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.704-705

⁴⁰¹ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.234

⁴⁰² Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.617-618

⁴⁰³ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.638-640

⁴⁰⁴ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.321

⁴⁰⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.783-792

⁴⁰⁶ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.323-324

⁴⁰⁷ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.581-586

⁴⁰⁸ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.633-634

⁴⁰⁹ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.313-319

die Black Wings, (...) das geht jetzt eigentlich nicht mehr, jetzt muss ich auch schauen, wieviel Geld bleibt übrig⁴¹⁰.

Das Befriedigen von Luxusbedürfnissen, wie etwa Auto und Urlaub, scheint für fast alle nicht möglich zu sein. Eine Reise zu unternehmen, ist für den größten Teil der Befragten, unbezahlbar. Folgendes wörtliches Zitat legt den eingeschränkten Handlungsspielraum dar: „Jetzt muss man schauen, dass man im Jahr vielleicht einmal auf einen Kurzurlaub auf einen billigen fahren kann“⁴¹¹. Für einen Befragten ist ein Urlaub nicht von Wichtigkeit: „Naja Urlaub, mit Urlaub ist gemeint, der Geld kostet oder der sehr viel Geld kostet, dann kann ich mir das nicht leisten, aber das strebe ich ja sowieso nicht an“⁴¹². Vor allem die Kupfermuckn-Verkäufer*innen geben an, dass für sie ein Urlaub fast ausschließlich nur über den Verein Arge für Obdachlose möglich ist und dieses Angebot auch in Anspruch nehmen. Wird doch ein Urlaub gemacht, dann werden günstige Angebote gesucht und in Anspruch genommen. Für etwa die Hälfte der Befragten scheint der Wunsch, auf Urlaub zu fahren, sowieso in weiter Ferne gerückt zu sein. Um sich einen Familienurlaub leisten zu können, wird nach Schnäppchen gejagt, wie eine Befragte berichtet: „Wir haben ein bisschen was auf der Seite, da haben wir dann gesagt, ok, wir gönnen uns das heuer, dass wir einen Familienurlaub machen. Aber da haben wir dann auch geschaut, dass das nicht überboardend teuer ist. (...), finden wir wo ein Schnäppchen oder so, weil ich meine, so wie andere um 2 bis 3.000 Euro, das ist nicht drinnen“⁴¹³ oder es wird auf Erspartes zurückgegriffen: „Naja ich mache jetzt nicht die ganz teuren Urlaube. Es bleibt was übrig, ich habe immer viel gespart, ich weiß immer, es ist was da, es wird sich ein nächster Urlaub ausgehen [lacht]“⁴¹⁴. Der Wunsch nach einem Urlaub mit ihrem Kind ist für eine Alleinerzieherin groß, aber ebenso ist Zeit für ihr Kind zu haben, für sei ein Luxusgut, „Naja schon einmal einen Urlaub mit der XXX [Name der Tochter], dass wir 2 einmal. Für mich ist einfach Luxus, wenn ich einmal Zeit habe mit der XXX [Name der Tochter], das ist für mich schon Luxus, weil ich eigentlich ja ständig am Arbeiten bin“⁴¹⁵. Sechs aus neun Befragten besitzen kein Auto. Die Gründe liegen unter anderem darin, dass mehr als die Hälfte in Linz wohnhaft sind und mit dem Aktivpass die öffentlichen Verkehrsmittel nützen können und/oder weil sie keinen Führerschein mehr besitzen, „Aber ich habe halt früher ein Auto gehabt, das ist jetzt nicht mehr, aber ein Auto könnte ich haben, aber ich habe keinen Führerschein nicht mehr [lacht]. Bringt mir das Auto auch nichts [lacht]. (...) Ich komme mit den Öffis überall hin“⁴¹⁶. Ebenso wurde das Familienauto verkauft, um dadurch Kosten zu sparen: „Also wir haben auch gesagt, wir geben das Auto her, weil wir es nicht brauchen. Mir gehen alles zu Fuß“⁴¹⁷. Ist ein Auto vorhanden, wird es so wenig wie möglich genutzt: „Ja ich schaue auch, z.B. dass ich den Aktivpass organisiere, ich überlege mir, ob ich mit dem Auto fahre oder mit der Straßenbahn, weil ich die Karte schon habe, fahre aber trotzdem dann noch ab und zu mit dem Auto. Aber das wiege ich dann schon immer ab“⁴¹⁸. Nur eine Befragte gibt an, dies aus beruflichen Gründen haben zu müssen. Bis auf wenigen Ausnahmen besitzen alle ein elektronisches oder elektrisches Kommunikationsmittel, wie PC mit Internetanschluss, Handy oder Fernseher. Manche der Befragten ließen sich entweder einen Laptop oder Computer schenken oder borgen sich einen aus: „Ich wiege immer ab, wenn ich mir denke, das brauche ich, dann kaufe ich es schon und denke auch oft lange darüber nach. Z.B. einen Laptop

⁴¹⁰ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.189-191

⁴¹¹ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.188-189

⁴¹² Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 598-599

⁴¹³ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.606-611

⁴¹⁴ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.228-230

⁴¹⁵ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.313-315

⁴¹⁶ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.218-219, 277-278

⁴¹⁷ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.708-709

⁴¹⁸ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.236-238

*habe ich keinen, möchte ich gerne, habe ich mir aber noch nicht gekauft. (...) Ich habe einen Stand-PC, den habe ich geschenkt bekommen [lacht] und ich habe derzeit ein Notebook, das ich mir ausgeborgt habe*⁴¹⁹. Das Eingeständnis, nie genug Geld für ein Eigenheim oder einer Weltreise zu haben, fällt zwei Befragten nicht schwer, es wird als Traum belächelt: *„Schön wäre ein Haus [lacht], (...) das sind meine Träume*⁴²⁰.

Würden unerwartet hohe Ausgaben für größere Anschaffungen, wie Waschmaschine, Kücheneinrichtung, E-Herd, anfallen, könnten die wenigsten auf Sparreserven zurückgreifen, um diese sofort zu begleichen, wie ein Befragter wie folgt beschreibt: *„Ja, das ist dann natürlich eine schwierige Situation, weil wenn die wirklich anfällt, ja, wie gesagt, jetzt natürlich ist es noch ein wenig prekärer geworden, (...) jetzt habe ich Ersparnes auch fast nix mehr*⁴²¹. Hohe Ausgaben können entweder auch über das Unternehmen vom Ehemann als Privatentnahme abgewickelt werden oder Geld vom privaten „Puffersparbuch“⁴²² abgehoben werden. Schulden werden prinzipiell nicht gemacht, wie es eine Befragte formuliert: *„Also Rechnungen nicht zahlen geht nicht. Das ist so ein Prinzip von mir, das mag ich nicht*⁴²³. Wird ein Gerät im Haushalt kaputt oder wird ein zusätzliches Gerät oder eine Einrichtung gewünscht (z.B. Mikrowelle, Küche), muss der Betrag vorher mühsam abgespart werden und zumindest die Zeit bis zum April oder Oktober überbrückt werden, bis die Sonderzahlung ausbezahlt wird: *„Wenn ein E-Gerät hin wird, ein Kühlschrank oder Elektroherd oder was, kann ich mir nicht gleich einen kaufen, da muss ich warten, bis der Doppelte kommt*⁴²⁴. Eine Alleinerzieherin, die keine eiserne Sparreserve zur Verfügung hat, formuliert ihre Situation folgendermaßen: *„Kaputt werden darf nichts (...) meine Waschmaschine darf nicht eingehen oder sowas wie Herd*⁴²⁵. Eine Befragte gibt an, dass gewisse Reparaturtätigkeiten, die in der Wohnung anfallen, selbst durchgeführt werden, um Ausgaben zu sparen: *„Was wir halt jetzt auch hinten angestellt haben sind so Renovierungsarbeiten in der Wohnung. (...) das mache ich mir dann halt alles selber. (...) Und dann habe ich dann die Waschmaschine selber repariert*⁴²⁶. Ein Befragter gibt an, dass er bei einer unerwartet hohen Ausgabe bei der PVA um eine Unterstützung ansuchen kann (Hilfe in besonderen Lebenslagen). Die Möglichkeit einer monetären Unterstützung bei der *Kupfermuckn*, bei der Volkshilfe, beim Trödlerladen oder bei der Caritas wird von zwei Befragten als Bewältigungsstrategie erwähnt. Um zu einem zusätzlichen Geld zu kommen, gibt eine Befragte bekannt, dass sie den von ihrer Mutter geerbten Goldschmuck verkauft hat, *„meine Mutter ist vor 20 Jahren gestorben, ich habe noch Goldschmuck von ihr gehabt, den habe ich verkauft*⁴²⁷. Eine weitere Bewältigungsstrategie, um zu mehr Geld zu kommen, ist das Verkaufen von nicht mehr benötigten Kindersachen auf Flohmärkten oder auf Internetplattformen (willhaben.at): *„z.B. bei die Kindersachen oder so, (...) ein paar Sachen bringe ich zum Flohmarkt, der einmal im Jahr ist, (...) früher habe ich es halt hergeschenkt, weil ich mir gedacht habe, ja. Aber das geht manches mal jetzt nicht mehr*⁴²⁸. *„Ich verkaufe laufend irgendwelche Sachen. Also, weißt eh, Sachen von den Kindern, was zu klein ist, oder ich hab da einen extra Kinderwagen eingestellt, Kinderbetten auf willhaben.at*⁴²⁹. Nur

⁴¹⁹ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.267-271

⁴²⁰ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.357-359

⁴²¹ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.230-232

⁴²² Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.721

⁴²³ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.722-723

⁴²⁴ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.114-115

⁴²⁵ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.692-693

⁴²⁶ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.593-603, 704

⁴²⁷ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, 612-613

⁴²⁸ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.711-714

⁴²⁹ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.706-708

der 4-fache Vater gibt an, dass er bei einer Größenordnung von einigen hundert Euro an Ausgaben keine Schwierigkeiten hätte, diese zu bezahlen: „Das ist kein Problem“⁴³⁰.

4.2.2.3. Soziales Netzwerk

Das soziale Netzwerk stellt eine unabdingbare Stütze für finanzielle Notlagen oder für andere schwierige Situationen, wie die Betreuung der Kinder, dar. Die Ergebnisse in diesem Abschnitt beziehen sich auf den Familienstand und auf die personelle Form der Unterstützung, auf die die Befragten zurückgreifen.

Betreffend den Familienstand wird festgehalten, dass über die Hälfte oder sechs der neun befragten Personen geschieden sind, zwei der befragten Personen befinden sich in einer Lebensgemeinschaft und eine Person ist verheiratet. Alle Befragten, die sich in der Lebenslage Alleinerziehung oder Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen befinden, weisen den Familienstand geschieden auf. Keiner lebt mit einer*neue*n Partner*in im selben Haushalt. Über frühere Partner*innen wird zum Teil sehr negativ, zum Teil neutral geurteilt. Zwei der befragten Männer sprechen durchaus positiv über ihre früheren Frauen. Auffällig war dabei, dass sie sie im Gespräch tendenziell noch immer als ihre Frauen bezeichneten: *„Also Ex-Frau ist jedenfalls nicht die Formulierung, die ich verwende. Das ist ja auch, die Scheidung ist ja auch nicht von mir ausgegangen. Meine Frau würde viel (...) eher den Ausdruck Ex-Mann sagen, als ich Ex-Frau sagen sollte. (...) Ex heißt, ist nicht mehr, und irgendwie scheiß auf die Person. (...) Das ist irgendwie nicht sehr wertschätzend.“*⁴³¹ Eine Alleinerzieherin fasst die zerbrochene Beziehung mit dem Kindesvater folgendermaßen zusammen: *„Ich kann keine Beziehung führen, nicht mehr, den letzten Rest hat dann der Kindesvater gemacht. Ich will mich auf keinen mehr einlassen“*⁴³² *(...) er ist ein Narzisst, wie er im Bilderbuch steht“*⁴³³.

Überwiegend wird seitens von Familienmitgliedern (Eltern, Großeltern, Tante, Ehemann) eine monetäre, aber auch immaterielle Hilfestellung geleistet, wenn diese Hilfe nötig ist. Ebenso stellen Freund*innen für die Befragten ein wichtiges Netzwerk dar. Alle befragten Personen können auf Unterstützung zählen, wie nachfolgende Interviewpassagen zeigen: *„Ich werde schon unterstützt von meiner Familie, aber ist halt immateriell, dass meine Kinder mal bei meinen Eltern schlafen können. Oder dass meine Oma hereinkommt und kocht, solche Geschichten“*⁴³⁴. Werden Reinigungsarbeiten übernommen und auch bezahlt, stellt das eine enorme Hilfestellung dar: *„Da hat mich wirklich meine Mama und mein Stiefvater wirklich viel unterstützt. Oder eben auch meine Oma, die hat mir Putztrupps organisiert. Und da habe ich dann eben von der Oma zu Weihnachten und zum Geburtstag quasi die Putzfrau für ein paar Mal bezahlt, solche Sachen halt. (...) oder das meine Tante halt dann, weißt eh, mal meine Kinder geschnappt hat und mit ihnen ins Theater oder solche Sachen gegangen ist“*⁴³⁵. Der Schulbeginn ist meistens mit erhöhten Ausgaben verbunden: *„Und auch beim Schulanfang, ich meine, so Sachen, da brauchst das ganze Schulzeug, Schultasche, gerade beim Erstklassler, da fällt wirklich einiges an, und das noch und das noch und der Semesterbeitrag. Da schnauft man schon (...), da waren wir froh, dass die Großeltern die Schultasche bezahlt haben. Das war echt super“*⁴³⁶. Gemeinsam mit dem Ehemann reicht das Geld zum Leben: *„Ich kann meine Grundbedürfnisse in Zusammen-*

⁴³⁰ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.335

⁴³¹ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.828-833

⁴³² Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.803-805

⁴³³ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.38-39

⁴³⁴ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.556-558

⁴³⁵ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.646-651

⁴³⁶ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.695-699

spiel mit meinem Mann gut abdecken“⁴³⁷. Rechtsstreitigkeiten über Obsorge- und Unterhaltsangelegenheiten können hohe Summen verursachen: „Ich habe, dadurch, dass der Kindesvater das Kontaktrecht über das Gericht geregelt hat und er einen sehr berühmten Anwalt genommen hat, habe ich mir einen Anwalt nehmen müssen, der hat 1000 Euro genommen und den haben mir Freunde bezahlt und z.B. die Ablöse von meiner Wohnung haben Freunde bezahlt. Also solche Sachen fliegen nicht vom Himmel. 1000 Euro Ablöse, ja genau. 1.900 Euro Kautions, ja, genau, 1000 Euro für den Anwalt, ja sicher, woher? Und da hat mich eben die Caritas unterstützt und der Rest ist von Freunden gekommen“⁴³⁸. Telefon- und Restaurantrechnungen einmal nicht bezahlen zu müssen, können wertvolle Geschenke darstellen: „Beim Telefon hab ich es so, da hat mir mein Sohn heuer zum Geburtstag geschenkt, dass er meine Rechnung zahlt. Obwohl ich brauche ja nicht viel, 10,60 Euro, was ich so gesehen hab“⁴³⁹. „Eigentlich ist es meistens a so, wenn man irgendwo hingehen, zahlt eh mein Sohn“⁴⁴⁰. Ohne Unterstützung von Freund*innen wären manche Befragte in einer äußerst schwierigen finanziellen Lage: „Und ich habe halt den großen großen Vorteil, dass ich sehr viele Freunde habe, (...). Die mir von Pfarrflohmärkten was auf die Seite legen, also, sonst würds nicht gehen, (...). Und das entspannt auch, (...) weil ich denke mir oft, was tun Leute, die so wie ich, keine Familie haben, keine prä-sente Familie haben und dann auch vielleicht nicht solche Freunde haben wie ich“⁴⁴¹. Verringert sich aufgrund der veränderten Lebenssituation das Familieneinkommen, unterstützt der Ehemann durch Aufstockung der Arbeitszeit: „Der XXX [Name des Mannes] hat dann auch einen Zusatzjob angenommen, dass er das halt kompensiert. Der hat halt dann noch mehr gearbeitet, weißt eh, der ist ja selbstständig, und hat halt dann noch Lehrtätigkeiten übernommen“⁴⁴². Eine Expertin weist darauf hin, dass beispielsweise alleinstehende Personen mit Mindestpensionsbezug mehr Schwierigkeiten haben, sich bestimmte Dinge zu leisten, als Personen, die mit mehreren Haushaltsmitgliedern in einer Wohnung leben. Sie hebt das innerfamiliäre Netzwerk hervor: „Wenn ein Mindestpensionist alleine lebt, also die Richtsätze die sind nur für das einfachste Leben gedacht, da ist es schwierig. Je weniger Personen in einem Haushalt leben, desto schwieriger ist es. Die Wohnkosten sind zu hoch. Früher wurde gerechnet, dass 1/3 des Einkommens die Wohnkosten sein sollen, das verschiebt sich immer mehr zugunsten der Mieter, in der Regel bekommen sie Wohnbeihilfe, aber es sind keine Ressourcen da, auf die man zurückgreifen kann“⁴⁴³.

4.2.2.4. Subjektive Wahrnehmung der Situation

Dieser Abschnitt widmet sich der Frage, wie die Befragten ihre wirtschaftliche Lage bezeichnen und inwieweit sie unerfüllte materielle Wünsche als Mangel empfinden.

Sieben aus neun Befragten geben an, nicht genug Geld zum Leben zu haben, dennoch fühlen sie sich nicht arm und sind mit dem Leben durchaus sehr zufrieden. Ein Befragter sticht besonders mit seiner Lebenseinstellung hervor, denn er befindet sich in einer Denkweise, die sich mit dem System von Erwerbsarbeit und mit der Ressource Geld sowie Statussymbolen nicht vereinbaren lassen, da er bewusst ein Leben in Armut leben möchte. Dennoch spielt er mit dem Gedanken, sich den Traum von einem eigenen VW-Bus zu erfüllen, den er dann als Wohnort nutzen könnte. Er hebt sogar positiv hervor, „dass ich mir keine großen Sorgen machen muss.“

⁴³⁷ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.835

⁴³⁸ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.682-687

⁴³⁹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 623-625

⁴⁴⁰ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 646

⁴⁴¹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.810-820

⁴⁴² Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.621-624

⁴⁴³ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.36-40

*Dass ich keine Versicherungen abschließen muss für Besitztümer, die ich habe oder so*⁴⁴⁴. Ein weiterer Befragte ist zwar nicht zufrieden mit seinem Lebensstandard, wie er meint: *„Ja, arm ist man eigentlich. (...) was ich habe, mit meine 700 Euro bin in der niedrigeren Klasse, also bin ich in der Armutsfalle drinnen*⁴⁴⁵, aber an erster Stelle steht bei ihm die Gesundheit, die er sich wünscht: *„Ja wenn ich heute ganz ehrlich bin, schwebt mir noch vor, Gesundheit, das ist einmal das Wichtigste, das Zweite ist, dass ich ein Leben leben kann, ohne Sorgen und Probleme, (...) dass ich nicht den Euro 2 Mal umdrehen muss, dass ich sagen muss, na, das kann ich mir heute nicht leisten. (...) Das wäre eigentlich ein schöner Gedanke*⁴⁴⁶. *„Wenn ich heute 3.000 Euro hätte, wäre ich vielleicht noch glücklicher. Weil dann hätte ich mehr zum Leben und kann mich mehr rühren*⁴⁴⁷. *„Aber, wie gesagt, ich bin eigentlich, mit meinem Leben zufrieden, dass ich mit dem, was ich habe, auskomme und auf das andere muss ich halt verzichten*⁴⁴⁸. Eine weitere Befragte fühlt sich aufgrund ihres geringen Einkommens arm, dennoch hebt sie positiv hervor, dass sie sich dadurch nun eine bescheidenere Lebensweise und einen besseren Umgang mit Geld aneignen konnte. Der Fokus richtet sich auf die wesentlichen Dinge im Leben. Für eine Gesprächspartnerin hat Geld nicht nur erst seit ihrer Krebserkrankung keinen großen Stellenwert, auch sie hebt hervor, dass für sie Gesundheit das Wichtigste ist: *„Es geht nicht nur ums Geld, weil Geld alleine macht nicht glücklich, du musst auch gesund sein*⁴⁴⁹. *„Ich bin froh, dass ich da noch sitze*⁴⁵⁰. Diese Einstellung über die wirtschaftliche Lage trifft auch auf alle anderen Befragten zu, die gesundheitliche Defizite aufweisen, wie ein weiterer Gesprächspartner ausdrückt: *„Geld ist nicht das Wichtigste, Gesundheit ist das Wichtigste*⁴⁵¹, *„weil wenn du krank bist und du hast eine Million, kannst dir auch nicht helfen, wennst einfach krank bist*⁴⁵². Ebenso sind viele der Meinung, dass der Umgang mit Geld eine Rolle spielt: *„Wenn ich natürlich am Monatsanfang alles hinauswerfe, dann habe ich am Monatsende nichts mehr, das ist auch klar, aber wenn ich mir das so einteile, dass ich am Ende auch noch was habe, dann habe ich am Monatsende noch was*⁴⁵³. Ein Befragter plädiert für ein realistisches Denken und für Bodenständigkeit: *„Aber sonst, ich bin eigentlich, mit dem was ich habe, zufrieden. Man muss am Boden auch bleiben, wie soll ich sagen, ich kann höchstens träumen, dass ich einmal eine Weltreise mache, aber die werde ich wahrscheinlich nicht zusammenbringen [lacht]*⁴⁵⁴.

Eine befragte Mutter hat nicht einmal ein eigenes Fahrrad und ist nicht nur subjektiv arm: *„Also ich habe aktuell tatsächlich nichts mehr, was von Wert ist*⁴⁵⁵, sie fühlt sich auch so, und nach den Worten von ihr *„funktioniert“* sie. Sie bezeichnet ihr Leben als Überleben, wie in den nachfolgenden Aussagen demonstriert wird: *„Es ist ein Überleben, und es ist das, was momentan möglich ist, und ich mache das Beste daraus. Aber es ist nicht das, was ich mir für meine Tochter gewünscht hätte.“* (...) *ich würde mir gerne was ersparen können, das ist das, was mich momentan sehr verzweifelt macht, (...) man kommt da nicht raus. No chance. Und das macht manchmal leicht depressiv*⁴⁵⁶. Ein großer Wunsch von ihr ist, sich einmal ein Fahrrad mit Fahrradanhänger leisten zu können, um es als Fortbewegungsmittel für sie und ihre Tochter nutzen

⁴⁴⁴ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.1084-1085

⁴⁴⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.777-781

⁴⁴⁶ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.755-764

⁴⁴⁷ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.784-785

⁴⁴⁸ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.798-799

⁴⁴⁹ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.810-812

⁴⁵⁰ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.770

⁴⁵¹ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.296-297

⁴⁵² Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.312-313

⁴⁵³ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.298-301

⁴⁵⁴ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.219-222

⁴⁵⁵ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.688-689

⁴⁵⁶ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.785-797

zu können. An einer anderen Stelle erwähnt dieselbe Befragte: *„Ich fühle mich die meiste Zeit nicht unglücklich, also das nicht, nicht unglücklich, nein. Aber das liegt an meinem Naturell“*⁴⁵⁷. Bei einem Befragten ist auffallend, dass er trotz hoher Alimentationszahlungen (60% vom errechneten Einkommen) sich im Großen und Ganzen alle seine Wünsche erfüllen kann und er mit seinem Lebensstandard zufrieden ist. Er gibt an, dass gefühlt die Ausgaben gleich hoch sind, als er noch mit seiner früheren Frau und seinen vier Kindern im selben Haushalt gelebt hat. Sein Handlungsspielraum ist in Bezug auf die Gestaltung seines Lebens seit den Unterhaltspflichten nicht eingeschränkt worden und seine Gewohnheiten haben sich nicht geändert. Er fühlt sich auch nicht arm: *„Ich habe ein gutes Leben“*⁴⁵⁸. Außerdem erwähnt er an anderer Stelle im Interview, dass Geld keine große Bedeutung für ihn hat, sondern, *„weil es Werte gibt, die wesentlich essentieller sind. Geld ist ein Spielzeug für Erwachsene letztendlich“*⁴⁵⁹.

Zwei der Befragten verweisen auf ihre Kindheit, in der sie es auch schon erfahren haben, nicht viel Geld zu haben: *„Ich erhalte mich selber, seit ich 15 bin, ich bin in einer relativ prekären finanziellen Situation, seit ich denken kann“*⁴⁶⁰. Es trübt insbesondere bei dem einen Befragten nicht den Humor: *„Ja, man muss es wegstecken, ich meine, ich bin als Kind auch nicht reich aufgewachsen. Ich bin schon arm aufgewachsen. (...) vielleicht kommt einmal die Lottofee [lacht]“*⁴⁶¹.

Trotz dem, dass den meisten kaum oder gar kein Geld am Ende des Monats übrig bleibt, sind sie dankbar und zufrieden, die Grundbedürfnisse, wie Wohnen, decken zu können und können so manch Positives aus ihrer Situation abgewinnen, wie nachfolgende Aussagen zeigen: *„Ja ich muss sagen, so bin ich schon glücklich und zufrieden, ich weiß, dass nicht mehr geht und ich habe auch nicht mehr so hohe Ansprüche (...). Weil das Wichtigste ist eh ein Dach über den Kopf und Gesundheit, (...) Geld alleine macht dich ja nicht glücklich“*⁴⁶². Hauptsache ist für viele Befragte, dass sie eine Wohnmöglichkeit haben und Nahrungsbedarf decken können: *„Ich denke, wir haben ein Dach über den Kopf, wir haben eine warme Wohnung, wir haben etwas zum Essen, das hat auch nicht ein jeder“*⁴⁶³. Ein bescheidenes Leben kann auch als vorteilhaft betrachtet werden: *„Ich bin dann sicher nicht so oberflächlich. Du wirst einfach tiefgängerischer, sag ich jetzt einmal, du denkst über alles einfach anders“*⁴⁶⁴. Und Besitz kann auch belasten, wie eine Befragte bemerkt: *„Weil es geht uns auch so, dass ich mir denke, was die alles haben, und ich habe nichts [lacht]. Dann denke ich mir wieder, ist eh wurscht [lacht]. Seid ihr glücklicher deswegen? Ich glaube nicht“*⁴⁶⁵.

4.2.2.5. Zusammenfassung

Dieses Kapitel widmet sich der komprimierten und tabellarischen Darstellung der Forschungsergebnisse in der Hauptkategorie *Finanzielle Lebenswelt*.

Die verdichtete Darstellung der Forschungsergebnisse für die Hauptkategorie *Finanzielle Lebenswelt* wird folgendermaßen ausgedrückt: Im Endergebnis kann ein homogenes Gesamtbild in allen Unterkategorien ermittelt werden. Die Zusammensetzung der Stichprobe nach ihrer Le-

⁴⁵⁷ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.831-833

⁴⁵⁸ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.347

⁴⁵⁹ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.504-505

⁴⁶⁰ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.763-764

⁴⁶¹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.769-773

⁴⁶² Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.467-470

⁴⁶³ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.372-373

⁴⁶⁴ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.375-376

⁴⁶⁵ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.555-557

benslage und ihrer institutionellen oder innerfamiliären finanziellen Versorgung zeigt ganz klar, dass insgesamt betrachtet bei acht von neun Befragten zu wenig Geld zum Leben vorliegt. Dieser Schluss wird aufgrund des alltäglichen Handlungsspielraumes, bei vor allem den Grundbedürfnissen und der angewandten Bewältigungsstrategien, gezogen. Mit Ausnahme eines 4-fachen kinderunterhaltspflichtigen Vaters haben sich die Lebensgewohnheiten seit dem Befinden in der aktuellen Lebenssituation zum Teil gravierend verändert. Ein arbeitsloser, 2-facher Vater sticht dabei besonders hervor, da sein Beweggrund, wenig Geld zu besitzen, von einer bewussten Entscheidung herrührt und die veränderte Lebensgewohnheit mit seiner Lebensphilosophie einhergeht. Aus der Sicht der Expertinnen ist für Menschen, die als Haupteinnahmequelle eine Sozialleistung beziehen, und Kosten für die Miete aufbringen müssen, nicht genug Geld für ein normales Leben vorhanden. In der Unterkategorie *Geld zum Leben* ergibt sich, dass bei den Befragten mit einer Haupteinnahmequelle aus einer Sozialleistung (Rehabilitationsgeld, Notstandshilfe, Invaliditätspension, bedarfsorientierte Mindestsicherung) zusätzliche Beschäftigungen ausgeübt werden. Bei einer BMS-Bezieherin stellt der Bezug nur eine Aufstockung des Kinderbetreuungsgeldes dar. Mit Ausnahme von einer aus drei Alleinerzieherinnen wird der Lebensunterhalt aus Sozialleistungen als Haupteinnahmequelle bezogen (Studienbeihilfe, KBG, BMS). Nur eine Alleinerzieherin übt zwei Erwerbstätigkeiten im Stundenausmaß von über einer Vollerwerbsbeschäftigung aus. Eine von drei Alleinerzieherinnen erhält keinen Kindesunterhalt für ihr Kind. Bei zwei Vätern, die für mindestens drei Kinder unterhaltsverpflichtet sind, zeigt sich die finanzielle Situation konträr. Der 3-fache Vater wird aufgrund der Unterhaltsschulden unterhalb des Existenzminimums gepfändet, weshalb er nur das Unterhaltsexistenzminimum bekommt. Dieselbe Person befindet sich in einem Privatkonkursverfahren. Der 4-fache Vater dagegen zahlt monatlich 60% vom errechneten Einkommen und führt ein eigenes Unternehmen. Dieser Befragte kann trotz sehr hohen Unterhaltsverpflichtungen ein zufriedenes Leben führen. Nach Erhalt aller sozialstaatlichen und/oder innerfamiliären Leistungen oder zu zahlenden innerfamiliären Leistungen haben nur zwei Befragte, keine Schwierigkeiten, mit dem Einkommen ein gutes Auslangen zu finden. In der Kategorie *Handlungsspielraum im Alltag* zeigt sich, dass, wieder mit Ausnahme des 4-fachen Vaters, ein sehr eingeschränkter Handlungsspielraum für Ausgaben für Wohnen, Essen, Kleidung, Energie (Strom, Heizung), Urlaub, Kraftfahrzeug, Freizeitaktivitäten, Kulturveranstaltungen, Restaurantbesuche und Kommunikationsmitteln (PC, Handy, Fernsehen, Internet) besteht. Bei allen neun Befragten hat sich herausgestellt, dass für sie beispielsweise neue Möbelstücke und modische Kleidungsstücke keine große Bedeutung haben und gerne auch auf Second-Hand-Gegenstände zurückgegriffen wird. Für alle Befragten stellen die Kosten für die Mietwohnung die größte Ausgabe dar. Etwa die Hälfte der Befragten gibt im Interview an, dass der bescheidene und minimalistische Lebensstil nicht unbedingt mit der Einkommenssituation korrespondiert, sondern viel eher von der Erziehung im Kindesalter herrührt. Einrichtungen (wie z.B. Caritas, SOMA) und Angebote (wie z.B. Aktivpass, Rabattpickerl) werden von fast allen genutzt, da sie wenig bis gar kein Geld bedürfen. Wären unerwartet hohe Anschaffungen zu tätigen, wären mehr als die Hälfte der Befragten nicht in der Lage, diese Kosten zu bewältigen. Insbesondere bei der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben hat sich gezeigt, dass die Möglichkeiten für viele Befragte sehr eingeschränkt sind. Der Lebensstandard kann bei allen Befragten als niedrig bewertet werden. In der Kategorie *Soziales Netzwerk* zeigt sich, dass alle Befragten über intakte persönliche soziale Netzwerke verfügen und sie auf monetäre und nicht-monetäre Hilfe seitens der Familie, Freund*innen und ebenso soziale Einrichtungen (Volkshilfe, Trödlerladen) zählen können. Im Hinblick auf den Familienstand konnte kein relevanter Unterschied festgestellt werden. Es hat sich ergeben, dass sowohl verheiratete oder in Partnerschaft lebende Personen nicht mehr oder weniger Unterstützung erhalten als Alleinerziehende oder alleinlebende Väter mit Unterhaltsverpflichtungen. Die Antworten in der

Kategorie *Subjektive Wahrnehmung der Situation* liefern ein weitgehend einheitliches Bild: Insgesamt empfinden acht aus neun Befragten trotz unzureichender monetärer Mittel und alltäglichen eingeschränkten Handlungsspielraumes ihre momentane Situation nicht als Armut, sondern viel eher als Zufriedenheit. Die Lebenslage wird im Vergleich zu einer früheren Lebensphase von mehr als der Hälfte der Befragten, oder fünf aus neun, sogar als besser bewertet. Eine Alleinerzieherin äußert sich gegenüber ihrer Situation mit gemischten Gefühlen und beschreibt sie mit den Emotionen der Sorgen und Ängste über ihre zukünftigen finanziellen Aussichten und der Zufriedenheit und Dankbarkeit über ihr gesundes Kind. Die objektive Armut assoziiert demnach nicht mit der subjektiven Armut.

Tabelle 9: Zusammenfassende Ergebnisse der IP nach den Kategorien *Geld zum Leben*, *Handlungsspielraum im Alltag*, *Soziales Netzwerk* und *Subjektive Wahrnehmung der Situation* und nach Lebenslage und den entsprechenden Einkommens- bzw. Ausgabenquellen

	Krankheit (vorübergehend) → Rehageld	Invalidität → Invaliditätspension	Arbeitslosigkeit → Notstandshilfe + BMS	Alleinerziehung → Kindesunterhaltsanspruch	Vaterschaft → Kindesunterhaltspflicht
Geld zum Leben	Rehageld (Mindestsatz), geringfügige Beschäftigung; Wegsparen nicht möglich	Invaliditätspension plus Ausgleichszulage, Minijob (Kupfermucknredaktion), Wohnbeihilfe; Wegsparen nicht möglich	NSH, BMS, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Minijobs (Kupfermucknverkauf und -redaktion, Plasmaspenden); Wegsparen nicht möglich	Kindesunterhalt nach Prozentsatzmethode und nach Regelbedarfssatz, keinen Kindesunterhalt, Erwerbseinkommen, Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld; Wegsparen überhaupt nicht und fast nicht möglich	Kindesunterhalt nach Prozentsatzmethode, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, NSH, Rückzahlung von Unterhaltsschulden; Wegsparen für 1 aus 2 überhaupt nicht möglich
Handlungsspielraum im Alltag	Schnäppchen-Urlaub möglich, Restaurant- und Kaffeehausbesuch kaum möglich, kein Auto, keine Einschränkungen bei den Grundbedürfnissen, gesellschaftliche Teilhabe ist zum Teil eingeschränkt aber durch Aktivpass möglich, Gesundheitsbehandlungen mit Zusatzversicherung abgedeckt, unerwartete Ausgaben können zum Teil getätigt werden da Sparreserven vorhanden, Kommunikationsmitteln vorhanden	Kein Auto, Aktivpass für Öffis, Gasthausbesuch eher selten möglich, Wegsparen ist kaum möglich, fast keine Ersparnisse vorhanden, Kredit bei Arge für Obdachlose, Heiz- und Stromkosten werden gespart, Sportveranstaltungen sind nicht leistbar, unerwartete Ausgaben sind nicht möglich, Unterstützung von Einrichtungen, Gasthausbesuche sehr selten, Kommunikationsmitteln vorhanden	kein Wegsparen möglich, keine Ersparnisse vorhanden, Möbel, Elektrogeräte schenken lassen, kein Urlaub, nur im Rahmen der Kupfermuckn, kein Auto, Aktivpass für Öffis, SOMA, Vinzenzstüberl, Offnstüberl, Caritas Wärmestube, Trödlerladen, Volkshilfe; kein Restaurantbesuch; Sparen bei Heiz- und Stromkosten, gesellschaftliche Teilhabe ist kaum möglich, (unerwartete) Ausgaben für Eishockeyveranstaltung nicht leistbar, unerwartete Ausgaben können nicht getätigt werden, Kommunikationsmitteln vorhanden	2 aus 3 ein Auto, 2 aus 3 Aktivpass für Öffis und Veranstaltungen, wegsparen kaum oder gar nicht möglich, vorsorgliches Sparen bei Strom- und Heizkosten; Tauschbörse, Flohmarkt, SOMA, Urlaub ist zum Teil möglich, es werden nur Dinge gekauft, die nötig sind, Dinge werden ausgeborgt, gesellschaftliche Teilhabe ist möglich, unerwartete Anschaffungen können nicht getätigt werden, Hallenbad, Zoo usw. können durch Aktivpass genutzt werden, Kommunikationsmitteln vorhanden	zum Teil ein Auto, zum Teil wird bei den Heizkosten gespart, hohe Ausgaben für Bewirtungen da selbstständig, unerwartete Anschaffungen können nur von einem Vater getätigt werden, Möbel werden geschenkt; Gasthausbesuche unmöglich, Einrichtungen wie SOMA werden genutzt; Urlaub nur im Rahmen der Kupfermuckn; Aktivpass für Öffis, bei einem Vater sind keinerlei Einschränkungen im Alltag, Kommunikationsmitteln vorhanden

Soziales Netzwerk	Ehemann; Eltern und Großeltern	Freund*innen, Lebensgefährtin	Freund*innen, Lebensgefährte	Eltern, Freund*innen	Freund*innen, Kinder, Eltern
Subjektive Wahrnehmung der Situation	Fühlt sich finanziell arm, hat Aussicht auf finanzieller Verbesserung, Gesundheit steht an erster Stelle; keine subjektive Armut	Fühlt sich finanziell arm, Stellenwert von Geld ist niedrig; Gesundheit steht an erster Stelle, keine subjektive Armut	Fühlen sich zum Teil finanziell arm, Gesundheit steht an erster Stelle, Geld ist unwichtig; keine subjektive Armut	Fühlen sich zum Teil finanziell arm; zum Teil verzweifelt mit der Situation; letztendlich alle zufrieden mit dem Leben, zum Teil subjektive Armut	Fühlen sich zum Teil finanziell arm, Stellenwert von Geld ist bei allen niedrig; keine subjektive Armut

4.2.3. Einstellung zur monetären Verantwortung im Sozialstaat

Eine zentrale Frage dieser Hauptkategorie ist, ob sich die Interviewpartner*innen vom Sozialstaat aufgefangen fühlen, was sie über das monetäre Ausmaß der staatlichen Zuständigkeit für die soziale Sicherung in Notlagen denken und inwiefern sie die Verantwortungsübernahme des Staates unterstützen oder ablehnen. Neben dem Staat wird auch die Familie als Verantwortungsinstanz berücksichtigt, um die gesamte Vorstellung der sozialen Sicherung Rechnung zu tragen. Zu Beginn wird die individuelle Einschätzung über die Verteilungshöhe und Verteilungsregeln des *sozialstaatlichen* (Punkt 4.2.3.1.) und *innerfamiliären Auffangnetzes* (Punkt 4.2.3.2.) ermittelt. Darüber hinaus wird analysiert, welche *Erwartungen an den Sozialstaat* (Punkt 4.2.3.3.) gestellt werden und welche Meinung über die *Erwerbszentriertheit des Sozialsystems* (Punkt 4.2.3.4.) herrscht. Zum Abschluss erfolgt die Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Punkt 4.2.3.5.).

4.2.3.1. Sozialstaatliches Auffangnetz

In dieser Kategorie werden alle Befragten, die als Haupteinnahmequelle eine staatliche Sozialleistung beziehen und der Sozialstaat die Hauptzuständigkeit für die monetäre Verantwortung trägt, analysiert. Aussagen, die die subsidiäre Zuständigkeit betreffen, so wie es bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung der Fall ist, werden im Abschnitt 4.2.3.2. untersucht.

Die Antworten über die individuelle Einschätzung der Sozialleistungshöhe und der Verteilungsregeln fallen im Ergebnis gleich aus. Alle Interviewpartner*innen mit Sozialleistungen als Haupteinnahmequelle sind sich in dem Punkt einig, dass die Sozialleistungshöhe nur die Grundbedürfnisse abdeckt, aber keineswegs einen Handlungsspielraum, geschweige denn annähernd einen Wohlstand, bietet. Alle Befragten wurden ebenfalls danach gefragt, ob sie sich vom sozialstaatlichen Netz aufgefangen fühlen. Bemerkenswerterweise stimmen einstimmig alle Befragten auf die Frage zu. Sie zeigen sich dankbar, überhaupt eine Leistung zu erhalten. Die anschließenden Zitate von einigen Befragten legen dies dar: *„Ja es ist zu wenig, aber zumindest bin ich soweit aufgefangen, dass ich jederzeit zum Arzt gehen könnte. Ich weiß, wenn nächste Woche, wenn das Geld da ist, geht es auch wieder ein wenig leichter“*⁴⁶⁶. Ein Befragter sieht seine Staatsbürgerschaft als Vorteil hinsichtlich der sozialstaatlichen Hilfssysteme an: *„Also ich fühle mich nicht nur aufgefangen, und ich werde auch vom Sozialstaat aufgefangen, weil ich das Glück habe, österreichischer Staatsbürger zu sein. Viele andere sind da lang nicht so in der glücklichen Lage und werden auch viele leider fallen gelassen“*⁴⁶⁷. Wiederum eine andere zeigt sich dankbar, dass ihr die Zeit zur Genesung genehmigt wird: *„In meinem Fall jetzt schon. Dass das sichergestellt ist, dass ich meine Behandlungen kriege, dass meine medizinische Versorgung sichergestellt ist“*⁴⁶⁸ *„und nicht ins Erwerbsleben zurückgedrängt werde“*⁴⁶⁹. Aus der Sicht eines Befragten werden Menschen in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern gut aufgefangen: *„Weil andere Länder, wo sie das nicht haben oder was, ich meine, die stehen ganz depert da, die haben wirklich dann nichts mehr, da weißt wirklich nicht, von was du was hernehmen sollst, wie gesagt, das ist schon gut, dass wir einen Sozialstaat haben, dass die Menschen, die nicht mehr arbeiten können, ein Grundeinkommen haben, dass sie durchkommen“*⁴⁷⁰. Derselbe Befragte schätzt überhaupt den Erhalt einer Sozialleistung: *„Weil wenn es das nicht gäbe, hätte ich nichts, dann ja, lebst auf der Straße, bis man krepirt“*⁴⁷¹. *„Ja könnte schon höher sein*

⁴⁶⁶ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.501-503

⁴⁶⁷ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.1208-1210

⁴⁶⁸ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.891-892

⁴⁶⁹ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.773

⁴⁷⁰ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.335-338

⁴⁷¹ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.377-378

[Sozialleistungshöhe], *das ist klar, aber das wünscht sich wahrscheinlich eh ein jeder, der in so in einer Situation ist, wo er nicht viel Geld hat*⁴⁷². Ein anderer Befragter ist der Meinung, dass nicht nur er selbst sondern jede*r Bürger*in aufgefangen wird und Hilfe bekommt, wenn sie*er sie benötigt: *„Ja eigentlich, aufgefangen, in dem Sinne, dass ich den Notstand bekomme. Ding, weil, ich meine, es gibt kein Land, du bekommst immer was, auch wenn du jetzt keine Arbeit hast oder wenn du krank bist oder dort, es gibt immer wieder Hilfe. Dass du ganz ohne Hilfe bist, das gibt es nicht. Da kann ich mir nicht einmal vorstellen, der größte Obdachlose bekommt immer was. Es gibt in Österreich, glaub ich, keinen Menschen, der sagen kann, ich hab keinen Euro*⁴⁷³. Eine alleinerziehende Vollzeitstudentin schätzt den Bezug der Studienbeihilfe, der ihr das Studium ermöglicht: *„Ich glaube einfach, dass es für mich ganz gut rennt. Ich sag einmal, wenn ich jetzt nicht die günstige Wohnung hätte und manche Dinge und das Stipendium nicht kriegen würde und Frisörin wäre, würde es anders ausschauen*⁴⁷⁴. Eine Befragte merkt an, dass der Mindestsatz des Reha geldes grundsätzlich positiv hervorzuheben ist, dennoch findet sie, dass das Geld für zusätzliche Therapien und Heilbehandlungen trotz teilweiser Rückerstattungen nicht ausreicht: *„Und da wirst, glaub ich, aber schnell wohin gedrängt, dass du schneller wieder arbeiten gehst, auch wenn du noch nicht so fit bist*⁴⁷⁵. Für die Berechnung schlägt dieselbe Befragte vor, dass nicht vom letzten Einkommen, also von ihrer Teilzeitbeschäftigung, sondern das Einkommen über einen längeren Zeitraum, herangezogen werden soll, da sie vor der Geburt ihrer Kinder ausschließlich einer Vollzeitbeschäftigung nachging: *„Ich hätte mir schon erwartet, dass da geschaut wird, ok, warum arbeitet die Frau Teilzeit? Weil Kinder da sind, (...). Und ich hab eben die 16 Jahre davor, ich habe immer voll gearbeitet. (...) Wenn ich immer Teilzeit gearbeitet hätte, hätte ich das schon gerechtfertigt gefunden, (...) dass man da halt auch schaut, ok, gibt es da kausale Zusammenhänge, warum das so ist*⁴⁷⁶. Auch der Invaliditätspensionist empfindet die Höhe seiner Pension mit Ausgleichszulage als viel zu gering, *„Das sind 863 hab ich jetzt. Also auch seit heuer erst. Vorher war es noch weniger, weil es kommt immer ein kleiner Prozentsatz dazu. (...) Zufrieden kann ich nicht sein, wie soll ich sagen, mit 863 Euro, ja sicher, wenn man alleine ist, geht's, aber zu zweit*⁴⁷⁷, die Rezeptgebührenbefreiung stellt er aber als einen Vorteil dar: *„Es ist halt das eine Gute, dass man (...) rezeptgebührenbefreit ist, das ist das einzig Gute*⁴⁷⁸. Ein Interviewpartner zeigt sich nach 5-jährigem Komplettausstieg aus dem Erwerbsleben überrascht, dass er nach so langer Zeit wieder Notstandshilfe beziehen kann und die Höhe der Sozialleistung höher ausfiel, als er erwartete. Dieser Befragte bezeichnet an einer Stelle im Interview Österreich als einen nächstenliebenden Staat: *„In gewisser Weise kann man das auch so sehen, dass es eine institutionalisierte Barmherzigkeit des Sozialstaates ist*⁴⁷⁹. Ein NSH-Bezieher zeigt sich über die Höhe erstaunt, dass er für seine drei Kinder pro Tag und Kind nur zwei Euro zusätzlich monatlich ausbezahlt bekommt. Die nachfolgende Interviewpassage demonstriert die Unverständlichkeit über das sozialstaatliche Auffangnetz: *„Obwohl, das find ich für unsinnig, weil (...) da hab ich für Kinder noch Alimente zahlen müssen, da kriegst ja ein bisschen mehr. (...) pro Kind pro Tag 2 Euro. (...), na, dann kann ich meiner Tochter jeden Tag nur eine Wurstsemmel geben. 2 Euro kriegt sie ein Tag eine Wurstsemmel und dann sind*

⁴⁷² Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.340-341

⁴⁷³ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.858-863

⁴⁷⁴ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.526-528

⁴⁷⁵ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.531-532

⁴⁷⁶ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.500-511

⁴⁷⁷ Befragter, IP7, Lebenslage Invaliditätspension, Z.106-110

⁴⁷⁸ Befragter, IP7, Lebenslage Invaliditätspension, Z.120

⁴⁷⁹ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.421-423

die 2 Euro verbraucht. (...) Für mich war das nachher so, der Gedanke, was ist ein Kind wert, 2 Euro?⁴⁸⁰

Bezugssperren können mit dem Verlust der finanziellen Existenzsicherung verbunden sein. Die Einstellungen über die Möglichkeit der Verhängung von solchen Sanktionen gegenüber Anspruchsberechtigten empfinden zwei Befragte unterschiedlich. Ein Befragter betrachtet Sperren als unverhältnismäßig, weil damit das Entziehen der Existenzsicherung verbunden wäre, „Es geht ja eigentlich um Existenzsicherung und ein existenzgesichertes Einkommen, so wäre es eigentlich gedacht, in der Notstandshilfe sollte ein existenzsicherndes Einkommen sein. Und wegen fadenscheiniger Gründe oder, also die Verhältnismäßigkeit ist überhaupt nicht gegeben“⁴⁸¹. Wenn die sozialstaatliche Haupteinnahmequelle für acht Wochen gesperrt wird, stellt er sich die Frage, woher dann Betroffene das Geld für die Miete nehmen sollten: „Naja, wenn ich vielleicht nicht ganz im Sinne des AMS kooperiert habe, dann ist vielleicht eine gewisse Sanktion gerechtfertigt, aber ob eine Sanktion gerechtfertigt ist, die mir für 8 Wochen meine Existenzsicherung verweigert, das ist schon sehr zu hinterfragen, eigentlich. Eher menschenrechtswidrig würd ich sagen“⁴⁸². „Ich hätte ja die Möglichkeit gehabt der Berufung (...). Aber es hätte nichts genutzt (...) bis dahin, hab ich ja nichts gehabt, wo ich jetzt die Miete hätte zahlen können. Diese Sperre bewirkt, dass du nichts hast für die nächsten 8 Wochen“⁴⁸³. Derselbe Befragte ist der Meinung: „Die Sperren gehören weg“⁴⁸⁴. Ein weiterer Befragter befürwortet das Einhalten von Regeln und somit die Möglichkeit von Sanktionen, da man vor Gewährung einer Sozialleistung über die Rechte und Pflichten aufgeklärt wird: „Ich bin dafür, dass Sperren da sind, wenn Gesetze gebrochen werden. Also, wenn einer, was Verbotenes macht und bezieht die Notstandshilfe oder Arbeitslose, auch Mindestsicherung, Da sag ich a so, wenn er gegen das arbeitet, das Gebot verletzt, gehört das normalerweise gestrichen. Wie er lebt, ist nachher wurscht, er weiß im Voraus, dass darf ich nicht tun. Er tut es. Dann muss ich mit den Konsequenzen rechnen. (...) Ich finde das eigentlich voll gerecht“⁴⁸⁵. Das Einhalten von Regeln und Gesetzen scheint für diesen Befragten ein wichtiges Handlungsprinzip zu sein: „Ich sag a so, wenn es ungerechtfertigt ist, find ich es für scheiße, (...) Wenn es aber gerechtfertigt ist, find ich es für vollkommen richtig. Es gibt Regeln und an die sollte man sich halten. (...) ich meine schwarz arbeiten ist auch nicht fair, wird es auch gesperrt, aber so an und für sich, gut Kurse muss man besuchen in dem Sinne, auch wenn er noch so unsinnig ist, weil es kostet eh ein Geld, ob es dir was bringt oder nicht, sitz dich halt hinein in die Klasse, wo du halt bist. Horchst halt zu oder tust was anderes“⁴⁸⁶. Durch die Unterschrift des Betreuungsvertrages wissen die Anspruchsberechtigten Bescheid über die Meldepflichten: „Das ist ein Vereinbarungsvertrag. Eigentlich mit dem, wenn man unterschreibt, ist man damit einverstanden“⁴⁸⁷.

4.2.3.2. Innerfamiliäres Auffangnetz

Diese Kategorie berücksichtigt Befragte, die sich in der Lebenslage Alleinerziehung und Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen befinden. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung zählt zu den Fürsorgeleistungen, weshalb der Sozialstaat nur eine subsidiäre Unterstützung bietet und das Einkommen des gesamten Haushalts Berücksichtigung findet. Aus diesem Grund werden hier die Erfahrungen von zwei BMS-Bezieherinnen erfasst.

⁴⁸⁰ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.368-377

⁴⁸¹ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.541-544

⁴⁸² Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.546-549

⁴⁸³ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 279-283

⁴⁸⁴ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.539

⁴⁸⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.546-554

⁴⁸⁶ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.531-540

⁴⁸⁷ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.562-563

Die innerfamiliären Transferleistungen des Kindesunterhalts erhalten zum Zeitpunkt der Interviews zwei von drei Befragten, davon haben ebenfalls zwei aus drei Alleinerzieherinnen die alleinige Obsorge für ihr Kind. Mit der Höhe und Berechnungsmethode der Alimente sind die Mütter tendenziell zufrieden. Oft wird ein Vergleich mit schlechter gestellten Frauen gezogen: *„Ja ich denke, das ist eine Berechnungsgrundlage, es gibt auch welche, die weniger kriegen. Also ich kriege 280 Euro, das ist jetzt nicht so wenig für ein Kind, sag ich jetzt einmal. Mit dem bin ich zufrieden“*⁴⁸⁸. Ob die Höhe der Alimente angemessen hoch ist, um den Bedarf des Kindes zu decken, hängt entscheidend vom Gehalt und von der Anzahl der Kinder des Unterhaltsverpflichteten ab, wie die Expertin darlegt: *„Naja, das hängt von der Bemessungsgrundlage ab. Bei vielen Kindern kommt oft nur ein Betrag von 20 Euro pro Kind heraus, wenn z.B. der Mann 6 Kinder hat. Ein Fall eines 6-fachen Vaters, der war arbeitslos. Je mehr Kinder man hat, desto weniger Unterhalt wird nach der Berechnung gezahlt, da es je Kind mit Prozentpunkten gekürzt wird. Aber für 3 Kinder Unterhalt zu zahlen, da wirs heftig für den Unterhaltspflichtigen. Es bleibt kaum was zum Leben“*⁴⁸⁹. Eine Befragte gibt an, dass die „ab und zu“ in bar übermittelten Alimentationszahlungen für sie in Ordnung waren: *„Na, er hat mir da eh, ich weiß es nicht mehr, wieviel es war, es hat gepasst, was er mir gegeben hat. Ich glaube, dass er mir 150, 200 wann nicht sogar immer mehr gegeben hat. Zuerst hat das ja gut funktioniert, dass wir es einfach nach Bedarf gemacht haben so ein bisschen. [lacht] Bis dann nichts mehr gegeben hat, dann hats nicht mehr gepasst [lacht]“*⁴⁹⁰. Dieselbe Befragte erwähnt im Interview immer wieder, dass sie den Kindesvater nie dazu aufforderte, Alimente zahlen zu müssen.

Bei allen drei Alleinerzieherinnen stellt das Thema der Unterhaltszahlungen ein enormes Konfliktthema mit den Kindervätern dar. Eine Alleinerzieherin formuliert dies folgendermaßen: *„Und Vorhaltungen und ich hätte ihm nur ein Kind angedreht, weil ich nur den Unterhalt will.“*⁴⁹¹ Alle drei haben die Erfahrung gemacht, dass die Zahlungswilligkeit von Seiten der Väter nicht gegeben ist und dass sie zum Teil nicht einsehen, überhaupt Alimente für ihre Kinder zahlen zu müssen, *„Er ist der fixen Überzeugung, dass es unfair ist, dass er überhaupt was zahlen muss, weil, jetzt wird es kompliziert, weil ich ja auch arbeiten gehen könnte und der Regelbedarf ist ja 200 Euro, d.h. der Staat sagt, ein Kind in dem Alter kostet 200 Euro im Monat, warum muss das alles er zahlen?“*⁴⁹² Eine Mutter berichtet, dass der Kindesvater der Meinung war, keine Unterhaltspflicht für das Kind zu leisten, weil von ihm die Trennung nicht initiiert wurde. Ebenfalls alle drei Alleinerzieherinnen waren schon einmal damit konfrontiert, monatelang (mind. 4 Monate bis 15 Monate) keine Alimente für ihr Kind erhalten zu haben. Die Expertin von der KJH kann die Zahlungsunwilligkeit von Unterhaltsverpflichteten bestätigen: *„Ja, die Höhe, oder sie wollen gar nicht zahlen oder sie wollen weniger zahlen. Ganz selten, dass wer kommt, und sagt, dass eine Erhöhung der Alimente fällig sein müsste. Einmal in den letzten 10 Jahren, dass jemand gesagt hat, dass er glaubt, er muss mehr Alimente zahlen. Die Pünktlichkeit ist ebenso ein sehr großes Thema“*⁴⁹³. *„Gerne zahlt glaub ich keiner. Wir haben ja nur die Gfraster. Es gibt natürlich welche, die brav zahlen. Es gibt auch Elternteile, wo die Zahlung ausgelagert ist, obwohl sie gerne zahlen. Ein gewisses Misstrauen aus der Sicht der Unterhaltspflichtigen schwingt oft mit, dass das Geld nicht beim Kind ankommt“*⁴⁹⁴. Aus der Sicht der Expertin versuchen vor allem die Selbstständigen und mehrfachen Selbstständigen die wahren Einkommensverhältnisse zu kaschieren:

⁴⁸⁸ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.169-171

⁴⁸⁹ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.72-76

⁴⁹⁰ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.64-67

⁴⁹¹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.46-47

⁴⁹² Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.212-215

⁴⁹³ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.48-51

⁴⁹⁴ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.110-113

„Im Grunde genommen könnte man den Gewinn heranziehen [bei den Selbstständigen], entscheidend sind aber die Eigenentnahmen, denn das sagt etwas über Lebensstandard aus. Manche behaupten, dass sie mit 1000 Euro auskommen, aber in Wahrheit entnehmen sehr viel privat aus dem Unternehmen. Das sind ganz schwierige Verfahren bei Gericht, weil bei solchen Streitfällen ein Gutachten notwendig ist“⁴⁹⁵. Eine Befragte gibt an, dass sie zwar bei der Trennung die Höhe des Regelbedarfssatzes vereinbarten, dennoch hält sich der Kindsvater nicht daran und versucht sogar, die wahren Einkommensverhältnisse zu verschleiern, „Wir haben eine mündliche Vereinbarung gehabt (...), weil er hat mir ja immer vorgehalten, ich will mich nur bereichern, wo ich dann gesagt habe, einigen wir uns auf das Mindeste auf den Regelsatz auf 200 Euro. (...) Das hat er aber nie eingehalten“⁴⁹⁶. Außerdem erhält sie die Alimente für ihr Kind nur sehr unregelmäßig: „Ich kriege diese 163 Euro, die er gesagt hat, die überweist er. Die überweist er direkt an mich irgendwann im Laufe des Monats, manchmal auch am Anfang des nächsten Monats, wie es ihm, einmal ist es am 15. Und einmal ist es am 28. Wie es ihm grad passt.“⁴⁹⁷ Der Expertin von der Schuldenberatungsstelle zufolge, macht auch sie gelegentlich die Erfahrung, dass unterhaltspflichtige Elternteile keinen Kindesunterhalt zahlen möchten: „Das Thema Unterhalt ist ein sehr starkes Konfliktthema und wird oft vermischt mit dem Besuchsrecht. In der Regel ist Unterhalt ein Thema, bei manchen Männern ist das Bewusstsein zu schaffen, dass Alimente zu zahlen ist. Sie möchten nicht, dass die Mutter Alimente bekommt, weil sie denken, dass das Geld nicht für die Kinder ausgegeben wird“⁴⁹⁸. Eine Befragte berichtet eindringlich über die Erfahrung, 15 Monate lang keine Alimente für ihr Kind erhalten zu haben. In diesem Zeitraum wurde das sozialstaatliche Auffanginstrument des Unterhaltsvorschusses nicht gewährt, obwohl sie bereits am äußersten finanziellen Limit war: „Im Prinzip wars dann einfach nach einem halben Jahr schon sehr sehr eng bei mir einfach finanziell, wo ich mir dann gedacht habe, ich schaffe es einfach nicht mehr, also, es fällt dann alles über mich zusammen. Dann habe ich eben geschaut, dass ich eine viel kleinere Wohnung kriege“⁴⁹⁹. Die Befragte gibt außerdem an, dass sie zwar das Beantragen eines Unterhaltsvorschusses über die KJH versuchte, aber ihr wurde mitgeteilt, dass sie ein zu hohes Erwerbseinkommen aufwies: „Da habe ich dann beim Jugendamt angerufen, ob sie mich da unterstützen können, (...) Und die hat mir dann gesagt, wieviel ich verdiene und wenn ich praktisch über 1.100, sobald ich über 1.100 [netto] verdiene, kriege ich sowieso nichts“⁵⁰⁰. Diese Information erwies sich als Falschinformation, wie sich aus einem späteren Interview mit einer Expertin herausstellte, denn die Höhe des Verdienstes spielt beim Antrag des Unterhaltsvorschusses keine Rolle⁵⁰¹. Wie aus dem Interview mit derselben Expertin hervorgeht, ergreift die KJH bei Nichtzahlung des Unterhalts mehrere Maßnahmen: „Wenn Väter oder Mütter nicht freiwillig Unterhalt zahlen, wird die KJH zur Durchsetzung tätig. Zuerst wird qualifiziert gemahnt und dann erst exekutiert. Dann wird geschaut, ob die unterhaltsverpflichteten Personen einen Dienstgeber haben und dann wird eine Exekution vorbereitet. Gleichzeitig mit der Exekution kann auch ein Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Wenn die Mahnung fruchtlos ist, erhalten Mütter das Geld früher für die Kinder“⁵⁰², aber erst frühestens im Folgemonat: „Das ist der Nachteil der Jugendwohlfahrt, dass bis spätestens dem 5. Eines Monats zwar der Unterhalt zu zahlen wäre, aber richtig tätig wird die KJH erst ein Monat später. Man kann die KJH trotzdem nicht früher kontaktieren. Erst wenn ein Monat fehlt,

⁴⁹⁵ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.59-62

⁴⁹⁶ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.82-89

⁴⁹⁷ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.140-142

⁴⁹⁸ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.97-101

⁴⁹⁹ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.79-82

⁵⁰⁰ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.98-102

⁵⁰¹ vgl. Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.183-184

⁵⁰² Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.20-24

kann die KJH erst tätig werden⁵⁰³. Nachfolgende Aussagen drücken die Enttäuschung über die fehlende monetäre Verantwortungsübernahme des Staates bei Nichtzahlung des Kindesunterhalts aus: „Also ich bin mir sehr alleine vorgekommen, so von wegen Sozialstaat“⁵⁰⁴ und „weil ich mir gedacht habe, jetzt bräuchte ich einmal was, ich habe eh nie was gebraucht, ich habe weder Arbeitslose irgendwann einmal einkassiert oder irgendeine andere Sozialleistung, dann hätte ich es wirklich einmal gebraucht, und da war keiner da. Da hats auch geheißen, da verdie-ne ich zuviel“⁵⁰⁵. Die Expertin von der Kinder- und Jugendhilfe kann bestätigen, dass das Thema des Unterhalts das größte Konfliktthema zwischen den getrennten Elternteilen ist. Die Zusammenarbeit zwischen den Elternteilen funktioniert manches Mal nur gut: „Manche sind konsens-bereit und wir müssen ja immer das bestmögliche fürs Kind erreichen. Wenn die Mutter die KJH bestellt, fordern wir den Lohnzettel vom Vater. Und wir rechnen das vor, wenn der Vater einver-standen ist mit der Höhe des Unterhalts, dann geht's noch um die Durchsetzung. (...) Sind sich die Eltern einig, wird ein Unterhaltsvergleich vereinbart. (...) aber alleine die Erhöhung eines Unterhalts, da gibt oft Konflikte“⁵⁰⁶. Als es bei einer Interviewpartnerin zu immer wiederkehren-den heftigen Streitigkeiten über die Zahlungen der Alimente mit dem Kindesvater kam, be-schließt sie, diesen Konflikten ein Ende zu setzen und stellt den Unterhaltsvorschuss ein. Der Hauptbeweggrund für diese Mutter für die Entscheidung war, nicht mehr über das Geld streiten zu müssen und den Vater finanziell entlasten zu wollen, da er einerseits einen enormen Schuldenberg angehäuft hatte und andererseits für mittlerweile vier Kinder unterhaltspflichtig ist: „Nichtmehr übers Geld streiten und zweitens einmal, ich sehe das irgendwie schon ein, dass es sich für ihn überhaupt nicht ausgeben kann und bei mir geht es sich aus“⁵⁰⁷ „und dass, ja ich habe es ja für den anderen gemacht, doch für den Kindesvater. Ich habs ja für den Kindesvater gemacht. Und dass er halt nicht mehr sein Schuldenberg größer wird, sagen wir so“⁵⁰⁸. Seither erhält sie keine Alimente mehr für ihr Kind. An einer anderen Stelle im Interview meint die Be-fragte, dass sie möglicherweise eine Mitverantwortung trägt, dass sie sich auf einen Mann mit einem schlechten Umgang mit Geld eingelassen hat, „weil man hätte sich auch einen gescheite-ren [Mann] suchen können [lacht]“⁵⁰⁹. Bei der Frage, ob Mütter und Väter eine Mitverantwortung für ihre gegebene Lebenssituation tragen, wenn sich beispielsweise Alleinerziehende auf einen gering verdienenden Partner einlassen oder dieser sich zahlungsunwillig zeigt oder Unterhalts-verpflichtete sehr viele Kinder haben, und diese aufgrund dessen in eine finanzielle Notlage ge-raten, meint die Expertin der Kinder- und Jugendhilfe dazu: „Wenn ich mich vereinige, muss ich mit den Konsequenzen leben. Ich muss das in Kauf nehmen. Ein Kind ist kein Schaden“⁵¹⁰. Die Expertin von der Kinder- und Jugendhilfe spricht sich grundsätzlich gegen den Verzicht auf den Kindesunterhalt aus, obwohl sie an anderer Stelle im Interview Verständnis dafür aufbringt. Sie plädiert dafür, dass Unterhaltsberechtigte den ihnen zustehende Betrag erhalten: „Das sag ich auch immer, es muss das bestmögliche fürs Kind gemacht werden. Außer eine Mutter sagt, ich hab ein gutes Einvernehmen mit dem Vater, dann muss er nicht so viel zahlen. Aber ich schaue schon immer, dass sie das bekommen, was ihnen zusteht“⁵¹¹. Das Kind steht dennoch im Fo-kus: „Ich verstehe es, dass man verzichtet. Aber aus der Sicht des Kindes ist es nicht vernünf-tig“⁵¹². Versucht eine Unterhaltsberechtigte den Unterhalt rückwirkend einzufordern, entstehen

⁵⁰³ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.51-54

⁵⁰⁴ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.114-115

⁵⁰⁵ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.118; 120-123

⁵⁰⁶ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.29-36

⁵⁰⁷ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.172-174

⁵⁰⁸ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.383-385

⁵⁰⁹ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.574

⁵¹⁰ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.303-304

⁵¹¹ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.78-80

⁵¹² Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.91

oftmals außerordentliche Auseinandersetzungen zwischen den getrennten Elternteilen. Die Expertin interveniert dann in dem Sinne, dass sie auf die höchstwahrscheinlich entstehenden Konflikte hinweist, denn *„oftmals sind die Kinder die Leidtragenden aufgrund der entstehenden Konflikte zwischen den Elternteilen. Ich finde schon, dass man den anderen irgendwie leben und leben lassen sollte und nicht aufbiegen und brechen was erreichen. Man kann ein Gesetz zu Tode rechtsprechen, ob das klug ist, weiß ich nicht. Es ist besser, man einigt sich, man vergleicht“*⁵¹³. Ein interessantes Ergebnis liefert die Fragebogenerhebung der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) aus dem Jahr 2013. Dort wird die Perspektive der Unterhaltsberechtigten beleuchtet und als Beweggrund für die Nichtinanspruchnahme des Unterhaltsvorschlusses am häufigsten genannt, Unstimmigkeiten mit dem geldunterhaltspflichtigen Elternteil vermeiden zu wollen. Von den befragten Alleinerzieher*innen erhalten zum Zeitpunkt der Befragung 18% weder Alimente noch Unterhaltsvorschlüsse⁵¹⁴.

Zum Zeitpunkt der Interviewgespräche sind drei Väter kinderunterhaltspflichtig. Die Auswertung ergibt, dass zwei aus drei Befragten die gemeinsame Obsorge für die Kinder haben, ein Vater hat nur für das erste Kind die gemeinsame Obsorge. Alle drei Väter sind der Auffassung, dass die vom Einkommen prozentuell zu leistende Unterhaltshöhe unangemessen hoch ist. Insbesondere zwei Befragte betonen die Problematik der Existenzsicherung, wenn für Kinder monatliche Unterhaltszahlungen anfallen: *„Ich hab damals verdient 1.100 Euro, bin verdonnert worden zu praktisch 500 Euro Alimente, hab aber auch eine Wohnung gehabt, die 300 Euro gekostet hat, da hab ich gesagt, da bleibt mir ja nix übrig“*⁵¹⁵ und zusätzlich die Kosten für die Versorgung der Kinder zu leisten sind. Kritik wird an der Berücksichtigung der zusätzlichen Aufwendungen eingebracht, *„weil über die Jahre die Aufwendungen, die ich selber für die Kinder gehabt habe, ja nicht in Rechnung stellen hab können. Das heißt ich hab mit meinem sehr geringen Einkommen (...) und das eine Jahr (...), das war das Einzige, wo ich mal über 1.000 Euro war oder so. Und dann wieder sehr wenig. Also die ganze Zeit hab ich sehr wenig Geld gehabt“*⁵¹⁶. Ein Befragter ist der Meinung, dass das Ausmaß des Kontaktes zu den Kindern bei der Alimentationshöhe berücksichtigt werden sollte: *„So wie meine Situation (...), weil die Kinder doch, wie soll ich sagen, doch einen gewissen Teil bei mir sind auch. Kann ich jetzt nicht so ratifizieren, ob das 2 Tage die Woche sind. Das ist ein wenig schwierig, aber im Großen und Ganzen ist es ok“*⁵¹⁷. Ein Befragter wurde von der Kindermutter aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen, sodass er die Kosten für eine neue Wohnung samt neuer Einrichtung aufbringen musste, *„und derweil hat die Frau die Wohnung gekriegt, die voll eingerichtete Wohnung, hat nichts dazu besorgen müssen. Eine größere Wohnung und hat dann auch ein Auto gehabt, glaub ich, sogar. Also war eigentlich insgesamt der Haushalt wesentlich reicher als meiner und trotzdem hab ich verhältnismäßig mehr wahrscheinlich mehr zahlen müssen. Ich hab das nicht als gerecht empfunden“*⁵¹⁸. Ein Befragter findet die Höhe des Unterhalts in Hinblick auf den Bedarf gerechtfertigt, aber in Bezug auf seine Existenz ist es schwierig, ein Auslangen zu finden. Besonders kritisch betrachtet er die Berechnung des Kindesunterhalts mittels der Prozentsatzmethode mit Einbeziehung der 13. und 14. Sonderzahlung. Ein 4-facher Vater ist der Meinung, dass 60% von seinem Durchschnittsnettoeinkommen als Unterhaltshöhe nicht gerechtfertigt ist, *„Naja aus meiner Sicht ist es übertrieben, finde ich. Mit 4 Kindern, weil das sind 60% und ja, finde ich übertrieben“*⁵¹⁹. Demgegenüber

⁵¹³ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.98-101

⁵¹⁴ vgl. ÖPA 2014b, S.4f

⁵¹⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 99-101

⁵¹⁶ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 796-800

⁵¹⁷ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.147-149

⁵¹⁸ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 801-806

⁵¹⁹ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.118-119

wird die zu leistende Unterhaltszahlung auch als angemessen erachtet, da der Bedarf der Kinder gesichert sein soll. Kritik wird dabei an der vernachlässigten Existenzsicherung der Unterhaltspflichtigen geübt: *„Die Logik des Staates ist, das ist ja auch nicht ganz falsch, die Kinder sollen auf jeden Fall versorgt werden. Dann geht man davon aus, dass der Mann immer mehr verdient als die Frau, weil die Frauen sind ja immer arm und die Männer sind ja immer reich. (...), also man denkt nicht, dass der Vater, der unterhaltsverpflichtet ist, nicht arm werden soll, auch vor Armut geschützt werden muss, (...). Man denkt in erster Linie an die Kinder. Und da ist dieser Satz zu zahlen, ganz wurscht, ob da eh vielleicht schon genug Geld ist bei diesem Haushalt und das ist irgendwie ein ungerechtes System, weil es nicht alle Seiten angemessen berücksichtigt“⁵²⁰* und ebenso meint ein Befragter, *„Ich meine, (...) ein Kind braucht immer mehr Geld, man braucht etwas für die Schule, etwas zum Anziehen, Ausflüge von der Schule und das. Also da ist das eigentlich, in dem Sinne ist es angemessen, aber für mich in dem Sinne, kann ich mir nicht vorstellen, dass das jeder zahlen kann. Weil es gibt einen, der verdient mehr, der kann es zahlen. Und der, der weniger verdient, kann es nicht zahlen“⁵²¹*. Aus der Sicht der Expertin von der Schuldenberatungsstelle ist die finanzielle Situation für Elternteile mit Unterhaltsverpflichtungen für mindestens drei Kinder sehr schwierig zu bewerkstelligen, die Situation der Unterhaltsberechtigten ist ebenso zu berücksichtigen: *„Eines ist klar, wenn ich mich von jemanden trenne und ich habe mindestens 3 Kinder, dann zahle ich mind. 50 % vom Einkommen, wenn ich da nicht gut verdiene, da wird es wirklich schwierig. Ich sehe auch beide Seiten, die Kinder sind bei der Mutter, sie ist auch angewiesen auf das Geld. Bei der Trennung mit mehreren Kindern, ist es für beide schwierig, mit dem Geld zu kämpfen“⁵²²*. Ist der Unterhaltspflichtige gering verdienend und lebt alleine in einem Haushalt, dann sind die Unterhaltsverpflichtungen kaum zu meistern: *„Ab 3 Kinder wird es schwierig, wenn man alleine lebt und keinen Partner hat, der irgendeinen Verdienst hat, dann wird es schwierig die Fixkosten zu decken. Wir haben viele in der Beratung, die für 3 Kinder zahlen, die haben zu kämpfen. Es ist fast nicht finanzierbar, dass er die Alimente in der Höhe einhält. Bei ungelerten Personen mit wenig Geld, da muss ich mir eine Wohnung leisten, da geht sich nur irgendein Zimmer aus. Mit normalen Standard ist kein Leben möglich, da muss ich mind. 2000 Euro verdienen“⁵²³*. Die Expertin von der KJH ist derselben Auffassung: *„Es ist schwierig, es ist grenzwertig, dass man da mit dem Geld auskommt. Es ist schon heftig“⁵²⁴*.

Ein Befragter hatte zu Beginn nach der Trennung von der Kindermutter Schwierigkeiten, die Alimentationszahlungen zu leisten, da er gesundheitlich sehr angeschlagen war und als selbstständiger Unternehmer nichts erwirtschaften konnte. Trotz allem versuchte er in dieser Zeit, keine Herabsetzung per Gericht zu fordern. Wichtig schien ihm, Konflikten mit der Kindermutter aus dem Weg zu gehen, dies schildert er folgendermaßen: *„Der Bedarf ist da, ich wollte keine Diskussionen und ja es ist sich ausgegangen. Deswegen habe ich es gemacht. Also es war jetzt nicht existenziell bedrohend“⁵²⁵*.

Alle drei unterhaltspflichtigen Gesprächspartner haben bei der Frage, was sie vom Anspannungsgrundsatz im Unterhaltsrecht halten, wenig Verständnis für diese Regelung gezeigt. Keiner der Väter war jemals von einer Anspannung betroffen. Ein Befragter gibt an, dass er in mehrerer Hinsicht gestraft ist, nicht nur dadurch, dass er Alimente für seine Kinder zu zahlen hat,

⁵²⁰ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 809-817

⁵²¹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 88-94

⁵²² Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.109-112

⁵²³ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.115-120

⁵²⁴ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.132

⁵²⁵ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.73-76

sondern auch, dass er seine Kinder nicht mehr regelmäßig sehen kann: *„Ich, als Vater, bin ja sowieso schon gestraft, dass mir erstens die Kinder die meiste Zeit entzogen werden und dann auch noch Unterhalt zahlen muss für die Kinder. Und dann möchte man mich drittens noch strafen, indem ich ein extra hohes Gehalt oder so meinem Bildungsstand entsprechend hohes Gehalt eine Arbeit mit so einem Gehalt annehmen muss. Wie soll das funktionieren, wenn ich das nicht will?“*⁵²⁶ Ein weiterer Befragter findet die Möglichkeit der Anspannung als „blöd“. Ebenso hält er wenig davon, wenn Unterhaltspflichtige absichtsvoll versuchen, ein möglichst geringes Einkommen zu erzielen. Er erwähnt in diesem Zusammenhang ebenso, dass eine kooperative Umgangsart zwischen den Elternteilen als sehr entscheidend für eine harmonische Gesamtsituation ist: *„Ich meine, ich halte auch so eine Haltung für blöd, dass ich sage, ok, wenn du deppert tust, dann arbeite ich nix. Dann kriegst gar nichts. Aber genau so halte ich das für blöd, wenn da ein Einkommen herangezogen wird, weilst das einfach die finanzielle Situation des Mannes gefährdet, grundsätzlich, überhaupt die Lebenssituation gefährdet und sicher die Situation, die Gesamtfamiliensituation nicht verbessert. Also mit den Kindern, vor allem“*⁵²⁷. Aus der Beratungserfahrung heraus kann einer Expertin sagen, dass sie auf Unterhaltsverpflichtete trifft, die ihrer Verpflichtung absichtsvoll nicht – oder nur in einem geringeren Maß - nachkommen möchten. In solchen Fällen befürwortet sie den Anspannungsgrundsatz: *„Es gibt sicher Fälle, wo er sinnvoll ist. Ich kenne Männer, die sagen, die Frau braucht nichts abbekommen. Das ist aber eine Einzelfallentscheidung. Es gibt auch Fälle, das ist haarsträubend mit einer Anspannung. Wenn jemand absichtlich weniger verdient, dann finde ich es schon gut“*⁵²⁸. Die Expertin der Kinder- und Jugendhilfe berichtet, dass Unterhaltsverpflichtete oft auf ein Einkommen angespannt werden, dass sie tatsächlich nicht erzielen. Sie ist der Meinung, dass es eine notwendige Maßnahme darstellt: *„Anspannungen kommen oft vor, aber wir sind da schon fair, es darf keine Fiktion sein. Wenn jemand eine Lehre gemacht hat, wird er nicht auf ein Gehalt eines Primars angespannt. (...) Es werden nicht nur die angespannt, die willentlich die Situation herbeigeführt haben, auch Langzeitarbeitslose werden angespannt. (...). Es wird zuerst vorsichtig angespannt“*⁵²⁹. *„Er ist notwendig, weil wenn wir überhaupt keinen Anhaltspunkt haben, oder Personen arbeiten nicht, oder sind ewig arbeitslos, und sie reagieren auf nichts. Personen, die angespannt werden, verschulden sich sicher, wenn sie keinen Job bekommen. (...) Das sind aber alles Einzelfallentscheidungen, ich möchte das betonen“*⁵³⁰.

Aus der Sicht von zwei Befragten wird das Verteilungsprinzip der Mindestsicherung negativ bewertet. Die Auswertung ergibt, dass beide mit der Sozialleistungshöhe unzufrieden sind und diese nach oben hin korrigiert werden sollte. Eine Befragte fühlt sich vom Sozialstaat unzureichend unterstützt und erwähnt auch in diesem Zusammenhang, dass sie sich dabei bei dem Gedanken ertappt, überhaupt froh sein zu müssen, eine Leistung zu erhalten und eine gute Behandlung am Amt zu erfahren: *„Mein metaebenen-wissenschaftliches-Ich sagt, unfair, mein aktuelles Ich ist so in diesem, ich bin froh, dass ich überhaupt was kriege, drinnen, dass ich sage, nein, total fair furchtbar dankbar. Das merke ich auch, wenn ich vom Amt zurückkomme, ist man in dieser devoten Rolle so drinnen und gottseidank bekomme ich irgendetwas, und man ist so froh, dass man es wieder bewilligt kriegt, dass man sich dankbar dafür fühlt, dass man nur ein wenig sanfter geschlagen wird. Und nicht mehr aufbegehrt, dass man Recht auf gewaltfreie Erziehung hat, sondern einfach nur dankbar ist, dass es diesmal nicht so wehgetan hat“*⁵³¹. Sie

⁵²⁶ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.909-914

⁵²⁷ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.191-195

⁵²⁸ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.147-149

⁵²⁹ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.141-146

⁵³⁰ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.150-154

⁵³¹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.941-947

verweist darauf, dass ihr Freundeskreis die fehlende Verantwortung des Sozialstaates übernimmt: *„Nein, aufgefangen nicht, also in Bild gesprochen vom Netz, schaut der Sozialstaat, das ich balancieren kann, und wenn ich schwanke, helfen mir meine Freunde. Aber da fängt mich kein Sozialstaat auf“*⁵³². Dadurch, dass die Familie die Verantwortung für die monetäre Absicherung trägt, erfährt eine Befragte eine massive Leistungskürzung, als sie mit ihrem Lebensgefährten, einem Invaliditätspensionisten, in eine gemeinsame Wohnung zieht: *„Dann habe ich eben die Umstellung gehabt, weil in der Partnerschaft, weil das Partnereinkommen wird eben angerechnet. (...), bekomme ich umso weniger Mindestsicherung. Was mich momentan auf den Arsch gesitzt hat, auf gut Deutsch“*⁵³³. *„Und jetzt, wir haben unsere Wohnung, er hat ja nur die Mindestpension. Ja jetzt natürlich brauchen wir ein wenig ein Geld dazu, weil sonst leben wir eine Woche im Monat und den Rest tun wir Fingernägeln beißen“*⁵³⁴. Dieselbe Befragte ist der Meinung, dass die Sonderzahlungen ihres Lebensgefährten nicht berücksichtigt werden sollten. Trotz der Unzufriedenheit über die geringe monetäre sozialstaatliche Leistung zeigt sie sich dankbar: *„Wie gesagt, könnte es ein bisschen mehr sein, dass sie den 13. und 14. von ihm [ihrem Lebensgefährten] nicht anrechnen. Weil das wäre das Geld, wo man sagt, wenn was für die Wohnung irgendwas anfällt, dass man das Geld auf der Seite haben“*⁵³⁵. Nach Meinung der Expertin ist die Berücksichtigung des Einkommens der*des Partner*in ungerechtfertigt. Sie argumentiert mit dem Familienstand: *„Beim Lebensgefährten finde ich es absolut fies, weil dass du rechtlich aneinander gebunden wirst, obwohl du nicht verheiratet bist, passt für mich nicht zusammen. Entweder ich bin verheiratet oder nicht. Und dass der Lebenspartner mit seinem Einkommen herangezogen wird, nein, finde ich nicht, Bei Ehepartner, ja, definitiv“*⁵³⁶. Eine bevorzugte Strategie von BMS-Bezieher*innen ist dann, *„dass wirklich pro forma auseinanderziehen“*⁵³⁷, wie die Expertin berichtet.

4.2.3.3. Erwartungen an den Sozialstaat

In dieser Unterkategorie werden die Ansprüche an den Sozialstaat und die Aufgaben des Sozialstaates aus der Sicht der Interviewpartner*innen analysiert. Dabei fließt auch der Handlungsbedarf für die Sozialpolitik mit ein.

Die überwältigende Mehrheit der befragten Personen ist der Auffassung, dass der Staat für die Lebenslagen Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit für ein gutes Auskommen sorgen muss. Eine Befragte relativiert diese Aussage, indem sie eine geringe Sozialleistungshöhe für einen notwendigen Anreiz für eine baldige Integration in den Arbeitsmarkt ausspricht: *„Es ist schon ein Anreiz, dass du sagst, ok, wenn du dir was leisten möchtest, dann musst auch was tun dafür, das ist schon. Warum sollen wir denen mehr geben, die nicht im Erwerbsleben stehen? Weißt eh, du musst einen Anreiz bieten“*⁵³⁸. Einem Befragten wird zum Zeitpunkt des Interviews die Notstandshilfe aufgrund Unterhaltsverpflichtungen gepfändet, weshalb ihm monatlich nur das Unterhaltsexistenzminimum bleibt, er schlägt ein Existenzminimum von monatlich 1.000 Euro für alle Sozialleistungsbezieher*innen in Österreich vor, um alle Grundbedürfnisse decken zu können und meint dazu: *„Mit dem kann man grad halt überleben, aber es geht“*⁵³⁹. Er kritisiert an den momentanen Sozialleistungshöhen folgendes: *„Aber es ist a so, dass keiner schaut, was du*

⁵³² Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.912-914

⁵³³ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.88-91

⁵³⁴ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.207-210

⁵³⁵ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.245-247

⁵³⁶ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.1066-1069

⁵³⁷ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.1088

⁵³⁸ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.841-843

⁵³⁹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 575

zum Leben wirklich brauchst⁵⁴⁰. Hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsexistenzminimums stellt die Expertin von der Schuldenberatungsstelle klar, dass es zumindest auf einen Betrag von 1.400 Euro monatlich hinauf korrigiert werden sollte, um ein einfaches Leben führen zu können: *„Da sind wir bei dem Punkt, dass der ASB, der Dachverband von allen Schuldenberatungsstellen, fordert, dass es ein höheres Existenzminimum gibt, das an die Referenzbudgets angepasst ist. Das ist ein Einkommen, das zum Leben reicht. (...) Es sind 1.400 Euro für eine Person. Das ist eine Forderung der Schuldnerberatung. Das ist ein Betrag, ok, da kann man ein normales Leben leben, ohne dass man schwarz arbeitet. (...). Das Unterhaltsexistenzminimum sollte aufgehoben werden und der Unterhalt soll gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt werden. Der Unterhalt müsste vorrangig sein vor andere Schulden und Gläubiger wie Bank. Zum Wohle des Kindes ist wichtiger als die Bank. Die Höhe des Unterhaltsexistenzminimums in der Höhe ist sehr problematisch⁵⁴¹. Ebenso ist die Expertin der Kinder- und Jugendhilfe der Meinung, dass ein Leben mit 795 Euro monatlich nicht möglich ist: „Ich weiß nicht, ich glaube nicht, dass man mit 795 Euro auskommt⁵⁴². Die Expertin der Mindestsicherungsbehörde erwähnt im Gespräch, dass für Personen mit dem Bezug des Unterhaltsexistenzminimums keine Aufstockung mit der BMS möglich ist, da Schulden generell nicht berücksichtigt werden⁵⁴³.*

Bei sechs Befragten, die in der Lebenslage der Alleinerziehung oder der Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen sind, dominiert die Vorstellung, dass Unterhaltszahlungen zwischen den Elternteilen geregelt werden soll. Die Expertin teilt dieselbe Auffassung und erwähnt, dass es die Möglichkeit der Zession gibt. Bei dieser Maßnahme wird die*der Arbeitgeber*in eingeschaltet und dem Unterhaltsverpflichteten der Kindesunterhalt vom Verdienst abgezogen, wodurch die Absicherung der alleinerziehenden Elternteile gesichert wird⁵⁴⁴. Alle drei Alleinerzieherinnen sind sich einig darüber, dass sie für die Kinderbetreuung eine Entlohnung verdienen: *„Weil, sobald du ein Kind zum Versorgen hast oder zum Betreuen hast, bist du Familienoberhaupt (...) Also ich denke mir, der Vater sollte auf alle Fälle seinen Beitrag leisten, weil er hat ja da praktisch, in nenne es jetzt einmal so, es ist jetzt nicht so, es ist aber eine zusätzliche Belastung, die 24 Stunden dauert, die hat er nicht⁵⁴⁵. Kommt es zu Schwierigkeiten bei den Alimentationszahlungen, sollte der Staat aber rasch eingreifen. Eine Alleinerzieherin meint, dass, sobald ein Kind da ist – egal ob gemeinsam oder alleinerziehend –, es sichergestellt sein soll, dass für den Elternteil, der sich überwiegend um das Kind kümmert, die finanzielle Existenz gesichert sein soll. Von der Institution Kinder- und Jugendhilfe wünscht sie sich mehr Handlungsspielraum und dass die Angelegenheiten rund um den Kindesunterhalt und auch der Besuchskontakte schneller vonstattengehen: „Ich bin dafür, wenn sich wer trennt oder eigentlich auch bei aufrechter Beziehung, (...) und wenn der Mann das nicht freiwillig macht. Wenn sie sagen kann, ich hätte gerne den dem Kind zustehenden Unterhalt, damit ich die Sachen für das Kind davon zahlen kann (...), dass man da hingeh, hätte ich gerne und dass das gemacht wird. Weil es ist ja kein Wunschkonzert. (...) Wenn man Unterhalt haben will, geht man hin, sagt, bitte, ich mag den Unterhalt haben. Die schreiben den [Vater] an, sagen, so und so viel und 14 Tage ist das Inkassobüro da⁵⁴⁶. „Also das kann ja nicht ein Jahr dauern, wo ich mir denke, das könnte alles ein wenig fixer gehen, aber da wird ewig mit ihm herumgeschrieben. Und er schreibt wieder was, und dann*

⁵⁴⁰ Befragter; IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.56-57

⁵⁴¹ Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.124-138

⁵⁴² Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.137

⁵⁴³ vgl. Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.475-480

⁵⁴⁴ vgl. Kinder- und Jugendhilfe, Z.292-296

⁵⁴⁵ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.387-388; 401-403

⁵⁴⁶ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.891-902

*schreiben sie wieder zurück und dann muss ich wieder hin, und dann schreibt er wieder*⁵⁴⁷. Dieselbe Einstellung wird von einer weiteren Alleinerzieherin geteilt, die sich für ein maximal drei Monate dauerndes Verfahren für die Eintreibung der Alimente ausspricht. Den unterhaltspflichtigen Männern traut sie außerdem nicht viel monetäre Verantwortungsübernahme zu: *„Ein Mann wird nie freiwillig zahlen, also ganz selten, jetzt einmal, 1% sag ich jetzt einmal, weiß ich nicht. Und da sollte, wenn sie schon so sachlich sind am Gericht, dann sollten sie das auch regeln für uns*⁵⁴⁸ *„Dass das einfach unbürokratisch relativ schnell geht, (...) eigentlich gehört das gemessen innerhalb 2 Monate, finde ich, oder spätestens 3 Monate, (...) Das heißt, kein Brieflein hin und her schreiben, kein Hickhack, sondern, Zettel vom Unternehmen, dann rennt das Verfahren, direkt vom Arbeitgeber zum Gericht und zack, dann wird das berechnet und das wird dann in Rechnung gestellt, aus fertig. Dann ist das in 3 Monate erledigt*⁵⁴⁹. Aus diesem Grund vertritt sie auch den Standpunkt, dass kein Unterhaltsvorschuss nötig ist: *„Also wenn es da unbürokratischer geht, dann braucht man keinen so einen Vorschuss, weil dann ist das einfach berechnet und dann zieht man den Vater das ab, ob er das zahlen will oder nicht, weil zahlen muss er es sowieso*⁵⁵⁰. Die Expertin der KJH kann bestätigen, dass je nach Fallkonstellation die Eintreibung des Unterhalts sehr lange dauern kann: *„Wenn eine Mutter zu uns kommt und sagt, sie hat den Scheidungsvergleich, und der Vater zahlt den Kindesunterhalt nicht und er ist beispielsweise arbeitslos. Dann wird er angeschrieben, und wenn er sich nicht meldet, zwischen ein bis drei Monate. Aber wenn gegen einen Beschluss Rekurs gemeldet wird, kann es bis zu einem Jahr dauern. Das sind Mordsverfahren und da wird der Unterhaltsanspruch innegehalten, d.h. es erfolgt keine Zahlung an den Unterhaltsberechtigten. (...) Es kann sehr schnell gehen und es kann auch länger als ein Jahr dauern, bis die Zahlung erfolgt*⁵⁵¹. Bei der Frage, ob Alleinerzieher*innen generell ausreichend finanzielle Unterstützung vom Sozialstaat erhalten, um die Grundbedürfnisse für sich selbst und die Kinder decken zu können, verweist die Expertin darauf, dass das nicht allgemein zu beantworten sei, da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt⁵⁵². Dennoch schätzt sie die Situation der getrennten Elternteile folgendermaßen ein: *„Es muss niemand verhungern, (...). Aber wenn ein Unterhaltspflichtiger ständig rekurriert, dann kann es schon zu Härtefällen kommen. Wenn ein Unterhaltsbetroffener um Herabsetzung beantragt, dann fällt das aufs Kind zurück. Das Gesetz kann ausgereizt werden, und da kann die Durststrecke sehr lang sein. Die Herabsetzung kann leicht beantragt werden, bis zu einer Befreiung, wenn er unterhalb des Existenzminimums liegt beim Einkommen*⁵⁵³ und *„Ich kann nicht sagen, bei einem Durchschnittseinkommen wird es heftig (...) Ab 3 Kinder wird es richtig eng, mit Miete und Alimente, da geht schon die Hälfte des Einkommens weg*⁵⁵⁴. Aus der Sicht einer Alleinerzieherin sollen vor dem Hintergrund der Vermeidung von Konflikten die Regelungen über die Alimentationszahlungen für die gemeinsamen Kinder im Verantwortungsbereich des Sozialstaates liegen: *„Na doch, das wäre eh eine gute Idee. Ich bin schon dafür [lacht]. Weil Kinder ja voll viel kosten*⁵⁵⁵. Ein unterhaltspflichtiger Vater ist der Meinung, dass Kinder ab einem bestimmten Alter den Unterhalt auf ihr eigenes Konto erhalten: *„Also, so lange die Kinder klein sind oder sehr klein sind, gibt's, glaub ich, keine sinnvollere Alternative. Wenn die Kinder größer werden und je älter sie werden, je mehr sie erwachsen werden, könnte man sicher auch anders*

⁵⁴⁷ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.373-376

⁵⁴⁸ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.411-413

⁵⁴⁹ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.236-246

⁵⁵⁰ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.248-250

⁵⁵¹ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z. 195-203

⁵⁵² vgl. Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.221-222

⁵⁵³ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.228-234

⁵⁵⁴ Expertin, Kinder- und Jugendhilfe, Z.237-239

⁵⁵⁵ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.444-445

regeln, dass das Kind selbst das Geld hat oder über ein Konto. Über Konto und was dann später das Kind zugreifen kann nach dem 18. Lebensjahr, könnte man so auch schon überlegen. Das ist halt mehr ein Ansparungsgeld, was jetzt nicht dringend gebraucht wird im Augenblick⁵⁵⁶.

Die Auswertung der Interviews hat ergeben, dass dem Sozialstaat viele Aufgaben übertragen werden sollen. Als vorrangige Ziele des Sozialstaates hat sich aus der Stichprobe herausgestellt, dass er eine existenzielle Absicherung für unterschiedliche Lebenslagen, kostenlose Kinderbetreuungsplätze, Förderung der Kinder und medizinische Versorgung sicherstellen soll. Der Anreiz zur Jobsuche sollte aus der Sicht einer Befragten nicht außer Acht gelassen werden. Folgende Interviewaussagen zeigen die Einstellungen auf: *„Und so eine gewisse Grundversorgung sichergestellt ist. Das finde ich. Also nicht jetzt, dass man sich bereichert daran, das nicht, (...). Natürlich auch mit Anreizen und so, (...) also mit feiner Klinge⁵⁵⁷. „Ja, der hätte viele Aufgaben eigentlich [lacht]. Nein, ich muss sagen, das ist schon einmal was wert, dass die medizinische Verpflegung gegeben ist und, wie gesagt, dass man auch die versorgt, die nicht mehr arbeiten gehen können, das die ein Geld haben⁵⁵⁸. „Möglichst viele Menschen vor Armut zu schützen⁵⁵⁹. „Sozialbedürftige und in Not geratene Menschen zu helfen, soweit es möglich ist⁵⁶⁰. „Sicherzustellen, dass keiner durch den Rost fällt. Und sicherzustellen, dass alle Einwohner am sozialen Leben, deren physischer Existenz gesichert ist und sie psychische Stabilität durch eine Teilnahme am sozialen Leben aufrechterhalten⁵⁶¹. „Armut verhindern [lacht]. Schauen, dass alle so leben können, dass alle ihre Bedürfnisse gedeckt sind. Ja, nicht nur die Bedürfnisse gedeckt, sondern auch, wie soll ich sagen, ich sag jetzt einmal in Bezug auf die Kinder, dass sie gefördert werden⁵⁶². Eine Befragte fasst die zentrale Aufgabe des Sozialstaates so zusammen: *„Dass er sich um seine Schäfchen kümmert⁵⁶³. Ein Befragter stellt zwar nicht die die Übernahme von sozialstaatlichen Aufgaben in Abrede, dennoch findet er, dass „sich die Menschen sehr stark selbst organisieren können⁵⁶⁴. Ähnlich sieht es eine Befragte, die für mehr Gemeinschaft untereinander und gegenseitige Hilfe plädiert: *„Ich finde schon, man muss, wenn jemand nicht in der Lage ist, dass er sich selber erhält oder dass er seine Grundbedürfnisse abdeckt, finde ich schon, hat eine Gemeinschaft die Verpflichtung, dass dem nachkommt, dass es dem hilft. (...) aber ich finde schon, man muss seinen Teil in der Gemeinschaft beitragen. Wenn ich was von der Gemeinschaft haben möchte, dann muss ich meinen Teil bringen, in welcher Form auch immer⁵⁶⁵. Sie stellt ebenso fest, dass früher der Zusammenhalt und die Gemeinschaft in der Gesellschaft viel stärker ausgeprägt war: *„Ich finde, es schauen auch die Leute viel weniger aufeinander, also auch so Sachen, wie ich jung war, wir haben babygesittet, wir haben da aufgepasst, es wär mir nicht im Traum gekommen, dass ich von irgendjemanden ein Geld nehme. (...) aber ich finde, das muss wieder mehr in die Breite, so diese Solidarität, das ist ziemlich verloren gegangen, das kommt jetzt langsam wieder⁵⁶⁶.****

Die Antworten zu der Frage, in welchem Bereich nun konkreter Handlungsbedarf im österreichischen Sozialstaat besteht, decken sich zumeist mit den von den Befragten zugeschriebenen

⁵⁵⁶ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 1194-1199

⁵⁵⁷ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.884-887

⁵⁵⁸ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.369-371

⁵⁵⁹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.1201

⁵⁶⁰ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.834-835

⁵⁶¹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.908-910

⁵⁶² Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.452-455

⁵⁶³ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.879

⁵⁶⁴ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.464

⁵⁶⁵ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.858-876

⁵⁶⁶ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.1058-1074

Funktionen des Sozialstaates. Eine Befragte übt Kritik an den Kostenrückerstattungssätzen für Behandlungen aus, die von Wahltherapeut*innen durchgeführt werden. Sie gibt an, dass die Kosten zwar zum Teil übernommen werden, aber ohne eine Zusatzversicherung fallen hohe Ausgaben für medizinische Leistungen an, die nicht im Leistungskatalog angeführt sind. Ein weiterer Verbesserungsbedarf betrifft Bildung für Kinder und befürwortet den Ethikunterricht in der Schule. Eine alleinerziehende BMS-Bezieherin spricht sich positiv über das Bestehen des zweiten Auffangnetzes aus, dennoch erwähnt sie im selben Satz, dass speziell für Kinder die Mindestsicherung höher ausfallen sollte: *„Ja. Also für Schulkinder nicht nur ein bisschen, also da bräuchte ich mindestens 100 Euro mehr. Damit ich da ein Schulkind halbwegs vernünftig durch die Schule kriege“*⁵⁶⁷ und sie eine bedingungslose Leistung befürwortet: *„Ich finde es gut, dass es sowas gibt, ja. Ich wäre für ein bedingungsloses Grundeinkommen“*⁵⁶⁸. Das Thema des leistbaren Wohnens war für einige Befragte ein dringend zu lösendes Problem: *„Wenn einfach die Lebenshaltungskosten in Österreich besser wären, das heißt eben Wohnung, das ist ein Wahnsinn, was wir an Wohnungskosten zahlen, das ist irre, das ist echt nicht normal, das finde ich wirklich nicht normal, das könnte locker, also mindestens 1/3 könnte es weniger kosten“*⁵⁶⁹ *„Eine große Aufgabe, weil es sollte jeder ein Dach über den Kopf haben und es sollte keinen schwer gemacht werden, dass er sich irgendwie durch strampeln strampeln strampeln eine Wohnung leisten kann“*⁵⁷⁰. Aus der Sicht einer weiteren Befragten, sollten Erwerbstätigkeiten im Sozialbereich eine Lohnaufwertung erfahren: *„Das man das aufwertet, also ich arbeite mit Menschen, und nicht die Arbeit mit Maschinen, die ist mehr Wert bei uns, das finde ich ungerecht“*⁵⁷¹. Ein 4-facher Familienvater ist der Ansicht, dass hauptsächlich Mütter, die die Erziehung und die Haushaltstätigkeiten durchführen, eine Leistung vom Sozialstaat erhalten sollten, um in der Pension keine finanziellen Nachteile zu erfahren: *„Eigentlich sollte das als Beruf bewertet werden. Ich selber bin der Meinung, dass man die Familie verstärkter ermöglichen sollte, wenn sie das wünschen, dass sie zuhause bleiben können, ein Elternteil, oder beide von mir aus, dass das möglich ist“*⁵⁷² *„Also ich denke, dass da eben das Verständnis einmal grundsätzlich überhaupt die Gesellschaft über den Familien wesentlich höher sein darf und diese Leistung gesellschaftlich wertzuschätzen, aber dann auch finanziell entsprechend auszustatten, vor allem für die Mütter oder für die Haupterziehungspersonen. Weil das ist einfach eine Frechheit, beruflich, finanziell einfach Nachteile haben für ihr restliches Leben“*⁵⁷³. Ein Befragter wünscht sich, dass die Kürzungen im Sozialbereich wieder rückgängig gemacht werden: *„Er [der Sozialstaat] gehört aufgebaut eigentlich gescheit, dass die Mitteln gesichert werden, für die, die es brauchen. (...), dass man nirgends abbaut im Sozialbereich. Dass das eigentlich so bleiben hätte sollen, wie es dort war eigentlich, und nicht da Kürzungen und da streichen wir Stellen, (...) Was auch z.B. Teile betrifft, Arge Sie, Arge allgemein, ist ja auch alles gekürzt worden, das sind auch Sozialeinrichtungen, die was Menschen auffangen“*⁵⁷⁴.

4.2.3.4. Erwerbszentriertheit des Sozialsystems

Um die finanzielle Verantwortung für Bürger*innen des österreichischen Staates in gewissen Lebenssituationen gewährleisten zu können, bedarf es der Finanzierung des Sozialsystems durch Beitragszahlungen, aber auch Steuern, die Erwerbstätige und Unternehmen abführen.

⁵⁶⁷ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.862-863

⁵⁶⁸ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.845-846

⁵⁶⁹ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.347-350

⁵⁷⁰ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.444-446

⁵⁷¹ Befragte, IP9, Lebenslage Alleinerziehung, Z.475-476

⁵⁷² Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.453-455

⁵⁷³ Befragter, IP4, Lebenslage Vaterschaft, Z.411-415

⁵⁷⁴ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.400-412

Österreich hat ein auf Erwerbsbeschäftigung ausgerichtetes System. Für die Analyse der Beurteilung der sozialstaatlichen Absicherung ist es interessant, welche Einstellung von den Befragten hinsichtlich des Sozialstaates generell und ihres eigenen sozialstaatlichen Bezugs besteht und wie dieser in Folge gerechtfertigt wird. Dieses Kapitel behandelt deshalb die Haltung gegenüber dem Verhältnis zwischen Bürger*innen und Sozialstaat und außerdem den Stellenwert der Arbeit.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass zu dem bestehenden Sozialversicherungssystem eine tendenziell zustimmende Haltung vorherrscht. Nur ein Befragter steht dem ablehnend gegenüber und er plädiert für Erholungszeiten: *„Schon einmal auch Freizeit haben und Freizeit genießen. Das steht grundsätzlich jedem Menschen zu, (...). Manche hackeln hackeln hackeln und dann gehen sie in Pension und ein Monat später sind sie tot oder noch früher, also die haben die Pension gar nicht erlebt. Also da denk ich mir schon, um Gottes Willen, was ist mit deiner Work-Life-Balance“*⁵⁷⁵. Eine Befragte hebt das Solidaritätsprinzip hervor und betrachtet das Sozialsystem als Gemeinschaft, *„weil das ist ja mehr ein Umlagesystem. Das ist ja nicht so, ich zahle ein, und ich kriege das später. Sondern es wird ja verwendet für wen andern. Das finde ich auch richtig. Das kann auch nur dann funktionieren, wenn eine Gemeinschaft da ist. Und da muss man halt auch seinen Teil beitragen“*⁵⁷⁶. Ein Befragter ist derselben Auffassung, gleichzeitig lässt er durchklingen, dass unabhängig von Beitragszeiten jede*r Bürger*in eine existenzsichernde Leistung zusteht: *„Von dem, wie es tatsächlich funktioniert her und das ist auch eine Solidargemeinschaft, von dem her, würde ich es schon jetzt überwiegend positiv sehen. Aber natürlich von dem her, dass man sagt, da ist jetzt die eigene Leistung drinnen und du musst dir das und das verdienen, weil sonst kommst du da nicht hinein, oder wie es unsere [ehemalige türkis-blaue] Bundesregierung gerne sagt, wer nichts eingezahlt hat ins System, soll auch nichts herausbekommen, das sagen sie auch über die Mindestsicherung, obwohl das überhaupt nicht passt. Da steige ich aus, das passt auf jeden Fall nicht“*⁵⁷⁷. Eine weitere Befragte betrachtet den Beitrag der Arbeitskraft als einen Beitrag zum Gemeinwohl: *„Wenn ich was beigetragen habe zum Gemeinwohl, dann habe ich auch einen Anspruch auf ein Leben nach dem Arbeiten oder wenn ich nicht mehr kann oder wenn ich nicht mehr erwerbsfähig bin, sag ich jetzt einmal“*⁵⁷⁸. Eine Befragte befürwortet das Sozialversicherungssystem und ebenso das Setzen von Anreizen zur Arbeitssuche für den Anspruch auf Sozialleistungsbezüge. Sie argumentiert dies damit, dass Menschen ohnehin gerne durch eine Erwerbstätigkeit dem Leben einen Sinn geben möchten: *„ich hab ein Menschenbild, das den wissenschaftlichen Fakten entspricht und davon ausgeht, dass der Mensch arbeiten gehen will. Der Mensch will ein produktives Mitglied der Gesellschaft sein, kein Mensch, der bei guter psychischer Gesundheit ist, sagt, ach ich tu mal den ganzen Tag nichts und bin zufrieden mit mir“*⁵⁷⁹.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sieben aus neun Befragten die Meinung vertreten, dass ihnen der Sozialleistungsbezug als Haupteinnahmequelle zusteht. Der überwiegende Teil begründet dies mit dem Beitrag an das Sozialsystem durch ihre Arbeitskraft und ihrer Lebenslage. Bei allen Sozialleistungsbezieher*innen ist der Eindruck entstanden, dass sie sich von Personen mit missbräuchlichem Bezug von Sozialleistungen sehr stark abgrenzen. Ein Befragter mit Invaliditätspensionsleistungsbezug gibt an, dass er etwa 20 Jahre lang in unterschiedlichen Branchen tätig war und aufgrund seinen vielfachen Krankheiten nicht mehr arbeitsfähig ist: *„Ja,*

⁵⁷⁵ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 1124-1129

⁵⁷⁶ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.826-829

⁵⁷⁷ Befragter, IP1, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 1147-1153

⁵⁷⁸ Befragte, IP8, Lebenslage Alleinerziehung, Z.397-399

⁵⁷⁹ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.865-869

*ich fühle mich deswegen nicht schlecht oder was, ich meine, weil, ja weil ich habe eh zuerst gearbeitet, was anderes wärs, wenn ich noch nie etwas gearbeitet hätte und beziehe das, aber so, ich meine, ich habe eingezahlt auch⁵⁸⁰. „Wenns halt einfach nicht mehr geht, dann geht's einfach nicht mehr und das heißt ja nicht, dass ich jetzt faul wäre oder was, weil ich täte gerne noch was arbeiten⁵⁸¹. „weil wenn ich heute dauernd in Krankenstand bin, weil ich so Kreuzweh habe oder wenn ich nicht aus dem Bett komme, wird der Chef auch einmal sagen, Danke, es reicht, verschwinde. Und wenn es das jetzt nicht gäben würde, dann hängst am Arbeitsamt und wer nimmt dich dann noch mit dem Alter?⁵⁸² Ein anderer NSH-Bezieher teilt die gleiche Meinung und erwähnt während dem Interview einige Male mit Stolz seine fast 40-jährige Beitragszeit. Ebenso betont er die Wichtigkeit der Gegenseitigkeit von Bürger*innen und Sozialstaat: „39. Hab ich letztens ausgerechnet! Hab ich Versicherungsjahre für die PVA⁵⁸³. „Ich hab ja auch in den Topf in die Sozialleistung eingezahlt, wie ich arbeiten gegangen bin, also steht mir da auch was zu. (...), ich habe das Recht, wenn ich in Pension gehe, dass ich in der Übergangszeit, dass ich die Sozialleistung kriege, bis ich in Pension kriege, erhalte. Ich hab ja dafür was geleistet, dass ich es empfangen⁵⁸⁴. „Also, also, ich bin kein Schmarotzer. Ich glaub ein Sozialschmarotzer bin ich, wenn ich heute mit meinen 60 Jahren nur 2 bis 3 Jahren gearbeitet hab, dann fühle ich mich als Sozialschmarotzer⁵⁸⁵. „Für das, was ich jetzt bekomme, hab ich ja Jahre gearbeitet, ich hab ja was geleistet, ja, dann wird man krank, da kann man nix dafür, hat man aber auch einen Anspruch, dass man ein Geld bekommt, auch wenn man nicht mehr arbeiten kann⁵⁸⁶.*

Bei der Frage, der konkreten Berechnung von Sozialleistungen wird insbesondere von einem Befragten das Äquivalenzprinzip hochgepriesen. Gleichzeitig meint er, dass jede*r Bürger*er genug Geld zum Leben haben sollte, aber dennoch sollten Unterschiede in Bezug auf eingezahlte Beiträge gemacht werden, dies formuliert er folgendermaßen: *„Wenn ich heute so sage, der Sozialstaat sollte so sein, dass jeder genug hat, schon mit Unterschiede mit den Einzahlungen und was. Der andere hat mehr eingezahlt und andere weniger, so sollten die Leistungen aufgestaffelt sein⁵⁸⁷. „Aber es sollte jeder eine Sozialleistung kriegen, wenn er in Not ist. Also da bin ich schon dafür⁵⁸⁸.*

Bei der Frage nach dem Stellenwert von Arbeit hat sich gezeigt, dass für alle Befragten, dieser sehr hoch (gewesen) sei. Aussagen wie, *„ich täte sogar noch gerne arbeiten gehen, wenn es noch gehen würde. Wenn da nicht die Wehwehchen wären, oder die Krankheit⁵⁸⁹ und „Ich habe mich früher sehr viel über die Arbeit identifiziert. Ich habe immer viel gearbeitet. Das hat mir immer Spaß gemacht und für mich war eigentlich immer so, bevor ich Kinder kriegt habe, war ich ganz lange wo⁵⁹⁰ verdeutlichen dies. Aus der Sicht der Expertin von der Mindestsicherungsbehörde schätzt sie den Stellenwert von Arbeit bei den BMS-Bezieher*innen nur zum Teil als hoch ein, *„Ich sag einmal ein Drittel ist wirklich so angesiedelt, der sagt, der Staat der muss mich erhalten, egal wie ich mich jetzt gebe, vielleicht kriege ich eine Arbeit, dann ist es mir recht, kriege ich keine, da erhält mich der Staat⁵⁹¹ und „Dann gibt's solche, die suchen wirklich wie die Wil-**

⁵⁸⁰ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.437-439

⁵⁸¹ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.345-346

⁵⁸² Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.355-359

⁵⁸³ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.262

⁵⁸⁴ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.976-980

⁵⁸⁵ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.826-829

⁵⁸⁶ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.815-818

⁵⁸⁷ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.924-927

⁵⁸⁸ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.853

⁵⁸⁹ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z.987-989

⁵⁹⁰ Befragte, IP5, Lebenslage Krankheit, Z.1182-1185

⁵⁹¹ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.247-249

den, kriegen nichts, weil sie entweder zu alt sind, oder zu eingeschränkt sind oder einfach ungeschickt sind⁵⁹² „Und dann die, die dann eigentlich nur halb krank sind, und Teilzeit locker arbeiten können, aber sich so krank fühlen, dass sie absolut arbeitsunfähig sind, die haben wir auch“⁵⁹³. Eine Befragte, die seit etwa 17 Jahren in keinem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis steht, aber viele unbezahlte Jobs ausübt und sich ehrenamtlich engagiert, gibt an, dass sie zwar grundsätzlich sehr gerne arbeitet, aber am liebsten ohne Vorgaben eines Stundenrahmens: „soweit ich es mir selber einteilen kann, hab ich kein Problem damit“⁵⁹⁴. Für einen Invaliditätspensionisten mit Ausgleichszulage und einer BMS-Bezieherin mit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkter Arbeitsfähigkeit scheint trotz der Wichtigkeit von Arbeit die Motivation, einen Nebenjob anzunehmen, nicht gegeben zu sein, da das zusätzliche Einkommen die Ausgleichszulage und die Mindestsicherung vermindert. Für eine Befragte stellt sich daher die Frage: „Für was gehe ich dann arbeiten? Beschäftigungstherapie? Kann ich daham auch machen“⁵⁹⁵. Ein weiterer Befragter vertritt dieselbe Meinung: „Wenn ich jetzt eine Arbeit annehme, sagen wir eine Geringfügige, dann ziehen sie mir das von der Pension ab. Genau das Geld, was ich verdiene, ziehen sie mir ab. Und da wäre ich blöd, wenn ich da irgendetwas täte“⁵⁹⁶. Um diesem Abzug von der Sozialleistung zu entgehen, gibt eine weitere BMS-Bezieherin an, dass sie deshalb Beschäftigungen inoffiziell ausübt: „Damit es nicht am Kontoauszug aufscheint. Auch wenn ich irgendwo einmal arbeite, irgendwo kellnere am Nachmittag oder so, alles bar“⁵⁹⁷. Bei der Frage, ob das Recht so ausgestaltet ist, sodass es illegale Beschäftigung unterstützt, antwortet die Expertin der Schuldenberatungsstelle, dass es für Personen oftmals keine andere Bewältigungsstrategie gibt, mit dem Einkommen auszukommen⁵⁹⁸.

4.2.3.5. Zusammenfassung

Abschließend erfolgt in diesem Kapitel die kurzgefasste Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse in der Hauptkategorie *Einstellung zur monetären Verantwortung im Sozialstaat*.

Im Endergebnis kann ein homogenes Gesamtbild in den Unterkategorien sozialstaatliches und innerfamiliäres Auffangnetz ermittelt werden. Erwähnenswert ist bei allen Befragten mit Sozialleistungsbezug die Haltung gegenüber dem Sozialstaat: Einerseits zeigen sie eine *übertriebene* Dankbarkeit und Demut, überhaupt Leistungen zu erhalten („*institutionalisierte Barmherzigkeit des Sozialstaates*“ und „*gottseidank bekomme ich irgendetwas*“ und „*wenn es das nicht gäbe, hätte ich nichts*“), andererseits wird der Anspruch als selbstverständlich betrachtet und mit den Beitragsjahren und der Arbeitsunfähigkeit gerechtfertigt. Als Resümee kann bei allen fünf aus neun Befragten, die als Haupteinnahmequelle eine Sozialleistung und somit auf das *sozialstaatliche Auffangnetz* angewiesen sind, nämlich Notstandshilfe, RehaGeld, Invaliditätspension oder bedarfsorientierte Mindestsicherung, beziehen, gezogen werden, dass mithilfe den sozialstaatlichen Geldleistungen nur die Grundbedürfnisse gedeckt werden können, und somit kein Entscheidungs- und Handlungsspielraum gegeben ist. Die Leistungshöhe wird von allen als zu gering empfunden. Auf völliges Unverständnis stößt der minimale Zuschlag zum Notstandshilfebezug für unterhaltspflichtige Väter. Durch die geringe Sozialleistungshöhe wird für eine in der vorübergehend in Krankheit befindlichen Lebenssituation ein gewisser Druck zu einem raschen

⁵⁹² Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.251-252

⁵⁹³ Expertin, Mindestsicherungsbehörde, Z.258-260

⁵⁹⁴ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit, Z.557-558

⁵⁹⁵ Befragte, IP3, Lebenslage Arbeitslosigkeit; Z.202-203

⁵⁹⁶ Befragter, IP7, Lebenslage Invalidität, Z.348-350

⁵⁹⁷ Befragte, IP6, Lebenslage Alleinerziehung, Z.618-619

⁵⁹⁸ vgl. Expertin, Schuldenberatungsstelle, Z.141-143

Wiedereinstieg ins Berufsleben ausgeübt. Das Entziehen der Existenzsicherung durch die Möglichkeit von wochenlangen Bezugssperren wird sowohl als angemessen als auch als verantwortungslos empfunden. In der Unterkategorie *Innerfamiliäres Auffangnetz* wird die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung als unzureichend bewertet. Das Einbeziehen des gesamten Haushaltseinkommens hatte für eine Befragte eine eklatante Kürzung ihrer Sozialleistung zur Folge. Die Verteilungshöhe des Kindesunterhalts wird seitens der alleinerziehenden Mütter als angemessen bewertet. Kommt es zu zwischenelternlichen Konflikten hinsichtlich der Unterhaltszahlungen, interveniert der Sozialstaat im Hinblick der Sicherstellung der Absicherung der Unterhaltsberechtigten – wenn überhaupt - sehr langsam. Alle kinderunterhaltspflichtigen Väter sind der Meinung, dass die Höhe der Alimente mit der Berechnung der Prozentmethode übertrieben hoch ist und die Existenzsicherung nicht gewährleistet werden kann. Zusätzlich zur finanziellen monatlichen Belastung wird der Nachteil hinsichtlich des Kontaktes zu den Kindern und den zu aufbringenden Kosten erwähnt. Kindesunterhaltszahlungen und Besuchskontakte stellen nach den Erfahrungen der Betroffenen und der Expertinnen, hochkonfliktthafte Themen dar. In der Kategorie *Erwartungen an den Sozialstaat* zeigt sich eine übereinstimmende Sichtweise dahingehend, dass die monetäre Absicherung für armutsgefährdete Lebenslagen zu gewährleisten ist. Gleichzeitig wird von etwa der Hälfte der Befragten die Wichtigkeit des gegenseitigen Helfens hervorgehoben. Ebenso dominiert die Haltung bei den Befragten, dass Beschäftigungsanreize – „mit feiner Klinge“ - als Bedingung für gewisse Sozialleistungsbezüge notwendig sind. Alle alleinerziehenden Mütter befürworten ein rasches Handeln bei zahlungsunwilligen Vätern und eine stärkere Intervention seitens des Staates. In der Kategorie *Erwerbszentriertheit des Systems* wird festgestellt werden, dass alle mit Ausnahme eines Befragten das Bereitstellen der eigenen Arbeitskraft befürworten. Einige empfinden das Sozialsystem als Gemeinschaft, zu der jede*r seinen Beitrag zu leisten hat. Die Aussagen der Befragten haben gezeigt, dass Arbeit grundsätzlich eine hohe Bedeutung in ihrem Leben hat. Hat die Aufnahme einer Beschäftigung aber zur Folge, dass die Höhe des Entgelts direkt von der Sozialleistung abgezogen wird, besteht bei keiner*m Befragten ein Anreiz zur Arbeitssuche. Ist ein Zusatzeinkommen dennoch notwendig, wird auf inoffizielle Beschäftigungen zurückgegriffen.

Tabelle 10: Zusammenfassende Ergebnisse der IP nach den Kategorien *Sozialstaatliches Auffangnetz*, *Innerfamiliäres Auffangnetz*, *Erwartungen an den Sozialstaat* und *Erwerbszentriertheit des System* und nach sozialstaatlichen und innerfamiliären Transferleistungen und den entsprechenden Lebenslagen

	Notstandshilfe → Arbeitslosigkeit	Rehageld → Krankheit	Invaliditätspension → Invalidität	Mindestsicherung → Arbeitslosigkeit	Unterhalt für Kind(er) → Alleinerziehung	Unterhalt für Kinder → Vaterschaft
Sozialstaatliches Auffangnetz	Deckt Grundbedürfnisse ab; Kranken- und pensionsversichert, nach 5 Jahren keine Erwerbsarbeit Bezug von NSH, Höhe der NSH ist minimal höher für Unterhaltsverpflichtete, Sanktionen werden abgelehnt und befürwortet, Existenzsicherung wird verwehrt; Regeln und Gesetze sind einzuhalten	Grundbedürfnisse werden abgedeckt, Mindestsatz ist okay; Berechnung der Sozialleistung sollte längeren Durchrechnungszeitraum haben, Therapien sind ohne Zusatzversicherung mit dem Geld nicht leistbar, Anreiz für schnellen Jobeinstieg; medizinische Versorgung ist gegeben	Zu geringe Leistungshöhe, Ausgleichszulage zu niedrig; Rezeptgebührenbefreiung ist positiv, Geld reicht nur für Alleinstehende, aber nicht zu zweit	Krankenversichert, medizinische Versorgung ist gegeben	Zwischenelterliche Konflikte werden vom Sozialstaat unzureichend gelöst	Die Existenzsicherung für unterhaltspflichtige Väter wird missachtet, Anspannungsgrundsatz wird von allen abgelehnt
Innerfamiliäres Auffangnetz				zu geringe Leistungshöhe; Einbeziehung des Haushaltseinkommens, beim Partnereinkommen sollte zumindest 13. + 14. Gehalt nicht miteinberechnet werden; soziales Netzwerk unterstützt	Höhe der Alimente ist ok; Unterhaltsvorschuss wurde nicht genehmigt, Alimente werden zum Teil sehr unregelmäßig überwiesen, eine AE verzichtet auf Unterhalt	Zu hohe monatliche Zahlungen, Sonderzahlungen sollten nicht berücksichtigt werden; Existenz ist nicht sichergestellt, Bedarf für Kinder ist hoch, Versorgung der Kinder zusätzlich; Konflikt mit Kindermutter wird vermieden
Erwartungen an den Sozialstaat	Existenzsicherung und Vermeidung von Armut soll vom Staat sichergestellt werden, Förderung der Kinder, Minimum an 1000 Euro monatlich für jede*n Bürger*in, Rückerstattung für gesundheitliche Maßnahmen sollte höher sein; Anreiz für Arbeitssuche soll gegeben sein, Unterhaltsexistenzminimum ist zu gering, Unterhaltszahlungen sollen zw. den Elternteilen geregelt sein, bei Zahlungsunwilligkeit rasches Setzen von Handlungen, Unterhaltsvorschuss unnötig, mehr Handlungsspielraum für KJH bzgl. Unterhalt und Besuchskontakte, sind Konflikte zw. Mutter und Vater soll der Sozialstaat eingreifen, Kinder sollen den Unterhalt auf eigenes Konto haben; Menschen sollen sich gegenseitig mehr helfen und verpflichtet fühlen; Familien sollen finanziell mehr					

	unterstützt werden, leistbares Wohnen, bedingungsloses Grundeinkommen, Aufwertung von Reproduktionstätigkeiten, Sozialbereich gehört ausgebaut
Erwerbszentriertheit des Systems	Versicherungssystem wird überwiegend zugestimmt, Äquivalenzprinzip ist gerecht, Menschen sollen Zeiten der Erholung haben, Sozialsystem wird als Gemeinschaft gesehen, Beiträge zu leisten ist sehr wichtig; Hilfsbedürfte sollten unabhängig von Beiträge aber aufgefangen werden, Menschen arbeiten gerne; Aufgrund eingezahlter Beiträge ist Sozialleistung gerechtfertigt, hoher Stellenwert von Arbeit, Ehrenamtliche Tätigkeiten; wird Erwerbseinkommen von der Sozialleistung abgezogen, wird nicht gearbeitet, inoffizielle Tätigkeiten

4.3. Gesamtanalyse

Dieses Kapitel widmet sich der fallübergreifenden und zusammenfassenden Darstellung des theoretischen, rechtlichen und empirischen Teils und beinhaltet die Analyse und Beantwortung der Forschungsfragen für die Lebenslagen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehung und Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen.

Überträgt man das nach T.H. Marshall definierte und im zweiten Kapitel beschriebene Konzept des Staatsbürger*innenstatus nun auf den österreichischen Staat, so sollen die Leistungen des Wohlfahrtsstaates den einzelnen Bürger*innen durch soziale Bürger*innenrechte zugesichert werden. Diese sollen zugleich ein angemessenes, dem allgemeinen gesellschaftlichen Wohlstand entsprechendes Lebensniveau gewährleisten. Spannt man den Bogen nun zu den Forschungsergebnissen und zur rechtlichen Ausgestaltung der sozialen Rechte, so kann geschlossen werden, dass bei den Bürger*innen im österreichischen Sozialstaat in den Lebenslagen der Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität im Bereich der monetären existenziellen Verantwortung das *„Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards“*⁵⁹⁹ nicht erfüllt wird. In den Lebenslagen der Alleinerziehung und mindestens 3-fachen Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen kann dieses Recht im Bereich der monetären existenziellen Verantwortung nur teilweise garantiert werden.

Resümierend ist festzustellen, dass die sozialstaatlichen und innerfamiliären Transferleistungen für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, und die Gesellschaftsgruppe der Arbeitslosen, vorübergehend und dauerhaft Kranken, Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten als armuts- und ausgrenzungsgefährdete Gruppe betrachtet werden können. Risikoreiche Lebenslagen werden zwar abgedeckt, aber nicht ausreichend oder nur verzögert monetär unterstützt. Bemerkenswerterweise wird die gegebene Lebenssituation von den Befragten größtenteils nicht als Armut, sondern viel eher als Zufriedenheit über das Leben beurteilt.

Das österreichische Sozialsystem ist ein erwerbszentriertes System, dessen Transferleistungen oftmals an vorher eingezahlten Beiträgen beruhen. Soziale Bürger*innenrechte und -pflichten stehen demnach in einer reziproken Beziehung zu sozialstaatlichen Institutionen. Für Menschen, die als arbeitsfähig eingestuft werden, ist eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt erwünscht. Werden Beschäftigungsanreize durch Kürzungen von Sozialleistungen gesetzt, kann interpretiert werden, dass damit ein sozialstaatlicher Entzug aus der existenziellen Verantwortung gegenüber den Bürger*innen installiert ist. Die Leistungsgewährung ist mit einer Kooperationsbereitschaft der Bürger*innen verbunden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sozialer Rechte werden mit der unterschweligen Botschaft begleitet, dass Bürger*innen ein bestimmtes Verhalten zu Tage legen müssen und dass kein Recht auf Existenzsicherung durch staatliche Leistungen besteht.

Unterstützt der Sozialstaat nur subsidiär, stellt die Familie die hauptverantwortliche Akteurin für das eigentliche Erbringen von monetären Leistungen in bestimmten Lebenssituationen dar. Dadurch ist die gegenseitige Verantwortlichkeit für die Familienmitglieder installiert. Es schafft die Möglichkeit, den Zusammenhalt einer Familie zu demonstrieren. Für die Bewältigung von

⁵⁹⁹ Marshall 1992, S. 40

armuts- und ausgrenzungsgefährdeten Lebenslagen spielt die Eigenverantwortlichkeit des Individuums und die Familie eine entscheidende Rolle.

4.3.1. Lebenslage Krankheit

Befinden sich Menschen in der Situation der Krankheit, so gilt, dass ab dem Zeitpunkt, wenn nur noch die Hälfte des Entgelts von der/dem Arbeitgeber*in ausbezahlt wird, der Sozialstaat interveniert und die finanzielle Existenz im Falle der Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit durch das Krankengeld sichert. Dabei handelt es sich um eine Versicherungsleistung, wodurch die monetäre Verantwortung beim Wohlfahrtsstaat liegt. Befinden sich Personen in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis, wird der Ausfall für zumindest sechs Wochen in voller Höhe und für vier Wochen in halber Höhe von der/dem Arbeitgeber*in abgedeckt. Aufgrund der sozialrechtlichen Regelung im Krankheitsfall kann interpretiert werden, dass das gesetzliche Krankengeld keinen finanziellen Mindeststandard vorsieht und nicht der ganze Zeitraum der Erkrankung voll ersetzt wird. Dies kann dazu führen, dass Menschen, die wegen einer Krankheit für einen längeren Zeitraum nicht arbeitsfähig sind, in existenzielle Not geraten können. Der Sozialstaat garantiert zwar eine gewisse soziale Absicherung im Krankheitsfall, dennoch kann es zu gravierenden finanziellen Engpässen während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit kommen. Die Aufstockung in der Höhe des Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei dieser Fürsorgeleistung die Verantwortung des Staates nachrangig ist.

Bei länger andauernder Krankheit und vorübergehender Invalidität wird das Rehabilitationsgeld nach Erschöpfung des Krankengeldanspruches gewährt. Durch das Erbringen eines regelmäßigen Nachweises von gesundheitsfördernden Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass sich die Patient*innen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren können. Durch die Übernahme der finanziellen staatlichen Verantwortung bekommen kranke Menschen die Gelegenheit, sich voll und ganz der Gesundheit zu widmen. Die Berechnung der Sozialleistungshöhe erfolgt nach dem Äquivalenzprinzip und beträgt mindestens die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Negativ zu betrachten ist, dass der Betrag unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle und unterhalb des Referenzbudgets liegt. Ein Zuverdienst zum RehaGeld ist möglich. Die empirische Auswertung hat ergeben, dass die notwendigen Therapien und Behandlungen aufgrund der geringen Rückerstattungssätze der Krankenversicherungsträger ausschließlich mit einer Zusatzkrankenversicherung abgedeckt werden können. Das soziale Netzwerk spielt eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Sicherstellung der Existenz. Das Ergebnis konnte aufzeigen, dass mit dem RehaGeldbezug fast ausschließlich die Grundbedürfnisse (Essen, Wohnen, Kleidung) gedeckt werden können, aber eine Einschränkung bezüglich der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe vorliegt. Im Sinne von Amartya Sens Befähigungsansatzes sind Menschen mit lang andauernder Krankheit als arm einzustufen, weil es ihnen an Entscheidungs- und Handlungsspielräumen fehlt, ihre persönlichen Präferenzen zu leben. Trotz vieler unerfüllter Wünsche wird die Situation nicht als mangelhaft wahrgenommen, weil Gesundheit als die wichtigste Ressource beurteilt wird und letztendlich ein zufriedenes Leben besteht. Aufgrund der rechtlichen und empirischen Analyse über die Höhe der monetären Verantwortung kann der Schluss gezogen werden, dass eine Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung für Menschen, die sich in der Lebenslage der Krankheit befinden, vorliegt. Nach dem Konzept von Thomas H. Marshall ist der soziale Schutz unzureichend ausgestaltet.

4.3.2. Lebenslage Invalidität

Wird bei Menschen eine dauerhafte Erkrankung festgestellt, so lässt sich zusammenfassend sagen, dass sie Anspruch auf eine staatliche Pensionsleistung haben, wenn sie bestimmte Beitragsjahre erworben haben. Die Höhe der Invaliditätspension wird grundsätzlich vom Einkommen im Laufe des Arbeitslebens der Versicherten berechnet, weshalb die Pensionshöhe mit der gesamten Pensionsbeitragsleistung verknüpft wird (Äquivalenzprinzip). Die Möglichkeit des Zuverdienens in der Höhe von zumindest der Geringfügigkeitsgrenze kann als positiv gewertet werden. Um einen gewissen Lebensstandard in der Invaliditätspension zu gewährleisten, gewährt der Sozialstaat bei sehr geringer Pensionshöhe Pensionsberechtigten auch eine Ausgleichszulage. Diese hat den Charakter einer Fürsorgeleistung, da diese nur unter Berücksichtigung von anderen Einkünften, wie Unterhaltszahlungen, ausbezahlt wird. Analog zur Mindesthöhe beim RehaGeld gilt auch hier, dass der Betrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle und des Referenzbudgets liegt. Entsprechend der empirischen Analyse kann festgehalten werden, dass mit der Invaliditätspension plus Ausgleichszulage ausschließlich die Grundbedürfnisse gedeckt werden können. Die Möglichkeiten eines Restaurantbesuches oder einer Teilnahme an Sportveranstaltungen erweisen sich als sehr stark eingeschränkt; Praktisch unmöglich sind Urlaube. Es besteht kein Anreiz zu einer Aufnahme einer Erwerbsbeschäftigung, weil ein zusätzliches Einkommen die Reduzierung der Leistung zur Folge hat und sich die finanzielle Situation dadurch nicht verbessern kann. Analog zur Lebenslage der vorübergehenden Krankheit sind nach Amartya Sens Auffassung Menschen mit dauerhafter Krankheit als arm einzustufen. Die Situation wird wiederum nicht als mangelhaft wahrgenommen, weil Gesundheit als der wichtigste Wert für ein erfülltes Leben hervorgehoben wird und Geld eine nachrangige Rolle spielt. Aufgrund der rechtlichen und empirischen Analyse über die Höhe der monetären Verantwortung kann geschlussfolgert werden, dass eine Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung für Menschen, die sich in der Lebenslage der Invalidität befinden, vorliegt. Nach dem Konzept von Thomas H. Marshall ist keine akzeptable Lebensgrundlage im Bereich der sozialen Bürger*innenrechte vorhanden.

4.3.3. Lebenslage Arbeitslosigkeit

In Zeiten der Arbeitslosigkeit werden Menschen vom sozialstaatlichen Instrument des Arbeitslosengeldes aufgefangen. Bei diesem Sozialtransfer handelt es sich um eine Versicherungsleistung, d.h. die Höhe eines Erwerbseinkommens schlägt sich auf die Höhe der Sozialleistung nieder. Diese erwerbszentrierte Leistung beträgt knapp über 50% vom ermittelten Nettoeinkommen. Die Höhe des tatsächlichen Arbeitslosengeldes kann maximal bei 60%, bzw. bei Familien mit Kindern bei maximal 80% des errechneten Nettoeinkommens liegen. Wie beim Krankengeld besteht auch bei dieser Leistung die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen (v.a. unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags) das ALG um die Differenz des Mindeststandards der BMS zu ergänzen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des ALG werden mit Beschäftigungsanreizen und Kürzungen gesetzt. Die Integration in den Arbeitsmarkt steht als Hauptziel im Vordergrund.

Nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches erhalten Arbeitssuchende weiterhin eine finanzielle Überbrückungsleistung, die Notstandshilfe, vom Staat. Bei der sozialen Unterstützungsleistung der Notstandshilfe handelt es sich, im Grunde genommen, um eine Versicherungsleistung, deren Anspruch auf vorherigen Beiträgen aus vollversicherten Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitnehmer*innen basiert. Aufgrund der Voraussetzung des Vorliegens einer Notlage enthält dieser Sozialtransfer aber Elemente einer Fürsorgeleistung. Die Aufhebung der

Berücksichtigung des Partner*inneneinkommens (seit Juli 2018) war eine Maßnahme in Richtung eigenständiger Existenzsicherung. Durch diese Reform wurde die Familie aus dem Verantwortungsbereich genommen. Für die*den Anspruchsberechtigte*n bedeutet das nun einen Zugewinn an Handlungsfreiheit und persönliche Unabhängigkeit vom Partner/von der Partnerin. Die Höhe der Notstandshilfe sichert den Einkommensausfall wenig geringer als das Arbeitslosengeld. Anders dargelegt bedeutet das, dass je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto geringer fällt die monetäre Verantwortungsübernahme vom Sozialstaat aus. Ein Zuverdienst zur Notstandshilfe ist möglich. So lange die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Notstandshilfe zeitlich unbegrenzt bezogen werden. Wie auch beim Krankengeld- und Arbeitslosengeldbezug gilt auch hier, dass eine BMS-Aufstockung möglich ist. Dieser Mindeststandard ist, wie bereits erwähnt, unterhalb der Armutgefährdungsschwelle und des Referenzbudgets. Die empirischen Auswertungen haben gezeigt, dass mit der Notstandshilfe ausschließlich die Grundbedürfnisse gedeckt werden können. Um ein Auslangen mit der Sozialleistungshöhe zu finden, werden oft soziale Einrichtungen aufgesucht, die günstige bzw. kostenlose Mahlzeiten oder Nahrungsmitteln zur Verfügung stellen, und auch gesellschaftliche Aktivitäten anbieten. Selbstredend sind Urlaube oder Vergleichbares Luxusgüter. Die Situation für die ohnehin schon in einer finanziell existenzbedrohlichen Lage befindlichen Leistungsbezieher*innen, wird durch verhängte Bezugssperren erheblich verschärft. Nach der Idee von Amartya Sens Befähigungsansatzes zu Armut sind Menschen in der Lebenslage Arbeitslosigkeit mit einem Notstandshilfebezug als arm einzustufen. Die Lebenssituation wird nicht als einschränkend empfunden, weil einerseits Armut als Lebensphilosophie gelebt wird und andererseits die Gesundheit als wichtiger erachtet wird als monetäre Ressourcen und Konsumgüter. Aufgrund der rechtlichen und empirischen Analyse über die Höhe der monetären Verantwortung kann resümiert werden, dass eine Armut- und Ausgrenzungsgefährdung für Menschen, die sich in der Lebenslage der Arbeitslosigkeit befinden, vorliegt. Nach dem Konzept von Thomas H. Marshall ist keine akzeptable Lebensgrundlage im Bereich der sozialen Bürger*innenrechte vorhanden.

Sind die Voraussetzungen für den Bezug der Notstandshilfe nicht mehr gegeben oder waren nie gegeben, können Anspruchsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen die bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten. Die BMS ist eine Leistung, die vorrangig im Verantwortungsbereich der Familie, und nur nachrangig des Staates, liegt. Aufgrund des im Gesetz verfolgten Subsidiaritätsprinzips bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der BMS werden bei der Anrechnung von eigenen Mitteln bzw. eigenem Einkommen nicht nur die von den Antragsteller*innen, sondern aller im Haushalt lebenden Personen der*des Hilfsbedürftigen berücksichtigt. Bei der Anrechnung der Einkommen und sonstigen Ansprüche bei der Bemessung der Mindestsicherung werden ebenso unterhaltsrechtliche Zahlungsverpflichtungen als einkommensmindernd berücksichtigt. Werden angenommenen Weise die Ansprüche gegenüber Dritten nicht nachhaltig verfolgt, wird ein fiktives Unterhaltseinkommen angerechnet. Dieses vermindert somit die Bemessung der Mindestsicherung. Die Abschöpfung aller vorhandenen (Bar-)Mittel bis zum Sockelbetrag von rund 4.000 Euro enthält die Gefahr dauerhafter Abhängigkeit des*der Antragsteller*in: Jedes Ansparen aus verfügbaren Mitteln der BMS ist faktisch illusorisch. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Mindestsicherungszeiten nicht an Pensionszeiten angerechnet werden, weshalb die Möglichkeit eines lebenslangen Bezuges der BMS besteht. Die Höhe des Mindeststandards der BMS ist nur marginal höher als die des Ausgleichszulagensatzes, dennoch ist auch dieser Betrag unterhalb der Armutgefährdungsschwelle und des Referenzbudgets. Das Bemühen um eine Arbeitsstelle ist – mit Ausnahmen – verpflichtend für die Bezieher*innen. Die empirische Auswertung hat ergeben, dass mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausschließlich die Grundbedürfnisse gedeckt werden können. Der sehr stark eingeschränkte finan-

zielle Spielraum wird mit günstigen oder kostenlosen Angeboten von sozialen Einrichtungen erweitert, um dadurch z.B. Lebensmitteln beziehen zu können und Freizeitangebote nutzen zu können. Das soziale Netzwerk spielt eine enorm wichtige Rolle im Hinblick auf die Sicherstellung der Existenz. Durch die Anrechnung des Partner*inneneinkommens wird die Familie mit in die Verantwortung genommen. Es besteht kein Anreiz zu einer Aufnahme einer legalen Erwerbsbeschäftigung, weil ein zusätzliches Einkommen die Reduzierung der Leistung zur Folge hat und sich die finanzielle Situation dadurch nicht verbessern kann. Analog zum Notstandshilfebezug sind nach Amartya Sens Auslegung zu Armut, Menschen mit Mindestsicherungsbezug in der Lebenslage Arbeitslosigkeit als arm einzustufen. Die Situation wird zum Teil als mangelhaft wahrgenommen, zugleich wird die Zufriedenheit im Leben hervorgehoben und Geld als annähernd bedeutungslos dargestellt. Nach dem Konzept von Thomas H. Marshall sind die Leistungen nicht lebensunterhaltsabdeckend, weshalb es im Bereich der sozialen Bürger*innenrechte nicht erfüllt wird.

4.3.4. Lebenslage Alleinerziehung

Befinden sich Menschen in der Lebenssituation der Alleinerziehung, werden sie durch sozialstaatliche und innerfamiliäre Transferleistungen unterstützt. Seitens des Staates wird die Familienbeihilfe inklusive des Kinderabsetzbetrages als wichtigste monetäre Familienförderung gewährt. Sie stellt eine staatliche Universalleistung dar. Sie wird sozusagen nach dem Gießkannenprinzip an alle Haushalte mit Kindern ausgeschüttet und dient dazu, die durch Kinder entstehenden Kosten teilweise abzudecken. Sowohl von Armut gefährdete als auch besserverdienende Familien erhalten die gleiche sozialstaatliche Unterstützung. Insbesondere für ärmere Familien bewirkt die familienbezogene Leistung eine Entlastung der Kosten für Kinder.

Zusätzlich wird ein Alleinerzieher*innenabsetzbetrag in voller Höhe einmal jährlich im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung ausbezahlt. Diese Maßnahme erwirkt zumindest eine leichte Entlastung für kinderbetreuende Mütter oder Väter.

In Zeiten der Babypause gebührt als weitere sozialstaatliche Leistung das Kinderbetreuungsgeld. Es kann zwischen zwei Systemen gewählt werden: Wählt man die Variante mit dem Kinderbetreuungsgeld-Konto, so handelt es sich bei dieser Leistung um eine Versorgungsleistung. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wiederum ist an vorherige Sozialversicherungsbeiträge gebunden und kann somit als Versicherungsleistung gesehen werden. Die aktuelle Neuerung des Kinderbetreuungsgeldes (März 2017) ist mit einer erhöhten Wahlfreiheit und Flexibilität durch taggenaue Bezugnahme verbunden. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich durch dieses Modell mehr Väter an der Kinderbetreuung beteiligen werden.

Der Elternteil, der die Hauptbetreuungsperson für das Kind darstellt, erhält unter bestimmten Voraussetzungen neben Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Alleinerzieher*innenabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld auch Alimentationszahlungen für das Kind. Letztere Leistung zählt zum Verantwortungsbereich der Familie. Für die Absicherung des Lebensunterhalts für das Kind haben die Elternteile Sorge zu tragen. Es gilt demnach das Prinzip der Subsidiarität, was konkret heißt, dass die Aufgabe, Handlung und Problemlösung hinsichtlich der Unterhaltszahlungen an die Familie übertragen wird. Alleinerziehende werden prinzipiell von demjenigen Elternteil finanziell unterstützt, welcher nicht bei den Kindern lebt. Die Kindesunterhaltshöhe berechnet sich meist prozentuell vom Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten. Sind Unterhaltsverpflichtete beispielsweise arbeitslos oder sehr gering verdienend, wirkt sich das auf die Höhe der Unterhaltszahlungen aus, und dies kann in Folge die Existenz der Mutter

gefährden. Als weitere Methode zur Berechnung kann der Regelbedarfssatz genannt werden. Wird die innerfamiliäre Aufgabe der*des Unterhaltspflichtigen, für die Kinder finanziell zu sorgen, nicht erfüllt, können unterschiedliche Auffangmaßnahmen des Staates greifen, um die finanzielle Versorgung von Alleinerziehenden und ihren Kindern sicherzustellen. Wird ein Unterhaltsvorschuss bewilligt, wird die Kinder- und Jugendhilfe beauftragt, den Betrag von dem*der Unterhaltspflichtigen einzutreiben. Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine Regressleistung. Die empirische Auswertung hat gezeigt, dass mit den sozialstaatlichen und innerfamiliären Leistungen fast ausschließlich die Grundbedürfnisse gedeckt werden können, aber keine große Einschränkung bezüglich der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe vorliegt. Um den eingeschränkten finanziellen Spielraum zu erweitern, werden Angebote von sozialen Einrichtungen genutzt und beispielsweise auf Flohmärkten auf Gebrauchsgüter zurückgegriffen. Außergewöhnliche Ausgaben für den Haushalt (z.B. Waschmaschine) können größtenteils nicht getätigt werden. Das soziale Netzwerk spielt eine enorm wichtige Rolle im Hinblick auf die Sicherstellung der Existenz. Aufgrund mehrerer Erwerbsbeschäftigungen wird die Zeit mit dem Kind als Luxusgut definiert. Gibt es zwischenelternliche Konflikte im Zusammenhang mit den – wenn überhaupt – pünktlichen Unterhaltszahlungen, interveniert der Sozialstaat unzureichend. Gemäß Strell und Duncan (2001) kann bestätigt werden, dass in Österreich alleinerziehende Mütter aufgrund zu geringer öffentlicher Unterstützungsleistungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Im Sinne von Amartya Sens Befähigungsansatzes sind Alleinerziehende als arm einzustufen, weil es ihnen an Entscheidungs- und Handlungsspielräumen fehlt, ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu leben. Die Situation wird zum Teil als dürrtig wahrgenommen. Die Zufriedenheit, ein gesundes Kind zu haben, überwiegt letztendlich. Aufgrund der rechtlichen und empirischen Analyse über die monetäre Verantwortung kann der Schluss gezogen werden, dass der Kindesunterhalt eine unsichere Einkommensquelle für Alleinerzieher*innen darstellt, und eine Armut- und Ausgrenzungsgefährdung für Menschen, die sich in der Lebenslage der Alleinerziehung befinden, vorliegt. Nach dem Konzept von Thomas H. Marshall sind die sozialen Bürger*innenrechte unzureichend ausgestaltet.

4.3.5. Lebenslage Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen

Befinden sich Väter oder Mütter in der Situation, für ein nicht haushaltszugehöriges Kind Unterhalt zu zahlen, werden sie vom Sozialstaat unterstützt und haben innerfamiliäre Leistungen zu erbringen. Für Unterhaltszahlende gibt es die Möglichkeit eines Unterhaltsabsetzbetrages. Dieser dient als sozialstaatliche Intervention zur Erleichterung der regelmäßig anfallenden Ausgaben für das Kind und wird im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung ausbezahlt.

Die monatlich zu leistenden, innerfamiliären Transferzahlungen erfolgen zwischen den Elternteilen. Die Höhe des Kindesunterhalts wird meist nach der Prozentmethode berechnet, aber auch nach dem Regelbedarfssatz. Die Prozentsätze sind je nach Alter des Kindes unterschiedlich gestaffelt. Der Prozentsatz verringert sich pro unterhaltsberechtigtes Kind. Die Bewältigung der finanziellen Situation ist insbesondere mit einem niedrigen Einkommen eine Herausforderung, da die höheren Fixkostenausgaben inklusive der Unterhaltsverpflichtungen relativ steigen und ein geringes Resteinkommen verbleibt. Durch die Möglichkeit, einen Antrag auf Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtungen stellen zu können, wird die Rahmenbedingung für eine gleichzeitige Betreuung gesetzt und gleichzeitig erübrigt sich (zum Teil) die monatliche Unterhaltsbelastung für den Unterhaltsverpflichteten. Die Pfändung einer unterhaltspflichtigen Person unterhalb des Existenzminimums stellt einerseits sicher, dass Alleinerziehende den Kindesunterhalt bekommen, andererseits ist mit einem Restbetrag von knapp unter 800 Euro nicht einmal mehr ein sehr bescheidenes Leben in Österreich denkbar. Die Höhe des unpfändbaren Freibetrags für

Väter oder Mütter mit Unterhaltsverpflichtungen fällt bedeutend geringer als die Armutsgefährdungsschwelle und noch bedeutend geringer als das Referenzbudget aus. Die Lebenslage der Elternschaft mit Unterhaltsverpflichtungen birgt in Anbetracht der doch sehr hohen Alimentationszahlungen ein Armutsrisiko in sich. Viele Faktoren können auf die Armutsgefährdung einwirken, aber insbesondere Unterhaltszahlungen für mehrere Kinder können als wesentlicher Risikofaktor für Armut betrachtet werden. Im empirischen Teil dieser Arbeit wurden daher Elternteile mit mindestens drei Kindern als armutsgefährdete Gesellschaftsgruppe in Betracht gezogen. Die empirischen Auswertungen haben gezeigt, dass mit den sozialstaatlichen und innerfamiliären Leistungen zum Teil nur die Grundbedürfnisse gedeckt werden können. Die Situation für die ohnehin schon für mindestens drei Kinder zu leistenden Unterhaltszahlungen befindlichen Menschen wird durch die Situation der Arbeitslosigkeit und Pfändung bis zum Unterhaltsexistenzminimum verschärft. Die alltäglichen Gedanken drehen sich um das finanzielle Überleben. Führen Unterhaltsverpflichtete ein eigenes Unternehmen, können Ausgaben über Geschäftskonten abgesetzt werden. Um ein Auslangen zu finden, werden oft soziale Einrichtungen aufgesucht, die günstige bzw. kostenlose Mahlzeiten oder Nahrungsmitteln zur Verfügung stellen, und auch gesellschaftliche Aktivitäten anbieten. Die Teilhabe an der Gesellschaft ist als selbstständiger Unternehmer naturgemäß mit oftmaligen Restaurant- und Kaffeehausbesuchen verbunden. Urlaube oder Ähnliches werden zum Teil als unerreichbare Luxusgüter klassifiziert. Das soziale Netzwerk spielt eine enorm wichtige Rolle im Hinblick auf die Sicherstellung der Existenz. Nach der Idee von Amartya Sens Befähigungsansatzes zu Armut sind Menschen in der Lebenslage der mindestens 3-fachen Vaterschaft als teilweise arm einzustufen. Die Lebenssituation wird teilweise als sehr einschränkend empfunden und teilweise als unverändert im Vergleich zu früher, als die Person noch im selben Haushalt mit der früheren Frau und den Kindern lebte. Letztendlich wird der niedrige Stellenwert des Geldes hervorgehoben. Aufgrund der rechtlichen und empirischen Analyse über die Höhe der zu zahlenden monetären innerfamiliären Verpflichtungen kann resümiert werden, dass eine Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung für Menschen, die sich in der Lebenslage der mindestens 3-fachen Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen befinden, vorliegt. Es ist nicht ansatzweise vorstellbar, dass mit dem Unterhaltsexistenzminimum annähernd das Auslangen gefunden werden kann. Die Situation stellt eine existenzielle Herausforderung dar, weshalb nach dem Konzept von Thomas H. Marshall keine überwiegend akzeptable Lebensgrundlage im Bereich der sozialen Bürger*innenrechte vorhanden ist.

5. CONCLUSIO

Dieses abschließende Kapitel widmet sich dem Conclusio, den weiterführenden Gedanken und der persönlichen Stellungnahme.

Dass relative Armut in einem reichen Land, wie Österreich, relevant ist, haben die Forschungsergebnisse deutlich gezeigt. Die Arbeit konnte aufzeigen, dass die von mir selektierten monetären Maßnahmen für die Lebenslagen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehung und Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen nach den Vorstellungen von T.H. Marshall die sozialen Staatsbürger*innenrechte nicht erfüllt werden und die sozialpolitischen Maßnahmen unzureichend gegen Armut greifen. In Österreich wird – unter bestimmten Voraussetzungen - eine gewisse Basisabsicherung sichergestellt, denn vergleicht man die Armutsgefährdungsschwelle, die Höhe des Mindeststandards in der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder den Ausgleichszulagenrichtsatz mit dem Referenzbudget, so ergibt das eine Differenz von etwa 500 Euro. Die Gewährleistung eines menschenwürdigen, respektablen Lebens ist dadurch fraglich. Trotz beträchtlicher alltäglicher Einsparungen war erstaunlicherweise in den Interviewgesprächen mit den Befragten keine Verbitterung erkennbar. Die Aussage eines Befragten „*Heutzutage drehe ich jeden Euro um*“⁶⁰⁰ ist damit eine Aussage, die geradezu symptomatisch für die bedenkliche politische Entwicklung im Hinblick auf die Sozialstaatsperspektive ist.

Zwischen Welfare und Workfare heißt ein treffender Titel eines herausgegebenen Sammelbandes von Christine Stelzer-Orthofer (2000), in welchem die zu bewältigende Herausforderung des österreichischen Sozialstaates angesprochen wird⁶⁰¹. Einerseits besteht die Herausforderung darin, Armut durch einen ausreichenden sozialen Schutz zu verhindern, andererseits soll durch Sozialleistungen der Anreiz zur Erwerbsarbeitssuche nicht gehemmt werden⁶⁰². Wird das mit 1.4.2019 in Kraft getretene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz betrachtet, so ist gemäß Stelzer-Orthofer und Woltran (2019) bei ausgewählten Maßnahmen ein Rückschritt in Richtung weniger sozialstaatlicher Verantwortungsübernahme, insbesondere für bestimmte Gesellschaftsgruppen, erkennbar⁶⁰³. Die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens und das Ziel der Armutsvermeidung werden aus dem Gesetzestext gestrichen⁶⁰⁴. Für Familien mit mehreren Kindern führt die Reform aufgrund der degressiven Staffelung zu einer erheblichen Verschlechterung. Die Erhöhung des verbleibenden Vermögens kann – wenn überhaupt Ersparnisse vorhanden sind - als Verbesserung gewertet werden⁶⁰⁵.

Neben den sozialstaatlichen tragen auch die innerfamiliären Hilfssysteme nicht ausreichend zur Armutsvermeidung bei. Oftmals stehen zwischeneltherliche Konflikte dahinter, wie die empirischen Ergebnisse gezeigt haben. Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) weist ebenso auf Verbesserungsmöglichkeiten betreffend die Kindesunterhaltssicherung hin⁶⁰⁶. Ein Kritikpunkt ist, dass es beim Versuch, den Unterhalt gerichtlich durchzusetzen, über Monate bis sogar mehr als ein Jahr dauern kann, bis das rechtmäßig zustehende Geld überwiesen wird. Während eines laufenden Unterhaltsverfahrens wird keine Leistung zur Überbrückung gewährt. Um diesem Dilemma entgegenzuwirken, könnte angedacht werden, dass der Kindesunterhalt

⁶⁰⁰ Befragter, IP2, Lebenslage Vaterschaft und Arbeitslosigkeit, Z. 688-689

⁶⁰¹ vgl. Stelzer-Orthofer 2000

⁶⁰² Stelzer-Orthofer 2000, S. 3

⁶⁰³ vgl. Stelzer-Orthofer/Woltran 2019, S.89

⁶⁰⁴ vgl. Beitrag zur Tagung „Mindestsicherung Neu“ der Arbeiterkammer OÖ und des Armutsnetzwerks OÖ, Linz, 5.6.2019, Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil

⁶⁰⁵ vgl. Die Presse 2019, o.S.

⁶⁰⁶ vgl. ÖPA 2014a, S. 1ff

als Sozialleistung in den Verantwortungsbereich des Staates übertragen wird⁶⁰⁷, bzw. dass zumindest mittels eines kurzfristigen Verfahrens der Erhalt des Unterhalts oder Unterhaltsvorschusses sichergestellt wird⁶⁰⁸. Werden Alleinerziehende nicht ausreichend finanziell unterstützt, kann dies in weiterer Folge zu Kinderarmut führen. Fenninger (2019), Direktor der Volkshilfe Österreich, weist in einem Artikel auf die hohe Anzahl armutsbetroffener Kinder und Jugendliche in Österreich hin. Konkret fordert die Volkshilfe die Einführung einer Kindergrundsicherung, die die gesellschaftliche Teilhabe und bessere Entwicklungsmöglichkeiten sicherstellen soll⁶⁰⁹. Den Unterhaltsverpflichteten hingegen kann durch das Abliefern eines wesentlichen Teils des Einkommens beim anderen Elternteil die Möglichkeit genommen werden, ihre Kinder regelmäßig zu betreuen. Wenn die Sorge um die finanzielle Existenz durch (zu) hohe Alimentationszahlungen besteht, führt dies zu einer unzumutbaren Lebenssituation für den betroffenen geldunterhaltspflichtigen Elternteil und für das Kind. Zum Wohle des Kindes sollten sich getrennt lebende Eltern gemeinsam um ihren Nachwuchs kümmern bzw. die Betreuung annähernd gleichwertig aufteilen. Dem Slogan auf der Website www.vaterverbot.at „Echte Männer zahlen keine Alimente, sie leisten ihren Beitrag, in dem sie ihre Kinder betreuen“⁶¹⁰ kann viel Positives abgewonnen werden. Durch eine zeitintensive Beziehung der Kinder durch die Mutter und den Vater übernehmen beide Elternteile eine gleichwertige naturale und finanzielle Verantwortung. Für beide Elternteile bietet sich sodann die Gelegenheit, den (Organisations-)Alltag mit Kindern zu leben.

Die Übernahme der monetären Verantwortung gegenüber den Bürger*innen im österreichischen Sozialstaat bedarf Bundesregierungen mit politischen Handlungsträger*innen, die *Expert*innen* darin sind, die verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, Diener*innen des Volkes zu sein. Die durch Immanuel Kant geschaffene Handlungs- und Denkweise des kategorischen Imperativs („Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“⁶¹¹) ließe sich dann auf die politischen Akteur*innen der nächsten Bundesregierung in Österreich wie folgt übersetzen:

„Du sollst dich nach den Interessen aller Gesellschaftsmitglieder richten!“

„Du sollst die Menschenwürde achten!“

„Du sollst dir der Verantwortung gegenüber dem Volk bewusst sein!“

⁶⁰⁷ vgl. ÖPA 2014a, S. 2

⁶⁰⁸ vgl. ÖPA 2014b, S. 8

⁶⁰⁹ vgl. Fenninger 2019, S. 12

⁶¹⁰ Väterverbot 2014, o.S.

⁶¹¹ Immanuel Kant, herausgegeben von Bernd Kraft/Dieter Schönecker 2016, S. 412

6. LITERATURVERZEICHNIS

6.1. Allgemeine und elektronische Quellen

Adloff, Frank/Mau, Steffen (2005): Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität. Campus Verlag, Frankfurt/Main.

Agwi, Martina/Festl, Eva/Guger, Alois/Knittler, Käthe (2010): Familienpolitische Leistungen und ihre ökonomische Bedeutung. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend – BMWFJ (Hrsg.): 5. Familienbericht 1999 – 2009 – Die Familie an der Wende zum 21. Jahrhundert – Band II. Wien. S. 351-392.

Amendt, Gerhard (2002): Scheidung: Wer sozial schwach ist, sieht sein Kind nicht – Bremer Wissenschaftler befragten 3800 Scheidungsväter nach ihren Erfahrungen. Pressemitteilung Nr. 209. Universität Bremen. Artikel abrufbar unter: http://www.trennungsvaeter.de/download/Vaeter_nach_Trennung_oder_Scheidung.htm. Abgerufen am 7.2.2019.

Amt der Oö. Landesregierung (2018): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Linz. URL: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/23004.htm>. Abgerufen am 12.10.2018.

Angel, Stefan/Einböck, Marina/Heitzmann, Karin/Till-Tentschert, Ursula (2009): Verschuldung, Überschuldung und finanzielle Ausgrenzung österreichischer Privathaushalte. Ergebnisse aus EU-SILC 2008. In: Statistische Nachrichten 12/2009. S. 1104-1116.

APA-OTS Originaltext-Service GmbH (2014): Erhöhung der Familienbeihilfe ab Juli 2014 im Ausschuss beschlossen. OTS0249, 10. April 2014. Wien. URL: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140410_OTS0249/erhoehung-der-familienbeihilfe-ab-juli-2014-im-ausschuss-beschlossen. Abgerufen am 1.10.2018.

APA-OTS Originaltext-Service GmbH (2016): Kinderbetreuungsgeld: Ab März 2017 kommt flexibles Konto. OTS0264, 15. Juni 2016. Wien. URL: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160615_OTS0264/kinderbetreuungsgeld-ab-maerz-2017-kommt-flexibles-konto. Abgerufen am 2.10.2018.

Argys, Laura/Maccoby, Eleanor/Mnookin, Robert/Peters, Elizabeth (1993): Enforcing Devorce Settlements: Evidence from Child Support Compliance and Award Modifications. In: Demography 30(4), S. 719-735.

ASB Schuldnerberatungen (2018): Referenzbudgets für 2018. Linz. PDF abrufbar unter: <https://www.schuldenberatung.at/fachpublikum/news/2018/07/Referenzbudgets2018.php>. Abgerufen am 9.6.2019.

Atteneder, Christine/Bauer, Thomas/Böheim, René/Buchegger, Reiner/Buchegger-Traxler, Anita/Halla, Martin (2010): Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf Kinder, Frauen und Männer. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend – BMWFJ (Hrsg.): 5. Familienbericht 1999 – 2009 – Die Familie an der Wende zum 21. Jahrhundert – Band II. Wien. S. 435-620.

Atzmüller, Roland (2009): Die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich. Dimensionen von Workfare in der österreichischen Sozialpolitik. In: Kurswechsel 4/2009. Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen. Sonderzahl Verlag, Wien. S.24-34.

Auer, Cornelia/Moser, Michaela/Herndler, Ferdinand (2010): Weniger Konsum, mehr Lebensqualität? Vom unfreiwilligen Verzicht. Schulden in Österreich. In: Die Armutskonferenz. Österreichisches Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung. (Hrsg.): Dokumentation der 8. Armutskonferenz Februar 2010. Geld.Macht.Glücklich. Verteilungskämpfe, Verwirklichungschancen und Lebensqualität in Zeiten der Krise. Wien. S. 78-81.

Austria Forum (2018): Verein zur Förderung der digitalen Erfassung von Daten mit Österreichbezug. Bundesregierung (Österreich). URL: https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Bundesregierung_%28%C3%96sterreich%29. Abgerufen am 27.3.2018.

Bertram, Birgit (2012): Zukunft von Kindern und Eltern. In: Böllert, Karin/Peter, Corinna (Hrsg.). Mutter + Vater = Eltern? Sozialer Wandel, Elternrollen und Soziale Arbeit. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Springer Fachmedien, Wiesbaden. S. 99-114.

Biedenkopf, Kurt/Bertram, Hans/Niejahr, Elisabeth (2009): Starke Familie – Solidarität, Subsidiarität und kleine Lebenskreise. Bericht der Kommission „Familie und demographischer Wandel“. Robert Bosch Stiftung, Stuttgart. PDF abrufbar unter: https://www.researchgate.net/profile/Hans_Bertram/publication/260024709_Starke_Familie_-_Solidaritaet_Subsidiaritaet_und_kleine_Lebenskreise/links/00b7d52f1fe0e1a45d000000/Starke-Familie-Solidaritaet-Subsidiaritaet-und-kleine-Lebenskreise.pdf.

Birsl, Ursula (2009): Staatsbürgerschaft und Demokratie in politischen Kulturen der EU. Konzeptionelle Überlegungen und empirische Befunde. In: Salzborn, Samuel (Hrsg.), Politische KULTur. Forschungsstand und Forschungsperspektiven. Peter Lang, Frankfurt am Main. S. 61-102.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018a): Ausgleichszulage. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270224.html>. Abgerufen am 9.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018b): Arten der Pension. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.271000.html>. Abgerufen am 15.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018c): Allgemeines zur Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270311.html>. Abgerufen am 18.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018d): Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710499.html>. Abgerufen am 21.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018e): Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension – Arbeiter und Angestellte. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/128/Seite.1280200.html#Beson>. Abgerufen am 21.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018f): Krankengeld. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/217/Seite.2170004.html>. Abgerufen am 22.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018g): Maßnahmen im Rahmen der Krankenversicherung. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/117/Seite.1170160.html>. Abgerufen am 23.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018h): Beantragung einer Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/128/Seite.1280300.html>. Abgerufen am 23.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018i): Arbeitslosengeld – Allgemeines und Anspruch. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610010.html>. Abgerufen am 24.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018j): Arbeitslosengeld – Höhe und Auszahlung. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610013.html>. Abgerufen am 24.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018k): Arbeitslosengeld – Antrag. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610012.html>. Abgerufen am 24.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018l): Arbeitslosengeld – Meldungen an das AMS. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610014.html>. Abgerufen am 24.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018m): Notstandshilfe – Allgemeines und Anspruch. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html>. Abgerufen am 25.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018n): Notstandshilfe – Höhe und Auszahlung. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610019.html>. Abgerufen am 25.9.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018o): Familienbeihilfe – Beantragung. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080711.html>. Abgerufen am 1.10.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018p): Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1. März 2017 – Übersicht der Systeme. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080613.html>. Abgerufen am 2.10.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018q): Absetz- und Freibeträge für Familien. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080720.html#Alleinverdiener>. Abgerufen am 2.10.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018r): Allgemeines zur Mindestsicherung. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693914.html>. Abgerufen am 12.10.2018.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018s): Mindestsicherung. Eigene Einkünfte. Vermögen. Wien. URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693909.html>. Abgerufen am 12.10.2018.

Bundesministerium für Finanzen - BMF (2018): Familienbeihilfe. Transparenzportal, Wien. URL: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1000884.html>. Abgerufen am 1.10.2018.

Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend – BMFFJ (2018a): Familienbeihilfe. Bundeskanzleramt Österreich, Wien. URL: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/familienbeihilfe.html>. Abgerufen am 1.10.2018.

Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend – BMFFJ (2018b): Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe. Bundeskanzleramt Österreich, Wien. URL: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/anspruchsvoraussetzung.html>. Abgerufen am 1.10.2018.

Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend – BMFFJ (2018c): Kinderabsetzbetrag. Bundeskanzleramt, Wien. URL: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung/kinderabsetzbetrag.html>. Abgerufen am 2.10.2018.

Bundesministerium für Familien und Jugend – BMFJ (2015): Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag. Wien. Broschüre abrufbar unter: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/familienbeihilfe.html>.

Bundesministerium für Justiz – BMJ (2018): Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner. Hinweise, Beispiele und Existenzminimum-Tabellen. Stand: 1. Jänner 2018. Wien. PDF abrufbar unter: <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a60123ec387738064b.de.0/informationsbrosch%C3%BCre%20ag%20als%20drittschuldner%202018.pdf>.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018): Gesicherter Unterhalt für Kinder – Unterhaltsvorschuss der Justiz. Wien. URL: <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/presse/pressemitteilungen/aeltere-pressemitteilungen/pressemitteilungen-2011/gesicherter-unterhalt-fuer-kinder--unterhaltsvorschuss-der-justiz~2c9484853423834501347ec85f3600fa.de.html>. Abgerufen am 7.12.2018.

Butterwegge, Christoph (2009): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird. Campus Verlag, Frankfurt/Main.

Butterwegge, Christoph (2016): Die Verharmlosung der Armut. Deutschlandfunk Kultur. URL: http://www.deutschlandfunkkultur.de/gesellschaftliche-teilhabe-die-verharmlosung-der-armut.1005.de.html?dram:article_id=369116. Abgerufen am 18.6.2018.

Del Boca, Daniela/Ribero, Rocio (1998): Transfers in Non-Intact Households. In: Structural Change and Economic Dynamics 9(4), S. 469-478.

Denzin, Norman (1989): *The Research Act. A Theoretical Introduction to Sociological Methods*. 3. Auflage. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall.

Deutschmann, Christoph (2009): Geld – die verheimlichte Religion unserer Gesellschaft? In: Liessmann, Konrad Paul (Hrsg.). *Geld. Was die Welt im Innersten zusammenhält?* Philosophicum Lech. Band 12. Paul Zsolnay Verlag, Wien. S. 239-263.

Die Presse (2016): Familienrecht: Kein Unterhalt, auch wenn einer mehr betreut. Wien. URL: <https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4959239/Kein-Unterhalt-auch-wenn-einer-mehr-betreut>. Abgerufen am 8.10.2018.

Die Presse (2019): Die neue Sozialhilfe im Detail: Wie hoch ist die monatliche Sozialhilfe? Wie wirken sich die Deutschkenntnisse aus? Wie steht es um Familien mit mehreren Kindern? Die türkis-blaue Reform im Überblick. Wien. URL: <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5617896/Die-neue-Sozialhilfe-im-Detail>. Abgerufen am 23.9.2019.

Eiffe, Franz F. (2014): Konzepte der Armut im europäischen Kontext – ein geschichtlicher Überblick. In: Dimmel, Nikolaus/Schenk, Martin/Stelzer-Orthofer, Christine (Hrsg.): *Handbuch Armut in Österreich*. Zweite Auflage. StudienVerlag, Innsbruck. S. 100-119.

Engels, Dietrich (2008): Lebenslagen. In: Maelicke, Bernd (Hrsg.): *Lexikon der Sozialwirtschaft*, Nomos-Verlag Baden-Baden. S. 643-646.

Esping-Andersen, Gøsta (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Princeton, New Jersey, Princeton University Press.

Esping-Andersen, Gøsta (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hrsg.). *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive*. Aus der Reihe „Theorie und Gesellschaft“. Frankfurt am Main, Campus Verlag. S. 19-56.

Fenninger, Erich (2019): Kindergrundsicherung: So wird das revolutionäre Volkshilfe-Modell umgesetzt. In: *Sozialplattform Oberösterreich, Linz. Rundbrief 3/2019*. S. 12-13.

Flick, Uwe (2017): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. 8. Auflage. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg.

Ganßmann, Heiner (2010): Geld und Macht im Sozialstaat. Wer definiert, was andere brauchen? Die gesellschaftliche Macht des Geldes. In: *Die Armutskonferenz. Österreichisches Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung*. (Hrsg.): Dokumentation der 8. Armutskonferenz Februar 2010. *Geld.Macht.Glücklich. Verteilungskämpfe, Verwirklichungschancen und Lebensqualität in Zeiten der Krise*. Wien. S. 82-84.

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2006): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. 2. Auflage. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Grausgruber, Alfred (2014): Gesellschaftliche Einstellungen zum Wohlfahrtsstaat. In: Dimmel, Nikolaus/Schenk, Martin/Stelzer-Orthofer, Christine (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Zweite Auflage. StudienVerlag, Innsbruck. S. 891-902.

Grohs, Hans/Moser, Michaela (2014): Überschuldung. In: Dimmel, Nikolaus/Schenk, Martin/Stelzer-Orthofer, Christine (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Zweite Auflage. StudienVerlag, Innsbruck. S. 322-331.

Guger, Alois/Rocha-Akis, Silvia (2016): Umverteilung durch den Staat in Österreich. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung. WIFO-Monatsberichte. 2016, 89 (5). S. 329-345.

Holzinger, Gerhart (2015): Soziale Grundrechte in Österreich – Bestand und Ausblick. In: Hilfe. LebensRisiken. LebensChancen. Soziale Sicherung in Österreich. (Hrsg.) Amt der Oö. Landesregierung. Direktion Kultur/Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik der Johannes Kepler Universität/Dyk-Ploss, Irene/Kepplinger, Brigitte. Begleitpublikation zur Landessonderausstellung 2015. Trauner Druck, Linz. S.159-166.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich – AK OÖ (2018a): Mindestpension. Erhöhte Ausgleichszulage ab 2017. URL: <https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mindestpension.html>. Abgerufen am 18.9.2018.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich – AK OÖ (2018b): Wie viel bleibt netto von der Pension? URL: https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Wie_viel_bleibt_netto_von_der_Pension.html. Abgerufen am 18.9.2018.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich – AK OÖ (2018c): Dazuverdienen in der Pension. URL: https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/arbeiteninderpension/Dazuverdienen_in_der_Pension.html. Abgerufen am 18.9.2018.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich – AK OÖ (2018d): Geld bei Krankheit. Linz. URL: https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Geld_bei_Krankheit.html. Abgerufen am 23.9.2018.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich – AK OÖ (2018e): Armut in Österreich. Armutszahlen 2018. URL: https://ooe.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/sozialesundgesundheit/soziales/Armut_in_Oesterreich.html#. Abgerufen am 15.6.2019.

Kant, Immanuel: Grundlegung der Metaphysik der Sitten. Herausgegeben von Bernd Kraft, Dieter Schönecker. Philosophische Bibliothek 519. Meiner Verlag, Hamburg. 2016.

Karasz, Lena/Perchinig, Bernhard (2013): Studie Staatsbürgerschaft. Konzepte, aktuelle Situation, Reformoptionen. Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. Abrufbar unter: https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Studie_Staatsbuergerschaft.pdf.

Kargl, Martina (2004a): Gerechtigkeit im österreichischen Sozialstaat. PDF abrufbar unter: http://www.armutskonferenz.at/files/kargl_gerechtigkeit_im_oe_sozialstaat-2004.pdf.

Kargl, Martina (2004b): Soziale Rechte im österreichischen Sozialstaat: Versicherungs-, Versorgungs- und Fürsorgeprinzip. PDF abrufbar unter: http://www.armutskonferenz.at/files/kargl_soziale_rechte_im_oe_sozialstaat-2004.pdf.

Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaates. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

Kerschner, Ferdinand/Sagerer-Forić, Katharina (2017): Familienrecht. Bürgerliches Recht Band V. (Hrsg.) Peter, Bydliniski/Kerschner, Ferdinand. Lehrbuchreihe Bürgerliches Recht. 6. Auflage. Verlag Österreich, Wien.

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ – KiJA OÖ (2015): Unser Kind. Ein Leitfadens für Eltern bei Trennung oder Scheidung. In: Amt der Oö. Landesregierung (Hrsg.). Linz.

Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich – KJH OÖ (2015): Kindesunterhalt. Festsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder. Amt der Oö. Landesregierung, Linz. PDF abrufbar unter https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_fachinfo_kindesunterhalt.pdf.

Lessenich, Stephan/Mau, Steffen (2005): Reziprozität und Wohlfahrtsstaat. In: Adloff, Frank/Mau, Steffen (Hrsg.). Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität. Campus Verlag, Frankfurt/Main. S. 257-276.

Liessmann, Konrad Paul (2009): Geld. Was die Welt im Innersten zusammenhält? Philosophicum Lech. Band 12. Paul Zsolnay Verlag, Wien.

Luhmann, Niklas (1990): Political Theory in the Welfare State. Englische Übersetzung von John Bednarz, Jr., Deutsche Auflage: Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, 1981. Walter de Gruyter, Berlin.

Mairhuber, Ingrid (2003): Pensionsreform in Österreich: Akteure und Inhalte (1980-2003). FORBA Forschungsbericht Nr. 12/2003. Wien.

Mairhuber, Ingrid/Sardadvar, Karin (2012): Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Steuer- und Sozialrecht sowie in weiteren relevanten Rechtsbereichen. Auswirkungen auf die Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt. Forschungsprojekt im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien. FORBA, Wien.

Marshall, Thomas H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Herausgegeben, übersetzt und mit einem Vorwort versehen von Elmar Rieger. Campus Verlag, Frankfurt/Main/New York.

Mätzke, Margitta (2011): Individuelles Verhalten und sozialpolitische Anreize: Das fordernde Element im Wohlfahrtsstaat. In: WSI Mitteilungen 1/2011, S. 3-10.

Mätzke, Margitta (2012): Sozialpolitik in der Staatsschuldenkrise. Zwischen Daseinsvorsorge und sozialer Disziplinierung. In: Kurswechsel 4/2012, Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen. Sonderzahl Verlag, Wien. S. 8-18.

<http://www.beigewum.at/wordpress/wp-content/uploads/Sozialpolitik-in-der-Staatsschuldenkrise.pdf>

Mayrhuber, Christine (2004): Pensionsharmonisierung in Österreich und ihre Auswirkungen auf Frauenpensionen. WIFO-Vorträge, 94/2004, Wien.

Mayrhuber, Christine (2015): Sozialpolitische Entwicklungen in Österreich. In: Beigewum (Hrsg.). Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt. Mandelbaum Verlag, Wien. S.241-259.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Auflage. Beltz Verlag, Weinheim und Basel.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Auflage. Beltz Verlag, Weinheim.

Mayring, Philipp (2016): Einführung in die qualitative Sozialforschung – eine Anleitung zu qualitativen Denken. Beltz Verlag, Weinheim.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef (Ed.); Kraimer, Klaus (Ed.): Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Westdt. Verlag, Opladen. S. 441-471. PDF abrufbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/2402/ssoar-1991-meuser_et_al-expertinneninterviews_-_vielfach_erprobt.pdf.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.). Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendung. 3. Auflage. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 35-60.

Nahnsen, Ingeborg (1975): Bemerkungen zum Begriff und zur Geschichte des Arbeitsschutzes. In: M. Osterland (Hrsg.): Arbeitssituation, Lebenslage und Konfliktbereitschaft. Frankfurt am Main, Köln. Europäische Verlagsanstalt. S. 145-166.

Nullmeier, Frank/Vobruba, Georg (1995): Gerechtigkeit im sozialpolitischen Diskurs. In: Döring, Diether/Nullmeier, Frank/Pioch, Roswitha/Vobruba, Georg (Hrsg.). Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. Schüren Presseverlag, Marburg. S. 11-66.

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse – OÖ GKK (2018a): Krankengeld. Linz. URL: <https://www.ooegkk.at/cdscontent/?portal=ooegkkportal&contentid=10007.778981&viewmode=content>. Abgerufen am 23.9.2018.

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse – OÖ GKK (2018b): RehaGeld. Linz. URL: <https://www.ooegkk.at/cdscontent/?contentid=10007.771613&viewmode=content>. Abgerufen am 23.9.2018.

ORF Online und Teletext (2018): Landesparteien gegen Regierungspläne. Wien. URL: <https://news2.orf.at/stories/2422112/2422113>. Abgerufen am 25.9.2018.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt (2018a): Regelbedarfssätze. Berechnet vom LGZ Wien. Wiener Neustadt. URL: http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php. Abgerufen am 4.10.2018.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt (2018b): Unterhaltsvorschuss-Richtsätze. Wiener Neustadt. URL: http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_unterhalt.php. Abgerufen am 9.10.2018.

Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) (2014a): Kindesunterhaltssicherung. Eine wichtige Investition in die Zukunft. In: Alleinerziehende auf dem Weg. Journal für Ein-Eltern-Familien. Heft 1/2014. S. 1-3. Ausgabe abrufbar unter: <https://www.alleinerziehende.org/images/downloads/journal/WEGDoppelseiten.pdf>.

Österreichische Plattform für Alleinerziehende – ÖPA (2014b): Ergebnisse der Fragebogenerhebung 2013. Zum Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss. In: Alleinerziehende auf dem Weg. Journal für Ein-Eltern-Familien. Heft 1/2014. Wien. S.4-8. Ausgabe abrufbar unter: <http://www.alleinerziehende.org/images/downloads/journal/WEGDoppelseiten.pdf>

ÖVP/FPÖ (2017): Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022 der Neuen Volkspartei und Freiheitlichen Partei Österreichs. Programm abrufbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6.

Patton, Michael Quinn (1990): Qualitative Evaluation and Research Methods. Sage, Beverly Hills, CA.

Pensionsversicherungsanstalt – PVA (2018a): Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Wien. URL: <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.577845&version=1470220076>. Abgerufen am 21.9.2018

Pensionsversicherungsanstalt – PVA (2018b): Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension – Geburtsjahrgänge bis 1963. Wien. URL: <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?portal=pvportal&contentid=10007.707670>. Abgerufen am 21.9.2018.

Pensionsversicherungsanstalt – PVA (2018c): Versicherungszeiten. Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG). Stand 1.1.2018. Wien. URL: <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.577841&version=1484033264>. Abgerufen am 5.10.2018.

Pinggera, Winfried/Pöltner, Walter/Stefanits, Hans (2005): Das neue Pensionsrecht. Die Pensionsharmonisierung im Überblick: Pensionskonto, Parallelrechnung und Finanzierung. Leitfaden. Manz Verlag, Wien.

Raml, Reinhard/Dawid, Evelyn/Feistritzer, Gert (2011): 2. Österreichischer Männerbericht. Unter Mitarbeit von Nedeljko Radojicic und Setare Seyyed-Hashemi. Wien. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK).

Reiter, Gerald/Woltran, Iris (2010): Alterssicherung und Armutsgefährdung in Österreich. Auszug aus WISO 33. Jg. (2010), Nr. 3. Linz. S. 100-112.

Resch, Reinhard (2014): Sozialrecht. 6. Auflage. Manz, Wien.

Rieger, Elmar (1992): Herausgeber und Übersetzer von: Marshall, Thomas H.: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Campus Verlag, Frankfurt/Main/New York, S. 7-32.

Rosenberger, Sieglinde (1998): Brot und Rosen. Soziale Grundrechte in sozial-, familien- und arbeitsmarktpolitischen Debatten. In: Appel, Margit/Blümel, Markus (Hrsg.): Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik. Thaur, Wien. S. 40-53.

Rürup, Bert/Ranscht, Anja (2009): Familienpolitik und soziale Sicherung. In: Biedenkopf, Kurt/Bertram, Hans/Niejahr, Elisabeth (Hrsg.): Starke Familie – Solidarität, Subsidiarität und kleine Lebenskreise. Bericht der Kommission „Familie und demographischer Wandel“. Robert Bosch Stiftung, Stuttgart. S. 106-119

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (1986): Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung. In: Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik. Suhrkamp, Frankfurt/Main, S.11-44.

Schenk, Martin (2015): Geld oder Leben? Von der Armenfürsorge zur Mindestsicherung. In: Amt der öö. Landesregierung, Direktion Kultur/Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik der Johannes-Kepler-Universität (Hrsg.): Hilfe. LebensRisiken LebensChancen. Soziale Sicherung in Österreich. Begleitpublikation zur Landessonderausstellung 2015. Trauner Verlag, Linz. S.132-144.

Schmidjell, Cornelia (2003): Kinderbetreuungsgeld: Vor- oder Nachteil für Frauen? Vor- oder Nachteil für ArbeitnehmerInnen? In: Aichhorn, Ulrike (Hrsg.). Unterhalt – Obsorge - Kinderbetreuungsgeld: aus frauen (rechtlicher) Perspektive, Sammelband zum Salzburger ExpertInnenforum „Frau & Recht“, S. 68.

Sen, Amartya (2002): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft. 4. Auflage. Carl Hanser Verlag, München.

Sen, Amartya (2010): Die Idee der Gerechtigkeit. Verlag C.H.Beck, München.

Simmel, Georg (1908): Soziologie – Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Kapitel VII: Der Arme. Duncker & Humblot, Berlin. S. 345-374.

Standard Verlagsgesellschaft (2018): Arbeitslosengeld: Vermögenszugriff bei „Durchschummern“. Wien. URL: <https://derstandard.at/2000071838178/Arbeitslosengeld-Vermögenszugriff-bei-Durchschummern>. Abgerufen am 25.9.2018.

Statistik Austria (2017): Ausgaben für Sozialeleistungen nach Funktionen 1980 bis 2017. Statistik erstellt am 16.11.2018. Statistik abrufbar unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/index.html.

Statistik Austria (2018a): Armut und soziale Eingliederung. Abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html. Abgerufen am 15.6.2019.

Statistik Austria (2018b): Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen 2018. EU-SILC 2018. Statistik erstellt am 25.4.2019 und abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html.

Statistik Austria (2018c): Lebensbedingungen für Personen in Risikohaushalten (1) 2018. Statistik erstellt am 25.4.2019 und abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html.

Statistik Austria (2018d): Armutsgefährdungsschwelle 2018 bei 60% des Medians für unterschiedliche Haushaltstypen. EU-SILC 2018. Statistik erstellt am 25.4.2019 und abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/022861.html.

Statistik Austria (2018e): Ergebnisse im Überblick: Lebensformen 1971 – 2018. Statistik erstellt am 4.4.2019 und abrufbar unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html.

Statistik Austria (2018f): Ergebnisse im Überblick: Familien 1985 – 2018. Statistik erstellt am 4.4.2019 und abrufbar unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html.

Statistik Austria (2018g): Sozialquote 1980 bis 2018. Statistik erstellt am 13.6.2019 und abrufbar unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialquote/020180.html.

Stein, Tine (2009): Subsidiarität – eine Idee mit Geschichte. In: Biedenkopf, Kurt/Bertram, Hans/Niejahr, Elisabeth (Hrsg.): Starke Familie – Solidarität, Subsidiarität und kleine Lebenskreise. Bericht der Kommission „Familie und demographischer Wandel“. Robert Bosch Stiftung, Stuttgart. S. 96-105

Steiner, Guenther (2015): 60 Jahre Sozialversicherungsgesetz. Studie im Auftrag des Hauptverbandes des österreichischen Sozialversicherungsträger. Institut für Konfliktforschung, Wien. Verlag des ÖGB, Wien.

Stelzer-Orthofer, Christine (2001): Zwischen Welfare und Workfare. Soziale Leistungen in der Diskussion. Gesellschafts- und sozialpolitische Texte. Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik, Johannes Kepler Universität Linz. In Zusammenarbeit mit der Sozialwissenschaftlichen Vereinigung Band 14. Hrsg. Christine Stelzer-Orthofer.

Stelzer-Orthofer, Christine (2011): Mindestsicherung und Aktivierung. Strategien der österreichischen Arbeitsmarktpolitik. In: Stelzer-Orthofer, Christine/Weidenholzer, Josef (Hrsg.): Aktivierung und Mindestsicherung. Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit. Mandelbaum Verlag, Wien. S. 141-156.

Stelzer-Orthofer, Christine/Woltran, Iris (2019): Sozialhilfe reloaded: Vom Wohlfahrtschavismus zum Sozialabbau für alle. In: Kurswechsel. Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen, Heft 1/2019. BEIGEWUM (Hrsg.). Sonderzahl Verlag, Wien. S.88-93.

Strell, Monika/Duncan, Simon (2001): Lone motherhood, Ideal Type Care Regimes and The Case of Austria. In: Journal of European Social Policy, Vol. 11 (2), S. 149-164.

Tálos, Emmerich (2005): Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945-2005. Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive. Band 3. Herausgegeben für die Kulturabteilung der Stadt Wien von Hubert Christian Ehalt. StudienVerlag, Innsbruck.

Till, Matthias/Till-Tentschert, Ursula (2014): Armut- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. In: Dimmel, Nikolaus/Schenk, Martin/Stelzer-Orthofer, Christine (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich. Zweite Auflage. StudienVerlag, Innsbruck. S. 120-142.

Titmuss, Richard Morris (1974): Social policy: An Introduction. Allen & Unwin.

Townsend, Peter (1979): Poverty in the United Kingdom. A Survey of Household Resources, London.

Townsend, Peter (1985): A Sociological Approach to the Measurement of Poverty: A Rejoinder to Professor Amartya Sen; In: Oxford Economic Papers, Nr. 37 (4). S. 659-668.

Ullrich, Carsten G. (2005): Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Eine Einführung. Campus Verlag, Frankfurt/Main.

Väter ohne Rechte (2019): Verein zur Schaffung von Väterechten. Wien. Abrufbar unter: <http://www.vaeter-ohne-rechte.at/>. Abgerufen am 7.2.2019.

Vaterverbot (2014): Echte Männer zahlen keine Alimente. Artikel v. 16.11.2014. Abrufbar unter: [http://www.vaterverbot.at/100.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=318&tx_ttnews\[backPid\]=237&cHash=df8d06b3b](http://www.vaterverbot.at/100.html?&tx_ttnews[tt_news]=318&tx_ttnews[backPid]=237&cHash=df8d06b3b). Abgerufen am 10.6.2019.

Vaterverbot (2019): Verein Vaterverbot.at zur Forderung von Gleichberechtigung beider Elternteile. Steyr. Abrufbar unter: <http://www.vaterverbot.at/>. Abgerufen am 7.2.2019.

Verwiebe, Roland (2011): Armut in Österreich – Bestandsaufnahme der sozialwissenschaftlichen Diskussion und Trends im europäischen Kontext. In: Verwiebe, Roland (Hrsg.): Armut in Österreich. Bestandsaufnahme, Trends, Risikogruppen. Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung, Wien. S. 3-22.

6.2. Rechtliche Quellen

6.2.1. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes

Oberster Gerichtshof – OGH (2015): Unterhaltsanspruch eines Kindes bei praktizierter „Doppelresidenz“ und unterschiedlichem Einkommen seiner Eltern. 1 Ob 158/15i. Wien. Entscheidung abrufbar unter: <http://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/unterhaltsanspruch-eines-kindes-bei-praktizierter-doppelresidenz-und-unterschiedlichem-einkommen-seiner-eltern/>.

Oberster Gerichtshof - OGH (2016): Kindesunterhalt bei annähernd gleichzeitiger Betreuung der Eltern. 4 Ob 206/15w. Wien. Entscheidung abrufbar unter: <http://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/kindesunterhalt-bei-annaehern-d-gleichteiliger-betreuung-der-eltern/>.

6.2.2. Gesetzestexte

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at

Allgemeines Pensionsgesetz (APG): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG): In: BGBl I 157/2017. Abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_157/BGBLA_2017_I_157.pdfsig.

Bundespflegegeldgesetz (BPGG): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at

Ehegesetz (EheG): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Jahressteuergesetz 2018 (JStG): *Familienbonus Plus*. Änderung des Familienabsetzbetrages. In: BGBl. I Nr. 62/2018. Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Exekutionsordnung (EO): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung: Indexierung der Familienbeihilfe. In: BGBl. II Nr. 318/2018. Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG): Indexierung der Familienbeihilfe. In: BGBl. I Nr. 83/2018. Anpassungsverordnung. Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG: Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich erlassen wird. URL: www.ris.bka.gv.at.

Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV): Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel. Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. LGBl. 89/2016. Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) geändert wird. Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: *Mindestsicherung NEU*. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz sowie Änderung des Integrationsgesetzes-IntG. In: BGBl. I Nr. 41/2019. Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012. BGBl I 3/2013. Abrufbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_3/BGBLA_2013_I_3.pdfsig.

Unterhaltsvorschussgesetz 1985 (UVG): Abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at.

6.3. Empirische Quellen

Bei allen 12 durchgeführten Interviews erfolgte eine Anonymisierung von personenbezogenen Daten.

9 Problemzentrierte Interviews

Interviewpartner*innen aus den Lebenslagen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alleinerziehung und Vaterschaft mit Unterhaltsverpflichtungen

Durchführungszeitraum: Oktober und November 2018

3 Expertinneninterview

1 Expertin von der Kinder- und Jugendhilfe

1 Expertin von der Mindestsicherungsbehörde

1 Expertin von einer staatlich anerkannten Schuldenberatungsstelle

Durchführungszeitraum: Dezember 2018 und Jänner 2019

Die gesamten Mitschriften und Transkriptionen der Interviews sind bei der Autorin dieser Arbeit in Aufbewahrung.